This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BOSTON
MEDICAL LIBRARY
8 THE FENWAY

Magazin

für die

Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von den

Bezirks- und Gerichts-Aerzten des Königreiches Sachsen,

redigirt durch

Dr. *Friedrich Julius Siebenhaar,*
Königlichem Bezirksarzte in Dresden.

Erster Band.

Leipzig, 1842.
Verlag von Wilhelm Nauck.

BOSTON MEDICAL
Aug 16 1922
LIBRARY

CATALOGUED
AUG 16 1922
M. E. C.

Sr. Excelenz

dem Herrn

Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf,

Königlich Sächsischem Staatsminister, Domherrn zu Meissen,
Grosskreuz des K. S. Ordens für Verdienst und Treue
etc. etc. etc.,

dem hohen Beschützer des gesammten vaterländischen Medicinalwesens,

als Zeichen

ihrer enger verbundenen amtlichen Wirksamkeit

in tiefster Ehrerbietung gewidmet

von

den Bezirks- und Gerichts-Aerzten des Königreiches Sachsen.

Vorwort.

Bei der Stiftung des bezirks- und gerichts-ärztlichen Vereines für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen wurde der Wunsch lebhaft gefühlt, dass die Mitglieder nicht bloss rein praktische, auf ihre Amtsführung unmittelbar Bezug habende, sondern auch allgemein wissenschaftliche Zwecke verfolgen möchten. Daher ist diese Idee auch in den Statuten des Vereines §. 16. angedeutet und der Unterzeichnete mit dem Auftrage, dieselbe zunächst durch die Herausgabe dieses Magazins zu verwirklichen, beehrt worden.

Es ist uns aber aus Gründen, die eine unbefangene Beobachtung und Erfahrung an die Hand giebt, als zweckmässig erschienen, die Herausgabe des Magazins nicht an eine bestimmte Zeit zu binden; vielmehr werden wir uns hierin ganz nach dem Eingange geeigneter Beiträge richten, wesshalb die gesammten respect. Ehren-, ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsmitglieder hiermit ergebenst eingeladen werden, uns in unserem Vorhaben gütig unterstützen zu wollen. Die Manuscripte beliebe man entweder an die Verlagsbuchhandlung, oder an den jedesmaligen Secretair des Vereines, oder auch an die dermalige Redaction

selbst einzuschicken. Nach erfolgtem Abdrucke werden sie mit dem grössten Danke honorirt werden.

Wir wünschen übrigens unserm Magazine besonders auch solche wissenschaftliche Arbeiten einzuverleiben, die eben so interessant für den Juristen, als für den Arzt sind, und sehen daher mit Verlangen Beiträgen entgegen, in welchen die Staatsarzneikunde von diesem ihrem doppelten Standpunkte aufgefasst worden ist.

Da schon mehrere Materialien für einen zweiten Band bereit liegen, so wird der Druck desselben sofort beginnen und er wahrscheinlich mit dem Anfange des künftigen Jahres ausgegeben werden können.

Mögen sachkundige Richter unsere Leistungen billig beurtheilen! Doch werden wir auch jeden gegründeten Tadel und wohlgemeinten Rath im Interesse der Wissenschaft stets mit Dank entgegennehmen und thunlichst zu benutzen suchen.

Dresden, im Juli 1842.

Dr. Siebenhaar.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Vorwort. Von *Dr.* Siebenhaar in Dresden V

Geschichtliche Nachricht über den bezirks- u. gerichts-ärztlichen Verein für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen. Von *Dr.* Freiherrn v. Seckendorff IX

I. Von der Nothwendigkeit, die Familiengewalt über heilbare Irre gesetzlich zu beschränken. Von *Dr.* Güntz in Leipzig 1

II. Ueber das Gesetz der periodischen Wiederkehr allgemeiner Menschen- und Vieh-Seuchen. Von *Dr.* Groh in Nossen 9

III. Fernere Beobachtungen über die Wiedererzeugung der Schutzpockenlymphe durch Rückimpfung derselben auf Rinder. Von *Dr.* Prinz in Dresden 21

IV. Ein Beispiel von Wiederbelebung u. nachfolgendem Blödsinn eines Gehangenen; nebst einigen Beiträgen zur Kenntniss des Erhängungstodes. Von *Dr* Meding in Meissen 31

V. Zur Biostatik von Chemnitz in Sachsen. Von *Dr.* Casparl in Chemnitz 44

VI. Beobachtungen über die Stellung der Königl. Sächs. Bezirksärzte im Verhältnisse zum Staate. Von *Dr.* Schreyer in Oelsnitz 54

VII. Beleuchtung einiger sich auf die Befugnisse der Wundärzte beziehender Paragraphen der Königl. Sächs. Medicinalgesetze. Von *Dr.* Ströfer in Döbeln 76

VIII. Ueber einige Hindernisse, die sich der Ausführung des im Königreiche Sachsen unter'm 22. Juni 1841 ergangenen Gesetzes: „Die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern," besonders auf dem Lande, entgegenstellen werden, nebst andern eingestreuten Bemerkungen. Von *Dr.* Hedrich in Plauen 85

Nachschrift von *Dr.* Siebenhaar in Dresden . . . 104

IX. Gutachten und Erkenntnisse über den Brudermörder J. C. Sch—r. aus A. Nach den Acten mitgetheilt von *Dr.* Martini in Wurzen 105

X. Gutachten der medicinischen Facultät in Leipzig über die Zurechnungsfähigkeit bei einer zum drittenmale wiederholten Desertion. Von *Dr.* Clarus in Leipzig 159

XI. Obergerichtsärztliches Gutachten der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden über die Zurechnung einer Brandstifterin. Von *Dr.* Choulant in Dresden . . . 181

Seite

XII. Ein gerichtlicher Fall, in welchem eine an Stumpfsinn leidende Person wegen verübter Brandstiftung zur Verbüssung der gesetzlichen Strafe verurtheilt wurde. Mitgetheilt von *Dr.* Siebenhaar in Dresden 183

XIII. Ein Fall von *Mania furibunda transitoria.* Beobachtet von *Dr.* Tischendorf in Lengenfeld 204

XIV. Sectionsprotokoll und Gutachten über das, ausser der Ehe erzeugte, neugeborene Kind der M. R. aus B, nebst den richterlichen Erkenntnissen u. Entscheidungsgründen. Mitgetheilt von *Dr.* Kupfer in Budissin. Dazu eine Steindrucktafel 209

XV. Tod durch Verblutung innerhalb einer im Zellgewebe gebildeten Höhle. Gutachten über den während des Transportes erfolgten Tod des, durch einen schwer beladenen Wagen verletzten und mit Bewilligung des Arztes fortgeschafften Schirrmeisters S. zu W. Von *Dr.* Ettmüller in Freiberg 247

XVI. Zwei Geburtsfälle, die durch die Schuld der Hebammen unglücklich verliefen. Mitgetheilt von *Dr.* Siebenhaar in Dresden 260

XVII. Obergerichtsärztliches Gutachten der Königl. chirurg.-medicinischen Akademie zu Dresden über eine zweifelhafte Vaterschaft. Von *Dr.* Choulant in Dresden 285

XVIII. Die Auffindung des Arsens in den zweiten Wegen. Von *Dr.* Meurer in Dresden 290

Literatur der Staatsarzneikunde vom Jahre 1841. Von *Dr.* Siebenhaar in Dresden 296

Geschichtliche Nachrichten

über den

bezirks- und gerichts-ärztlichen

Verein für Staatsarzneikunde

im Königreiche Sachsen,

von

dessen derzeitigem Secretair,

Hofrath *Dr.* Freiherrn v. Seckendorff,

Königlichem Bezirksarzte im IX. Medicinal-Bezirke der Kreisdirection Leipzig.

Es war gewiss ein eben so nahe liegender als zeitgemässer Gedanke, der auch die Bezirks- und Gerichts-Aerzte Sachsens antrieb, bald, nachdem mit dem 1. October 1838 das gewiss von sämmtlichen Medicinalpersonen freudig begrüsste Gesetz vom 30. Juli 1836, „die Organisation der unteren Medicinal-Behörden betreffend," in Kraft getreten war, dem Beispiele ihrer Collegen im Grossherzogthume Baden zu folgen, und sich zu einem Vereine zu verbinden, durch welchen ein näheres persönliches und wissenschaftliches Aneinanderschliessen ebensowohl, als eine gewisse Conformität in der amtlichen Geschäftsführung durch Mittheilung von Erfahrungen und Ansichten herbeigeführt werden möchte.

Mehrseitig hatte man hier und da schon brieflich und mündlich ähnliche Ideen unter sich ausgetauscht, als endlich am 29. Septbr. 1839 auf eine durch mich geleitete freundschaftliche Verabredung Prof. *Dr.* Wendler aus Leipzig und die Bezirksärzte *Dr.* Groh aus Nossen und *Dr.* Martini aus Wurzen sich mit mir in der Stadt Oschatz Behufes einer mündlichen Verhandlung über diesen Gegenstand einfanden und zur Realisirung dieser Ideen insofern die ersten Schritte geschahen, als man die zur Erreichung der vorgesteckten Zwecke führenden geeignetsten Mittel in

Berathung zog und am Schlusse der Versammlung dem Bezirksarzte *Dr.* Siebenhaar in Dresden, welcher persönlich dabei zu erscheinen durch Berufsgeschäfte behindert gewesen war, die weitere Leitung der ferneren Geschäfte unter unser Aller Assistenz übertrug.

Nachdem man mit gegenseitiger Uebereinstimmung einen vorläufigen Entwurf der Statuten für den zu stiftenden Verein überarbeitet hatte, erhielten durch den derzeitigen Vorstand, *Dr.* Siebenhaar, unter dem 3. Juli 1840 sämmtliche Bezirks- und Gerichtsärzte Sachsens von den mehrgedachten Absichten Nachricht und Einladung zu einer auf den 25. Aug. in Dresden anberaumten Conferenz, worin man gemeinschaftlich die Statuten sowohl, wie die übrigen inneren Angelegenheiten des zu begründenden Vereines zu berathen vorhatte.

Diese Einladung fand den freundlichsten Anklang, so dass an gedachtem Tage nicht bloss 28 Bezirks- und Gerichts-Aerzte aus allen Theilen des Landes sich wirklich bei der Versammlung einfanden, sondern sogleich auch noch 10 der Herren Collegen ihren Beitritt zu dem Vereine schriftlich ankündigten.

Die hauptsächlichsten Resultate dieses Tages waren die Statuten und die eventuellen Wahlen der Vereinsbeamten.

Die Statuten wurden, voraussätzlich höherer Genehmigung, in nachstehender Fassung angenommen:

Statuten

des

bezirks- und gerichts-ärztlichen

Vereines für Staatsarzneikunde

im

Königreiche Sachsen.

§. 1.

Der bezirks- und gerichts-ärztliche Verein für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen hat die Tendenz, durch nähere persönliche Bekanntschaft collegialische Berathung und gegenseitige Unterstützung in amtlichen Geschäften zu erleichtern und zugleich dahin zu wirken, dass, nach Maassgabe der bestehenden gesetzlichen

Bestimmungen, eine, so weit als möglich, gleichmässige medicinisch-polizeiliche und gerichtsärztliche Wirksamkeit in allen einzelnen Theilen des Landes erreicht werde, überhaupt aber die Staatsarzneikunde in ihrem ganzen Umfange zu pflegen und durch die von den Vereinsmitgliedern gemachten eigenen Erfahrungen und wissenschaftlichen Bestrebungen zu befördern.

§. 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

§. 3.

Jeder active Bezirksarzt und bestätigte Gerichtsarzt im Königreiche Sachsen ist auf sein Verlangen als solcher, ohne vorausgegangene besondere Wahl, ordentliches Mitglied des Vereines.

§. 4.

Aerzte und andere Gelehrte im In- und Auslande, die sich für die Staatsarzneikunde interessiren oder in derselben mit Erfolg wissenschaftlich gearbeitet haben, können zu ausserordentlichen Mitgliedern erwählt werden.

§. 5.

Ein ähnliches Verhältniss findet bei Männern Statt, die der Verein desshalb, weil sie entweder vermöge ihrer bürgerlichen Stellung, oder ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen wegen, oder aber durch Beides zugleich in einer näheren verdienstlichen Beziehung zur Staatsarzneikunde überhaupt oder zum Vereine im Besonderen stehen, zu seinen Ehrenmitgliedern zu ernennen sich es stets zur Freude machen wird.

§. 6.

Die Ernennung von ausserordentlichen und Ehren-Mitgliedern geschieht nach dem Antrage eines ordentlichen Mitgliedes in einer Generalversammlung.

§. 7.

Bei den hierzu nöthigen Abstimmungen ist eine Mehrheit von zwei Dritttheil Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§. 8.

Die Vereinsbeamten: ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Secretair und dessen Stellvertreter, werden durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt und sind für die zunächst darauf folgenden drei Jahre nicht wieder wählbar.

§. 9.

Der Vorsitzende leitet die Geschäftsordnung überhaupt, so wie bei den Generalversammlungen insbesondere, und vollzieht im Namen des Vereines die Diplome und sonstigen schriftlichen Ausfertigungen.

§. 10.

Der Secretair hat die Papiere und das Siegel des Vereines aufzubewahren, unter der Auctorität des Vorsitzenden die Correspondenz zu besorgen, bei den Sitzungen das Protocoll zu führen und die Verwaltung der Kasse, über welche er bei jeder Generalversammlung Rechenschaft ablegt, mit zu übernehmen.

§. 11.

Für den Vorsitzenden und den Secretair treten in Verhinderungsfällen bei den Generalversammlungen und sonst die Stellvertreter derselben ein.

§. 12.

Der aus vier ordentlichen Mitgliedern bestehende, auf drei Jahre permanente und wieder wählbare Ausschuss, zu welchem aus jedem Kreisdirectionsbezirke Ein Mitglied zu wählen ist, bildet gleichsam den Stamm des Vereines und steht den Beamten in wichtigen Angelegenheiten berathend zur Seite.

§. 13.

Alljährlich, wo möglich im Monat August, findet eine Generalversammlung Statt, bei welcher jedesmal der nächste Versammlungsort durch Wahl der anwesenden Mitglieder bestimmt wird. Die Einladung dazu erfolgt vom Directorio schriftlich oder auf sonst geeignete Weise.

§. 14.

Jede Sitzung zerfällt in eine geschlossene der or-

dentlichen Mitglieder, in welcher die besonderen Vereinsangelegenheiten verhandelt werden, und in eine öffentliche, welche für die wissenschaftlichen Vorträge bestimmt ist. Der letztern können auch Fremde, die von einem ordentlichen Mitgliede des Vereines eingeführt und dem Vorsitzenden vorgestellt werden, beiwohnen.

§. 15.

Wer bei einer Versammlung einen ausführlichen Vortrag halten will, hat diess mindestens vier Wochen zuvor dem Vorsitzenden mit näherer Angabe des Gegenstandes anzuzeigen. Die Vorträge werden nach der Reihe, in welcher sie angemeldet sind, gehalten.

§. 16.

Die vorgelesenen Abhandlungen bleiben Eigenthum ihrer Verfasser; jedoch wird der Verein besorgt sein, solche selbst zu veröffentlichen und den Verfasser dafür zu honoriren.

§. 17.

Zur Bestreitung der unumgänglich nothwendigen Vereinsausgaben hat jedes ordentliche Mitglied einen jährlichen Kassenbeitrag von Einem Thaler pränumerando zu entrichten.

§. 18.

Die ausserordentlichen und Ehren-Mitglieder haben keine Verbindlichkeiten dieser Art gegen den Verein.

Rücksichtlich der Beamten aber wurden der Bezirksarzt *Dr.* Siebenhaar in Dresden zum Vorsitzenden, Professor *Dr.* Wendler aus Leipzig zu dessen Stellvertreter, der Verfasser dieses zum Secretair und Cassirer, *Dr.* Martini aus Wurzen zu seinem Stellvertreter, die Herren *Dr.* Ettmüller aus Freiberg, *Dr.* Groh aus Nossen, *Dr.* Schreyer aus Oelsnitz und *Dr.* Kupfer aus Budissin für die vier Kreisdirectionsbezirke zu Ausschussmitgliedern erwählt.

Ein durch die Hoffnung eines glücklichen Gedeihens des Vereines heiter gestimmtes Mittagsmahl auf der Brühl'schen

Terrasse hielt späterhin die Mehrzahl der Versammelten noch längere Zeit vereinigt.

Und in der That blieb diese Hoffnung nicht lange unerfüllt, denn bereits unter dem 9. Januar 1841 erlangten der Verein und dessen Statuten die erbetene Bestätigung durch das nachstehende hohe

Ministerial-Decret.

„Das unterzeichnete Ministerium findet auf das unter'm „2. Octbr. v. J. angebrachte Gesuch der beiden Bezirks„ärzte *Dr.* Siebenhaar allhier und Hofrath *Dr.* Frei„herrn von Seckendorff in Mügeln um Bestätigung „des eingereichten Entwurfs der Statuten eines bezirks„und gerichtsärztlichen Vereins im Königreiche Sachsen „nach hierüber erfordertem Gutachten der chirurgisch„medicinischen Akademie kein Bedenken, die Bildung „dieses, eine nützliche Tendenz verfolgenden Vereins „in Gemässheit jener Statuten geschehen zu lassen, und „eröffnet solches den Bittstellern andurch zu ihrer Be„scheidung."

Dresden, am 9. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Konnte sich von jetzt an der Verein als gesetzlich constituirt betrachten, so musste nunmehr auch zunächst für Druck und Vertheilung der Statuten an sämmtliche Bezirks- und Gerichts-Aerzte unseres Vaterlandes gesorgt werden, was zugleich den erfreulichen Erfolg hatte, dass alsbald annoch 13 Bezirks- und Gerichts-Aerzte dem Vereine beitraten und am Schlusse des ersten Vereinsjahres die Zahl seiner Mitglieder, obgleich dieselbe durch den Tod des Herrn Bezirksarztes *Dr.* Pescheck in Zittau leider wieder einen Verlust erlitt, sich auf 50 derselben belief.

Zugleich fand aber auch die Tendenz: in wissenschaftlicher Beziehung dem neuen Institute eine möglichst ehrenvolle Stellung in der literarischen Welt zu sichern, einen vielfachen und schätzenswerthen Anklang, so dass alsbald von mehreren Seiten Beiträge zu dem gegenwärtigen „Ma-

gazine für die Staatsarzneikunde“ theils eingesendet, theils zugesichert wurden und bereits reichliche Materialien schon zu dem zweiten Bande desselben bereit liegen.

Bei der am 25. August 1841, nach statutenmässiger Wahl, diessmal in Leipzig gehaltenen zweiten General-Versammlung hatte sich ein grosser Theil der Mitglieder des Vereines persönlich eingefunden. Ausserdem ward die öffentliche Sitzung durch die Anwesenheit des Herrn Kreisdirector *Dr.* von Falkenstein, der Herren Professoren der medicinischen Facultät und einiger anderen Aerzte beehrt, in welcher, nach bewillkommnender Anrede des Herrn Vorsitzenden, man zuerst die Namen der in der vorausgegangenen engeren Sitzung zu „Ehren- und ausserordentlichen Mitgliedern“ erwählten Herren proclamirt wurden.

Nachdem der Herr Kreisdirector *Dr.* von Falkenstein einige, die Thätigkeit des Vereines ermuthigende Worte gesprochen, auch Herr Hofrath *Dr.* Jörg in Mehrerer Namen seine Theilnahme an den Bestrebungen des Vereines zugesichert hatte, wurde die Reihe der öffentlichen Vorträge von Herrn *Dr.* Güntz aus Leipzig eröffnet, welcher die Nothwendigkeit, die Familiengewalt über heilbare Irre gesetzlich zu beschränken, nachwies.

Hierauf theilte Herr *Dr.* Schreyer aus Oelsnitz seine Betrachtungen über die Stellung der Königl. Sächs. Bezirksärzte im Verhältnisse zum Staate mit.

Später referirte Herr *Dr.* Groh aus Nossen über ein in dasiger Gegend gebräuchlicheres Schäfermittel gegen den Biss toller Hunde, dessen chemische Untersuchung Herr Prof. *Dr.* Kühn zu übernehmen gütigst versprach.

Dem vom Herrn *Dr.* Martini aus Wurzen gehaltenen Vortrage über die zur Förderung des Impfgeschäftes von Seiten des Staates zu ergreifenden Maassregeln schloss sich der des Herrn *Dr.* Kuntzsch aus Radeberg an und handelte von der in gewissen Fällen hervortretenden Schädlichkeit der Vaccination und der dadurch gegebenen Veranlas-

aung zu sorgfältiger wissenschaftlicher Erforschung dieser Verhältnisse.

Nachdem ferner durch Herrn *Dr.* Siebenhaar aus Dresden eine vom Herrn *Dr.* Meurer daselbst eingesendete Abhandlung über die Auffindung des Arseniks in den zweiten Wegen, erläutert durch Versuche an Pferden, vorgelesen worden und Herr Privatdocent *Dr.* Lehmann noch Einiges über den Normal-Gehalt der Knochen an Arsenik gesprochen hatte, machte endlich eine Abhandlung des Herrn Vorsitzenden, *Dr.* Siebenhaar, über die gegen Weiterverbreitung der Schwindsucht zu ergreifenden sanitäts-polizeilichen Maassregeln den Beschluss.

Nach einem in dem Locale der Loge Minerva hierauf gehaltenen heiteren Mittagsmahle wurden, auf freundliche Einladung des Herrn Professor *Dr.* Braune, die Lampe'sche pharmacognostische Sammlung und einige andere Sehenswürdigkeiten der Stadt besucht; der folgende Morgen aber führte, nachdem durch die besondere Güte des Herrn Professor *Dr.* Pöppig von der Versammlung das naturhistorische Museum der Universität hatte in Augenschein genommen werden können, sämmtliche Mitglieder in des Herrn *Dr.* Güntz so freundlich am Thonberge gelegene Privat-Heil- und Pflege-Anstalt für Geisteskranke, um, der gütigen Einladung zufolge, deren Einrichtung näher kennen zu lernen, woselbst zugleich ein unter Morgenconcert gegebenes Frühstück die Anwesenden noch längere Zeit mit einander an dem Orte vereinigt hielt, den gewiss Keiner ohne dankbare und freundliche Erinnerung verlassen haben wird, um alsbald den gewöhnlichen Amtsgeschäften wieder zuzueilen, in welchen mehr und mehr die gegenseitig ausgetauschten Ideen und Erfahrungen die Früchte tragen werden, welche König und Vaterland von dem Institute der Bezirks- und Gerichts-Aerzte Sachsens zu hoffen berechtigt sind.

Verzeichniss der Mitglieder

des

bezirks- und gerichts-ärztlichen

Vereines für Staatsarzneikunde

im

Königreiche Sachsen.

I. Ehrenmitglieder.

Herr *Dr.* Beck, Appellationsgerichts-Präsident in Leipzig.
- *Dr.* Bernt*), o. ö. Professor der Staatsarzneikunde in Wien.
- *Dr.* Burdach, Geheimer Medicinalrath, Professor etc. in Königsberg.
- *Dr.* Carus, Hof- u. Medicinalrath, Leibarzt etc. in Dresden.
- *Dr.* Casper, Geheim. Obermedicinalrath, Professor etc. in Berlin.
- *Dr. Choulant*, Hofrath, Professor etc. in Dresden.
- *Dr.* Clarus, Hof- u. Medicinalrath, Prof. etc. in Leipzig.
- *Dr.* Constantin, Medicinalrath in Budissin.
- *Dr. Dévergie*, Professor etc. in Paris.
- *Dr.* Ehrhart Edler v. Ehrhartstein, Gubernialrath etc. in Innsbruck.
- *Dr.* v. Falkenstein, Kreisdirector in Leipzig.
- *Dr. Fodéré*, o. ö. Professor der Staatsarzneikunde in Strassburg.
- *Dr.* Franke, Hof- u. Medicinalrath, Leibarzt etc. in Dresd.
- v. Gersdorf, Kreisdirector in Budissin.
- *Dr.* Henke, Hofrath, o. ö. Professor der Staatsarzneikunde etc. in Erlangen.
- *Dr.* v. Jagemann, Hofgerichtsrath in Heidelberg.
- *Dr.* Jörg, Hofrath, o. ö. Professor der Geburtshülfe etc. in Leipzig.
- *Dr.* Klose, o. ö. Professor der Medicin in Breslau.
- v. Könneritz, Staatsminister der Justiz etc., Excellenz, in Dresden.
- Kohlschütter, Geheim. Regierungsrath etc. in Dresden.

---

*) So eben kommt es zur Kenntniss der Redaction, dass Herr Prof. *Dr.* Bernt am 27. April, im Alter von 73 Jahren, mit Hinterlassung eines umfangreichen Werkes über die Pest, gestorben ist.

Herr *Dr.* v. Krombholz, Gubernialrath, Professor etc. in Prag.
- *Dr.* Kühn, o. ö. Professor der Medicin in Leipzig.
- Freiherr v. Künsberg, Kreisdirector in Zwickau.
- v. Lindenau, Staatsminister etc., Excellenz, in Dresden.
- v. Mangoldt, Appellationsgerichts-Präsident in Zwickau.
- *Dr. Marc*, Leibarzt, Professor etc. in Paris.
- Meissner, Appellationsgerichts-Präsident in Dresden.
- *Dr.* Merbach, Kreisdirector in Dresden.
- Nostitz u. Jänckendorf, Staatsminister des Innern etc., Excellenz, in Dresden.
- *Dr. Orfila*, Decan der medicin. Facultät etc. in Paris.
- *Dr.* Schneider, Medicinalrath in Offenburg.
- *Dr.* Schumann, Präsident des Oberappellationsgerichts in Dresden.
- *Dr.* Seiler, Hof- u. Medicinalrath, Director etc. in Dresden.
- *Dr.* Unger, Medicinalrath in Zwickau.
- *Dr.* Wildberg, Obermedicinalrath in Neustrelitz.
- v. Zezschwitz, Appellationsgerichts-Präsident in Budissin.

II. Ordentliche Mitglieder.

Herr *Dr.* v. Ammon, Hofrath etc., Königl. Bezirksarzt des Blindeninstitutes zu Dresden.
- *Dr.* Bech, Stadtgerichtsarzt in Pirna.
- *Dr.* Bormann, Königl. Bezirksarzt in Grimma.
- *Dr.* Caspari, Königl. Bezirksarzt in Chemnitz.
- *Dr.* Dietrich, Königl. Bezirksarzt in Grossenhayn.
- *Dr.* Dittmann, Königl. Bezirksarzt in Zöblitz.
- *Dr.* Enders, Stadtbezirksarzt in Haynichen.
- *Dr.* Ettmüller, Königl. Bezirksarzt in Freiberg.
- *Dr.* Fritzsche, Königl. Bezirksarzt in Neustadt bei Stolpen.
- *Dr.* Görner, Königl. Bezirksarzt in Bischofswerda.
- *Dr.* Groh, Königl. Bezirksarzt in Nossen.
- *Dr.* Güntz, Stadtbezirksarzt in Leipzig.
- *Dr.* Hedrich, Königl. Bezirksarzt in Plauen.
- *Dr.* Herzog, Königl. Bezirksarzt in Löbau.
- *Dr.* Hesse, Fürstl. Schönburgscher Rath, Gerichtsarzt in Waldenburg.
- *Dr.* Hoch, Königl. Bezirksarzt in Pirna.
- *Dr.* Hofmeister, Stadtbezirksarzt in Oschatz.
- *Dr.* Haugk, Königl. Bezirksarzt in Annaberg.
- *Dr.* Jähnel, Königl. Gerichtsarzt in Oberwiesenthal.
- *Dr.* Kirschner, Königl. Gerichtsarzt in Lössnitz.
- *Dr.* Klinger, Königl. Bezirksarzt in Leisnig.
- *Dr.* Kolbe, Königl. Bezirksarzt in Bräunsdorf.
- *Dr.* Kretzschmar, Königl. Bezirksarzt in Grünhayn.
- *Dr.* Kuhn, Stadtbezirksarzt in Dresden.
- *Dr.* Kuntzsch, Königl. Gerichtsarzt in Radeberg.
- *Dr.* Kupfer, Königl. Bezirksarzt in Budissin.

Herr *Dr.* Laue, Stadtbezirksarzt in Zittau.
- *Dr.* Lippmann, Königl. Bezirksarzt in Glauchau.
- *Dr.* Martini, Königl. Bezirksarzt in Wurzen, der Zeit Stellvertreter des Secretairs.
- *Dr.* Meding, Königl. Bezirksarzt in Meissen.
- *Dr.* Meischner, Königl. Bezirksarzt in Hartenstein.
- *Dr.* Möckel, Königl. Bezirksarzt in Pegau.
- *Dr.* Neuhof, Königl. Bezirksarzt der Strafanstalt in Waldheim.
- *Dr.* Oehler, Königl. Bezirksarzt in Crimmitzschau.
- *Dr.* Otto, Königl. Bezirksarzt in Schneeberg.
- *Dr.* Otto, Gerichtsarzt in Annaberg.
- *Dr.* Pienitz, Hofrath u. Director, Königl. Bezirksarzt der Heilanstalt für Irre zu Sonnenstein bei Pirna.
- *Dr.* Plitt, Königl. Bezirksarzt zu Tharandt.
- *Dr.* Röderer, Königl. Bezirksarzt in Camenz.
- *Dr.* Ruth, Königl. Bezirksarzt des Corrections- und Arbeitshauses etc. in Zwickau.
- *Dr.* Schreyer, Königl. Bezirksarzt in Oelsnitz.
- *Dr.* Schwarzenberg, Stadtbezirksarzt in Mitweida.
- *Dr.* Freiherr v. Seckendorff, Hofrath, Königl. Bezirksarzt in Mügeln, der Zeit Secretair u. Cassirer.
- *Dr.* Siebenhaar, Königl. Bezirksarzt in Dresden, d. Z. Vorsitzender.
- *Dr.* Streit, Königl. Bezirksarzt in Waldenburg.
- *Dr.* Ströfer, Stadtgerichtsarzt in Döbeln.
- *Dr.* Thierfelder, Stadtgerichtsarzt in Meissen.
- *Dr.* Tischendorf, Königl. Bezirksarzt in Lengenfeld.
- *Dr.* Urban, Königl. Bezirksarzt in Bernstadt.
- *Dr.* Weigel, Königl. Bezirksarzt der vereinigten Landesanstalt zu Hubertusburg.
- *Dr.* Weiss, Director, Königl. Bezirksarzt der Irrenanstalt zu Colditz.
- *Dr.* Weissenborn, Königl. Bezirksarzt in Borna.
- *Dr.* Wendler, o. ö. Professor, Königl. Bezirksarzt in Leipzig, d. Z. Stellvertreter des Vorsitzenden.
- *Dr.* Werner, Königl. Bezirksarzt in Frankenberg.
- *Dr.* Wimmer, Königl. Bezirksarzt in Frauenstein.

III. Ausserordentliche Mitglieder.

Herr *Dr.* Abendroth, Apothekenrevisor in Dresden.
- *Dr.* Flachs, Armenarzt u. Armengeburtshelfer in Dresden.
- *Dr.* Hering, Ministerialsecretair in Medicinalangelegenheiten, in Dresden.
- *Dr.* Hirt, prakt. Arzt in Zittau.
- *Dr.* Hofmann, Armenarzt in Dresden.
- *Dr.* Lehmann, Privatdocent der Chemie an der Universität zu Leipzig.

Herr *Dr.* Meurer, Administrator d. Marienapotheke zu Dresden.
- *Dr.* Prinz, Professor der Thierheilkunde etc. in Dresden.
- *Dr.* Schmalz, ehemaliger Physicus der Standesherrschaft Königsbrück, in Dresden.
- *Dr.* Stöckhardt, Prof., Apothekenrevisor in Chemnitz.
- *Dr.* Walther, o. ö. Professor der Medicin in Leipzig.

BOSTON MEDICAL
AUG 16 1922
LIBRARY

I.

Von der Nothwendigkeit, die Familiengewalt über heilbare Irre gesetzlich zu beschränken.

Ein Vortrag in der ersten öffentlichen Sitzung des bezirks- und gerichtsärztlichen Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen

gehalten von

Dr. **Eduard Wilhelm Güntz,**
Stadtbezirksarzte in Leipzig.

Die Gesetzgebung, welche, mit Hülfe der Staatsarzneikunde, Person und Vermögen des Geisteskranken schützt, auch selbigen, nach Befinden, unschädlich macht, oder seine Unfreiheit nachweist, geht doch vom Beistande der Arzneiwissenschaft in allen denjenigen Fällen ab, wo die Kranken ungefährlich sind und in dem Schoosse ihrer Familien Zuflucht und Pflege finden. Gross, leider, übergross ist die Zahl dieser glücklichen Unglücklichen. Zur fraglichen Klasse gehören die vielen Unheilbaren, welche, aufgegeben vom Troste der Heilkunst, in Kammern und Hinterstuben verschlossen, hier geduldet werden, weil sie — wie das Volk sagt — mit Feuer und Licht behutsam umgehen, keinen Lebensüberdruss äussern und an ihrem Nächsten sich nicht vergreifen. In derselben Klasse stehen aber auch die unschädlichen heilbaren Irren, denen, wenn nicht Glücksumstände eintreten, nach wenigen Jahren das Loos zufällt, jenen geistigen Parias für immer sich beizugesellen. Die Gesetzgebung scheint, im Bezug auf diese Kranken, wie auf Kranke überhaupt, der Humanität allein vertraut, die Familienrechte zu hoch gestellt und jedenfalls von dem Unterschiede abgesehen zu haben, der zwischen Lage und Behandlung körperlich und geistig Kranker stattfindet.

Untersuchen wir das Verhältniss beider!

Während der geistig Gesunde, steht er in ökonomischer Hinsicht von den Seinigen auch noch so abhängig, vielleicht auch ungeliebt und übel berathen da, falls er erkrankt, seines Zustandes sich bewusst ist, daher zur Herstellung selbst beitragen, den Werth der Hülfe beurtheilen und mindestens die Anzeige der juvantia und nocentia befolgen, den Nothschrei endlich bis zur Behörde bringen kann, so hat der Geisteskranke, mit Gestaltung seiner Seelenstörung, sich einem blinden Fatum übergeben. Die Angehörigen verwahren sein edelstes Gut, die Psyche. Dieses Gut gleicht, der Heilbarkeit des Kranken gegenüber, einem Pfande, welches auf Zeit versetzt ist und nach Verfallzeit des Termins nicht fürder eingelöst werden kann. Der Leihhausschein aber liegt nicht in der Hand des alten Besitzers, sondern in der Hand eines Fremden. Wie wird nun aber für dieses edle Gut gesorgt?!

Setzen wir die günstigsten Familienverhältnisse voraus: Zärtlichkeit, Wohlstand, Einsicht und Einigkeit der Hauptpersonen, so fehlt noch viel, um für den heilbaren Geisteskranken eine schnelle und zweckmässige Hülfe — in den meisten Fällen das einzige Mittel zur Genesung — gesichert zu wissen. Die Angehörigen werden durch das traurige Ereigniss tief erschüttert: sie gestehen sich spät und zögernd den Zustand ihres Verwandten ein; sie werfen den Schleier des Geheimnisses über den Vorfall; sie vernehmen sich mit ihrem Hausarzte und kämpfen zwar mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die obwaltende Seelenstörung, zugleich aber auch mit allen Schwierigkeiten der Oertlichkeit und der Gelegenheitsursachen. Wie häufig scheitern an diesen Klippen die treuesten Bemühungen! Wahrlich, der Geisteskranke, fern von seiner Heimath bei lieblosen Fremden, ist, die Cur betreffend, oft besser bedacht, als das Kind bei den Eltern. Ihre kummervolle Liebe, ihre Ungeduld, ihr Haschen nach jedem Irrlicht in der Nacht ihrer Sorge, quälen den Gestörten oft herb und schaden ihm mehr, als manche Härte kalter Herzen.

Während dort der Fremdling ohne Widerspruch einer Irrenanstalt übergeben wird, denken die Angehörigen erst spät an dieses extreme Mittel — zu spät! Und auch bei Ausführung des Entschlusses geschehen Missgriffe. Man wählt und wählt unter den gebotenen Zufluchtsstätten. Der Kranke soll nicht zu nahe wohnen, und doch der Correspondenz zugänglich, mit Liebesgaben erreichbar, wo möglich auch an Festtagen zu sprechen sein. Schliesslich führt die Familie ein Trugspiel auf. Dem Patienten sagt man, er solle eine Vergnügungsreise machen, oder man bringe ihn zu einem Geistlichen auf's Land. Der Wagen kommt zur Stelle, die Verwandten schleichen ohne Abschied fort. Zu bald nur hält der Arme sich für mystificirt. Stoff zu fixen Ideen ist in Menge gegeben.

Trauriger noch, weit trauriger ist das Loos des heilbaren Irren, falls, was in praxi überwiegend beobachtet wird, die oben genannten, günstigen Familienverhältnisse fehlen und herzlose Verwandte, oder Armuth und Beschränktheit die Vormundschaft führen. Wer beschreibt das Elend, welches hier aus Vorurtheil, dort aus Geiz, bald durch Indoleuz, bald durch berechnete Bosheit verschuldet wird! Es werden, wie verlautet, in diesem Dunkel des Familienlebens wahre Verbrechen begangen. Wie dem auch sei,

ruit irreparabile tempus.

— Der heilbare Irre wird zum unheilbaren, der Mensch im Menschen geht für immer verloren!

Es würde überflüssig sein, zum Belege dieser Verirrungen der Familiengewalt in das Gebiet einer speculativen Casuistik einzugehen. Sei es mir vergönnt, einige Krankheitsgeschichten im Umriss zu geben, welche bezüglich wohl als Warnungstafeln aufgestellt zu werden verdienen.

1. Ein gut constituirter Jüngling von 21 Jahren wird in Folge schlechter Erziehung und grober Diätfehler von Schwermuth befallen. Sein Vater will nicht an gemüthliches Leiden glauben. Er wechselt im Laufe der Jahre Aerzte und ärztliche Systeme, stürzt den Kranken, in der

Absicht ihn zu zerstreuen, in ein wüstes Leben und geht dann noch zu Vorwürfen über. Der Sohn wird inmittelst von fixem Wahnsinn ergriffen und kommt endlich, dem unheilbaren Blödsinn verfallen, in ein Irrenhaus.

2. Ein Jüngling von 18 Jahren, körperlich zart und geistig gut entwickelt, erfuhr im Gymnasialleben vermeintliche Zurücksetzung und verfiel, muthlos geworden, in Abulie, der schnell Verdauungsübel sich zugesellten. Im elterlichen Hause verkannte man, trotz des Ausspruchs des Arztes, die Krankheit ganz, schmeichelte und drohte planlos, dictirte Strafen und setzte die Tortur des jugendlichen Seelenlebens 4 Jahre lang fort, bis Ausbruch von Tobsucht und schliesslich Zehrfieber den Reuigen die Augen öffneten.

3. Eine gebildete Jungfrau von 20 Jahren, zur Menstruationszeit durch einen Ball aufgeregt und bei der Heimkehr erkältet, bietet anfangs die Zufälle eines leichten Irrwahns dar, verändert aber, nach Beschwichtigung der Hauptsymptome, ihr Wesen total, wird mürrisch, zanksüchtig, heftig. Die Angehörigen versäumen diesen Zustand, zanken und schelten wieder, wenden ihre Zuneigung ab und spotten der Verlassnen, statt zu trösten. Die bestehende Hirnhautentzündung macht Vorschritte. Patientin zeigt Albernheit und Narrheit. Als Zerstörungssucht hinzukam, begann die Klagezeit der Familie.

4. Ein Knabe von 12 Jahren, kräftig, geistreich, lenksam, wurde durch Gespensterfurcht wiederholt aufgeregt und seitdem in sich gekehrt, träge, weinerlich. Oft hielt er sich den Kopf. Bald trat Wahnsinn auf. Die Eltern pflegten ihren Liebling musterhaft, leiteten aber die Aeusserungen der Krankheit wesentlich auch von Unart her. Züchtigungen und gute Lehren wechselten ab. Nach halbjähriger Frist waren die Zufälle von Ausschwitzung in den Gehirnhölen nicht zu verkennen. Blödsinn mit Tobsucht — Unheilbarkeit — liegen vor.

5. Ein junger Mann von rüstigem Körper, der bei schlichtem Verstande den Studien fleissig obgelegen hatte,

gewöhnte sich, unter lustigen Brüdern, den Trunk an, bekam habituelle Congestionen nach dem Kopfe und Spuren von Wahnsinn. Seine Angehörigen ertrugen die Widerwärtigkeiten geduldig und versprachen sich von der Methode — die neben Portwein und Lagerbier — gewissenhaft verfolgt wurde, endliche Heilung. Allein Patient entsprang. Nach manchem Scandale eingefangen, kam der Unglückliche, schwer verletzt, in die Heimath zurück. Fixer Wahnsinn folgte und die geistige Kraft hatte bleibend verloren.

6. Eine Dame von 27 Jahren, gut constituirt, Ehefrau, Mutter, erkrankte in Folge überreicher Tafelfreuden, besonders des Champagnergenusses, unter Zufällen acuten Gehirnleidens. Da jedoch gleichzeitig Erscheinungen gesteigerten Nervenlebens sich einstellten und man vom Hellsehen Frucht erwartete, wendete ein Brownianer Opium und Moschus an, bis aus der zu hoffenden Clairvoyance Manie wurde. Nun richtete sich die Familie mit Umsicht und Opfern zur psychischen Behandlung ihrer Verwandten ein; allein der Hausarzt wirkte fort, gab warme Bäder und Wildpret, gestattete zu Zeiten den Umgang mit dem Gatten und sah nach drei Monaten einen periodischen Wahnsinn sich gestalten, der lebenslang anhalten dürfte.

Doch genug von Beispielen, die der Sprecher aus eigner Erfahrung leicht vermehren könnte, zu welchen jeder meiner Herren Collegen Seitenstücke liefern kann. Die Vorsteher der Irrenanstalten führen methodisch Klage über die Zögerung der Familien mit Abführung ihrer Geisteskranken. Ein Koryphäe der Psychiatrie hat jüngst sich veranlasst gesehen, in einer besondern Schrift die Affenliebe der Angehörigen zu bezeichnen.

Fragen wir uns, wie einem Unheile, das alltäglich fortschreitet, im Staate zu begegnen sei, so ist nicht zu verkennen, dass durch Belehrung von oben herab fortwährend an den alten Vorurtheilen gerüttelt wird. Allein Belehrung des Volkes reicht nicht aus. Setzt diese doch geistige Empfänglichkeit und guten Willen voraus, und wie oft fehlen

dürfte, als sie bisher war. Die Kranken würden nur künftig früher eintreten, als jetzt, wo sie so oft erst im Stadium der Unheilbarkeit gemeldet werden. Was aber die grössere Zahl der Aufgenommenen anscheinend mehr erfordert, wird reichlich durch die Minderzahl der Verpflegungstage erspart. Der Heilbare braucht zur Genesung vielleicht kein Zehnttheil der Zeit, welche der Unheilbare in der Anstalt als Pflegling verlebt. Die Unkosten in dem Familienleben sind aber bei heilbaren Irren, so lange Heilversuche stattfinden, weit grösser, als die Pensionssätze der Anstalten.

Fürchte man nicht, die bezeichneten Maassregeln könnten im Volke gehässig werden. Ein Gesetz, welches alle Stände der Gesellschaft gleich behandelt und ihr Bestes fördert, macht sich auf friedlichem Wege Bahn. Im Verfolge der Ausführung dürfte sich aber herausstellen, dass das Familienleben, statt durch den gedachten Eingriff gestört zu werden, an Innigkeit gewinnen würde: denn häufig und dauernd sind die Zerwürfnisse, welche jetzt aus den Familienverhandlungen über die Einleitung solcher Curen entspringen. Ich erinnere hier nur an den Hass, den die Genesenen so häufig gegen die Ihrigen behalten, gegen Verwandte, die nach der Meinung des Pfleglings seinen Transport in eine Heilanstalt aus Willkür verfügten. Dieser Transport würde künftig, in seiner Eigenschaft als durch den Staat gebotene Maassregel, alles Anstössige verlieren.

Der Geschäfts-Instruction der Bezirksärzte sähen wir, falls meine frommen Wünsche einst realisirt würden, allerdings eine neue Nummer beigefügt. Wer aber freute sich nicht über Erweiterung eines Wirkungskreises, dessen Bedeutung die hohe Staatsregierung täglich würdiger hervorhebt!?

II.

Ueber das Gesetz der periodischen Wiederkehr allgemeiner Menschen- und Viehseuchen.

Von

Dr. Carl Friedrich Groh,

Königlichem Bezirksarzte in Nossen.

Die Erfahrung vergangener Jahrhunderte bestätiget, dass allgemeine Epidemien in bestimmten Zeiträumen, d. h. nach Verlauf einer Reihe von Jahren, unter andern Gestalten wiederkehren oder vielmehr ihren allgemeinen Cyklus, die Ordnung der auf einander folgenden nothwendigen Evolutionsstufen der Menschheit, deren Reflex sie sind, fortsetzen. Dieses periodische Auftreten der Epidemien, das epidemische Zeitgesetz, ist leicht das wichtigste Kapitel in der Lehre von den epidemischen Krankheiten, da aus ihm wohl vorzüglich das kosmische Element, das Welthistorische in der Abstammung und Bedeutung der Volkskrankheiten, ersichtlich wird. Denn betrachten wir, wie wir müssen, das ganze Menschengeschlecht als einen in sich zusammenhängenden grossen Organismus, dessen einzelne Glieder durch die verschiedenen Völkerschaften und Stämme gleichsam als Systeme und Organe bis zu den individuellen Menschen herab dargestellt und verwirklicht sind, und hegen wir den Glauben, dass dieser grosse Organismus, der Inbegriff der ganzen Menschheit, eben so wie der einzelne Mensch, nach einem ewigen Plane stufenweise vervollkommnet, also durch bestimmte Bildungs- und Entwickelungsepochen hindurchgeführt werde; so leuchtet, den Blick auf ähnliche, näher liegende und darum deutlicher hervortretende Naturprozesse geheftet, ein, dass ganze Generationen, je nach der zu ersteigenden Ausbildungsstufe verschieden, in bestimmten Zeiträumen und Progressionen erkranken müssen.

Die Menschheit hätte sonach in den allgemeinen Epidemien ihre besonderen Krisen zu bestehen und es wären diese Krisen, wo unter tausendfacher Verschlingung und oft unter scheinbarem Stillstand oder Rückschritt der Naturthätigkeiten vielmehr in stets höherer Vollendung das Ideal der Schöpfung sich hervorbildet, jenen zwar alltäglichen, aber darum nichts destoweniger unerklärbar merkwürdigen Metamorphosen und Internodien analog, wo dort die Verwandlung der Puppe in den Schmetterling, hier die Entfaltung der edleren Blattformen und der Blüthe vorbereitet und bewirkt wird; es wären diese Krisen also Exantheme im schönern Sinne des Wortes, die als Evolutionen zugleich mit mehr oder minder auffallenden Revolutionen verknüpft erscheinen. Und aus dieser, im Vergleich zu mancher gangbaren, ohnstreitig weit tröstlichern Ansicht ergiebt sich denn auch, — unbeschadet der menschlichen Freiheit, die vielmehr so manche Anomalie im Auftreten und im Verlaufe der Epidemien erklärbar macht —, die Nothwendigkeit der Periodicität der Volkskrankheiten im Allgemeinen wie im Besondern.

Der allgemeine Cyklus der Epidemien hatte sich von der Pest der Alten an, durch die Blattern, Masern, Scharlach-, Schleim- und Gallenfieber hindurch, bis zu der in den Jahren 1812 bis 1814 besonders herrschend gewesenen Typhusepidemie in immer bestimmterer Individualisation entwickelt. Von da ab bis 1825, also in einem Zeitraum von 14 bis 15 Jahren, ist keine besonders ausgeprägte allgemeine Epidemie bei uns vorgekommen, bis mit dem genannten Jahre die ersten Spuren eines vom Typhus 1813 wesentlich verschiedenen Nervenfiebers sich zeigten. Dieses Nervenfieber, welches ich damals im Schönburgschen und zwar in der Gegend von Wechselburg zu beobachten Gelegenheit hatte, trat gleich bei seinem ersten Erscheinen so entschieden epidemisch und contagiös auf, das man beim Mangel aller jener sonst als äussere Ursachen beschuldigten Momente, wie Krieg, Theurung, allgemeine Calamitäten aller Art, wohl auf den Gedanken gerathen konnte,

in und mit diesem Nervenfieber entwickele sich eine neue Periode der allgemeinen epidemischen Constitution. Ich habe diese Vermuthung vor 15 Jahren in der damals zu Dresden stattgefundenen Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte *) laut werden lassen, zu einer Zeit also, wo meines Wissens noch Niemand an eine gastrisch-nervöse Epidemie, noch Niemand an die über uns so furchtbar hereingebrochene orientalische Brechruhr, diesen wahrhaft grandiosen Abdomial-Typhus, noch Niemand an eine wesentliche Veränderung der allgemeinen epidemischen Constitution gedacht, Kieser ausgenommen, der ein Jahr vorher in der Halle'schen Versammlung wie im prophetischen Geiste diese Veränderung verkündet hatte.

Es sei mir vergönnt die Gründe, welche mich damals leiteten, etwas ausführlicher auf den vorliegenden Gegenstand beziehen zu dürfen.

Vor Allem sind es die periodisch wiederkehrenden, ungewöhnlichen Naturereignisse, welche mit der Periodicität der allgemeinen epidemischen Constitution im genauesten Zusammenhange stehen, und es ist durch die Erfahrung treuer Beobachter epidemischer Verhältnisse, wie die eines Sydenham, Schnurrer und ähnlicher Männer, ein wohlbegründetes Factum, dass mit den jedesmaligen allgemeinen und durchgreifenden Epidemien ausserordentliche Naturereignisse, z. B. heftige Erdbeben, Ausbrüche von Vulkanen, schroffer Witterungswechsel zwischen Dürre und Nässe, Hitze und Kälte, verheerende Stürme, Ungewitter, Insectenschwärme und dergl. m. Hand in Hand gehen. Auch unsere Zeit und namentlich, wie vor wenigen Jahren die jüngste Epidemie bei uns, weniger in der Form der nervösen Brechruhr, als vielmehr in der des gastrisch-nervösen Fiebers ihren Culminationspunkt erreicht hatte, war ausgezeichnet an ungewöhnlichen Naturereignissen. Wem wäre wohl unbekannt, welche unerhörte Witterungsbeschaffenheit, welche Gewitter, Orkane und sonstige

*) Isis, Jahrgang 1826.

Meteore als jedesmaliger Nachklang oft weit entfernter convulsivischer Zuckungen der Erde bei uns obgewaltet haben? Schnell wechselnde extreme Hitze und Kälte, Nässe und Dürre, Anomalien im Wechsel der Jahreszeiten, ungewöhnliche Winter- und ungewöhnliche Sommerwitterung war an der Tagesordnung und der ganze Verlauf, die ganze scheinbar aus allen Schranken gewichene Thätigkeit der Natur erregte oft ein banges Staunen selbst der ältesten Leute, die etwas Aehnliches nicht erlebt zu haben versicherten.

Wenn diese ausserordentlichen Naturereignisse auch nicht geradezu und zunächst, wie man wohl anzunehmen geneigt ist, die Entstehung der Epidemien begründen; so liegt doch ihr grosses wissenschaftliches Interesse sicher darin, dass sie als mächtige Zeugen jener durch das ganze Sonnensystem bis zum Menschengeschlecht hindurch greifenden Evolutionsperioden deutlich genug die Ueberzeugung in uns wecken: es seien dieses die Zeitabschnitte, wo die Natur in ihren Grundvesten erschüttert jene „*occulta et inexplicabilis alteratio in ipsis terrae visceribus**) kund giebt, welche ihre höchste Staffel in der jedesmaligen Epidemie erklimmt.

Zwischen innen liegen dann die näher und unmittelbarer eingreifenden ätiologischen Momente, nämlich die zu solchen Zeiten eigenthümlich veränderte und vorzugsweise nur in empfänglichen Organismen reagirende Beschaffenheit der Luft, des Wassers und aller zur Leibesnahrung und Nothdurft gehörigen Producte der Schöpfung, besondere Ausdünstungen der Pflanzen, der Thiere, der Erdoberfläche selbst und die Alteration alles desjenigen, was unsere Sinnes-, Athmungs- und Verdauungswerkzeuge zunächst interessirt. Wer möchte auch wohl zweifeln, dass jene Erschütterungen, ich möchte sagen Erkrankungen der alles erzeugenden Urkräfte und Elemente der Natur selbst bis auf die Früchte des Feldes hindurch verändernd einwirken, wir also einen in seinem Wesen, wenn auch für

*) Sydenham.

unsere Sinne nicht sehr bemerkbar abgeänderten Nahrungsstoff aufnehmen und eben dadurch diejenige Metamorphose erleiden, die uns vorgezeichnet ist und die nicht ohne Gegenwirkung und Erschütterung unserer Organisation vermittelt werden kann? — Bemerkenswerth und für die Aetiologie der bis daher herrschend gewesenen epidemischen Constitution wichtig ist mir die Entstehung des mehr erwähnten Nervenfiebers bei unsern Landleuten gewesen, die auf dem Felde pflügend plötzlich von dem Fieber sich ergriffen fühlten, indem sie von übelriechenden, deutlich aus der Erde aufsteigenden, nebelartigen Dünsten angeweht worden waren. Auch bemerkte man an solchen Tagen ungewöhnlich viel phosphorartig riechenden Höhenrauch, und hörte viel über den nachtheiligen Einfluss dieses noch so mysteriösen atmosphärischen Erzeugnisses klagen. Besonders auffallend ist mir in dieser Beziehung ein Nebel am 20., 21. und 22. Januar 1829 gewesen, welcher nicht nur in der Umgegend von Dresden (bei einer Kälte von einigen 20° R.), sondern, bestimmten öffentlichen Nachrichten zufolge, genau an denselben Tagen in London, also in ungeheurer Ausbreitung geherrscht hatte, und in dessen unmittelbarem Gefolge ich viele Menschen an einer damals sehr weit verbreiteten, eigenthümlichen, nervös-katarrhalischen, bis ins Innere der Lunge eingreifenden Affection der Athmungswerkzeuge, mithin an der später oftmals wieder erscheinenden Influenza oder Grippe, zu gleicher Zeit aber auch, absonderlich in dem Städtchen Siebenlehn, an dem gastrisch-nervösen Fieber gegen 50 Individuen wie mit einem Schlage erkranken sah. Offenbar hatte sich hier im ersten Falle unterhalb der obersten Erdschicht und im zweiten in der Atmosphäre aus noch unbekannten Elementen ein Miasma gebildet, das, wenn es erlaubt ist, aus gleichen Wirkungen auf gleiche Ursachen zu schliessen, mit dem vom Kranken ausströmenden Contagium ein und dieselbe Natur besass, also als ein primitives Contagium anzusehen war.

Neben und mit diesen Aussenverhältnissen möchte ein

zweites Moment als Ursache der allgemeinen epidemischen Constitution zu berücksichtigen sein, woraus wohl ganz vorzüglich nicht blos die periodische Wiederkehr grosser Weltseuchen, sondern auch ihre specifische Verschiedenheit, gleichsam ihre stufenweise Ausbildung, erhellen dürfte. Diess ist der jedesmalige Culturzustand einzelner Völker und des Menschengeschlechts überhaupt. Es giebt gewisse Symptome, die eine Weiterbildung des menschlichen Organismus, seine Metamorphosen und Internodien, wenn ich so sagen darf, seine Exantheme augenscheinlich bezeichnen, und die sich in grossen Zügen, gleich electrischen Zuckungen durch das ganze in Eins zusammengefasste Menschengeschlecht hindurch schlagend, zu erkennen geben. Ein solches Symptom war z. B. die mit den Julitagen zu Paris und früher begonnene Aufregung der Völker, die von Welttheil zu Welttheil sich fortpflanzte, und in entgegengesetzter Richtung der aus dem Orient sich herwälzenden Seuche wie eine Woge der andern begegnete. Solche allgemeine Aufregungen, die sich hier als ultra-politische, dort als religiös-mystische, überhaupt aber als einen Zustand des Unbehagens, als ein Streben aus einer alten Lage in eine neue beurkunden, sind den Uebergangs- und Ausbildungsperioden des einzelnen Menschen vergleichbar, die wir bei diesen unter dem Namen der Flegel-, späterhin der Stufenjahre bezeichnet finden. Sie bilden das innere Moment, die eigentliche Matrix, wohin der Complex jener äusseren Verhältnisse den befruchtenden Saamen trägt, um zu der vorgezeichneten höheren Bildungsstufe emporzublühen, unter nothwendigen Revolutionen, die dann Epidemien heissen. Und so resultirt aus dieser eigenthümlich gesteigerten Sehnsucht, aus diesem Heimweh der Menschheit, aus dieser vom Weltengeiste ausfliessenden und dem Menschengeschlechte eingehauchten nervösen Stimmung, mit dem Uebermass beides, der Spannung und Erschlaffung, gemäss dem Bacon'schen Fundamentalsatz: „*crescente vita crescit et sanitas et morbus*“ ein Beweisgrund mehr für die Entstehung allgemeiner Volks-

krankheiten überhaupt, und ein Merkmal für die beginnende, aus der Zeiten Schoosse hervorgehende Periode der allgemeinen epidemischen Constitution insbesondere.

Treten nun diese beiden Hauptfactoren in die Erscheinung, wie diess z. B. vom Beginn der jüngsten epidemischen Periode vom Jahre 1825 an, keinem aufmerksamen Beobachter entgehen konnte, so fehlt es dann auch nicht an den Producten, nämlich an den epidemischen Krankheiten selbst; es tauchen allmählig in stets grösserer In- und Extensität Epidemien und Epizootien auf und alle Krankheiten nehmen nach und nach Theil an dem Grundcharakter der allgemeinen epidemischen Constitution, so dass diese sich immer deutlicher gleichsam zu einem Hauptstamme ausbildet, der seine äussersten Verzweigungen in die entferntesten sporadischen Krankheiten verbreitet und alle in sein Bereich mit aufnimmt und einschliesst als Glieder eines Ganzen. Solcher Verzweigungen allgemeiner Seuchen sind, wie bereits erwähnt, im Laufe der Zeiten immer mehr geworden; ihrer mussten immer mehr werden, je vielgestaltiger sich das Leben entfaltete.

Im Anfange, als noch einfachere Sitten und Bedürfnisse hinreichten, den jugendlichen Sohn der Natur zu befriedigen, als das Leben des Menschengeschlechts noch wenig Mannigfaltigkeit gewonnen hatte, da scheint man nur eine allgemeine Epidemie gekannt zu haben, von der die alten Schriftsteller als von einer Pest reden. Je ausgebreiteter dann im Strome der Jahrhunderte die Bildung des menschlichen Geschlechts, durch je mehr naturgesetzliche Entwickelungsstufen es seiner Vervollkommnung entgegengeführt worden ist, um so ausgebreiteter und mannigfaltiger sind dann auch die Volkskrankheiten geworden. Aus der Pest der Alten entwickelten sich, je nach der individuelleren Hervorbildung der verschiedenen Systeme und Organe des menschlichen Organismus, im Einzelnen wie im Ganzen, nach und nach die Blattern-, Masern-, Scharlach- und Nervenfieber-Epidemien mit ihren specifisch und endemisch verschiedenen Arten und Unterarten. So entstanden

unsere jetzigen hauptsächlichsten Volkskrankheiten, zu denen noch mehr individualisirte, wie Lues, Wechselfieber, Croup, Keuchhusten, Lungen-, Hirnentzündung u. v. a. m. gleich wie Trabanten hinzutreten. Seit dieser Spaltung und Vervielfältigung der Volksseuchen scheinen denn auch bei jeder Entwickelung einer neuen epidemischen Periode diese epidemischen Krankheitsindividuen nach einer gewissen Ordnung, ziemlich gleichzeitig oder doch kurz nach und unter einander aufzutreten, wie es das kindliche, jugendliche und männliche Lebensalter, die Constitutionsverschiedenheit der Menschen, die Lage und Beschaffenheit des Wohnortes, das Klima, die Beschäftigung und andere modificirend einwirkende Umstände eben mit sich bringen, so jedoch, dass aus Allem der allgemeine Krankheitsgenius hervorleuchtet. Und diesen Erfahrungen und Grundsätzen entsprechend ist nun auch unserer letzten welthistorischen Epidemie eine Blattern-, Masern-, Scharlach- und Keuchhusten-Epidemie etc. zur Seite gegangen, dergestalt, dass, gleich als sollte der ganze Cyklus der Volkskrankheiten auf einer höhern Stufe repetirt werden, nicht nur die genannten epidemischen, sondern auch die intercurrirenden Krankheiten, wie Puerperalfieber, Lungenentzündungen, Leberentzündungen, Rheumatismen u. dergl. m., eine entschiedene gastrisch-nervöse Natur in ihrem Verlaufe gezeigt und den dieser entsprechenden Heilapparat gefordert haben. Da konnte es denn nicht fehlen, dass man oft und nachdrücklich genug an den Ausspruch Sydenhams, dieses wohl noch unübertroffenen Epidemiologen, erinnert wurde, welchem zufolge alle und jede Krankheiheiten an dem eben herrschenden epidemischen Hauptcharacter participiren und durchaus von diesem abhängig sind.

Diess lehrte uns die eigene Erfahrung, davon überzeugt uns eine Vergleichung der zahlreichen Schriften über die jüngste Epidemie, die sich, wie vielleicht noch keine, in ihrem grossen Zuge von Osten nach Westen, ich möchte sagen, rein und unaufhaltsam fortwälzte, während in um-

gekehrter Richtung, von Westen nach Osten jene Strömung nervöser Aufgeregtheit, wie der positive Pol eines ungeheuern Magnets dem negativen begegnete, und bei jedesmaligem Aufeinandertreffen seinen Krankheitspfuhl, unbekümmert um die oft kleinlichen Anstalten der Menschen, entladend ausspie.

Was aber vor Allen als merkwürdig bei dieser Epidemie hervorgehoben zu werden verdient, was meines Wissens beispiellos in der Geschichte der Epidemien dasteht, das ist der Mangel aller jener ätiologischen Momente, denen man bis daher vorzugsweise die Schuld der Erzeugung solcher Seuchen beimass. Krieg, Theurung, Hungersnoth und das ganze Gefolge jener als Ursachen der Epidemien bei den Schriftstellern der alten und neuen Zeit aufgeführten Calamitäten und niederbeugenden Leidenschaften; sie fehlten fast gänzlich, und wo sie vorkamen, wie z. B. in der Türkey, in Polen, in Spanien, in Belgien, da hatten sie nur einen sehr untergeordneten Einfluss auf den Gang der grossartig einherschreitenden Weltseuche. Dieser Umstand, nach meiner Ueberzeugung ein überaus wichtiger, drängt uns aus dem Gleise bisher gehegter Ansichten hinaus, ja wirft das ganze Bollwerk über den Haufen, hinter welches alte und neue Pathologen sich verschanzt hatten, und nöthiget uns, nicht gerade ein neues der Art aufzuführen, sondern den Blick frei und offen in die Natur selbst hinaus zu senden, bei grossartigen Wirkungen auch der Auffindung grossartiger Ursachen gewiss zu sein. Da wüsste ich denn unter allen bis jetzt entdeckten Hülfsmitteln zu näherer Erforschung dieser Verhältnisse keines, wodurch man so befriedigend das grosse Räthsel zu lösen vermöchte, keines, das als Compass auf diesem Meere der Wissenschaft sicherer führen könnte, als eben das Instrument, welches gerade jetzt durch die Bemühungen eines Humboldt und anderer das Geisterreich des Magnetismus durchspähender Denker, zu einer nicht geringfügigeren Bestimmung eingeweiht wird, als es die Kenntniss des Gesetzes der Urkraft der Natur selbst ist. Fassen wir alles zusammen, was seit der ge-

naueren Untersuchung der Magnetnadel, namentlich seit der umfassenden Erforschung der Declination und Inclination derselben, ferner, was im Gebiete des Electromagnetismus von Oerstedt's glänzender Entdeckung an bis zu den neuesten Erstaunen und Freude erregenden Experimenten mit Hülfe galvanischer Apparate zu Tage gefördert worden ist, folgen wir mit Aufmerksamkeit den neuesten Untersuchungen der magnetischen Lebensäusserungen unsers ganzen Planeten, womit unter dem Vortritt eines Humboldt unsere grössten Naturforscher mit nie gesehener Beharrlichkeit und Uebereinkunft, mit nie zu Gebote gestandenen Hülfsmitteln so eben beschäftiget sind, so dürfen wir, da wohl nun wenigstens so viel feststeht, dass alle jene sogenannten electro-magnetischen Strömungen eben nichts anders, als Lebensäusserungen der Natur, der gesunden wie der kranken, sind, auch für unsern Gegenstand auf reiche Ausbeute hoffen und namentlich zwischen den Perioden der magnetischen Lebensäusserungen unseres Planeten und denen der Epidemien eine sehr merkwürdige Parallele ziehen.

Bekanntlich ist die Abweichung der Magnetnadel an verschiedenen Orten auf verschiedene Weise zu- und abnehmend gefunden worden, und zwar so, dass ein gewisses Zeitgesetz zwischen den einzelnen Perioden, die sich aus den jedesmaligen entgegengesetzten östlichen und westlichen Schwankungen abgrenzen, unschwer zu erkennen war.

So wich z. B. in London die Nadel, vom Jahre 1580 an, wo sie noch 11° und 15′ gegen Osten zeigte, nach und nach bis zum Jahre 1657, wo ihre Richtung genau mit den Polen der Erde zusammenfiel, und dann noch weiter bis zum Jahre 1820 über 24° westlich ab, hatte also in einer Zeit von 240 Jahren den Raum von circa 36 Graden von Osten nach Westen durchschritten. In Paris betrug die Abweichung in dem Jahre 1580 um 15 Minuten mehr als in London, also 11° 30′ östlich, und durchlief in gleicher Zeit einen ähnlichen Raum von Osten nach Westen. Aus den seit 1580 bis 1828 in Paris angestellten Beobach-

tungen versuchte der Astronom Burkhardt für diese Stadt ein Gesetz der Declinationsveränderungen ausfindig zu machen, und glaubte eine regelmässige Periode von 860 Jahren, innerhalb welcher also die Nadel ihren Weg von der grössten östlichen Abweichung bis zur grössten westlichen und wieder zurück zu machen hat, annehmen zu dürfen.

Ebenso bekannt sind die Beobachtungen, die man in Betreff der Periodicität der Inclination gemacht hat; doch scheinen die Resultate hierüber noch mehr der Rectification zu bedürfen. So viel aber geht aus allen diesen Beobachtungen mit Evidenz hervor, dass es bestimmte, mehrere hundert Jahre umfassende Perioden giebt, in welchen je eine Oscillation des Erdmagnetismus Statt findet.

Ausser diesen allgemeinen, Jahrhunderte umfassenden, Perioden entdeckte man später auch noch jährliche und tägliche, d. h. mit dem Jahreswechsel und Tageswechsel gleichlaufende, magnetische Oscillationen, wo also eine in die andere eingeschlossen ist, wie z. B. die Umdrehung der Erde um ihre Axe in die Umlaufsperiode derselben um die Sonne. Ob nun zwischen diesen täglichen und jährlichen, und jenen secularen, noch zwischenliegende Perioden aufgefunden werden, lasse ich noch dahin gestellt, halte mich aber für überzeugt, dass die Umlaufsperioden der Cometen eben so gut besondere Oscillationen des Magnetismus bedingen, als die Umlaufsperioden der Planeten um die Sonne. In Beziehung auf diese letztere sind des jüngern Cassini zu Paris angestellte Beobachtungen in mehr als einer Hinsicht interessant, und unter andern, daraus zu folgernden richtigen Schlüssen, möchte für den Arzt besonders bemerkenswerth sein, dass die östliche Abweichung der Magnetnadel mit dem Frühlinge und Sömmer, also der Frühjahrs- und Sommerwitterung mit allen ihren Consequenzen, kurz mit der expansiven Thätigkeit der Natur, die westliche dagegen mit dem Herbst und Winter, also mit der contractiven Tendenz, in einem Punkte zusammenfällt.

Nun finde ich nicht zu gewagt, weiter zu schliessen, dass bei jenen grössern Perioden vielleicht ein gleiches Verhältniss Statt findet, so dass z. B. während des Zeitraumes von 1580 bis 1828, wo die Nadel im allgemeinen westlich abwich, eine vorwaltend contractive Periode herrschte, von da an aber, bis unsere Nachkommen 2258 schreiben, wo also die Nadel im Allgemeinen östlich abweicht, eine mehr expansive Periode herrschen wird. Wäre nun ferner auszumitteln, ob jene grösste magnetische Periode mit dem grössten, in Jahrhunderten seinen Umschwung erst vollendenden Cometen unseres Sonnensystems coincidirt, wäre mit dem Instrument in der Hand darzuthun, dass eine dieser zunächst untergeordnete magnetische Periode mit der Umlaufszeit etwa des Halley'schen Cometen zusammenfiel, so wäre damit zugleich das Gesetz gefunden, warum in einer Reihe von Jahren die expansive Tendenz und eine Witterungsbeschaffenheit, welche, wie der Sommer, mehr zu Krankheiten der Nervensphäre disponirt, vorherrschte, und warum im Gegentheil wiederum in einer Reihe von Jahren mehr die contractive Tendenz und eine Witterungsbeschaffenheit prävalirt, bei welcher die Menschen im Allgemeinen, wie im Winter, mehr zu Entzündungskrankheiten inclinirten. Sollte diess also mittels des Compasses und des mathematischen Calculs bewiesen werden können, so wäre denn mit einemmale der alte unaustilgbare Volksglaube, mit dessen Ausrottung sich unser genialer Littrow in seinen Wundern des Himmels noch so viel zu schaffen macht, dass nämlich Cometen allgemeine Seuchen, Krieg und andere Noth verursachen, in die rechten Schranken, d. h. auf ein mathematisches Gesetz zurückgeführt, der Medicin selbst aber, so wissenschaftlich als practisch, ein unermesslicher Vorschub geleistet.

Denn findet nur erst ein tüchtiger Mathematiker und Astronom, dem die höhere Medicin nicht fremd ist, mit dem Gesetz jener merkwürdigen magnetischen Oscillationen zugleich den Leitfaden in das Labyrinth der epidemischen Constitution und ihrer Periodicität auf, so ist der

Compass in den Händen des Arztes ein Instrument, womit er die Athemzüge und Pulsschläge der Aussenwelt, womit er am grossen Krankenbette der Natur die Stadien und Perioden allgemeiner Menschen- und Viehseuchen vorausbestimmen und berechnen kann.

III.

Fernere Beobachtungen über die Wiedererzeugung der Schutzpockenlymphe durch Rückimpfung derselben auf Rinder.

Von

***Dr.* Carl Gottlob Prinz,**

Professor an der Königlichen Thierarzneischule zu Dresden.

Das Fortbestehen der Menschenpocken und die Fähigkeit derselben, zu einer ebenso verbreiteten wie verheerenden Seuche sich auszubilden, rechtfertigen unstreitig alle Bestrebungen, den Menschen gegen diese Krankheit zu verwahren; und unverkennbar ist es, dass hierbei die Schutzmittel gegen die natürliche Ansteckung am lebhaftesten die Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen, als gerade diese Ansteckung so sehr begünstiget ist und gar zu leicht verderblich wird. Die Wahl unter mehrern Schutzmitteln gegen die Selbstentwickelung und natürliche Ansteckung der Menschenpocken wird daher von der Sicherheit des Erfolges und von der Gefahrlosigkeit der Anwendung, wodurch sich das eine vor den andern Mitteln etwa auszeichnet, bestimmt.

In Ermangelung eigentlich sogenannter Präservativmittel von anerkannter Wirksamkeit gegen die Menschenpocken haben sich aber als Schutzverfahren gegen dieselben die Inoculation und die Vaccination am meisten empfohlen; und wen kann es wohl wundern, wenn er sieht, dass der letz-

tern der Vorzug vor der erstern fast allgemein eingeräumt worden ist, da sie sich in ihrer Schutzkraft gegen die Menschenpocken bewährt hat, weit gefahrloser in der Anwendung ist, als die Inoculation, und nicht, wie diese letztere, zur Unterhaltung der Menschenpocken beiträgt.

Bei solchen Vorzügen, welche die Vaccination vor der Inoculation darbietet, ist aber von selbst leicht zu ermessen, dass dieselbe nicht ohne bedeutende Anstrengungen in ihrem Werthe zu erhalten ist. Während zu der Inoculation als Schutz gegen die natürliche Ansteckung und ihre Folgen der Impfstoff mit jedem Ausbruch einer Epidemie sich von selbst darbietet und desshalb auf längere Zeit nicht aufzubewahren ist, muss derselbe zur Vaccination herbeigeschafft und unterhalten werden. Ist bei der Inoculation das Bestreben darauf zu richten, den Impfstoff in seiner Wirksamkeit zu mässigen, um den allgemeinen Pockenausbruch zu verhüten, so ist es bei der Vaccination gegentheils darauf zu richten, dass dieselbe eine angemessene örtliche und allgemeine Wirkung hervorbringe. Wenn demnach die Gesetzgebung in Bezug auf die Inoculation nur prohibirend zu verfahren hätte, nämlich die aus dem Missbrauche derselben zu befürchtenden Gefahren zu verhüten suchen müsste; so kann es ihr in Bezug auf die Vaccination hauptsächlich nur daran liegen, dieselbe in möglichster Thätigkeit zu erhalten und zu verbreiten.

Hat aber die Erfahrung zeither gelehrt, dass in der Vaccination selbst, ihrer Eigenthümlichkeit wegen, die Mittel zu ihrer Unterhaltung und Fortsetzung liegen, und dass sie nur auf dieselbe zu diesem Zwecke mit Fleiss und Sorgfalt angewendet werden müssen; so bleibt es gewiss die erste Anforderung an eine gute Einrichtung des Impfwesens, durch die Vaccination selbst sich den Impfstoff wirksam und zur Zeit des Bedarfes bereit zu erhalten.

Gehen jedoch die Bemühungen über den Alltagsgebrauch hinaus und sucht man für mehr, als für den täglichen Bedarf, zu sorgen, so sind dieselben jedenfalls unbedenklich und können, werden sie nicht missverstanden, dem

Impfwesen nie nachtheilig werden, da sie eben ausserhalb dem zur Unterhaltung der Vaccination bestimmten Kreislaufe von Thätigkeiten Statt finden. Vielmehr lassen sich von diesen auf die Kenntniss der Kuhpocke gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen Vortheile auch für das Impfwesen erwarten, und zwar um so grössere, je grösser der Umkreis ist, in dem sie angestellt, und je länger dieselben fortgesetzt werden. Zuerst gewähren sie eine sichere Bürgschaft gegen Unaufmerksamkeit, Lauheit, Gleichgültigkeit und andere Feinde der Vaccination, wie jedes andern Unternehmens. Aber es wird auch jeder materielle Fund, jeder Fortschritt in dem geistigen Erschauen der Kuhpocke ein Gewinn für die Anwendung und zum Gedeihen für den Organismus des Impfwesens, da dessen Betriebsamkeit eine cyclische ist, und das Werk hierbei der Verbesserung sich ebenso fähig als bedürftig zeigt.

Diess sind ungefähr die Gründe, welche mich bestimmt haben, in einem freieren Berichte die Resultate der in den letzten drei Jahren seit dem Erscheinen der „Practischen Abhandlung über die Wiedererzeugung der Schutzpockenlymphe durch Uebertragung derselben auf Rinder und andere impffähige Hausthiere. Dresden 1839. 4.“ im Auftrage und mit Unterstützung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern zur Gewinnung der Kuhpockenlymphe angestellten Versuche bekannt zu machen; und es schien mir dieser Ort ganz vorzüglich dazu geeignet zu sein, als sie hier Männern vorgelegt werden, welchen das Vaccinationswesen an das Herz gelegt ist und die im Stande sind, dieselben zu benutzen und zu bereichern.

Zur Gewinnung und Unterhaltung eines tauglichen Vaccinestoffes sind bekanntlich die Bemühungen auf die Auffindung der natürlichen Kuhpocken, auf die Erzeugung der Kuhpocken aus andern Contagien und auf Wiedererzeugung der zur Vaccination bereits benutzten Lymphe bei Kühen zu richten; und es wird desshalb nöthig, auch die Resultate der diesseitigen Unternehmungen in dieser Ordnung folgen zu lassen.

Mehrfacher Bemühungen und Untersuchungen ungeachtet war es wiederum vergeblich, die ächten Kuhpocken bei Kühen in der Gegend von Dresden aufzufinden. — Theils hatten die Besitzer der Kühe, welche sie zur Untersuchung vorzeigten, warzige Auswüchse an dem Euter derselben für Pocken gehalten; theils waren die aufgefundenen letztern unächte, sogenannte Wasserpocken, was sich aus ihrem schnellen Verlaufe, ihrer oberflächlichen Vereiterung und Schorfbildung und aus der Unwirksamkeit derselben zur Vaccination bei Kindern und Kühen ergab.

Indessen sind diese Nichterfolge, die ächten Kuhpocken aufzufinden, noch keineswegs ganz entmuthigend, da glückliche Erfolge dieser Unternehmung an andern Orten den unsrigen zur Seite stehen. Die Eigenthümlichkeiten der ursprünglichen, nicht durch Ansteckung fortgepflanzten, natürlichen Kuhpocken sind gewiss noch nicht genau und vollständig genug bekannt, die Störungen der natürlichen Kuhpocke in ihrem Aeussern wie in ihrem Verlaufe so häufig und zahlreich dagegen, dass es schwierig ist, die Aechtheit derselben zu erkennen. Aber eben desshalb sollte, sowie die Verpflichtung daraus hervorgeht, die Aufmerksamkeit auf die an den Eutern der Kühe vorkommenden Pockenausschläge mit Rücksicht auf die eben angedeuteten Abänderungen derselben gerichtet zu erhalten, auch die daraus entnommen werden, die Aechtheit der Kuhpocke nach Auffindung derselben jedesmal durch Impfung mit dem gewonnenen Stoffe zu prüfen und nach dem Erfolge der gehörig vervielfältigten und wohlgeleiteten Impfungen zu bestimmen. Betrachtet man nämlich die hier vorkommenden und eben angedeuteten Verhältnisse näher, so ergiebt es sich, dass die Form der natürlichen Kuhpocke doch zu Täuschungen über die Aechtheit derselben führen kann, ebenso wie sich noch häufiger die Aechtheit der Pocke unter entstellende Formen verbergen mag; während bei dem von uns empfohlnen Verfahren, geschiehet es mit der nöthigen Intelligenz und mit hinreichender Moralität, die un-

ächte Pocke entlarvt, die ächte dagegen aus ihrer Verborgenheit hervorgezogen werden muss.

Was nun aber die künstliche Erzeugung der Kuhpocke betrifft, so sind die einzelnen Versuche, welche die Seltenheit, Impfstoff zu erlangen, nur gestattete, ebenfalls ohne Erfolg geblieben. Die Uebertragung des Maukestoffes von Pferden, der Schafpockenlymphe und der Kinderpockenlymphe auf Kühe und Stiere brachte stets nur eine mässige Entzündung der Impfwunden hervor und die letztern heilten gewöhnlich ohne auffällige Eiterung.

Dieser letztere Umstand spricht aber im Allgemeinen dafür, dass diese Uebertragungen der bezeichneten Krankheitsstoffe, sind sie sonst nur nicht verwechselt worden, etwas Nachtheiliges oder gar Gefährliches nicht mit sich führen können. Zu gleicher Zeit und in Verbindung mit den verlässlichen Beobachtungen über die Erzeugung der Kuhpocke aus der Mauke, ermuntert er sehr zur fortgesetzten Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und zur Wiederholung der Versuche; denn er macht es begreiflich, dass die Versuche erst dann gelingen können, wenn sie bei einem impffähigen Thiere unternommen werden, und dass die Impffähigkeit in dieser Beziehung bei den Kühen besonders in unserer Gegend nicht häufig und allgemein vorhanden sein mag.

Dagegen haben die Uebertragungen der Schutzpockenlymphe auf Rinder wiederum sehr erwünschte Erfolge an sich und für das ganze Unternehmen gehabt, indem sich dieselben in der Ausführung möglichst sicher und für die Vaccination sehr zweckmässig erwiesen haben. Die öftere und mannigfachere Wiederholung dieser Impfungen hat insbesondere nicht nur eine grössere Fertigkeit in dieser Operation vermittelt, sondern auch die übrigen Bedingungen noch bestimmter als früher kennen gelehrt, von denen das Gelingen des Impfens und die Erzeugung eines vorzüglich kräftigen Impfstoffes für die Vaccination abhängig ist.

Im Ganzen sind 14 dieser Uebertragungen der Schutzpockenlymphe von Kindern auf Rinder unternommen wor-

den und zwar bei 2 Kühen, 3 (tragenden) Kalben, 2 Fersen, 1 weiblichen Absetzkalbe, 1 weiblichen Saugkalbe, 3 Stieren, und 2 männlichen Kälbern.

Von diesen 14 Impfungen sind 3 ohne Erfolg geblieben, 5 hatten unvollkommenen und 6 vollkommenen Erfolg. Der Nichterfolg bestand, ebenso wie bei den obenerwähnten Versuchen zur Erzeugung der Kuhpocken, darin, dass die Impfwunden sich wenig oder scheinbar gar nicht entzündeten und einfach vernarbten.

Der unvollkommene Erfolg ist hingegen da anerkannt worden, wo sich die Impfpusteln zwar entwickelten, aber entweder zu rasch verliefen oder auch bei angemessenerem Verlaufe eine geringe Ausbildung erlangten und vorzüglich eine Lymphe lieferten, die sich bei der Impfung an Kindern unwirksam erwies.

Die Ursachen des vollständigen Nichterfolges von den 3 angestellten Impfungen lassen sich mit ziemlicher Gewissheit nachweisen, da sie zum Theil Gegenstand der Ermittelung waren, und sich aus dem Vergleiche derselben mit den übrigen Impfungen ergeben: Die Impflinge waren nämlich erstens sämmtlich weiblichen Geschlechts und sehr jung; die Impfungen wurden im Spätjahr (November) und bei kalter Witterung unternommen; und die dazu verwendete Kuhpockenlymphe war mehr oder weniger alt und auf Hornspateln eingetrocknet.

Dieselben Umstände, besonders das Geschlecht und Alter der Impflinge, vermittelten wohl auch das Unvollständige des Erfolges bei den 5 Impfungen. In Bezug auf die Jahreszeit ist jedoch besonders noch anzuführen, dass bei einem halbjährigen, im Monat November 1838 geimpften Stiere sich, wenn auch kleine, doch regelmässige Pocken entwickelten, deren Lymphe erst bei der an Kindern unternommenen Impfung sich als untauglich erwies. Und in Bezug auf die Eigenthümlichkeit der zu jenen Versuchen verwendeten Lymphe ist zu erwähnen, dass ein Kalb mit der von einer geimpften Ferse gewonnenen Lymphe ge-

impft worden ist, die sich zur Kinder-Impfung ganz unwirksam erwiesen hatte.

Der vollständigste Erfolg der Impfung zeigte sich ohne Ausnahme bei den im Frühjahre geimpften Stieren, welche stets mit frischer, unmittelbar im Stalle des Impflings vom Arme eines vaccinirten Kindes entnommener Lymphe geimpft worden sind. Die letztere wurde hierzu ohne besondere Auswahl genommen, wie sich geimpfte Kinder gerade darboten, indessen wurde doch darauf gesehen, dass die Vaccinepusteln regelmässig verliefen und eine vollständige Entwickelung erhalten hatten. Im Betreff der Impfmethode ist der Bequemlichkeit für den Operateur und der Sicherheit wegen, mit welcher hierbei der Impfstoff in die Impfwunde eingeführt wird, der Schnitt stets dem Stiche vorgezogen worden.

Die Abnahme der Lymphe aus den an Stieren regenerirten Kuhpocken konnte stets erst am 9. Tage nach der Impfung Statt finden, und hätte füglich auch bis zum folgenden Tage verschoben werden können, da die Impfpocken erst am 8. oder 9. Tage sich deutlich als solche zu erkennen gaben und sich am folgenden Tage gewöhnlich noch in der Pustelbildung vergrösserten. Die Menge der aus den regenerirten Kuhpocken zu entnehmenden Lymphe war indessen nie übermässig, selten beträchtlich zu nennen, und die Lymphe selbst weniger unter der verdickten oder aufgelockerten, bleichgrauen Oberhaut der Pustel frei ergossen, als in den erweiterten Zellen des Hautkörpers enthalten. Bei Fortsetzung der Lymphentnahme aus den einmal völlig geöffneten Pocken vermehrte sich zwar zuweilen die Menge der zufliessenden Lymphe sichtlich, so dass bei dem einen Stiere nach und nach 70 Spatel mit derselben befeuchtet werden konnten. Indessen hat sich der grössere Theil der zuletzt aus den Pusteln entnommenen Lymphe unwirksam bei den damit vorgenommenen Impfungen erwiesen, und es ist daher der stärkere Zufluss der Lymphe wohl nur als eine Folge der Reizung der Impfpustel, welche sie bei der Lymphentnahme erleidet, und

die Lymphe selbst nur als gewöhnliches Serum zu betrachten. Aus diesem Grunde ist auch bei den nachfolgenden Impfungen auf einen reichlichen Gewinn an Lymphe Verzicht geleistet, vielmehr nur die nach Entfernung des Impfschorfes und der getrennten Oberhaut der Pustel sich von selbst darbietende Lymphe behutsam entnommen worden.

Die bei diesen gelungenen Impfungen entnommene Lymphe ist jedesmal unmittelbar an das Central-Impfinstitut abgegeben und hier zur Kinderimpfung so wie zur Versendung an die Impfärzte verwendet worden, so dass von dieser Seite her wohl die gültigsten Beweise von der Tauglichkeit dieser regenerirten Kuhpockenlymphe im Allgemeinen und in ihren besondern Eigenschaften zu erlangen sind. Da indessen von den im Jahre 1840 geimpften Stieren drei Kinder unmittelbar im Stalle mit der frischen mittels der Impflanzette aufgefassten Lymphe derselben geimpft worden sind, welche der Berichterstatter auch weiter beobachten konnte, so ist es ihm um so angenehmer hierauf noch in etwas eingehen zu können, als sich bei diesen Beobachtungen nicht nur die Resultate im Allgemeinen wieder so stellten, wie bei den frühern, sondern auch die Abweichungen zur Bestärkung derselben, so wie zur Berichtigung der aus den frühern Versuchen gezogenen falschen Folgerungen dienen dürften.

In Bezug auf letztere ist nämlich der Erfolg bei den mit regenerirter Kuhpockenlymphe vorgenommenen Impfungen an Kindern, dass nicht alle Impfwunden angehen, sich gegentheils nur wenige, von 8 bis 10 Impfwunden oft nur eine oder zwei Vaccinepusteln entwickeln, als Beweis (vom Kreisphysicus Dr. Schäfer in Liegnitz. Vereinszeitung 1839. No. 42.) geltend gemacht worden, dass die Uebertragung der Kuhpockenlymphe von Kindern auf die Kühe nur zu einer Schwächung des Impfstoffes führe. Dieser Erfolg der Vaccination mit regenerirter Lymphe trat nun auch wieder mit allen seinen Eigenthümlichkeiten bei zweien von den unmittelbar im Stalle geimpften Kindern ein, und gab Veranlassung, dass dieselben zwei Monate später, dem

Wunsche der Eltern gemäss, nochmals auf die gewöhnliche Weise mit bereits zur Vaccination verwendeter Lymphe geimpft wurden. Allein es schlug diese Revaccination vollkommen fehl und lieferte hierdurch wohl den vollständigen Beweis, dass die erste Impfung eine wirksame und der dazu verwendete, regenerirte Impfstoff wenigstens nicht ein geschwächter zu nennen war. Dieser Gedanke an eine Schwächung des Vaccinestoffes bei der Rückimpfung auf Rinder hätte indessen auch schon durch die Betrachtung der Thatsachen zurückgehalten werden können, dass bei Menschen, die zufällig von Kuhpocken angesteckt wurden, meistens nur Eine oder einige wenige Pocken hervortraten, und dass bei Kindern, welche mit der ursprünglichen von Kühen entnommenen Lymphe geimpft worden waren, die Impfpusteln sich auch nur langsam entwickeln und später, als die durch bereits vielfach benutzte Lymphe erzeugten, zur Reife gelangen.

Demungeachtet bleibt es ein Gegenstand weiterer Forschung: ob die besprochene Erscheinung bei der Vaccination mit regenerirter Pockenlymphe zu den Eigenthümlichkeiten derselben gehöre, oder von Zufälligkeiten, vielleicht selbst von bestimmten erkennbaren, aber noch nicht erkannten Ursachen abhänge. Letzteres machte besonders die folgende Beobachtung wahrscheinlich. Bei dem 3. im Stalle geimpften Kinde bluteten die Impfwunden mehr, als es wohl sonst beobachtet wird und die Regel zulässt. Indessen gerade bei diesem Kinde entwickelten sich aus den 8 Impfwunden 7 Vaccinepusteln und zwar wieder langsam und vollkommen, so dass dieselben am 9. und 10. Tage nach der Impfung mit einer lebhaften und weit verbreiteten Entzündungsröthe umgeben erschienen; und es erwies sich somit, dass auch die äussere Ausbildung und Ausstattung der durch regenerirte Kuhpockenlymphe erzeugten Vaccinepusteln nicht erst bei fortgesetzter Propagation dieser Lymphe hervortrete. Der aufmerksame und vorsichtige Impfarzt, welcher die diesseitigen Erfahrungen in Bezug auf die Regeneration der Kuhpockenlymphe genau vor Au-

gen hat, findet den als Grund dieser vollzähliger vor sich gegangenen Entwickelung der Vaccinepusteln bei der ersten Propagation regenerirter Lymphe bemerklich gewordenen Umstand: das Bluten und somit die Tiefe der Impfwunden, beachtenswerth für die fernere Benutzung dieser Lymphe, da es derselbe ist, welcher bei unsern Uebertragungen der Schutzpockenlymphe auf Rinder den Erfolg derselben zuerst herbeiführte und seitdem gesichert hat.

Insofern aber die Verhandlungen über diese Angelegenheit noch keineswegs als geschlossen zu betrachten sind, dürfte eine Erfahrung, welche der um das Vaccinationswesen in Preussen so verdiente Bremer bei Benutzung der regenerirten Kuhpockenlymphe machte und die Lohmeyer in dem Berichte: „Ueber die Wiedererzeugung der Kuhpocken durch Impfungen an Kühen mittels Vaccine-Lymphe u. s. w." (Medicinische Zeitung. H. v. d. Verein für Heilkunde in Preussen X. Jahrgang 1841. No. 4. 5.) mittheilt, jedem Impfarzte, welcher Gebrauch von der regenerirten Lymphe machen will, zur Beachtung zu empfehlen sein. Bei einem mit der in der Thierarzneischule zu Berlin im Jahre 1839 an einem Stiere regenerirten Lymphe geimpften Kinde entwickelten sich von 8 Impfstichen nur Eine Pustel. Als aber genannter Arzt aus dieser Pustel das Kind am andern Arme nochmals impfte, gingen nicht nur diese Impfwunden, sondern auch die an dem ersten Arm zurückgebliebenen Impfpocken ein.

Dieses Verfahren und der Erfolg desselben erinnert an ein anderes, zur Bestätigung der Aechtheit der Kuhpocken bei der Vaccination anfänglich nach dem Bekanntwerden der letztern und auch noch in der spätern Zeit, ein von Lüders und Hanemann sehr empfohlenes Verfahren, an die Kuhpocken-Probe von Bryce (Bryce's test). Diese Probe besteht nämlich darin, dass man am 5. oder 6. Tage nach der Impfung das Kind auch an dem andern Arme impft, worauf, wenn die erste Impfung wirksam gewesen ist, die zweite Pustel ihren Verlauf so beschleunigt, dass sie mit der erstern ihre Acme zugleich erreicht.

Man ersieht daraus, dass, wenn der Bremer'sche Versuch in der Wiederholung sich als ausführbar und gleich erfolgreich bewährte, derselbe bei Benutzung der regenerirten Kuhpockenlymphe in allen Fällen, wo auf dieselbe nur einzelne, auch wohl durch die Grösse sich nicht auszeichnende Impfpusteln erscheinen, sich sehr empfehlen würde, da mit ihm die Aechtheit der Lymphe erwiesen, eine grössere Rückwirkung im Körper des Impflings und zugleich eine Vervielfältigung der Lymphe für den weitern Bedarf erzielt wird.

IV.

Ein Beispiel von Wiederbelebung und nachfolgendem Blödsinne eines Gehangenen; nebst einigen Beiträgen zur Kenntniss des Erhängungstodes.

Von

***Dr.* Carl Heinrich Meding,**

Königl. Bezirksarzte in Meissen.

Es sind in der neuern Zeit, besonders im vorletzten Decennium, so vielfältige Beobachtungen über den Vorgang des Erhängungstodes und über dessen äussere und innere Kennzeichen mitgetheilt worden [Krügelstein, Repertorium, 1. u. 2. B. 1829. u. 1841.], dass es nicht befremden darf, wenn auch im Betreff dieses Gegenstandes, wie gewöhnlich bei allen naturwissenschaftlichen Untersuchungen, verschiedenartige und entgegengesetzte Resultate zu Tage kamen.

Man sollte glauben, es könnte über diese den Gerichtsärzten und Anatomen so häufig zu Gesicht kommende Todesart keine Ungewissheit bestehen, wenn nicht die vielseitigen Bestrebungen, die Wahrheit zu ergründen, auch hier von der Schwierigkeit, sie zu erlangen, Zeugniss gäben.

Wenn die Gerichtsärzte bei den polizeilichen Inspectionen Erhängter das wissenschaftliche Interesse dem formellen Zwecke nicht unterordnen müssten, sondern jedesmal den Leichnam obduciren dürften, um die äussern mit den innern Erscheinungen vergleichen zu können, so würde man weniger abweichende Resultate erlangen, als wenn diese Untersuchungen erst auf den anatomischen Anstalten geschehen, wo man mit den vorhergegangenen Umständen und mit den Erscheinungen am Leichname bald nach dem Tode unbekannt ist, und wo die bereits durch Zersetzung und Fäulniss eingetretenen und mehr oder weniger fortgeschrittenen physischen Veränderungen die speciellen Merkmale des Erhängungstodes trüben und unsicher machen. Auch die kritische Beleuchtung dieses Gegenstandes in Casper's Wochenschrift (No. I. 1837.) liefert im Betreff der eigentlichen Todesart nur das Ergebniss: dass der Tod durch Erhängen in den meisten Fällen durch Hemmung der Circulation entstehe.

Ob diese Circulationshemmung zunächst in den Lungen, oder häufiger im Gehirne eintritt, ist dadurch auch nicht klarer geworden.

Vielleicht wird aus nachfolgender Beobachtung die Ueberzeugung gewonnen werden, dass die Hemmung der Circulation unter bestimmten Verhältnissen ursprünglich und hauptsächlich im Gehirne stattfinde.

Ein junger 23jähriger Vagant, Namens Lohse, von kleiner Statur, aber kräftigem Körper, wird Abends 5 Uhr an dem eisernen etageförmigen Ofen des Gefängnisses, mittels eines um das anliegende Halstuch geschlungenen Taschentuches hängend, ohne Bewegung und Bewusstsein gefunden. Nach augenblicklicher Befreiung vom Würgebande und nach kurzem Reiben des Körpers zeigen sich noch vor der schleunigen Anwendung der Blutentziehung Lebensäusserungen, unter deren Zunahme die Besinnung und das vollständigste Bewusstsein bald zurückkehren, so dass der Wiederbelebte noch am selbigen Abende mit ungeschwächter Körperkraft, bei anscheinend völliger Gemüthsruhe, in geordneter Gedankenfolge

seinen Lebenslauf erzählt und als Motiv zu dem versuchten Selbstmorde Lebensüberdruss angiebt.

Am folgenden Tage ist er auffallend still und wortkarg, da man ihn aber als halsstarrig kennt, glaubt man auch das Nichtbeantworten der an ihn gerichteten Fragen seiner Bosheit zurechnen zu können. In der zweiten Nacht hört der ihm beigegebene Wächter ihn noch einige Worte, wie im Traume ausstossen, die letzten, welche er seit der Wiederbelebung von sich gegeben hat und denen ein halbjähriges Stummsein folgen sollte.

Am Morgen des dritten Tages folgt er, wie es geschienen, willig der Aufforderung zum Verhöre an Gerichtsstelle; hier bleibt er aber allen Ermahnungen und Drohungen unzugänglich, mit stierem Blicke und rollenden Augen stumm.

Jetzt fand ich Lohsen in schlaffer, etwas vorwärts geneigter Haltung. Die Gesichtsfarbe war lebhaft, aber nicht ungewöhnlich geröthet, die Augäpfel hervorgetrieben, voll strotzender Blutgefässe, die Pupillen für das Licht empfindlich. Bei Annäherung eines Gegenstandes rollten die sonst starr auf einen Punkt gerichteten Augäpfel krampfhaft in den Augenhöhlen herum. Die Schläfe- und Kaumuskeln beider Seiten befanden sich in anhaltend krampfhafter Thätigkeit, so dass die Kiefer abwechselnd gegen einander gedrückt und die Zähne an einander gerieben wurden. Mit der einen oder mit der andern Hand griff er öfters auf den Kopf. Wie sein Mund stumm, so blieb auch sein Gesichtsausdruck starr und leblos. Keine Veränderung in der Miene, noch sonst eine willkürliche Bewegung zeigte eine Perception eines sinnlichen Eindruckes an. Nur ein sehr starker Schall bewirkte leichte Zuckungen der Gesichtsmuskeln, ohne irgend eine andere Lebensäusserung hervorzurufen. So stand er starr, wie eine Bildsäule, entweder an die Wand gelehnt, oder ging, wenn er an der Hand ergriffen wurde, gleich einem durch äussere Kraft in Bewegung gesetzten todten Körper einige Zeit in der Stube allein, aber starr und regungslos, auf und ab, nahm auch ein Stück ihm

dargereichten Brotes, ass es bei vollkommener Bewegung der Zunge, ohne übrigens ein Empfinden oder Begehren auszudrücken. Puls und Respiration zeigten keine auffällige Veränderung.

In einem solchen Zustande blieb der Kranke während des noch drei Wochen dauernden Aufenthaltes im Gefängnisse, vor der Aufnahme in die Heilanstalt. Der im Anfange noch stärkere Nahrungstrieb minderte sich im Verlaufe dieser Zeit; wenigstens gab er nie ein Verlangen nach Nahrung zu erkennen, genoss aber die Suppe und etwas Brot, was man ihm darreichte.

Der Trieb zu Ausleerungen wurde an dem Tasten des Kranken mit den Händen an den Beinkleidern von dem Wärter erkannt, der ihm wie einem Kinde behülflich sein musste, ohne welche Unterstützung Verunreinigung erfolgte. Bei offenstehender Thür schritt er, gleichsam vom Licht angezogen, aus der dunklen Zelle hinaus in den Hofraum, wo er sich an eine Wand stellte und regungslos vor sich hinstarrte, aber auch widerstandlos sich am Arme zurückführen liess.

Zu bedauern ist, dass nicht genau zu ermitteln war, wie lange der Körper gehangen hatte, da der Wiederbelebte selbst es nicht anzugeben vermochte. Nur so viel war sicher, dass er eine halbe Stunde lang allein im Gefängnisse zugebracht hatte.

Die baldige Wiederbelebung und die mehrere Stunden nachher noch vollständige Dauer des Bewusstseins, so wie die allmählige Abnahme desselben am zweiten Tage beweisen offenbar, dass die im Augenblick der Befreiung vom Würgebande bestandene Blutüberfüllung im Gehirne noch keinen bleibenden Eindruck auf dasselbe ausgeübt hatte oder noch unterhielt, sondern dass ein solcher nur erst nachgehends eingetreten sein konnte.

Nicht bloss die Annalen der Chirurgie, sondern auch unbeschriebene Beobachtungen mancher Praktiker geben Zeugniss von ähnlichen Zufällen nach Kopferschütterungen,

wo *mutatis mutandis* nach wiedergekehrter Kraft und Besinnung, bei anscheinender Gefahrlosigkeit, doch der Tod plötzlich und unerwartet eingetreten war und wo man nachher einen Bluterguss gefunden, dessen allmählige Bildung und Zunahme bis zur tödtlichen Wirkung auf das Gehirn aus der Oeffnung eines kleinen Gefässes innerhalb der Schädelhöhle sich erklärt hat.

Da nun durch die Strangulation Lohse's bereits eine bis zum Scheintode führende Hemmung der Circulation statt gefunden hatte, so lässt die Analogie der Erscheinungen dieses Falles, namentlich auch des Greifens mit der Hand auf den Kopf und der krampfhaften Bewegungen der Augen und Kaumuskeln mit denen der Kopfverletzten auch schliessen, dass ein durch die vorhergegangene Blutanschoppung und Ausdehnung der kleinsten Gefässe bedingter allmähliger Bluterguss, erst nach Ablauf eines vier und zwanzig stündigen Zeitraumes, einen solchen Druck auf das Gehirn ausgeübt habe, welcher den paralytischen Zustand desselben herbeiführen konnte.

In pathologischer Hinsicht ist aber die seltene Erscheinung merkwürdig, dass die Lähmung sich bloss auf die psychischen Functionen erstreckte, indem bei dem Mangel aller äussern und innern Sinnesthätigkeit doch der Einfluss des Nervensystems auf die Muskeln der Gliedmaassen und auf den vegetativen Lebensprocess nicht gehindert erschien. Obgleich die Actionen des Gehens, Kauens, Trinkens und Entleerens nicht willkürlich geschahen, so folgten doch die Muskeln dem Antriebe des Instinkts, wie im Traumleben oder im Schlafwandel.

Das Rollen der Augen bei Annäherung eines Gegenstandes bewies nur die bestehende allgemeine Empfindlichkeit, ohne eigentliche Sinnesperception. Auch der Schall schien nur durch die allgemeine Resonanz des Körpers empfunden zu werden.

Gewiss würde die durch die Genesung des Kranken der Wissenschaft entzogene Autopsie eben so wichtige Belehrungen und Aufschlüsse für die Phrenologie geliefert, als

zur Aufklärung des Dunkels der allgemeinen Pathologie der Paralyse beigetragen haben.

Da selbst Abercrombie (Unters. d. Kht. d. Gehirns etc. deutsch von Busch 1829. p. 366.) es nicht wagt, die schwierigen Puncte der Beziehungen der Paralyse zu den verschiedenartigsten krankhaften Zuständen des Gehirns, oder die Abwesenheit jener bei der Existenz dieser zu erklären, sondern will, dass man sich jetzt noch mit der einfachen Darstellung von Thatsachen begnüge, so werde ich, mit Uebergehung der anatomisch-pathologischen Beziehung dieses Falles und anderer für einen andern Ort passender Bemerkungen, hier nur zur Ergänzung dieser Beobachtung noch den glücklichen Ausgang dieser Gehirnparalyse mittheilen.

Nach Lohse's Entlassung aus der Heilanstalt, sechs Monate nach der Gewaltthat, nahm ich Gelegenheit, ihn zu sprechen.

Das Resultat seiner Erzählung war, dass er sich vollkommen der Zeit und Umstände erinnerte, die dem Hängen vorangegangen waren, bis zu dem Eintritte der Bewusstlosigkeit. Er beschrieb den lebhaften Kampf seiner Gefühle in der Zeit zwischen Entschluss und Ausführung der That, so wie auch die keineswegs peinlichen Empfindungen im Momente des Hängens, welche in Ohrensingen und Augenfunkeln bestanden.

Von diesem Augenblicke an ist, nach seiner Versicherung, alle Erinnerung an seine persönliche Existenz bis zur Stunde seines Erwachens in der Heilanstalt verschwunden; — demnach ein sechsmonatlicher Zeitraum wie aus seinem Leben gestrichen. Selbst die Wiederbelebung nach dem Hängen und der mehrstündige Besitz des Bewusstseins nachher war ihm völlig unbewusst.

Das zweite Wiedererwachen zum dauernden Bewusstsein erfolgte, nach seiner Beschreibung, sehr plötzlich, schon in den ersten Wochen seines Aufenthaltes in der Krankenanstalt, als eines Tages im Hofraume eine Vorstellung von den ihn umgebenden Gebäuden erwachte, welche die

Erinnerung an schon bekannte ähnliche Gegenstände erweckte und sein Gedächtniss immer deutlicher die Waldheimer Zuchthausgebäude ihm vor Augen stellte, so dass er beim ersten Nachdenken auch glaubte, sich dort zu befinden, wo er allerdings vor einigen Jahren schon gewesen war.

Von Stunde an haben sich unter schneller Zunahme der Kräfte seine Geistesthätigkeiten geregelt und seine Gesundheit befestigt.

Hierbei erinnere ich mich vor einigen Jahren in irgend einem wissenschaftlichen Blatte gelesen zu haben, dass bei einem in die Saale gesprungenen jungen Manne eine bleibende Sprachlosigkeit zurückgeblieben sei.

Welche Belehrung dürfte nun dieses Beispiel in Bezug auf die Todesarten durch Erhängen überhaupt gewähren?

Der Verschiedenheit der äussern Erscheinungen an den Leichnamen Erhängter, so wie der Gegenwart von Blutanhäufungen und Sugillationen in den innern Organen, oder der relativen Blutleere der letztern, hat man entsprechende Todesarten anzupassen gesucht, sich aber oft durch unwesentliche oder durch die nach dem Tode eintretenden physischen Veränderungen zu Folgerungen verleiten lassen, die bei näherer Prüfung der überzeugenden Beweiskraft entbehren.

So nehmen z. B. Fleischmann (Henke, Zeitsch. 1822. Jahrg. 2. Hft. 3.) und Hinze (ebend. Jahrg. 4.) eine dreifache Todesart des Erhängens an: durch Blutschlag, durch Erstickung, und durch beides zugleich, je nachdem sie das Gehirn, die Lungen oder beide Organe zugleich mit Blut überfüllt fanden.

Indem aber sie diese Verschiedenheiten des Erhängungstodes von der verschiedenen Lage des Strickes abhängig machen, widersprechen sie sich in der Erklärung derselben.

So entsteht nach Wildberg: (Magaz. Bd. 1. Hft. 2.) bei der Lage des Stranges zwischen Kinn und Zungenbein, und nach Kaiser: (Henke, Z. 12. Erg. H. 1830), wenn der Strang gerade auf dem Kehlkopfe liegt, durch Druck auf die grossen Gefässe Blutschlag. Hinze

hat das bleiche Gesicht bei den an Schlagfluss, und Wildberg bei den an Erstickung gestorbenen Erhängten gefunden.

Indem Roloff (Kopp, Jahrb. 1815) die Entzündung der Därme und Fleischmann die Sugillationen überhaupt für ein Kennzeichen des apoplectischen Todes erklären, hält Klose dieses entzündliche Ansehen der Därme für ein constantes Kennzeichen der Erstickung, die sich nach Hinze auch durch die strotzenden Gefässe des äussern Kopfs zu erkennen geben soll.

Andere, z. B. Reichenau (Rust, Magaz. Bd. 19. Hft. 2.) bei 21 Erhängten, haben allemal nur die Organe der Brusthöhle mit Blut überfüllt, dagegen Hirn und Hirnhäute fast blutleer gefunden.

Klein (Hufeland, Journ. 1816 Novbr. und Esquirol, Rust, Magaz. Bd. 14. Hft. 2.) fanden, ersterer in zwölf Fällen, keine der gewöhnlichen Zeichen von Blutüberfüllung, weder im Gesichte, noch im Gehirne, in der Lunge und im Herzen.

Diese Blutleere sehen Heinze, Kaiser und Wildberg (a. a. O.) als Beweise einer vierten Todesart, des Nervenschlags, als Folge des Drucks auf die Halsnerven, an.

Schallgruber (Aufs. u. Beobacht. S. 94.) aber glaubt, dass in solchen Fällen die Menschen vom Gemüth aus und augenblicklich sterben.

Diese Widersprüche auf ein sicheres physiologisches Princip zurückzuführen, ist der Forschung noch vorbehalten.

Zu diesem Zwecke bedarf es vor Allem solcher Beobachtungen, welche durch ihre Vollständigkeit mehr, als durch ihre Anzahl, einiges Licht verbreiten können. Zur Vollständigkeit gehört aber nicht nur die Wahrnehmung der Strangulationsweise, der äussern Erscheinungen am Leichname unmittelbar oder bald nach dem Tode, und die zeitige Erforschung des Zustandes der innern Organe, sondern es ist auch von Vortheil von dem moralischen und körperlichen Befinden des Individuums vor seinem Tode unterrichtet zu sein.

Ein Paar diesen Bedingungen nahekommende Beispiele mögen daher hier noch einen Platz finden.

Zwei Jünglinge, die unter gleichen Verhältnissen lebten, von zartem Körper, gesund und ohne physische Fehler waren, aber in dem Stadium der Pubertätsentwickelung sich befanden, erhingen sich, wie die hinterlassenen Zeugnisse einer exaltirten Einbildungskraft bewiesen, im Zustand gestörten Bewusstseins.

Den Ersten fand man mittels eines zusammengerollten, einfach um den Hals gelegten und mit den Enden am Fensterwirbel geknüpften Halstuches so hängen, dass die Füsse bei etwas gebogenen Knieen auf dem Fussboden standen. Der Entseelte war nur seit einer halben Stunde vermisst worden und konnte etwa nur eine Viertelstunde gehangen haben.

Der Körper hatte noch die natürliche Wärme und Biegsamkeit der Gelenke. Die Farbe des Angesichts war blass, der Gesichtsausdruck ruhig, die Augenlider nicht ganz geschlossen, die Hornhaut hell, keine Blutüberfüllung der Augen, die äusserste Zungenspitze nur zwischen den Zähnen. Ein blassröthlicher, schmaler, nicht deutlich begrenzter Streif, ohne eingedrückte harte Haut, lief zwischen Schildknorpel und Zungenbein nach dem Hinterhaupte, zugleich an Deutlichkeit abnehmend. Das männliche Glied schlaff; die Schliessmuskeln des Afters und der Urinblase nicht gelähmt.

Als aus der geöffneten Jugularvene gegen acht Unzen dunkles Blut, aber nicht im Bogen geflossen war, blieb es weg, und unter fortgesetzten Belebungsversuchen entfloh die thierische Wärme allmählig, die Mundlippen wurden immer blässer und kälter.

Auch am andern Tage war der ruhige Ausdruck und die Blässe des Angesichts nicht verändert. Am linken Ohre zeigte sich die Haut bläulich; die Strangrinne etwas begrenzter, dunkler, aber nicht hart; Todtenflecken fanden sich nur an der hintern Körperseite, die übrige Haut war ganz weiss.

Die Blutbehälter der harten Hirnhaut und die Venen der weichen Haut strotzten von dunklem flüssigem Blute. Nur der lange obere Blutbehälter enthielt wenig, was sich

aus der Blutentleerung erklärt, desto mehr zeigten die an der Grundfläche des Schädels. Diese Blutanschoppung erstreckte sich aber nicht auf das Innere des Gehirns und die Gefässgeflechte; auch fand sich kein Erguss von Blut oder Wasser. Unter der Strangrinne keine Sugillation. Die Schleimhaut der Luftröhre wie injicirt. Die Lungenflügel füllten ihre Höhlen ganz aus, hatten eine stellenweis röthlich- und hellblaue Farbe, entleerten aus ihrem ganz gesunden Parenchym schäumig-röthliches Blut in nur mässiger Menge. Im Herzbeutel $^1/_2$ Unze helles Wasser. Die Herzkammern und Vorkammern enthielten flüssiges dunkles Blut, ohne davon zu strotzen. Im Unterleibe nirgends eine Blutüberfüllung oder Sugillation.

Die Umstände bei dem andern Jünglinge waren im Allgemeinen gleich mit denen bei Ersterem, unterschieden sich aber dadurch, dass ein wirklicher Strick eine etwas tiefere und härtere Strangrinne, ebenfalls zwischen Kehlkopf und Zungenbein gebildet hatte, der Körper auch wohl eine halbe Stunde gehangen haben konnte.

In diesem Leichname fand sich, im Gegensatz vom vorigen, eine grössere Blutanschoppung in den Brustorganen; auch die Unterleibsorgane waren blutreicher; doch nirgends Sugillationen. Das Blut war auch hier dunkel und flüssig.

Mit wenigen Ausnahmen fand ich in meinem gerichtsärztlichen Berufe bei allen sich einfach Erhängten dieselbe Blässe und denselben ruhigen Gesichtsausdruck wieder, in welchem man oft die Seelenleiden deutlich lesen konnte, die dem Tode vorhergegangen waren. Denn die meisten dieser Selbstmörder sind entweder verlassene Arme oder Gemüthskranke aus körperlichen Leiden. Die Strangrinne war immer hart, ohne Sugillation, zwischen dem Zungenbein und Schildknorpel, welche Lage auch Wildberg am häufigsten sahe. Die Zungenspitze fand sich meist zwischen den Zähnen, ohne Geschwulst. Die hängende, knieende, sitzende und selbst liegende Stellung des Körpers ist manchmal so ungezwungen, dass die Möglichkeit der Selbsttödtung zweifelhaft erscheinen muss, wie diess auch bei

dem Prinzen von *Condé* der Fall war, wo Marc (Annales d'Hygiene publique 1831. Janv.) durch positive Erfahrung sie beweisen musste, und durch Abbildungen erklärte.

Diese objectiven Zustände und Eigenschaften sind aber keine Merkmale eines langen und schweren Todeskampfes, sondern lassen auf ein schnelles und leichtes Ende schliessen.

Da nun, nach dem übereinstimmenden Ausspruche der angeführten Schriftsteller, bei der Lage des Strickes zwischen Zungenbein und Kehlkopf der Tod durch Erstickung erfolgt, so scheint auch das am häufigsten vorkommende Anliegen des Würgebandes an dieser Halsgegend die Häufigkeit des Blutschlags auszuschliessen.

Erstickung erfolgt bei dieser Lage des Strickes aber nicht durch Erdrosslung, sondern durch Schliessung der Kehlkopfs-öffnung mittels des niedergedrückten Kehldeckels. (Fleischmann, Wildberg und Deslandes, *Revue médic. Paris 1824.*).

Die Unterbrechung des Eintritts der Luft in die Lungen beim Erhängen führt nach Orfila (*Dict. de Médecine*) den Tod nicht durch die Hemmung des Lungenkreislaufes, sondern durch Unterdrückung der Hämatose, der Verwandlung des Venenblutes in Arterienblut herbei, eine Todesart, die man jetzt mit dem Collectivnamen „Asphyxie" bezeichnet, die aber nach Piorry (*Haemopathologie*, a. d. Franz. v. Krupp. *p.* 197.) richtiger Anämatose zu nennen wäre.

Von dem Grade und der Schnelligkeit der Unterbrechung des Luftzutritts hängt nun die Verschiedenheit der Erscheinungen an dem Leichname ab.

Je vollständiger und plötzlicher die Respiration unterbrochen worden, so dass das Venenblut ganz unverändert in die linke Herzkammer gelangt, um so schneller und natürlich auch um so weniger qualvoll muss der Tod erfolgen. Vermöge des schnellen Stillstandes des Herzens hört auch der Kreislauf mit einemmale auf, und man findet desshalb die Organe weniger mit Blut überfüllt, die Hautfarbe ist blässer, der Gesichtsausdruck zeugt von keinem Todeskampfe.

Ist aber beim Hängen der Luftzutritt zu den Lungen nicht so vollständig gehemmt, so dass die Hämatose noch in beschränkter Maasse fortdauert, das Herz noch einige Zeit zu schlagen fortfährt und die Organe noch Blut erhalten, so werden auch nach dem Tode die Venen und Eingeweide mit dunkelem Blute überfüllt und Hautfärbungen angetroffen werden.

Das Organ, welches vermöge seiner Lage und Dignität zuerst und am empfindlichsten den deleteren Eindruck des nicht umgewandelten Blutes erfährt, ist das Gehirn. Daher findet man den Kopfschmerz als erstes Symptom der nach Einathmung irrespirabler Gasarten entstehenden Asphyxie, welches auch am längsten nach Entfernung der andern zurückbleibt; daher auch bei Ertrunkenen häufig Blutüberfüllung im Gehirne angetroffen wird.

Es tritt demnach anscheinend Blutschlag zur Asphyxie hinzu. Dennoch beweist die öftere Abwesenheit der Blutanschoppung im Gehirne der Erhängten, dass diese zur Vernichtung des Lebens nicht immer erforderlich ist. Dagegen erscheint es physiologisch nothwendig, dass, wenn die Vitalität des Gehirns vermöge des nicht umgewandelten Blutes erlischt, auch die übrigen Lebensverrichtungen still stehen müssen.

Auf diese Weise möchte es begreiflich sein, dass der Erhängungstod vom Gehirne bedingt sein kann, ohne dass nachher Blutüberfüllung in demselben angetroffen wird; wenn nämlich nicht primairer Blutschlag, sondern secundairer, durch die Anämatose bewirkte Gehirnlähmung, die sogenannte *apoplexia nervosa*, dem Leben ein Ende gemacht hat.

Wie mannigfaltig auch der Mechanismus des Erhängens und der davon abhängige Eingriff auf die Organe des Halses, den Beschreibungen gemäss, sein soll, so wird, mit Ausnahme des gewaltsamen Aufhängens, womit erfahrungsgemäss Rückgratsverletzungen verbunden sind, diese Verschiedenheit der äussern Bedingungen beim gewöhnlichen Erhängen doch nur eine Hauptcausalität des Todes bilden: die Unterbrechung des Luftzutritts zu den Lungen.

Auf den Grund solcher physischer Erscheinungen, welche bloss von äussern unwesentlichen Einwirkungen, individuellen Zuständen, oder Modifikationen in der Aufeinanderfolge der sterbenden Organe abhängen, sollte man nicht Eintheilungen des Erhängungstodes bauen, von welchen jede Art gleichsam mit einer äussern Signatur versehen sei, deren Vielgestaltigkeit und Erklärungsweise aber am deutlichsten den subjectiven Ursprung aus untergelegten Principien anzeigt.

Der so weit vorzüglich auf dem Wege der Ausschliessung geführten Beweisführung, dass der asphyktische Tod beim Erhängen der häufigste, oder doch der primaire Act desselben, die Gehirnlähmung aber alsdann der secundaire sei, ist nun noch ein directes Argument für den Tod durch Anämatose beizufügen: das Flüssigbleiben des schwarzen Blutes bei den Erhängten wie bei den Ertrunkenen, welche Thatsache Alle, die darüber geschrieben haben, attestiren.

Auch in der Erscheinung, dass bei den Erhängten gewöhnlich keine Blutaustretung im Gehirne gefunden wird, und die wiederbelebten Gehangenen nicht paralytisch bleiben, sieht Orfila einen Beweis, dass der Tod gewöhnlich nicht durch Blutschlag, sondern durch Asphyxie erfolge.

Wenn sonach bei der Mehrzahl der Gehängten der Tod durch Asphyxie eintritt, so liegt in diesem Ausspruche zugleich die Anerkennung einer andern, wenn auch unter seltnern Umständen erfolgenden Todesart, nämlich des Blutschlags. Für diesen giebt der vorausgeschickte Fall von Wiederbelebung einen lichtvollen Beweis. Hier war durch das weiche und breite Würgeband der Kreislauf im Gehirn entweder ausschliesslich, oder doch im höhern Grade, als der Luftzutritt zu den Lungen, gehemmt worden, daher auch der Wiederbelebung eine Gehirnblutung mit ihren Wirkungen aus der vorhergegangenen Blutüberfüllung nachfolgen konnte.

So wird dieser Fall, indem er das Zustandekommen eines Blutschlags unter solchen Umständen als primaire Wirkung des Hängens unzweifelhaft macht, auch

durch den längern Scheintod, welcher die Wiederbelebung möglich machte, die physische Nothwendigkeit darthun, dass, wie Fleischmann und Orfila auch glauben, die Todesart durch alleinige Compression des Gehirns, wenn sie nicht durch Asphyxie beschleunigt wird, langsamer, aber nicht peinlicher sein werde, da der Gehirndruck die Betäubung schnell herbeiführt.

V.

Zur Biostatik von Chemnitz in Sachsen.

Von

Dr. Franz Anton Caspari,

Königl. Bezirksarzte in Chemnitz.

Nicht so sehr ihrer geographischen Lage und climatischen Verhältnisse wegen, als weil die Stadt Chemnitz ein Fabrikort ist, verlohnt es sich wohl der Mühe, einmal nachzufragen: ob sich etwa hinsichtlich der Lebensdauer ihrer Bewohner Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen finden möchten.

Sie zählte 1832 18,401 Bewohner, 1839 deren 22,013. Das Steigen der Bevölkerung, das man hier bemerkt, ist jedoch nicht allein einer jährlichen Ueberzahl der Gebornen über die Gestorbnen zuzuschreiben, da in dem dazwischen liegenden Zeitraume nur 1807 mehr geboren wurden, als gestorben waren, sondern es rührt vielmehr der grösste Zuwachs von einheimisch werdenden Fremden her.

Von der Einwohnerschaft sind ungefähr 3,000 Meister, Gesellen und Lehrlinge, mit der Baumwollenweberei beschäftigt, 450 mit dem Cattundrucken und gegenwärtig nur noch 200 mit Baumwollenspinnerei in den Fabriken.

Die beiden letztern Classen, Cattundrucker und Baumwollenspinner, bedürfen Jeder zur Hülfe bei ihrer Arbeit ein Kind. Es ist daher anzunehmen, dass 650 Kinder von 6 bis 14 Jahren männlichen und weiblichen Geschlechts in den Fabriken beschäftigt sind.

Die Cattundruckerei und Baumwollenspinnerei wird in grossen gemeinschaftlichen Arbeitssälen betrieben, die Weberei aber vertheilt sich in viele kleine Wohnungen, von denen Eine selten mehr als 3 Webstühle fasst.

Da nun die Einwohnerschaft zu einem Fünftel aus Solchen besteht, welche sich mit fabrikmässigem Betriebe der Gewerbe abgeben, so konnte man erwarten, es werde sich in den Resultaten allgemeiner Untersuchungen über die Lebensdauer der Bewohner überhaupt aussprechen, ob der fabrikmässige Gewerbebetrieb einen Einfluss auf die Gesundheit habe oder nicht. Ferner lud zu dergleichen Untersuchungen der so oft besprochene Nachtheil des Arbeitens der Kinder in den Fabriken ein, da man kaum Bedenken tragen konnte, eine Frage darnach von vorn herein zu bejahen, wenn man bedachte, dass die Kinder häufig von 6 bis 12 Uhr, dann von 1 bis 6 Uhr mit Arbeit beschäftigt sind, hierauf noch 2 bis 3 Stunden in der Schule zubringen, dass sie auf ihrem Wege in die Fabriken dem Wechsel der Witterung und in denselben dem Wollstaube oder einer vorzüglich durch dunstförmige Essigsäure verunreinigten Luft ausgesetzt sind u. dergl. m.

Wurden diese Bedenken auch durch eine aufmerksame Beobachtung ihres Gesundheitszustandes gerade nicht bestätigt, so war es doch rathsam, die Berechnung mit hierauf zu erstrecken.

Trotz dem statt findenden Mangel genauerer Nachrichten konnte man doch schon längst vermuthen, dass die mittlere Lebensdauer der Einwohnerschaft hier eine kurze sei, aber erst die genauern in späterer Zeit veranstalteten Zählungen und speciellern Nachrichten aus den Kirchenbüchern haben bestimmtere Angaben hierüber möglich gemacht.

Durch solche Beweismittel erlangt das, was man früher blos vermuthen konnte, einen höhern Grad von Gewissheit, und so dürfte durch das Beispiel von Chemnitz auf's Neue bestätigt werden, dass das Gewerbleben der Lebensdauer überhaupt nicht günstig sei, dass aber die Kürze der mittleren Lebensdauer vorzüglich, wenn auch nicht allein, der

grossen Mortalität im frühesten Lebensalter, die man in gewerbtreibenden Gegenden fast überall wieder findet, zuzuschreiben sei, hingegen den fast allgemein geltenden Ansichten von den Nachtheilen der Beschäftigung der Kinder in den Fabriken einigermassen widersprochen wird.

Zur Erklärung des Nachfolgenden muss ich noch bemerken, dass die Stadt für unsern Zweck sich recht wohl in zwei Theile: in Stadt und Vorstädte, trennen lässt, weil sie aus zwei Parochien besteht, von welchen abgesonderte Nachrichten über die kirchlichen Handlungen, über Geburts- und Sterbefälle gegeben werden, und dass dieser Umstand um so lieber benutzt wurde, als er zu hieher gehörigen Vergleichungen Gelegenheit gab, da die Vorstädte vorzugsweise von gewerbtreibenden, in Fabriken beschäftigten und namentlich von den Webern bewohnt werden, die Stadt nicht ausschliesslich, aber doch in weit grösserem Verhältnisse, von den gewöhnlichen städtischen Professionisten, Kaufleuten, Beamten, Aerzten, Advocaten u. s. w.

Die Einwohnerzahl musste um ein tausend höher angenommen werden, als sie oben angegeben, weil in den Kirchennachrichten zwei eingepfarrte Dörfer mit begriffen sind, die so viel Bewohner zählen.

Es konnten der Ermittelung der mittlern Lebensdauer sowohl eine Vergleichung der Einwohnerzahl mit den Verstorbenen, als auch eine Berechnung, wie viel Jahre eine gewisse Anzahl Verstorbener zusammengelebt hatten, zum Grunde gelegt werden. Es ist Beides geschehen. Die Berechnungen und Vergleichungen führten immer zu einem sehr ähnlichen Resultate, und es sollen nur die zuverlässigsten Beweismittel hier vorgelegt werden. Zuerst eine Uebersicht aus den Jahren 1832 und 39, wo Zählungen der Bevölkerung angestellt wurden.

Jahr	Einwohnerzahl	Geburten.	Gestorbene.	Verh. der Geb. z. Bevölk.	Verh. der Verstorb.
1832.	19401.	938.	881.	20.	22,0.
1839.	23013.	1175.	967.	19.	23,79

Das mittlere Verhältniss der Gestorbenen zur Bevölkerung aus beiden Jahren wäre also 22, 8.

Man gelangt auf ein fast gleiches Resultat, wenn man nach *Deparcieux* die Zahl der Jahre berechnet, welche eine gewisse Anzahl Verstorbener zusammen gelebt haben und diese mit der Zahl der letztern dividirt. Die in den 6 Jahren 1830, 31, 33, 37, 38 und 39 Verstorbnen, an Zahl 4,830 hatten zusammen 105,222 Jahre gelebt. Jeder demnach 21,78. Jahre. Man ist daher wohl berechtigt, die mittlere Lebensdauer ungefähr auf 22 Jahre anzusetzen.

Ich glaube, dass dieses Resultat, obgleich so die Lebensdauer der Bewohner von Chemnitz ungewöhnlich kurz erscheint, doch das richtige und eine frühere, von mir herrührende, auf Berechnungen über die Jahre 1790 bis 1815 basirte Angabe in der Kretschmarischen Ortsbeschreibung von Chemnitz, durch welche die mittlere Lebensdauer auf 27 Jahre gesetzt wurde, darnach zu berichtigen sein wird.

Im weitern Verfolge wird sich ergeben, welche Bewandniss es mit dieser Kürze der Lebensdauer habe. Zuvörderst ist aber auf die sich hier aufdringende Frage etwas näher einzugehen: ob der Gewerbebetrieb, das Fabrikwesen, einen nachweisbaren Antheil an dieser ungünstigen Lebensdauer habe, eine Frage, zu welcher das, was von andern gewerbtreibenden Orten und Distrikten namentlich von der Grafschaft York in England und dem Regierungsbezirk Oppeln in Schlesien bekannt ist, hinführt.

Wirft man zunächst einen vergleichenden Blick auf das Königreich Sachsen und die einzelnen Landestheile, so findet man, dass auch hier die fabriktreibenden Kreise und ganz besonders die Stadt Chemnitz gegen die ackerbautreibenden Kreise hierin sehr in Nachtheil sind, wie folgende Zusammenstellung näher zeigt, welche, was die Kreise betrifft, auf die Angaben in der 1. Lieferung der Mittheilungen des statistischen Vereins fürs Königreich Sachsen gegründet ist. Es ist zwar nur Ein Jahr als Beweismittel gewählt wor-

den, die beiden übrigen, über die sich dort Nachrichten finden, stimmen aber im Resultate mit dem Jahre 1827 überein. Für die Stadt Chemnitz sind die Ergebnisse officieller Zählungen benutzt worden.

A.

Districte.	Jahrgang.	Einwohnerzahl.	Getraute Paare.	Verhältniss zur Einwohnerzahl.	Geborne	Verhältniss zur Einwohnerzahl.	Gestorbene.	Verhältnisse zur Einwohnerzahl.
Das gesammte Königreich Sachsen.	1827.	1,358003.	11222.	1 : 121.	59924.	1 : 122.	40504.	1 : 33.
Der Leipziger Kreis.		246921.	1799.	1 : 137.	9412.	1 : 26.	6847.	1 : 36.
DerMeissnische Kreis.		331313.	2771.	1 : 119.	13383.	1 : 24.	9092.	1 : 36.
Die Lausitz.		202842.	1723.	1 : 118.	8069.	1 : 25.	6094.	1 : 33.
Der Erzgebirgische Kreis.		475019.	4144.	1 : 114.	23651.	1 : 20.	14317.	1 : 33.
Der Voigtländische Kreis.		96028.	845.	1 : 113.	5409.	1 : 17.	3199.	1 : 30.
Die Stadt Chemnitz.	1832.	19401.	150.	1 : 128.	938.	1 : 20.	881.	1:22,0} Mittel.
	1839.	23013.	190.	1 : 121.	1175.	1 : 19.	967.	1:23,79} 1:22,81.

Hier stehen die ackerbautreibenden Kreise: der Leipziger und Meissner, den fabriktreibenden und vorzüglich der Stadt Chemnitz in Rücksicht auf günstiges Sterblichkeitsverhältniss weit voran. Man wird aber auch sogleich in dieser Tabelle den Satz bestätigt finden, je mehr Geburten, desto mehr Sterbefälle, und so lässt sich schon der Weg erkennen, auf welchem die Fabrikgegenden zu einem so ungünstigen Sterblichkeitsverhältnisse gelangen.

Es steht mir aber noch ein von der Stadt Chemnitz allein hergenommener Beweis zu Gebote, dass die fabrikmässig betriebenen Gewerbe einen Einfluss darauf haben.

Oben hatte ich nämlich, auf die *Deparcieux*'sche Weise berechnet, für die gesammte Bewohnerschaft eine mittlere Lebensdauer von 21,78 Jahren gefunden, wenn man aber in der Berechnung die Verstorbnen in der Stadt und in den Vorstädten, deren Bewohner sich, wie oben bemerkt, in ihren Beschäftigungen von einander unterscheiden, trennt, so stellt sich ein merklicher Unterschied in der Lebensdauer dar. Es starben nämlich von 4830 dort in Rechnung gebrachten

in der Stadt:	Sie hatten zusammen gelebt:	In den Vorstädten:	Sie hatten zusammen gelebt:
1,162.	27,767 Jahre	3,668.	77,455 Jahre
folglich Einer	23,895 Jahr	Einer	21,116 Jahr

und dass auch die, wie unten gezeigt werden wird, in den Vorstädten grössere Mortalität der ersten Altersklassen an dieser Differenz nicht allein Ursache sei, ergiebt sich, wenn man diese aus der Berechnung weglässt. Denn es haben die nach dem 20. Lebensjahre Verstorbenen an Zahl

in der Stadt:	zusammen gelebt:	in der Vorstadt:	zusammen gelebt:
487	25,945 Jahre	1,339	72,202 Jahre.
folglich Einer	53,2 Jahre.	Einer	51,6 Jahre.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber das Absterben nach den Altersstufen, wovon folgende Tabelle eine Uebersicht

BOSTON MEDICAL
Aug 16 1922
LIBRARY

gewährt. Sie umfasst die in fünf Jahren von 1832 bis mit 36 Gestorbenen, deren Zahl 4,514 betrug. In den Nebencolumnen ist durch eine Zurückführung auf 1000 das Verhältniss anschaulicher gemacht und zur Vergleichung sind die in den entsprechenden Lebensperioden in Berlin lebenden aus Gasper's Lebensdauer d. M. (S. 39. figl.), beigefügt.

B.

Altersclasse.	starben	von 1000	lebten	in Berlin lebten
0.	2411	522	1000	1000
1 — 5. Jahr	576	125	478	726
5 — 15. „	57	34	353	554
15 — 20. „	69	15	319	520
20 — 30. „	171	37	304	502
30 — 40. „	165	36	266	429
40 — 50. „	101	44	231	358
50 — 60. „	270	59	187	280
60 — 70. „	291	64	129	198
70 — 80. „	231	50	66	101
80 — 90. „	68	15	16	36
über 90. „	4	1	1	6

Hier tritt uns zuerst als nicht unerwartete Erscheinung eine sehr grosse Mortalität im ersten Lebensjahre entgegen. Dass von 1000 Gestorbenen 522 auf das erste Lebensjahr kommen, ist eine Erscheinung, die nur in sehr bevölkerten und daher vorzüglich in fabriktreibenden Gegenden ihres Gleichen findet. Das *Factum* selbst hat aber seine Richtigkeit und wird vollkommen bestätigt, wenn man die Gestorbenen mit den Gebornen vergleicht. Die ältern kirchlichen Nachrichten fassen den Zeitraum bis zum 15. Lebensjahre zusammen, man sieht aber doch aus ihnen, dass z. B. von den 22,912 in 32 Jahren von 1790 bis 1827 Gebornen bis zu Ablauf des 14. Lebensjahres 12,153 wieder verstorben sind, also von Tausend 530, und zwar ist dieses Verhältniss in jedem *Decennio* immer fast das nämliche und

jedenfalls ein ungünstiges. Aus den spätern genauern Nachrichten sieht man, dass dasselbe schon im ersten Lebensjahre so entschieden ist, wie folgende Uebersicht über die 4 Jahre 1832 bis 34 zeigt.

Getraute.	Verhältniss zu 20,000 Einwohnern.	Geborne.	Kinder auf 1 Ehe.	Gestorb. vor Abschluss des 1. Jahres.	Von 1000 Gebornen.	Gestorbene vor Ablauf des 5. Jahres.	Von 1000 Gebornen.
739.	1 : 108.	3718.	5.	1521.	409.	1939.	520.

Sollte noch ein Zweifel übrig bleiben, so könnte man als einen Beweis noch die Zahl derer anführen, welche sich am Schlusse des 20. Lebensjahres zur Aushebung für das Militair stellen. So stellten sich im Jahre 1840 deren 193, es waren also von den im Jahre 1820 lebend gebornen 411 Knaben nicht mehr die Hälfte übrig.

Was die Ursachen dieser grossen Sterblichkeit in den ersten Jahren anlangt, so ergeben sich aus den Uebersichten schon zwei Momente, nämlich erstens sehr zahlreich geschlossene Ehen und zweitens eine grosse Fruchtbarkeit derselben.

Es wäre aber noch nachzusehen, ob der fabrikmässige Gewerbebetrieb vielleicht einen Antheil daran habe, und hier steht uns abermals das Mittel zu Gebote, dessen wir uns schon oben bedient haben, auf diese Frage eine Antwort zu bekommen, nämlich eine Vergleichung der Stadt und der Vorstädte. Daher folge hier noch eine Gegeneinanderstellung der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen aus denselben Jahren, wie oben, nämlich aus 1831—35.

in der Stadt				in den Vorstädten.			
wurden Paare getraut	geboren	starben im 1. Jahre	starben vor Ablauf des 5. Jahres	wurden Paare getraut	geboren	starben im 1. Jahre	starben vor Ablauf des 5. Jahres
210	956	359	477	529	2762	1162	1462
Auf 1 Ehe 4,5. Kinder.		von 1000 375.	477.	Auf 1 Ehe 5,2. Kinder.		von 1000 420	532.

Hier zeigt sich, dass in den Vorstädten die Ehen fruchtbarer und die Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren grösser ist. Dass dieses nicht blos für diese wenigen Jahre gilt, sondern ein constantes Verhältniss ausdrückt, davon kann man sich überzeugen, wenn man die Gebornen mit den bis zum 14. Jahre Verstorbenen aus 10 Jahren von 1790 bis 99 vergleicht; denn auch da starben von 1000 Gebornen in der Stadt 493, in den Vorstädten 531 wieder. Ferner hatten die Vorstädte im Jahre 1840 in gleichem Verhältnisse weniger zur Aushebung für den Militairdienst gestellt.

Diese grosse Sterblichkeit im ersten Lebensjahre ist es aber vorzüglich, wodurch die mittlere Lebensdauer für die Bewohner in Chemnitz so kurz wird.

Sogleich nach Beendigung derselben steigt sie um ein Bedeutendes nach Zurücklegung des ersten Lebensjahres, wenn man die von den Uebriggebliebenen noch durchlebten Jahre berechnet von 22 auf 41 Jahre, womit freilich das gewöhnliche Maass noch nicht völlig erreicht ist. (Vergl. Moser's Gesetze der Lebensdauer S. 179. und 324.)

Hieran schliesst sich die Betrachtung eines andern Gegenstandes, auf welchen sich die Aufmerksamkeit in einer Fabrikstadt richtet, nämlich das Absterben vom 5. bis zum 15. Jahre, weil in diesem Alter die Kinder zu den Fabrikarbeiten verwendet werden. Wenn man nun bedenkt, dass in den 5 Jahren, über welche die Tabelle B. eine Uebersicht giebt, 5,770 geboren wurden, von welchen nach dem 5. Lebensjahre noch 2,783 am Leben waren, und dass von diesen in fünf Jahren 157 starben, so stirbt von 90 jährlich Einer, was eher als ein günstiges Verhältniss anzusehen ist, wenn man Moser's Sterblichkeitstabelle (a. a. O.) damit vergleicht, nach welcher von ohngefähr 68 Einer in dieser Altersklasse stirbt. Wir können demnach hier in die allgemeinen Klagen über die Schädlichkeit der Fabrikarbeiten für Personen aus diesem Alter nicht einstimmen. Sonst ergiebt sich aber aus der nämlichen Tabelle, dass die grosse Consumtion in den ersten Lebensjahren durch eine Retardation in den spätern keineswegs ausgeglichen

werde. Von jeder der spätern Altersklassen lebten weniger, als in Berlin, und die höchsten Lebensjahre erreichten weit weniger, so dass wir uns in keiner Rücksicht einer Begünstigung zu erfreuen haben.

Wodurch aber der Gewerbebetrieb nachtheilig auf die Lebensdauer überhaupt so wie auf das früheste Alter wirke, darüber lässt sich hier nur das sagen, dass es nicht die grossen geschlossnen Etablissements, das gemeinschaftliche Arbeiten in grossen Sälen, wie in den Baumwollenspinnereien, sei, dem diese Wirkung zuzuschreiben wäre, sondern dass dieses mehr die in den kleinern Werkstellen in engen Stuben betriebenen Gewerbe und vorzüglich die Weberei treffe. Die Kinder nämlich, welche vom 7. bis 14. Jahre in den Fabriken beschäftigt gewesen sind, gehen alsdann zur Cattundruckerei oder, und zwar zahlreicher, zur Weberei über. Die Arbeit ist beschwerlich und anhaltend und dabei wenig lohnend. Sie leben daher von geringer Kost, in engen Stuben. Sie heirathen frühzeitig, häufig schon im Gesellenstande. Das angeordnete Abmahnen, welches durch die Geistlichen geschieht, ist gewöhnlich fruchtlos. Auf die aus diesen Ehen zahlreich entsprossenen Kinder wirkte im ersten Lebensjahre wieder der enge Raum, der selten erneuerte Dunstkreis in den Stuben ein. Dazu kommt, dass die Mütter, welche bis zu ihrer Verheirathung sehr ähnlichen Schädlichkeiten wie die Männer ausgesetzt waren, in der Mehrzahl schlechte Ammen sind, so dass die Kinder gewöhnlich ohne Brust aufgefüttert werden müssen. Die, welche nicht schnell an Atrophie untergehen, leiden an Skrofeln und Rhachitis, bis sie, der Stube entlassen, wie ihre Eltern, wieder der Fabrik früh um 6 Uhr zueilen, um Abends um 9 Uhr aus der Schule nach Hause zu kommen. Dennoch erholen sie sich in dieser Periode, die Anlage zu Skrofeln und Rhachitis verwischt sich, man bemerkt selten Verkrümmungen, hohe Schultern u. dergl. bei ihnen, sie leiden selten an gastrischen oder katarrhalischen Krankheiten, oder an innern Entzündungen und sind als muthwillig bekannt.

Nachdem sie aber den Spinn- und Drucksälen entlassen sind, wirken wieder die nämlichen Schädlichkeiten, wie auf die Eltern, auch auf sie ein und verkürzen ihre Lebensdauer.

Dass die unehelich Gebornen und ein schnelleres Absterben derselben an der kurzen Lebensdauer der Neugebornen, wie diess von Berlin geglaubt wird, hier einen Antheil nicht haben, ergiebt sich leicht, wenn man erwägt, dass die Zahl derselben hier unverhältnissmässig klein ist. Seit 40 Jahren ist das 14. der Gebornen erst ein solches, woran ohnstreitig die Leichtigkeit, Ehen schliessen zu können, den grössten Theil hat.

VI.

Betrachtungen über die Stellung der Königlichen Bezirksärzte im Verhältnisse zum Staate.

Von

Dr. Carl Friedrich Schreyer,

Königlichem Bezirks- und Gerichtsarzte in Oelsnitz.

Durch das Gesetz über die Organisation der untern Medicinal-Behörden, v. 30. Juli 1836, ist eine wesentliche Verbesserung in der Medicinalverfassung des Königreichs Sachsen erfolgt; denn nach §. 6. des gedachten Gesetzes haben sämmtliche Bezirksärzte ihre Amtsbefugnisse im Auftrage des Staates auszuüben, sind sie als solche bei Ausübung derselben den Orts-Polizei-Behörden coordinirt und bilden in Verbindung mit diesen die Behörde zur Untersuchung medicinal-polizeilicher Vergehungen, was früher, nach dem Mandate v. 13. Septbr. 1768, nicht Statt fand. Ausser dieser Sicherung der amtlichen Stellung, die gewiss an der Zeit war und ihre guten Früchte bringen wird, ist den Bezirksärzten auch eine bessere Besoldung zu Theil geworden.

Diese so rege Fürsorge des Hohen Staats-Ministerii des Innern für Regulirung der bezirksärztlichen Stellung, wodurch unser Vaterland nicht hinter andern Staaten zurückgeblieben ist, wird gewiss jeder Bezirksarzt auf das Lebhafteste verehren und alle werden sich durch das ehrende Vertrauen, dem sie ihre Anstellung verdanken, nicht allein zu dem tiefgefühltesten Danke, sondern auch zum grössten Eifer und zu der Hingebung für die gewissenhafteste Erfüllung ihrer mühevollen Dienstobliegenheiten verpflichtet fühlen.

Ungeachtet der dankbarsten Anerkennung können die Bezirksärzte sich von der andern Seite aber doch nicht bergen, dass, bei den grösseren Ansprüchen an ihre amtlichen Leistungen und bei der beträchtlichen Zunahme von Official-Arbeiten, zur festern Begründung ihrer amtlichen Stellung und thätigeren Wirksamkeit ihnen noch zwei Dinge abgehen, nämlich:

1) dass sie nicht Staatsdiener im Sinne des Civilstaatsdiener-Gesetzes v. 7. März 1835 sind, indem man nach §. 2. *sub* 5. des gedachten Mandates ihre Function nur als Nebengeschäft, wie die der Armen-Advocaten, Finanz-Procuratoren und Dorf-Einnehmer, betrachtet hat; und

2) dass ihnen nach §. 18. der allgemeinen Instruction der Bezirksärzte v. 30. Juli 1836 freies Fortkommen in amtlichen Geschäften nicht mehr, wie früher, aus Staatskassen gewährt wird, sondern sie dieses von der ihnen ausgesetzten Besoldung bestreiten müssen.

Ehe ich es nun weiter erörtere, ob die hierüber erhobene Klage der Bezirksärzte eine gerechte sei, finde ich für nöthig, zunächst die Amtsverrichtungen und Obliegenheiten anzuführen, die ein Königl. Bezirksarzt zu besorgen hat. Dieselben zerfallen:

A) in medicinal-polizeiliche, wo er als Bezirksarzt in der engern Bedeutung des Worts und

B) in medicinisch-gerichtliche, wo er als Gerichtsarzt bei den Königl. Justizämtern oder Königl. Gerichten fungirt.

A.

Als Bezirksarzt im engern Sinne besteht sein Wirkungskreis in der unmittelbaren Pflege der Landes-Medicinal-Polizei und daher (vergl. die allgem. Instruction der Bezirksärzte u. s. w. v. 30. Juli 1836. §. 1.)

1) in landes-medicinal-polizeilicher Aufsicht, und

2) in Leitung und Ausführung landes-polizeilicher Veranstaltungen.

In der hier zuerst gedachten Hinsicht liegt ihm (nach §. 2. seiner Instruction) Folgendes ob:

a) die in seinem Bezirke practicirenden Medicinal-Personen, mit Einschluss der Bezirksthierärzte und Hebammen, im Allgemeinen zu beaufsichtigen und daher darauf zu sehen, dass die einzelnen Klassen derselben die ihnen in den Mandaten v. 2. Apr. 1818, v. 30. Jan. 1819, v. 17. Oct. 1820, v. 1. Juni 1824 für ihre Praxis vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten;

b) über die Aerzte 2. Klasse und Chirurgen die §. 10. u. 15. des Mandates v. 1. Juni 1824 angeordnete besondere Aufsicht zu führen, nämlich die von ihnen vierteljährig einzureichenden Tabellen über behandelte Kranke genau durchzugehen, ihr Tagebuch nach Befinden einzufordern und da nöthig Erinnerungen zu machen;

c) die §. 4. des Mandates v. 30. Jan. 1819 unter No. 3. angeordnete jährliche Revision der chirurgischen Officinen und Prüfung der Lehrlinge vorzunehmen;

d) die Beobachtung der wegen des Verkaufes von Arzneiwaaren und Giften bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den Apotheken zu überwachen, so wie diese überhaupt auch in jeder andern Hinsicht, nämlich in Bezug auf die darin herrschende Ordnung und Reinlichkeit, die Güte der Arzneien und deren taxmässigen Verkauf, die Sittlichkeit und den Fleiss der Gehülfen und Lehrlinge, die genaue Ausführung aller der Anordnungen, welche bei der von ihm in Gemeinschaft mit dem Apothekenrevisor bei der specielleren Visitation getroffen worden sind u. s. w. zu beaufsichtigen;

e) darauf zu sehen, dass die Aerzte und Wundärzte die gesetzlichen Vorschriften über das ihnen nur in gewissen Fällen gestattete Selbstdispensiren (§. 27. d. Mand. v. 30. Septbr. 1823) nicht überschreiten, und die von ihnen vorräthig gehaltenen Medicamente auf dem Lande oder in Orten, wo keine Apotheke vorhanden ist, von Zeit zu Zeit zu untersuchen;

f) die Local-Armen-, Kranken-, Findel-, Waisen- und Arbeitshäuser in medicinalpolizeilicher Hinsicht zu revidiren, wenn er nicht selbst Hausarzt derselben ist;

g) die Heilquellen und Badeanstalten in seinem Bezirke, so wie die Kaltwasser-Heilanstalten (Verord. v. 11. Juli 1839) zu beaufsichtigen;

h) dem Mandate v. 11. Febr. 1792 und dem Generale v. 15. Febr. 1801 zufolge darauf zu sehen, dass es nirgends an gut unterrichteten Leichenwäscherinnen gebricht und die Vorschriften wegen Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen genau beobachtet wird;

i) für Abstellung der ärztlichen Pfuscherei und aller Quacksalberei von zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis nicht legitimirten Personen zu sorgen, so wie die Aufsicht über magnetische und magische Krankenbehandlung zu führen;

k) alle diejenigen Gegenstände zu überwachen, welche für die Gesundheit der Bewohner seines Bezirks nachtheilig werden können;*)

*) Unstreitig nimmt dieser Punct die Thätigkeit eines gewissenhaften Bezirksarztes ganz vorzüglich in Anspruch. Ich führe hier nur einige seiner Obliegenheiten an und zwar: 1) die Sorge für Reinlichkeit der Luft und gesunde Beschaffenheit der Wohnungen; 2) die Obhut über die gesunde Beschaffenheit der Speisen, als: über das Getraide, das Brod, das Obst, die Kartoffeln, die Pilze, das Fleisch und die Fleischwaaren überhaupt, die Zuckerbäckerwaaren, dass diese nicht mit schädlichen und giftigen Farben angestrichen seien u. s. w.; 3) die Sorge für gesunde Getränke, namentlich für ein gut ausgegohrenes, keine schädlichen Zusätze enthaltendes Bier, für unverfälschten Wein, Branntwein, Essig, für Kaffee und unschädliche Surrogate desselben, Thee u. s. w.; 4) die Sorge für eine gute Beschaffenheit der Geschirre, sowohl zur Zubereitung, als auch zur Aufbewahrung der Speisen;

l) auf öffentliche Ankündigung über medicinische Gegenstände in öffentlichen Blättern aufmerksam zu sein und solche Ankündigungen vor dem Abdrucke in Gemässheit der Rescripte v. 30. Novbr. 1796 und 9. März 1797 zu prüfen.

Vermöge der dem Bezirksarzte zustehenden Leitung, und Ausführung landesmedicinalpolizeilicher Veranstaltungen liegt demselben aber ob:

§. 3. der Instruction:

a) die §. 4. des Mandates v. 11. Febr. 1792 vorgeschriebene Unterweisung der Leichenwäscherinnen, welche künftighin jedesmal vor ihrer Anstellung stattfinden soll;

b) die Prüfung angehender und ausgelernter Lehrlinge der Chirurgie und Apothekerkunst, so wie der Apotheker-Gehülfen nach den Vorschriften des Mandates v. 30. Jan. 1819;

---

5) die Sorge für eine gute Beschaffenheit der den Menschen zur Gewohnheit gewordenen Dinge, z. B der Rauch- und Schnupftabake; 6) die Sorge für die Unschädlichmachung der Kleider der an gewissen ansteckenden Krankheiten, als an Krebs, Wasserscheu und Schwindsucht Verstorbenen; 7) die Sorge für Gebährende, Wöchnerinnen und Neugeborene, z. B. die Verhütung der Augenentzündung Neugeborener u. dergl. m.; 8) die Sorge für Verhütung der Gefahren für die öffentliche Gesundheit, z. B. durch Wahnsinnige, Tobsüchtige, von wüthenden Thieren Gebissene, durch Rotz der Pferde, Milzbrand des Rindviehes u. s. w.; 9) die Sorge für Kranke durch ausreichend vorhandene gute Aerzte, Wundärzte und gut eingerichtete Apotheken; 10) die Sorge, dass Personen mit Gebrechen, welche Abscheu erregen, wie Wolfsrachen, Krebs u. dergl. m., diese nicht öffentlich zur Schau tragen, sondern bedecken, weil Schwangere sich daran versehen können; 11) eine strenge Aufsicht auf die Hebammen und Verhütung der Ausübung der Geburtshülfe durch nicht legitimirte Hebammen; 12) Erlassung öffentlicher Bekanntmachungen zur Belehrung bei grassirenden Epidemieen und Contagionen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die meisten der hier aufgezählten Obliegenheiten des Bezirksarztes gemeinschaftlich mit den Obrigkeiten auszuführen sind. Beide verfolgen ja einen Zweck und traurig ist es, wenn sie sich nicht gegenseitig die Hand bieten, oder dem Gedanken hin und wieder Raum geben, als werde das obrigkeitliche Ansehen durch das Einmischen des Bezirksarztes beeinträchtigt.

c) die in Gemässheit der §. 2. der allgemeinen Hebammen-Ordnung im Mandate v. 2. Apr. 1818 vorzunehmende Prüfung in Bezug auf die Tauglichkeit der zum Unterrichte in eine Entbindungs-Anstalt abzusendenden Lehrtöchter;

d) die Berathung angehender Chirurgen und Aerzte, welche sich nach Vorschrift des Mandates v. 30. Jan. 1819 §. 12. und des Mandates v. 1. Juni 1824 §. 6., insonderheit aber auch die Aerzte 2. Klasse, die sich in Gemässheit des §. 7. des letztgedachten Mandates an ihn wenden;

e) wegen Niederlassung der Aerzte 2. Klasse und der Wundärzte hat der Bezirksarzt mit den betreffenden Obrigkeiten über die Nothwendigkeit der Niederlassung zu communiciren und gemeinschaftlich mit diesen Vortrag zur betreffenden Kreisdirection wegen Verstattung der Erlaubniss zur Praxis zu erstatten;

f) die Regulirung des Hebammenwesens in der §§. 19. und 22. des Mandates v. 2. Apr. 1818 verordneten Maasse;

g) die medicinal-polizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden Contagionen und Epidemieen: Blattern, Masern, Scharlach, Nervenfieber, ansteckendem Typhus, Ruhr u. s. w. zu treffen und zu leiten. Diese Verordnung betrifft ein sehr weites Feld des Handelns und nimmt die Thätigkeit des Bezirksarztes sehr in Anspruch, da es nicht abzuleugnen ist, dass manche ansteckende Krankheit im Beginnen unterdrückt werden kann. Der Bezirksarzt hat daher die Natur, den Charakter, die Entstehungsursache und den Verlauf der Seuche genau zu erforschen und darüber Vortrag an die vorgesetzte Kreisdirection und die Amtshauptmannschaft zu erstatten, Verhaltungsregeln zur Verhütung der Krankheit, so wie während der Krankheit und in der Reconvalescenz, zu erlassen, sich mit den Aerzten darüber zu berathen, die unentgeltliche Behandlung notorisch armer Kranken zu übernehmen und überhaupt zeitweise Revisionen über die Ab- oder Zunahme der Epidemie anzustellen;

h) das Impfgeschäft in der durch das Mandat v. 22. März 1826 bestimmten Maasse zu leiten, und die allgemeine Impfung bei grassirenden Blattern vorzunehmen. Der Bezirks-

arzt hat daher Verzeichnisse über alle Ungeimpfte von den Obrigkeiten einzusammeln, diese an die Impfärzte zu vertheilen, dann die Tabellen der Ungeimpften mit denen der Vaccinirten zu vergleichen und wegen der Renitenten das Nöthige an die Obrigkeit zu erlassen, um jene zur Vaccination ihrer Angehörigen, insoweit solches die Beschränktheit des Impfmandates erlaubt, zu vermögen.

Ausserdem hat der Bezirksarzt auch die Verpflichtung auf sich, bei wahrgenommenen Pocken an den Kühen Erörterung an Ort und Stelle anzustellen. Finden sich wirkliche Kuhpocken vor, so hat er damit zu impfen und Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten, auch dem Central-Impf-Institute Lymphe zuzusenden (Kreisdirectionsverordnung v. 24. Mai 1841).

i) die schleunige ärztliche Behandlung der von wüthenden Thieren gebissenen Personen, sowie die Rettungsversuche zur Wiederbelebung von Scheintodten und die Behandlung vergifteter Personen entweder selbst zu besorgen oder, wenn diess von einem andern Arzte geschieht, wenigstens zu überwachen, auch den noch hin und wieder herrschenden Wahnglauben, dass man den Tollen-Hundsbiss durch das sogenannte Versprechen oder das Eingeben von mit einigen Buchstaben beschriebenem Papiere unschädlich machen könne, durch Belehrung und sonst nach Kräften zu bekämpfen zu suchen.

Nach §. 4. der Instruction hat der Bezirksarzt:

a) die in dem Mandate v. 13. Septbr. 1768. §. 3. angeordneten Tabellen (Conduiten-Listen) über die Medicinalpersonen und das Medicinalwesen seines Bezirks zu fertigen und Ende December jeden Jahres an die ihm vorgesetzte Kreisdirection einzureichen. In diesen Tabellen hat er sich über die Wissenschaft und das Verhalten der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Thierärzte und Hebammen auszusprechen, sodann anzuzeigen, welche Contagionen und Epidemieen im abgewichenen Jahre vorkamen, ob Gesundbrunnen entdeckt worden sind und was für merkwürdige

Fälle in der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen und medicinisch-gerichtlichen Praxis sich ereignet haben, und endlich welche Abhülfe von ihm zur Steuerung der Quacksalberei getroffen worden ist;

b) die durch das Mandat v. 2. Apr. 1818. angeordneten halbjährigen Tabellen über schwierige Geburtsfälle von den Geburtshelfern seines Bezirks einzufordern, diese genau durchzugehen, die etwa nöthigen Erinnerungen darüber zu machen und mittels Berichts an das Ministerium des Innern einzureichen; desgleichen die Hebammen in ihrem Thun und Lassen fortwährend zu beaufsichtigen;

c) die durch das Mandat v. 22. März 1826. §. 12. vorgeschriebenen jährlichen Impftabellen einzusammeln, und nach genauer Prüfung an die vorgesetzte Kreisdirection einzureichen.

Nach §. 5. der Instruction hat der Bezirksarzt, um sich von dem Zustande des Medicinalwesens in seinem Bezirke fortwährend genaue Kenntniss zu verschaffen, nicht nur jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, sondern auch denselben dergestalt zu bereisen, dass er jede Ortschaft desselben, sei es nun bei Gelegenheit anderer Verrichtungen, oder in Mangel derselben, zu irgend einer ihm angemessen erscheinenden Zeit, zu diesem Zwecke wenigstens einmal im Jahre besucht, um hierbei mit den Medicinalpersonen, den Ortsobrigkeiten und Ortsgeistlichen im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege Rücksprache zu nehmen.

Nach §. 6. sind von dem Bezirksarzte alle medicinalpoliceilichen Gebrechen, welche ihm bekannt worden, soweit die bestehenden Gesetze oder die Natur der Sache ein unbezweifeltes Anhalten zu deren Abstellung darbieten, der Polizeibehörde des Orts und, insofern die Verschuldung einer Medicinal-Person in Frage kömmt, derjenigen Behörde, welcher dieselbe für ihre Person unterworfen ist, zur Abhülfe und, nach Befinden, zur Untersuchung und Bestrafung mitzutheilen.

Nach §. 7. seiner Instruction hat der Bezirksarzt über alle Medicinalpersonen seines Bezirks, mithin auch über die Militairärzte rücksichtlich ihrer Civilpraxis, Aufsicht zu führen.

Ausser den hier aufgeführten Obliegenheiten hat der Königliche Bezirksarzt auch die Verpflichtung auf sich, Staatsdiener, welche sich in Ruhestand begeben wollen oder darein versetzt werden sollen, auf erhaltene Verordnung, ex officio ärztlich zu apploriren und über ihren Gesundheitszustand ein motivirtes Gutachten abzugeben. Namentlich sind es die Grenz- und Steuerbeamten, welche hierdurch die Officialarbeiten der Bezirksärzte, besonders in den Grenzbezirken, bedeutend vermehrt haben.

Endlich ist der Bezirksarzt noch verbunden, dem Directorio des statistischen Vereins halbjährlich Tabellen über die Witterungs- und Krankheits-Constitution zuzustellen.

Im Vorstehenden sind die amtlichen Obliegenheiten eines Königlichen Bezirksarztes als Sanitätspolizeibeamten angedeutet, die hin und wieder noch dadurch vermehrt werden, dass er Gutachten über verschiedene Gegenstände, Abänderungen bestehender Gesetze u. s. w. abzugeben hat.

B.

Als Gerichtsarzt, hat der Königliche Bezirksarzt nach §. 10. seiner Instruction folgende Functionen:

a) die Untersuchung des körperlichen und psychischen Gesundheitszustandes einer Person,

b) und die Constatirung des medicinischen, geburtshülflichen, oder chirurgischen Thatbestandes in Fällen verübter Thätlichkeiten, oder Verbrechen, oder Verdachts derselben, z. B. der vorsätzlichen und culpösen Tödtung, durch Besichtigung und in den nöthigen Fällen legale Section und Ausstellung der Fundberichte.

Zu den sub a. und b. aufgeführten Amtsgeschäften eines Gerichtsarztes gehören namentlich nachstehende:

1) die Untersuchung thätlich Verletzter, Geschlagener, Verwundeter;

2) die Anzeigen darüber an die Obrigkeiten, sobald die Verletzung lebensgefährlich ist, so wie die Ausstellung der Fundscheine;

3) die Untersuchung der Vagabonden wegen Weitertransportes, körperlicher Züchtigung u. s. w.;

4) die Untersuchung und Behandlung kranker Gefangener;

5) die Untersuchung der Inculpaten, welche in Zucht- oder Arbeitshäuser abzuliefern sind, wegen ihrer Transports- und Arbeitsfähigkeit;

6) die Untersuchung wandernder und mit ansteckenden Krankheiten behafteter Handwerksburschen;

7) die Untersuchung armer, mit der Krätze, Syphilis, Epilepsie u. s. w. behafteter Kranken, welche den Gemeinden zur Last fallen;

8) die Untersuchung Armer, welche Unfähigkeit zur Arbeit vorschützen, um Allmosen zu erhalten;

9) die Untersuchung taubstummer und blinder Kinder behufs ihrer Aufnahme in für sie bestimmte Anstalten;

10) die Untersuchung armer Kranken, welche in eine öffentliche Heilanstalt aufgenommen sein wollen;

11) die Untersuchung in Ehescheidungsprocessen;

12) die Untersuchung und Behandlung Geisteskranker, so wie die Fertigung der Gutachten über dieselben nach dem Mandate v. 29. Juni 1810. wegen ihrer Aufnahme in Irren-Heilanstalten;

13) die Untersuchung wegen Verdachts verheimlichter Schwangerschaft und Geburt;

14) die Untersuchung wegen Schändung der Kinder und wegen Nothzucht;

15) die Untersuchung wegen verhehlter und simulirter Krankheiten;

16) die Untersuchung Beamteter wegen ihrer Dienstfähigkeit oder des Mangels derselben;

17) die Untersuchung und Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände, — anerkanntermaassen eine der schwierigsten Arbeiten des Gerichtsarztes, da von seiner Entscheidung so oft Freiheit, Leben und Tod der Inquisiten abhängt;

18) die Besichtigung der Selbstmörder und verunglückter Personen;

19) die Besichtigung und Section der Leichen zu Constatirung des Thatbestandes;

20) die in Gemeinschaft mit einem Techniker vorzunehmende chemische Analyse der Stoffe, welche in Fällen von vermutheter oder wirklich stattgehabter Vergiftung in Frage kommen.

Nachdem ich nun die Amtsverrichtungen und Dienstobliegenheiten eines Königl. Bezirks- und Gerichtsarztes aufgeführt habe, liegt mir ob, eine genaue Erörterung darüber anzustellen, ob die Bezirksärzte Grund haben, sich darüber zu beklagen, dass sie

I. nicht als Staatsdiener im Sinne des Civil-Staatsdiener-Gesetzes v. 7. März 1835. betrachtet werden, indem ihre Zeit und Kräfte nur nebenbei in Anspruch genommen seien, und

II. dass ihnen kein freies Fortkommen aus Staatscassen bei ihren auswärtigen Amtsverrichtungen gewährt wird.

Was die Beantwortung der ersten Frage betrifft, so lässt sich bei genauer Betrachtung der vorstehend angegebenen Amtsverrichtungen und Dienstobliegenheiten eines Königl. Bezirks- und Gerichtsarztes gewiss nicht in Abrede stellen, dass diese sehr verschiedenartig, Zeit raubend und doch an keine Zeit gebunden, dabei mühevoll, beschwerlich, zum Theil äusserst widerwärtig, Geist und Herz gleich mächtig in Anspruch nehmend, mit mannigfachen Aufopferungen und grosser Verantwortlichkeit verbunden und nicht selten Gefahr bringend für seine Gesundheit und sein Leben sind. So vielfältige Amtsverrichtungen und Obliegenheiten, deren Besorgung auch die persönliche Freiheit beschränkt, können nun unmöglich als Geschäfte angesehen werden, die Zeit und Kräfte nur nebenbei in Anspruch nehmen. Welcher Zeitaufwand, welche Mühe und was für literarische Hülfsmittel sind bei dem dermaligen Stande der Staatsarzneikunde nicht erforderlich, damit der Arzt sich die ihm bei seinem gewöhnlichen heilkünstlerischen Berufe

meist ziemlich fremden staatsärztlichen Kenntnisse aneignet und was wird überhaupt in der heutigen bewegten Zeit von dem Bezirksarzte gefordert!

Ist er nun als solcher angestellt, so geht wohl kein Tag hin, wo er nicht in Amtsgeschäften zu thun hätte, da ihm die unmittelbare Pflege der Landes-Medicinal-Polizey und zugleich die Besorgung der gerichtsärztlichen Geschäfte bei den Königl. Justizämtern und Königl. Gerichten obliegt.

Er ist zunächst von der Staatsregierung beauftragt, für das physische Wohl der Bewohner seines Bezirks fortwährend zu sorgen. Nichts darf und soll ihm daher, da er nicht, wie der Arzt, dem Einzelnen, sondern der Gesammtheit dient und er sich sonach in einer ganz andern Sphäre, als jener, bewegt, entgehen, was auf das Leben und die Gesundheit der Bewohner seines Bezirks nachtheiligen Einfluss hat und Alles muss er, ohne auf Privat-Interessen, ohne auf seine Civilpraxis Rücksicht zu nehmen, aufbieten, um Krankheiten zu verhüten und ausgebrochenen Seuchen Grenzen zu setzen und Einhalt zu thun. Er soll ferner über die strenge Befolgung der erlassenen Medicinal-Gesetze wachen, kurz er soll stets thätig sein und nie und zu keiner Zeit die Wichtigkeit seiner Stellung und die Verantwortlichkeit gegen den Staat aus den Augen verlieren. Kann er diess aber, wenn er sich sagen muss, dass sein Amt nur als Nebensache betrachtet wird? Gewiss nicht! Muss es nicht öfters seine Thatkraft lähmen, wenn er sich sagen muss, dass ihm die Auctorität eines Staatsdieners fehlt, er nicht einmal weiss, ob er im Amte werde bleiben und die Früchte seines Wirkens werde erndten können?

Er soll andere selbstständige Personen beaufsichtigen, er steht fast beständig in Wechselwirkung mit andern Staatsdienern, er ist diesen sogar coordinirt, er handelt im Auftrage der Staatsregierung und ist dennoch selbst nicht Staatsdiener.

Nur zu wahr ist es, dass die Wichtigkeit der amtlichen Wirksamkeit der Bezirksärzte oft sehr verkannt wird, denn in den Augen der Welt mag es wohl glänzender erschei-

nen, gefährliche Krankheiten zu heilen und da noch Hülfe zu bringen, wo vor menschlichen Augen keine mehr ist, aber grösser ist wohl das Verdienst, gefährliche und ansteckende Krankheiten zu verhüten, zumal wenn man bedenkt, dass diese ihren Heerd selten in den Palästen der Reichen, sondern in den Hütten der Armuth aufschlagen, wo Dürftigkeit, Unreinlichkeit, Mangel an ärztlicher Hülfe und fehlende Wartung und Pflege grössere Bösartigkeit und vermehrte Sterblichkeit herbeizuführen pflegen. Brechen aber dennoch gefährliche und ansteckende Krankheiten aus, kann der Bezirksarzt diese nicht im Beginnen unterdrücken und tritt allgemeine Calamität ein, so ist er es zunächst, von dem Alles gefordert wird. Er soll die Weiterverbreitung möglichst verhüten, er soll Alles aufsuchen, was der Bösartigkeit Grenzen setzt, er soll und muss die ärztliche Behandlung der Armen selbst übernehmen. Er muss in die schlechtesten Hütten und überhaupt dahin, wo Niemand hin will. Die Hütten der Armuth und des tiefsten Elends sind hier namentlich das Feld seines Wirkens und seiner Thätigkeit, er soll Helfer und Tröster dieser Unglücklichen und Verlassenen sein. Das Verhältniss des Bezirksarztes zu dem andern praktischen Arzte ist in solchen Fällen daher ein wesentlich verschiedenes. Denn bricht eine ansteckende Krankheit im Wohnorte des Bezirksarztes aus, so stehen sich beide schon nicht gleich, indem der Bezirksarzt vorzugsweise die Armen zu behandeln haben wird und sodann ausser den nöthigen Anzeigen und Berichten an die Behörden noch Alles aufbieten muss, um der Seuche Grenzen zu setzen. Noch auffälliger wird aber dieses Verhältniss in den Fällen, in welchen eine ansteckende Krankheit an Orten ausbricht, wo kein Arzt sesshaft ist. Der Bezirksarzt muss hier öfters Reisen unternehmen und ihm liegt als solchem die Behandlung der Armen ob. Wird ja ein anderer Arzt gerufen, so geschieht diess nie bei Armen, wo wegen der Unreinlichkeit und Dürftigkeit grössere Bösartigkeit und also auch vermehrte Ansteckungsfähigkeit vorwaltet, sondern nur bei Wohlhabenden, die dem Arzt seine

Mühen vergüten können. Das Leben des Bezirksarztes steht daher um der erwähnten Verhältnisse willen auch weit mehr in Gefahr, als das eines jeden andern praktischen Arztes.

Unterzieht sich nun der Bezirksarzt den sein Leben gefährdenden Amtsgeschäften im Auftrage der Staatsregierung, so muss er auch den Trost und die Beruhigung haben, dass, wenn er seine Kräfte dem Staatswohle aufgeopfert hat, und das, was die Staatsregierung mit Recht von ihm fordert, nicht mehr leisten kann, er also siech, elend und altersschwach geworden ist, er einen Ruhegehalt zu erwarten hat, oder dass, im Falle er als Opfer seines Berufes fallen sollte, seine Hinterlassenen nicht dem Mangel und Elende preisgegeben sind. Diese Beruhigung fehlt ihm aber, da er nicht Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes ist, für seine Person bis jetzt ganz und auch die Unterstützung aus Staatscassen an seine Hinterbliebenen ist noch Zweifeln unterworfen; denn nach §. 49. des Civilstaatsdienergesetzes v. 7. März 1835. wird nur dann den Hinterlassenen solcher Personen, welche nach der §. 2. des gedachten Gesetzes zu den Staatsdienern nicht gehören, eine jährliche Unterstützung aus Staatscassen gereicht, wenn sie durch gefährliche, dem Staate geleistete Dienste ihr Leben zum Opfer gebracht haben. Was sind nun aber gefährliche Dienste? Wie, wenn nun der Bezirksarzt nicht plötzlich als ein Opfer seines Berufs fällt, sondern in Folge der Anstrengung der ihm von dem Staate übertragenen Geschäfte seine Gesundheit untergraben wird und er langsam dahin welkt? Kommt diess auch noch auf Rechnung gefährlicher, dem Staate geleisteter Dienste? Es sind diess Fragen, die sich der um das Wohl der Seinigen besorgte Bezirksarzt wohl öfters aufwerfen wird.

Steht nun auch von der Huld und bekannten Gerechtigkeitsliebe unserer hohen Staatsregierung zu erwarten, dass sie keinen Bezirksarzt, der seine Schuldigkeit thut, oder der seine besten Kräfte dem Staatswohle geopfert, seine Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt hat, und nun nicht mehr thätig sein kann, ohne ihm eine Unterstützung zu gewäh-

ren, auf die Seite setzen wird; steht auch zu hoffen, dass die hohe Staatsregierung, wenn der Bezirksarzt als Opfer seines Berufs fallen sollte, seinen Hinterlassenen eine Unterstützung nicht versagen wird, und kann ich selbst, da mir der Vater frühzeitig als Opfer seines Berufs entrissen wurde, und wir, die Hinterbliebenen, reichliche Unterstützung aus Staatscassen erhalten haben, das gültigste Zeugniss dafür ablegen: so wird dennoch der Bezirksarzt mit desto grösserer Freudigkeit an sein Tagewerk gehen, keine Rücksicht auf Privatinteressen und Civilpraxis nehmen und überhaupt seine Pflichten um desto strenger und gewissenhafter erfüllen, wenn er die Ueberzeugung hat, dass seine Zukunft gesichert ist und er nicht nach der freien Willkür der Behörden entfernt werden kann. Namentlich wird diese Ueberzeugung in den Tagen der Gefahr beruhigend auf ihn einwirken und ihn zur thätigsten Hingebung veranlassen, denn er weiss ja, seine Hinterlassenen sind, im Falle er als Opfer seines Berufs, als Opfer für die leidende Menschheit fallen sollte, vor drükkender Armuth gedeckt.

Was endlich die Geschäfte des Bezirksarztes als Gerichtsarzt der Königl. Justizämter und Königl. Gerichte betrifft, so sind solche, wie sie oben angegeben, gewiss ebenfalls bedeutend und wichtig, durch öfters zu unternehmende Reisen zeitraubend und, da der Gerichtsarzt jeder Veranlassung zu gerichtsärztlichen Geschäften nachkommen muss, die persönliche Freiheit beschränkend und die Civilpraxis sehr beeinträchtigend, dabei häufig äusserst mühevoll, angreifend, widrig, fast immer mit grosser Verantwortlichkeit verknüpft, und auch nicht selten, wie bei Sectionen, wo der Leichnam bereits bedeutend in Fäulniss übergegangen oder gar wieder ausgegraben worden, mit Gefahr für ihn verbunden. Wahrlich die gewissenhafte Ausführung der gerichtsärztlichen Verrichtungen ist ein sehr schwieriges, mühsames, nicht selten Schlaf und Ruhe raubendes Geschäft! Deshalb können auch diese Verrichtungen nicht als Nebensache betrachtet werden, denn oft nimmt ein

Gutachten, besonders wo es sich um Leben und Tod handelt, eine Zeit von vielen Tagen in Anspruch. Früher, wo die gerichtliche Medicin noch in der Kindheit lag, mochte diese Ansicht wohl richtig sein, aber bei dem dermaligen Stande derselben gewiss nicht mehr. Wie sehr hat die neuere Gesetzgebung, z. B. das Criminalgesetzbuch, die Geschäfte des Gerichtsarztes vermehrt, welche geistigen und moralischen Eigenschaften werden von ihm gefordert, mit welcher Umsicht und Genauigkeit müssen die Fundberichte, z. B. die über die Section Neugeborner oder Vergifteter, die Gutachten über zweifelhafte Seelenzustände ausgearbeitet werden, welcher Zeitaufwand gehört dazu, wenn sich der Gerichtsarzt keine Blösse geben und die Gewissensruhe nicht rauben will! Wie oft hängt nicht von seinem Ausspruche die richterliche Entscheidung über Ehre, Glück, Freiheit und Leben ab! Wie manchen Urtheilen und welchen Anfeindungen ist der Bezirksarzt nicht ausgesetzt, da seine Arbeiten überhaupt mehr zur Oeffentlichkeit gelangen, wie häufig werden seine Gutachten, gewöhnlich der Anhaltepunkt der Defensoren, von diesen mit Recht oder Unrecht angefochten! Wie häufig wird er Schaden und Nachtheil in seiner Privatpraxis haben, wenn er bei Abgabe seiner Gutachten streng und ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Privatinteressen, ohne philanthropischen Ansichten zu huldigen, ohne sich von unzeitigem Mitleiden hinreissen zu lassen, durchgeht, und seine Aussprüche überhaupt so abgiebt, wie seine Pflicht und seine innigste Ueberzeugung gebieten!

Aber eben weil er diess muss, kann er auch mit Recht verlangen, dass seine Stellung dauernd gesichert sei, und gewiss wird der Bezirksarzt, wenn man ihm diess gewährt und seine vielfältigen Amtsverrichtungen und Obliegenheiten nicht mehr als solche ansieht, die Zeit und Kräfte nur nebenbei in Anspruch nehmen, dann freudiger und mit getrosterem Muthe seine Geschäfte besorgen und diesen gern Ruhe, Schlaf, Bequemlichkeit, Lebensgenuss und Gesundheit, ja selbst, wenn es gilt, sein Leben opfern.

Treffend und ganz aus dem Leben gegriffen ist das, was Fr. Erdmann in seiner Rede über die Heilkunst im Verhältnisse zum Staate, gehalten d. 22. Aug. 1840 am Krönungsfeste zu Dorpat (Henke's Zeitschr. f. d. St. A. 29. Ergänzungsh. S. 43.) über die Staatsärzte sagt:

„Demgemäss möchte es wenige Verhältnisse, wenige Verbindungen und Untersuchungen, wenige Geschäfte und Gewerbe, wenige Orte und Anlagen geben, wo der Staatsarzt nicht eine Rolle zu spielen, wo die Heilkunst nicht von der Entstehung des Individuums an bis zu seinem Untergange ihre Rechte geltend zu machen hätte, sei es in der Gebäranstalt, dem Findel- und Erziehungshause, sei es in der Schule, der Fabrik, dem Armen-, Kranken- oder Irrenhause, sei es im Gefängnisse, der Apotheke, der Brunnen- und Badeanstalt, sei es endlich in dem Leichenhause und auf dem Gottesacker. — Sie, die ihren Namen dem Heilen der Krankheiten verdankt, ist auf diese Weise die Kunst des Heils für den Staat geworden."

Der Bezirksarzt steht sonach mit der Staatsregierung, welcher zunächst die Fürsorge für das physische Wohl aller Staatsangehörigen obliegt, im innigsten Verhältnisse, er handelt in ihrem Auftrage, er führt die von ihr erlassenen Gesetze aus, er ist ihr Organ, und daher unleugbar Diener des Staats.

Demohnerachtet hat man ihm die Rechte eines Staatsdieners im Sinne des Staatsdienergesetzes nicht gewährt. Sind nun aber die von der Staatsregierung dem Bezirksarzte, dem Organe des Staates, übertragenen Geschäfte vielfältig, und, wie ich bewiesen zu haben glaube, der Art, dass sie seine Zeit und Kräfte nicht nebenbei, sondern hauptsächlich in Anspruch nehmen, dass die gewissenhafte Besorgung derselben nothwendig seinen Erwerb durch die Civilpraxis erschweren und beeinträchtigen muss, und darf er endlich auf diese, wo es gilt, Medicinal-Polizei-Gesetze streng durchzuführen, oder bei Abgabe seiner Gutachten und Zeugnisse, keine Rücksicht nehmen, ist er endlich selbst

in seiner Freiheit beschränkt und werden ihm sogar bestimmte Wohnorte angewiesen; so muss auch seine Stellung fest gesichert sein und müssen ihm dieselben Rechte gewährt werden, die andere Staatsdiener haben.

Die Klage der Bezirksärzte, dass sie bis jetzt noch nicht Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes v. 7. März 1835 sind, ist daher nicht unbegründet, und ihre Wünsche um Abstellung dieses drückenden Verhältnisses gerecht und billig, und desshalb hoffen sie auch mit Zuversicht, dass ihnen die Rechte der Staatsdiener nicht ferner werden vorenthalten werden.

Was endlich die Beantwortung der zweiten Frage betrifft, ob die Bezirksärzte zu klagen berechtigt sind, dass ihnen bei ihren auswärtigen Amtsverrichtungen kein freies Fortkommen mehr aus Staatscassen gewährt wird: so lässt sich derselben erst dann gründlich nachkommen, wenn man zunächst eine genaue Erörterung darüber anstellt, welches Einkommen die frühern Amtsphysici hatten, welche Einnahme die jetzigen Bezirksärzte und welche Ausgaben sie von derselben wieder zu bestreiten haben.

Das Einkommen eines Amtsphysicus bestand:

1) in der ihm von dem Staate bewilligten jährlichen Besoldung, die 30 bis 50 Thlr. betrug. Ausserdem wurden persönliche Zulagen gegeben. Hierzu kam noch eine jährliche Beihülfe aus Staatscassen, weil man die Ueberzeugung hatte, dass diese Besoldung mit den Dienstleistungen des Amtsphysicus in keinem Verhältnisse stand*);

2) in täglichen Auslösungen und freiem Fortkommen bei auswärtigen Reisen wegen ausgebrochener Epidemieen und Contagionen. Nach dem Mandate v. 13. März 1797 betrug diese tägliche Auslösung, die auch aus Staatscassen gezahlt wurde, einen Thaler, und das Fortkommen wurde bei Rei-

*) Die Besoldung nebst persönlicher Zulage betrug bei mir 80 Thlr., die jährliche Beihülfe aus der Staatscasse 60 Thlr., so dass ich also einen fixen Jahresgehalt von 140 Thlr. bezog.

sen in Ortschaften, welche unmittelbar unter Amtsjurisdiction standen, ebenfalls aus der Staatscasse und bei Reisen in Patrimonial-Gerichtsorte von diesen ohngefähr nach dem Maassstabe der Extrapostgebühren vergütet. Das aussergewöhnliche Einkommen des Amtsphysicus richtete sich also ganz nach den Dienstreisen, welche er zu machen hatte;*)

3) in freiem Fortkommen bei auswärtigen gerichtsärztlichen Geschäften, wo der Fiscus die Kosten zu tragen hatte;

4) in den Gebühren für die Visitation der Apotheken;

5) in den Gebühren für die Beiwohnung bei den Verpflichtungen der Medicinal-Personen;

6) in den Kosten, welche in Untersuchungen wegen Quacksalberei erwuchsen;

7) in den Kosten, welche durch Untersuchungen gegen Medicinal-Personen und Hebammen aufliefen, und

8) in der Vergütung der Reisekosten und des Fortkommens, wenn Staatsdiener in auswärtigen Orten explorirt wurden.

Ausgaben dagegen hatte der Amtsphysicus weiter nicht; denn selbst die Copialien und Bestellgebühren wurden ihm bei Official-Arbeiten in gerichtsärztlichen Geschäften vergütet, nur bei Medicinalpolizeigeschäften hatte er den Expeditionsaufwand und bei Revisionsreisen, die aber bei der Geringfügigkeit der Besoldung selten unternommen wurden, das Fortkommen zu bestreiten.

Der jetzige Bezirksarzt, mit Einschluss seiner Function als Königl. Gerichtsarzt, hat aber noch folgende Einnahme:

---

*) Die Auslösungen und die Vergütung für das Fortkommen betrugen bei mir i. J. 1832: 232 Thlr. 2 Gr., i. J. 1830: 69 Thlr. und i. J. 1834: 132 Thlr. 4 Gr. Rechne ich nun hierzu das Fortkommen in gerichtsärztlichen Fällen, sowie die Revisionskosten der Apotheken, und schlage ich solche nur jährlich zu 30 Thlr. an, so habe ich mich i. J. 1830: 239 Thlr., i. J. 1834: 302 Thlr. 4 Gr. und i. J. 1831: 402 Thlr. 2 Gr. gestanden, also weit besser, als jetzt.

1) eine bessere fixe Besoldung, als der Amtsphysicus, die nach der Grösse des Bezirks 150 bis 250 Thlr., in nur wenigen Fällen 300 Thlr. beträgt, und

2) ein jährliches Aversionalquantum für den Expeditionsaufwand, nämlich 10 p. C. der Besoldung.

Ausserdem geniesst er Portofreiheit bei seiner amtlichen Correspondenz und die höchst geringen Accidentien für gerichtsärztliche Geschäfte in den seltenen Fällen, in welchen der Staatsfiscus die Kosten nicht zu tragen hat.

Von dieser Besoldung hat nun der Bezirksarzt nach §. 18. seiner Instruction und weil alle die Emolumente, die bei der Einnahme des Amtsphysicus sub 2 bis 8 aufgeführt worden sind, aufgehört haben, die Reisekosten und das Fortkommen, sowohl bei medicinalpolizeilichen, als auch bei gerichtsärztlichen Geschäften, zu bestreiten. Je mehr also derartige Geschäfte vorfallen und je mehr Reisen nöthig sind, desto stärker wird die Ausgabe und desto geringer das, was dem Bezirksarzte von seinem Einkommen übrigbleibt; mit andern Worten, je mehr er reisen und arbeiten muss, desto mehr wird ihm indirect von seinem Gehalte verkümmert, und sind die Epidemieen und Contagionen weit verbreitet und lange andauernd, so geht die ganze Besoldung für Reisekosten und zu Bestreitung des Fortkommens auf. Steht sich denn also der jetzige Königl. Bezirksarzt unter solchen Verhältnissen nicht ungleich schlechter, als der frühere Amtsphysicus? Der Expeditionsaufwand kann auf keinen Fall als eine Vergütung für den von ihm zu machenden Aufwand angesehen werden, denn er reicht kaum zum Ankauf der Schreibmaterialien und zu Bestreitung der Copialien, Briefträgerlöhne etc. hin, wenn man jährlich 500 bis 800 Nummern in der Registrande hat, wobei mündliche Bescheidungen und Rathsertheilungen, Attestate über früher stattgefundene Vaccinationen, wo der Vaccinator gestorben ist, und geringfügige Sachen, z. B. Bescheinigung der Apothekerrechnungen für kranke Gefangene wegen Richtigkeit der Arzneientaxe, gar nicht eingetragen werden; nicht zu gedenken, dass durch die immer

allgemeiner werdende Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat die Officialarbeiten des Bezirksarztes vermehrt und dadurch seine etwaigen Accidentien für Besorgung gerichtsärztlicher Geschäfte immer mehr geschmälert werden.

Man hat nun zwar die Behauptung aufgestellt, dass der Bezirksarzt, weil er durch seine Anstellung an Ansehen und Vertrauen als praktischer Arzt gewinne, auch eine stärkere und ergiebigere Privatpraxis haben werde. Allein dem ist nicht so; denn einestheils bringt es seine amtliche Stellung mit sich, dass er dem Interesse verschiedener Personen entgegentreten muss und daraus mancherlei Verfeindungen entstehen, die seiner Privatpraxis nicht förderlich sind, und anderntheils wird er durch seine Amtsgeschäfte an der Betreibung der Privatpraxis im Allgemeinen sehr gehindert. So muss er sich z. B. oft, wenn plötzlich in entfernteren Orten seines Bezirks medicinalpolizeiliche oder gerichtsärztliche Geschäfte vorfallen, von seinen Kranken entfernen, und es geschieht dann wohl auch, dass er durch seine Abwesenheit bleibende Verluste in der Privatpraxis erleidet.*)

Hat sich nun nach dem so eben Angeführten mit Gewissheit ergeben, dass dadurch, dass der Bezirksarzt kein Fortkommen aus Staatscassen mehr erhält, ein sehr ungünstiges Verhältniss zwischen seiner Einnahme und Ausgabe entsteht und dass bei strenger Erfüllung aller seiner Obliegenheiten und unter manchen Umständen, z. B. bei be-

*) So habe ich z. B. in der Pfingstwoche d. J. 1841 zweimal nach Sachsengrund, 4½ Meilen von hier, einmal wegen tödtlicher Verwundung eines Menschen, das andere Mal wegen der legalen Section desselben, in Summa also 18 Meilen Weges in einer Woche zurücklegen müssen und würde dadurch fünf Tage von meiner Privatpraxis entfernt gewesen sein, wenn ich nicht jedesmal die Nacht ausgefahren und trotz des schlechten Weges in der Nacht zurückgekehrt wäre. Die Folge davon war, dass eins meiner Pferde lahm wurde und mit bedeutendem Schaden verkauft werden musste. Eine Entschädigung für diese Reise erhielt ich aber nicht, da der Staatsfiscus die Kosten zu tragen hatte.

deutenden und lange andauernden Epidemieen und Contagionen sein ganzer Gehalt kaum zur Deckung des Reiseaufwandes zureicht, und findet sich wohl kaum ein gleiches Beispiel, dass für Auslagen, welche bei im Auftrage des Staates vollzogenen Geschäften entstehen, gar keine Remuneration statt findet;*) so lässt sich die zweite Frage gewiss nicht anders, als dahin beantworten: Die Klage, dass die Bezirksärzte bei ihren auswärtigen Amtsverrichtungen kein Fortkommen mehr beziehen, ist nur zu sehr begründet und ihre Wünsche und ihr Hoffen auf Abstellung dieser, ihre materiellen Interessen so sehr beeinträchtigenden, ungünstigen Verhältnisse sind nicht unbescheiden, sondern auf Recht und Billigkeit gegründet. Denn bliebe es so, wie zeither, so würden sie sich immer mehr und mehr entmuthigt fühlen, das eigene Wohl und das ihrer Angehörigen einem Berufe aufzuopfern, dessen Wichtigkeit so wenig Anerkennung findet, dass ihnen dafür nicht einmal die nothdürftigsten Bedingungen zur Leistung ihrer Pflichten erfüllt werden.

Steht nun sonach fest, dass die Königl. Bezirksärzte in ihrem, ihnen von der Staatsgewalt übertragenen, Amte beständig beschäftigt sind, ihre Amtsverrichtungen und Dienstobliegenheiten nicht als solche, welche Kräfte und Zeit nur nebenbei in Anspruch nehmen, angesehen werden können, sie durch die gewissenhafte Besorgung derselben nothwendig in ihrem Erwerb durch die Privatpraxis beeinträchtigt werden, dürfen sie auf diese bei Handhabung der Medicinalpolizei-Gesetze und Abgabe von Gutachten keine Rücksicht nehmen, ist ihre persönliche Freiheit durch den Staatsdienst beschränkt und erhalten sie sogar feste Wohnorte angewiesen, stellt sich endlich dadurch, dass sie bei ihren auswärtigen Expeditionen kein Fortkommen mehr aus Staatscassen erhalten, ein so ungünstiges Verhältniss zwischen ihrer

*) Denn selbst die Amtschirurgen bekommen bei ihrer wesentlich verbesserten Besoldung das Fortkommen und den sonstigen Aufwand in Geschäften, die von dem Staatsfiscus bestritten werden, vergütet.

Einnahme und Ausgabe heraus, dass die Besoldung durch die Bestreitung des Reiseaufwandes und Fortkommens bedeutend geschmälert wird, ja in manchen Fällen gar nicht einmal zureicht, findet sich auch kein Beispiel vor, wo für die, durch im Auftrage des Staates vollzogene Geschäfte erwachsenen Auslagen keine Remuneration gegeben wird, und muss endlich dieser Umstand selbst auf die Besorgung der Amtsgeschäfte nachtheiligen Einfluss haben: so dürfen sich die Bezirksärzte auch der gewissen Hoffnung hingeben, dass auf ihre amtliche Wirksamkeit so ungünstig einwirkende Verhältnisse fernerhin nicht mehr stattfinden, und ihre Bitten um Gewährung der Rechte der Staatsdiener im Sinne des Civilstaatsdienergesetzes v. 7. März 1835 und um freies Fortkommen bei ihren auswärtigen Verrichtungen um so eher von der Staatsregierung im Einverständnisse mit den Ständen werden erhört werden, je unbezweifelter sie sich auf Recht und Billigkeit gründen.

VII.

Beleuchtung einiger sich auf die Befugnisse der Wundärzte beziehender Paragraphen der Königl. Sächsischen Medicinalgesetze.

Von

Dr. Johann Gottlob Moritz Ströfer,

Stadtgerichtsarzte in Döbeln.

Das im Jahre 1824 für das Königreich Sachsen herausgegebene Medicinalgesetz, die Ausübung der innern Heilkunde betreffend, scheint auf den ersten Anblick ganz geeignet zu sein, der Pfuscherei kräftig begegnen zu können. Das hier angezogene Gesetz ist so trefflich ausgearbeitet, dass man es nur sehr ungern gesteht, dass die Ausführung einiger Paragraphen desselben, wie jeder Medicinalbeamte beistimmen wird, höchst schwierig, ja sogar unmöglich ist. Um nun aber das, was so eben behauptet

wurde, zu beweisen, wird es nothwendig, zuvörderst diejenigen Paragraphe, welche im genannten Gesetze unausführbar erscheinen, zu beleuchten, wobei wir versichern, dass uns nur eine langjährige Erfahrung leitete.

Es heisst in §. 12 des Gesetzes v. 1. Juni 1824 wie folgt:

Allen zur äussern Praxis berechtigten Chirurgen wird die Behandlung

a) innerlicher Uebel, welche sich zu äussern als Folge oder Symptome derselben gesellen, so lange solche leichterer Art sind, so wie

b) in Ermangelung und bis zur Ankunft eines legitimirten Arztes, aller plötzlich einfallenden inneren Krankheiten, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, gestattet; auch bleibt

c) allen Aerzten unbenommen, die Beobachtung der ihrer Cur anvertrauten, und von ihnen selbst bereits besuchten Kranken, so lange die Natur des Uebels deren fortwährende eigene Untersuchung nicht erfordert, einem legitimirten Chirurgen, zur weitern Berichtserstattung an sie, dergestalt zu übertragen, dass der Arzt selbst für die Behandlung des Kranken allenthalben verantwortlich bleibt.

Ad a). Der drei Jahre lang auf der chirurgisch-medicinischen Academie gebildete Wundarzt soll also nur dann innerliche Uebel behandeln, wenn sie sich zu äussern als Folge oder Symptome derselben gesellen, bei bedeutenden Erkrankungen aber einen promovirten Arzt oder in dessen Ermangelung einen Arzt zweiter Classe herzurufen.

Es fragt sich nun aber erst: giebt es wirklich eine genaue, strenge Grenze zwischen äussern und innern Krankheiten? Die vorzüglichsten Aerzte und Wundärzte, als Richter, Callisen, Rust, v. Gräfe, Langenbeck, v. Walther u. A. haben längst schon anerkannt und ausgesprochen, dass es nur eine Heilkunst giebt, in welche sowohl der Arzt als der Wundarzt eingeweiht sein muss, wenn er einen vernünftigen Heilplan zu Stande bringen will, und dass die Trennung der Wundarzneikunst von der Arzneiwissenschaft keine innere, wissenschaftliche, sondern nur eine äussere, zufällige Nothwendigkeit sei: nämlich die sub-

jective Schwierigkeit, beide im bürgerlichen Leben mit gleicher Geschicklichkeit auszuüben. Nach Langenbeck's Ueberzeugung gehört zur Bildung eines echten Chirurgen: 1) Jede wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen, und überhaupt Talent; 2) solche ärztliche Bildung, als, wollte er sich mit der Behandlung innerer Krankheiten beschäftigen, es nur von seiner Wahl und den Umständen abhängen kann, ob er in die Sphäre der innern oder der äussern Heilkunde treten will; 3) die genauesten anatomischen Kenntnisse, wovon kein Zweig ausgeschlossen werden kann, sowohl die genaueste topographische Kenntniss, als auch die der feinern, höhern Anatomie; 4) Physiologie; 5) pathologische Anatomie; 6) Naturgeschichte und die Physiologie fördernde vergleichende Anatomie. Alles Uebrige ist mit in dem ärztlichen Studium begriffen.

Auch ich, der ich nun seit Beginn meiner ärztlichen Wirksamkeit Arznei- und Wundarzneikunde mit gleichem Eifer ausübte, bin der festen Ueberzeugung, dass einem tüchtigen gebildeten Wundarzte obige Erfordernisse durchaus unentbehrlich sind, wenn er zum Besten der leidenden Menschheit helfend ins bürgerliche Leben eintreten soll. Die chirurgische Therapie kann und darf nicht einmal in der Ausübung von der Arzneiwissenschaft getrennt werden, denn der Kranke, namentlich in der Provinz, kennt nicht die Grenzlinie zwischen Arzt und Wundarzt. Der Wundarzt, der auf dem Lande zu leben bestimmt ist, muss, um alle Zweige der Heilkunst ausüben zu können, die nothwendigsten Kenntnisse erlangt haben, wenn er wahrhaft nützen soll, indem im gewöhnlichen Leben viel mehr innere als äussere Krankheiten vorkommen. Sollen wir nun aber gesetzlich innere und äussere Krankheiten unterscheiden, so dürften wir zu den letztern nur etwa einfache Hieb- und Schnittwunden, Verrenkungen und Knochenbrüche rechnen, welche ohne innerlich zu reichende Arzneien zu heilen sind.

Darf nun aber der Landwundarzt nur solche Uebel, von welchen noch dazu die dienende und arbeitende Klasse leider am häufigsten heimgesucht wird, behandeln, so wird er nur ein sehr dürftiges Auskommen bei der grossen Anzahl von Dorfchirurgen haben, auch überdiess den Schäfern und Schmieden gleichgestellt werden, wenn er auch tüchtige chirurgische Kenntnisse besitzt, indem der Landmann von seinem Wundarzte, genannt Doctor, Heilung aller Uebel erwartet. Um nun also sich und den Seinigen wenigstens ein leidliches Auskommen zu verschaffen, benutzt er das Hinterthürchen des Gesetzes und übernimmt leichtere, innere Curen. Hiermit nicht zufrieden, unterzieht er sich, wenn ihn das Glück nur einigermaassen begünstigt, der Behandlung schwieriger Fälle, ja sogar schwerer, denn er hat ja stets für sich, das Leiden habe anfangs nur leichterer Art geschienen, hätte jedoch plötzlich eine schlimme Wendung genommen, und zwar in so kurzer Zeit, dass er einen legitimirten Arzt nicht erst habe herzurufen können. Das Gegentheil dem Wundarzte zu beweisen, ist oft sehr schwierig, indem er den Fall stets zu seinem Gunsten referiren wird, der Bezirksarzt auch nicht einmal die verordneten Recepte sehen kann, da er selbst dispensirt. Auch ist ja seiner Einsicht die Beurtheilung des Falles, ob es ein leichterer oder schwererer war, überlassen, und es ist ja jedem tüchtigen Arzte bekannt, wie häufig nach dem ersten Krankenbesuche, auch bei der genauesten Untersuchung des Kranken, er in Verlegenheit kommen wird zu bestimmen, ob die Erkrankung mehr oder weniger gefährlich sei. Beispielsweise führe ich die Entstehung der häutigen Bräune an, welcher gewöhnlich als Vorboten katarrhalische Zufälle vorausgehen; binnen wenig Stunden ändert sich jedoch die Scene und die Krankheit tritt in ihrer ganzen Fürchterlichkeit auf. Hier hat der Wundarzt bei einem übeln Ausgange die Entschuldigung für sich, dass die Krankheit ursprünglich nur leichter Katarrh gewesen und nur erst später durch hinzugetretene Erkältung in häutige Bräune übergegangen sei, der Uebergang habe aber so

schnell Statt gefunden, dass die Herbeiholung eines legitimirten Arztes unmöglich gewesen sei.

Ferner giebt es im hiesigen Lande viele Wundärzte, welche zugleich Geburtshelfer sind. Die Ausübung der innern Heilkunde ist ihnen aber ebenfalls untersagt. Der Geburtshelfer soll nun aber nach Jörg und anderen berühmten Geburtsärzten psychischer, dynamischer und mechanischer Heilkünstler zugleich sein. Wenn daher ein Wundarzt sich auch sehr gute mechanische Fertigkeiten im Fache der Geburtshülfe erwarb, so wird er immer, wenn er nicht zugleich ein geschickter Arzt ist, nur in sehr wenigen Fällen mit reellem Nutzen den praktischen Geburtshelfer machen. Nur der Geburtshelfer kann wahrhaft nützen, welcher zugleich guter Arzt und Wundarzt ist. Die Gesetzgeber scheinen nun vom Wundarzte, welcher auch als Geburtshelfer legitimirt ist, zu verlangen, dass er zu den etwa vor, während und nach der Geburt vorkommenden dynamischen Erkrankungen einen Arzt herzurufen und die Behandlung demselben überlassen soll. Man hat hierbei aber nicht bedacht, dass ein solcher Geburtshelfer, welcher wirklich den Gesetzen nachkommen will, nicht nur in den Augen des Publicums eine sehr erbärmliche Rolle spielen wird, weil man ihn für einen Halbwisser hält, sondern auch die Kosten, was namentlich in der Provinz sehr in Anschlag gebracht wird, da man Arzt und Geburtshelfer gleichzeitig honoriren muss, bedeutend angehäuft werden.

Ad b). Der Landwundarzt soll plötzlich einfallende, innere Krankheiten, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, bis zur Ankunft eines legitimirten Arztes behandeln. Hier wird ihm zugestanden, zur Zeit der grössten Noth, wo das Leben auf dem Spiele steht, handelnd einzugreifen, folglich muss er alle Krankheiten, welche Gefahr bringen, und deren Symptome kennen, denn sonst wäre es höchst gefährlich, ihm Thätigkeit bei dergleichen Fällen zu gestatten. Hat er sich nun aber wirklich die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, gefährliche Krankheiten und ihre Symptome zu erkennen, so ist es eine grosse Unbilligkeit, ihm die Heilung

solcher Uebel nicht zu gestatten, denn die Wahrheit des alten Satzes: „*qui bene distinguit, bene medebitur,*“ wird und muss jeder praktische Arzt anerkennen.

Der Wundarzt wird zum lebensgefährlichen Kranken gerufen, er erkennt das Uebel, greift handelnd ein, und der später eintreffende, gesetzlich herzugerufene Arzt findet bereits die grösste Gefahr durch die Geschicklichkeit des Chirurgen entfernt, er wird ihn loben, wenn er rechtlich denkt, oder er wird dieses und jenes zu tadeln finden, andere Mittel verordnen und seinem Verfahren die gelungene Heilung zuschreiben. Ist nun letzteres der Fall, dann wird der gekränkte Wundarzt beschliessen, in ähnlichen Fällen nie wieder einen legitimirten Arzt herzuzurufen, sondern gleich Mortimer denken: „Gefahr und Ruhm, und auch der Preis sei mein.“ Die Huldigung eines solchen Grundsatzes kann man nun freilich einem tüchtig gebildeten Wundarzte nicht verdenken und er würde unschädlich sein, wenn es nur tüchtig gebildete Wundärzte in unserem Vaterlande gäbe. Diess ist aber leider nicht der Fall. Alle mir bekannten Landwundärzte, worunter mehrere sich befinden, welche nur erst vor kurzer Zeit die chirurgisch-medicinische Academie verliessen, verbinden mit geringem Wissen eine sehr grosse Dreistigkeit, behandeln innere Krankheiten, ohne ihres geleisteten Eides eingedenk zu sein, und verhindern sogar, wenn sie es nur irgend ermöglichen können, das Herbeiholen eines legitimirten Arztes.

Ad c) Die Wundärzte sollen die Famuli der legitimirten Aerzte sein. Auch hier wird von ihnen vorausgesetzt, dass sie den krankhaften Zustand eines Individuums beurtheilen können, folglich müssen sie mit der Symptomatologie und Semiotik der Krankheiten genau vertraut sein, denn sonst möchten sie doch wohl eine sehr unvollständige Relation dem behandelnden Arzte machen, woraus nicht eben ein erspriessliches Heilverfahren für den armen Kranken hervorgehen würde. Hätten sie nun aber wirklich die hier geforderten Kenntnisse und wollten der gesetzlichen Vorschrift Folge leisten, so wäre freilich hierdurch viel Zweck-

mässiges gewonnen, ich aber muss gestehen, dass mir in hiesiger Gegend ein so gebildeter Wundarzt zur Zeit noch nicht vorkam. Ausserdem hat man aber auch bei diesem Gesetz nicht berücksichtiget, dass die Curkosten wiederum hierdurch angehäuft werden, denn es sind dann zwei Aerzte, der Arzt und der Wundarzt, zu bezahlen. Eine solche Zumuthung kann man nur dem Wohlhabenden machen, dagegen wird der schwer erkrankte, in Armuth und Dürftigkeit lebende Häusler oder Einwohner dem Halbwisser sich anvertrauen, und wird nicht selten ein Opfer der Halbwisserei.

Ferner heisst es §. 15.: „Die Physici haben die über die Chirurgen überhaupt zu führende Obsicht, vorzüglich auch auf die, diesen letztern andurch nachgelassene, innere Praxis zu richten, wesshalb die Wundärzte über die von ihnen behandelten Krankheitsfälle ein genaues Tagebuch zu halten haben, um solches dem Physico auf Verlangen vorlegen oder einsenden zu können.“

Die Physici sollen also die Wundärzte controliren, und zu dieser Controle sollen sie deren Tagebuch benutzen. Wenn es nun stets wahrheitsliebende Wundärzte giebt, so können sie durch diese gesetzliche Vorschrift sehr gut beaufsichtiget werden, im Gegentheil aber werden diese Herren die Tagebücher so gut zu führen verstehen, dass sie geschickt die gemachten Fehler verbergen, und den Fall stets zu ihrem Vortheil vortragen. Der Bezirksarzt muss also dem Wundarzte unbedingt glauben, denn er hat weiter nichts, als dessen Tagebuch, in welchem er nur das, was er wissen darf, verzeichnet finden wird, woran er sich halten kann. Auch verschreibt der Landwundarzt nie Recepte, weil er selbst dispensirt, und so wird der geschickte, legitimirte Stadtarzt, welcher seine Recepte dem Kranken übergiebt, bei weitem mehr, als der schlechteste Landwundarzt, beaufsichtiget.

Nach diesen Erörterungen glaube ich nun nachgewiesen zu haben, dass eine Beaufsichtigung dieses untersten ärztlichen Personals gänzlich unmöglich ist, und eben desshalb durch dasselbe mehr Schaden als Nutzen gestiftet wird, denn sie

behandeln nicht nur äussere, sondern auch innere Krankheiten, ohne sich um die gesetzlichen Verbote zu bekümmern. Um nun diesem Unfug in Zukunft zu steuern, erlaube ich mir nachstehende Vorschläge als zeitgemäss vorzulegen.

1) Der entehrende Appendix der medicinischen Facultät, die Barbierstuben, dürfen nicht ferner als chirurgische Officinen fortbestehen. Nur durch sie werden die Städte und das Land mit einer grossen Anzahl Pfuscher überschwemmt, welche in ihrer unverschämten Dreistigkeit innere und äussere Kuren unternehmen und sich sogar unterstehen, mit der ihnen eignen Mundgewandtheit, über die Handlungsweise wissenschaftlich gebildeter, legitimer Aerzte abzuurteln. Die Barbierstuben und die aus ihnen hervorgehenden sogenannten Chirurgen zweiter Classe werden das ewige Hinderniss aller Medicinalpolizei sein, indem sie zu den gemeinsten Intriguen, die Gesetze zu umgehen, ihre Zuflucht nehmen.

2) Es dürfen nur Aerzte erster und zweiter Classe existiren, welche, bevor sie zum Studium der Arznei- und Wundarzneikunde gelassen werden, zuvor Maturitätszeugnisse von den Directoren der Gymnasien beizubringen haben.

3) Alle junge Aerzte, welche ihre Bildung der Landesuniversität oder der chirurgisch-medicinischen Academie zu verdanken haben, müssen, dafern sie Stipendien aus Staatscassen oder an der Universität genossen, erst eine Reihe von Jahren, wenn der Staat ihre Dienste bedarf, demselben dienen. Demnach wird es nicht an einer hinreichenden Anzahl tüchtig gebildeter Militärärzte fehlen, denn es braucht sich ja der classisch gebildete Arzt ferner nicht zu schämen, den Dienst als Compagniearzt zu versehen, wenn er nicht ferner mit dem gewesenen Barbiergesellen gemeinschaftlich dienen muss. Auch das Land wird dann mit einem sehr respectabeln Personal versehen werden, während bisher gebildete Aerzte nicht selten durch die Nachbarschaft eines prahlerischen, dreisten und brodneidischen Wundarztes abgehalten wurden, ihren Wohnsitz auf dem Lande zu nehmen.

Denn die Annehmlichkeiten des Lebens, welche kleine Städte bieten, gewähren häufig in noch bei weitem grösserer Menge volkreiche Dörfer, und es können ja nur wenige Provinzialärzte durch die Stadtpraxis ein anständiges Auskommen sich verschaffen, die Landpraxis muss ja in der Regel die mehrsten Vortheile bringen.

4) Nur die Aerzte erster Classe sind, wie bisher, zu öffentlichen Aemtern zu verwenden. Auch würde es von grossem Nutzen sein, wenn ausser den Bezirksärzten vier Kreisärzte angestellt würden, welche so besoldet sein müssten, dass sie, ohne zu practiciren, anständig leben könnten, und es müsste ihnen obliegen, jährlich mehrere Male die Ortschaften ihres Kreises mit Sorgfalt zu revidiren. Die anzustellenden Kreisärzte müssten aber nothwendiger Weise Männer sein, welche wenigstens 15 Jahre bereits in der Provinz practicirten, und sich nicht nur durch ihr Wissen, sondern auch durch ihren moralischen Lebenswandel gleich auszeichneten. Bei Besetzung dieser Stellen müsste auch vorzüglich auf diejenigen Aerzte Rücksicht genommen werden, welche, wenn sie sich nämlich qualificiren, dem Staate gedient haben, und es müssten diesen Gleichbefähigte jedenfalls nachstehen.

5) Bei Berathungen und Entwerfungen der Medicinalgesetze müssen die Kreisärzte mit zu Rathe gezogen werden, weil sie nur wissen, was der Provinz Noth thut, und die Ausführbarkeit der für sie entworfenen Gesetze beurtheilen können.

6) Die Aerzte zweiter Classe müssen in ihren Rechten jedem practicirenden Arzte gleichgestellt sein.

Würden diese Vorschläge berücksichtiget, so würden die Geschäfte der Medicinalbeamteten ausserordentlich erleichtert, indem sie dann nur ein gebildetes ärztliches Personal zu beaufsichtigen hätten. Der Landbewohner würde aber auch dadurch den grossen Vorzug gewinnen, Aerzte in seiner Nähe zu haben, welchen er sich bei innern und äussern Krankheiten mit vollem Vertrauen nähern darf. So lange aber noch Wundärzten, welchen,

eben weil sie nicht hinreichende Kenntnisse besitzen, nur eine höchst beschränkte Ausübung der Heilkunst gestattet werden darf, das leibliche Wohl der Landbewohner anvertraut wird, müssen wir dem Staate den harten Vorwurf machen, dass gefliessentlich durch ihn Sorge für die Erhaltung der Pfuscherei getragen wird. Der Landwundarzt ist, wie ich bereits dargethan habe, durch das Selbstdispensiren jeder Beaufsichtigung durch den Medicinalbeamteten überhoben.

VIII.

Ueber einige Hindernisse, die sich der Ausführung des im Königreiche Sachsen unterm 22. Juni 1841 ergangenen Gesetzes: „Die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern," besonders auf dem Lande, entgegenstellen werden, nebst andern eingestreuten Bemerkungen.

Von

Dr. Carl Ernst Hedrich,

Königl. Bezirksarzte in Plauen.

Nachstehende Bemerkungen wurden zum Theil im Frühjahre 1840 auf den Wunsch eines Landtagsdeputirten hin, der sich eine Ansicht über obige Gegenstände bilden wollte, niedergeschrieben, als der Entwurf zu obigem Gesetze vor der 2ten hohen Stände-Kammer zur Berathung vorlag. Sie dürften auch noch jetzt, wo dasselbe erschienen und somit zur unabänderlichen Thatsache worden ist und demnächst in Wirksamkeit treten soll, von einigem Interesse sein und wenigstens dazu dienen, einige Hindernisse der Ausführung kennen zu lernen, um bei Zeiten auf Mittel und Wege zu denken, sie allmälig zu beseitigen.

In den beiden Hauptstädten des Landes, in deren einer übrigens die Leichenschau bereits mehrere Jahre (wie auch

in Freiberg), besteht, wird es nicht an Aerzten erster Classe fehlen, die sich diesem Geschäfte unterziehen, obschon es nur die jüngern und minder beschäftigten, mithin auch die minder erfahrnen, sind und sein werden.

Auch in den kleinern Städten, zumal wo nur ein einziger Arzt die Praxis übt, wird es dieser sich nicht leicht nehmen lassen, die Leichenschau zu besorgen, weil er wohl ohne Ausnahme Arzt in allen Familien ist und daher diese sämmtlich kennt und sich für jeden Einzelnen interessirt.

In den Mittelstädten aber, wo es zwei und mehr Aerzte giebt, werden diese es aus weiter unten zu entwickelnden Gründen meist ablehnen, jenem Dienste sich zu widmen, und, wenn nicht etwa ein angehender Practiker unter ihnen ist, der sich vielleicht dadurch Bekanntschaft erwerben und vorläufig auf diese Weise nützlich machen will, den Wundärzten ihn willig überlassen, bei welchen nachfolgende Bedenken weniger einzutreten scheinen.

Denn im Allgemeinen widerstrebt das Geschäft eines Leichen-Schauers dem Berufe des Arztes e diametro, weil es ja der Zweck seines Berufes sowohl, als sein eignes Strebziel ist, den Tod soviel als möglich vom Einzelnen oder aus den Familien, die ihm, oft vorzugsweise vor Andern, überhaupt oder in einem bestimmten Falle ihr Vertrauen geschenkt haben, fern zu halten und er selbst wird und muss sich um seines Kunstzwecks nicht minder, als um seines Seelenfriedens und Rufes willen so wenig als möglich Todesfälle wünschen. Der Verkehr und zumal ein häufiger, ja täglicher mit Leichen, besonders mit solchen, von ihm im Leben nicht oder doch nur entfernt persönlich bekannt gewesenen Individuen, kann ihm daher auch schwerlich zusagen, dafern nicht weitere, wissenschaftliche Ausbeute versprechende Beschauungen und Sectionen damit verbunden sind: ja es könnte auf Seiten der Laien selbst die Befürchtung entstehen, ein Solcher müsse am Ende etwas abgestumpft gegen diesen Anblick, gleichsam leichenhart, werden, und an Scheu davor eben so sicher verlieren,

wie an Befähigung zu empfundener Theilnahme an fremdem Leide, dem er bei diesem Geschäft unausweichlich sein Ohr so oft leihen muss.

Nur ein Arzt voll des lebendigsten wissenschaftlichen Eifers, mit Scharfblick und Beobachtungsgabe ausgestattet, wird — die Werke von Spitta und von Günz bezeugen diess — bei grosser Reife und Erfahrung auch an den Aussenseiten der Leichen, wenn er Gelegenheit hat, deren viele zu sehen, und die Gabe, in der Erinnerung zu vergleichen, namentlich in Beziehung auf die vorausgegangenen Krankheitsformen und auf die Todesarten, unterstützt durch das, was er hierüber von den Hinterbliebenen oder vom Hausarzte erfährt, im Betreff ihrer Einwirkung auf Färbung, Consistenz und Verwesungs-Tendenz des Leichnams, etwas zu bemerken und Ergebnisse für die Wissenschaft zu gewinnen verstehen; dennoch aber dürfte diese Art Leichenschau selbst für ihn ein sehr spärliche Früchte tragendes Feld abgeben, weil er die Leichen nur aus dem einen Gesichtspunkte der Scheintod-Abwendung, nicht in der Totalansicht, nicht immer in günstigem Lichte und nicht lange genug und ungestört zu betrachten bekommt. Für Physio- und Craniognomik könnten sich, freilich auch nur bei Personen, die man im Leben gekannt hatte, nach dem Tode gewinnbringende oder doch, besonders in Beziehung auf Familien-Typus, interessante Beobachtungen darbieten. Hat er übrigens, selbst wenn es ein Arzt ist, 999 Leichen pflichtmässig mit Aufmerksamkeit beschaut und nie am Leichname selbst Zweifel an der Wirklichkeit des Todes zu erheben Veranlassung gefunden, so wird er bei der tausendsten und den folgenden gewiss flüchtiger bei der Schau verfahren, als bei den ersten 50 und 100 geschehen sein mag. Diess ist allzusehr in der menschlichen Natur begründet; man traut sich bei so vieler Erfahrung, nicht ohne Grund, einen gewissen sichern Blick und Tact zu, der nur allzuleicht zum Wahn der Unfehlbarkeit verleitet, die aber in den, zum Glück der Menschheit äusserst seltnen Scheintod-Fällen, doch im Stiche lassen kann; ist doch

etwas dieser Art dem eben so erfahrungsreichen, als scharfblickenden Heim, seinem eignen Geständnisse nach, begegnet.

Für Selbstmord-, Verunglückungs- und sonstige plötzliche Todesfälle ist mit vollem Rechte und Grunde längst durch Gesetz angemessene Vorschrift zu Wiederbelebungsversuchen ertheilt worden, und die nun einzuführende Leichenschau wird unter Anderm auch das Gute haben, dass sich in Gegenden, wo es an Aerzten fehlt, fast an jedem Orte, wenigstens in jedem Kirchspiele oder Heimathsbezirke, ein Leichenschauer, ein zu dergleichen Lebensrettungsversuchen speciell unterrichteter, dazu autorisirter und späterhin wohl auch darin gewandter und erfahrner Mann vorfinden wird. Blieb doch bisher in dieser Beziehung so Vieles zu wünschen übrig, besonders auf Seiten der theils unbeholfenen, theils aus Rücksicht auf hin und wieder leider! noch immer bestehende Vorurtheile zum Handanlegen und Beispielgeben nicht geneigten Gerichtspersonen, und mir selbst ist, im Erzgebirge, zwei Mal der Fall vorgekommen, dass man den Knoten der Schlinge bei Erhängten nicht durchschnitten, dennoch, in dem einen Falle wenigstens, die Fusssohlen pro forma gebürstet hatte, um der Oberbehörde in der schriftlichen Anzeige versichern zu können, es seien Rettungsversuche angestellt worden, aber vergeblich gewesen.

Die Leichenschauer haben zwar, ihrer Instruction nach, in polizeilichen und gerichtlichen Fällen ihre anderweite Function im Betreff der Begräbnissanordnung an den Gerichts- oder Bezirksarzt abzutreten, dennoch möchte ihnen — ich spreche hier nur von dazu ernannten Laien — zur besondern Pflicht und diess den Gemeinden eindringlich bekannt zu machen sein, dass sie bei Selbstentleibten und Verunglückten so gut, wie bei andern plötzlich und unerwartet Verstorbenen, die erste Hand anlegen und Rettungsversuche machen, bis ein sofort herbei zu rufender Arzt oder Wundarzt herbeikommt, so wie dem Ortsrichter aufzugeben ist, wenigstens Jenen überall, wo nicht Verwesungsspuren oder für schon längere Zeit stattgehabtes

Ableben sicher zeugende historische Umstände diese Unterlassung rechtfertigen, herbeizuziehen, dafern nicht ein Arzt ebensobald zu erlangen steht, was bei einiger Entfernung eines solchen bisher nur allzu oft unterblieb. Da die Humanitätsrücksicht jedenfalls oben ansteht, kann der protokollführende Beamte die Umstände des Status quo, in dem sich eine Leiche vor dem Rettungsverfahren befand, nachher immer noch sorgfältig erörtern, wo ihm hierauf etwas anzukommen scheint*).

Im Anfange wird bei notorisch Selbstentleibten hin und wieder noch das alte Vorurtheil sich geltend machen wollen und der Leichenschauer ungern jenen Humanitätsdienst übernehmen, oder er wird darum scheel angesehen werden; aber nur tüchtige Strafe auf Beides gesetzt! Es sind noch nicht 30 Jahre her, dass in hiesiger Gegend eine Leichenwäscherin auf Antrag der Gemeinde abgesetzt worden ist, weil sie einen Selbstmörder abgewaschen hatte. Meines Erachtens hatte sich die Leichenfrau weder bisher davon loszusagen, noch wird sie künftig es dürfen, wenn von ihr die Abwaschung und Einkleidung eines aus Schwermuth

---

*) Freilich sind Fälle denkbar und oft genug dagewesen, wo dem Polizei- oder Gerichtsarzte sehr viel daran gelegen sein muss, einen plötzlich oder sonst auf verdächtige Weise Verstorbenen in Statu quo aufzufinden, und ich habe mich daher nie ganz mit dem Wiener Verfahren einverstehen können, nach welchem alle Verunglückte, Ermordete, überhaupt alle unter ungewöhnlichen Verhältnissen Todtaufgefundene an einen bestimmten, hierzu freilich ganz adaptirten Ort, wenn auch mit Vorsicht, zur Abdeckung und Section gebracht werden.

Eine Bürgersfrau, mit ihrem Manne in Unfrieden lebend, war, ohne vorgängige Krankheit, am Tage todt aufgefunden worden. Ich fand sie an ihrem frischgemachten Bette gut angekleidet auf einem Stuhle sitzend, mit dem Oberkörper auf den untern Theil des Deckbettes, der daselbst eine gleichförmige runde Vertiefung bildete, die beiden Vorder-Arme unter die Stirn gelegt, niedergebogen, mit blaurothem verzogenen Antlitz und Flüssigkeit mit Blut vermischt vor Mund und Nase todt und steif vor, konnte aus dieser Stellung daher sofort natürlichen Tod durch Gehirn-Blutschlag aussprechen.

Selbstentleibten — bei Andern wird dieser Fall nicht eintreten — verlangt würde und es wäre hierüber eine Bestimmung in der Instruction gar wohl wünschenswerth gewesen. Da es bisher in Jedermanns Belieben gestellt war und nach eingeführter Leichenschau diess noch mehr sein wird, sich einer verpflichteten Leichenfrau bei den Todesfällen der Seinigen zu bedienen oder nicht, so würde zwar künftig eine Absetzung nicht mehr beantragt werden, wenn sich dieselbe ihrem Berufe gemäss, nach erhaltener Aufforderung, zur Leiche eines Selbstentleibten begab und, z. B. nach Durchschneiden des Halses, Aufschneiden des Leibes oder bei Castration, den Körper von dem ihn bedeckenden Blute oder sonst reinigte, was den nächsten Verwandten zu grausig zu vollführen gewesen wäre; aber man müsste bei den schwer besiegbaren Vorurtheilen des gemeinen Landmanns gewärtigen, dass sich Niemand mehr ihrer bediente, was für sie dasselbe wäre. Deshalb sollten denn auch die Leichenwäscherinnen, sogut wie die Hebammen, auf Schutz und Entschädigung zu rechnen haben, wenn man sich, ohne gültigen Grund, einer benachbarten zu bedienen vorzöge, und könnte solches bei der neuen Verpflichtung und Feststellung der Gebühren füglich mit berücksichtigt werden. Ausser derartigen und andern ungewöhnlichen Todesfällen ist der Leichenschauer allerdings nur dann beauftragt, Wiederbelebungs-Versuche anzustellen, wenn vorher gesunde Personen plötzlich oder etwa nach grossen Blutverlusten vom Tode ereilt werden (ohne dass ärztliche Hilfe persönlich geleistet wurde), oder wenn an der Leiche Spuren möglichen Scheintodes sich kund geben, während man früher den Leichenfrauen sie überall vorschrieb und gerade dadurch bewirkte, dass sie überall unterblieben, weil sie in den bei Weitem meisten Fällen nicht nur absurd, sondern auch moralisch verletzend für die Hinterlassenen eines Todten, so wie auch für den Arzt, der den Kranken bis zuletzt berieth und sah, erscheinen mussten, indem solches Bezweifeln den ärgsten Vorwurf für beide Theile involvirte, nämlich den liebloser Indolenz

gegen den Abgeschiedenen und sträflichen Leichtsinns von Seiten des Arztes durch vorschnelle Annahme wirklichen Ablebens und Uebersehen der Möglichkeit blossen Scheintodes.

Auch künftig müsste ein unmotivirt actives Verhalten des Leichenschauers in den Fällen, wo ein Arzt den Abgeschiedenen bis zuletzt berieth, als eine, wie gesagt, fast empörende Ironie auf Jenes Wissen und Gewissen nicht minder, als auf die, auf subjectiv vollständiger Ueberzeugung von dem unwiederbringlichen Verluste eines geliebten Familiengliedes oder Pflegebefohlenen sich gründenden Schmerzensausbrüche der Angehörigen erscheinen, indem es factisch diese, nach oft langem und peinigendem Schweben zwischen Hoffen und Befürchten, dem Arzte, wie den Verwandten sich aufdringende Gewissheit aufs Neue zu erschüttern sich anmaasst. Er, der mit der Persönlichkeit und der Krankheit des Verschiedenen vielleicht ganz Unbekannte und der Familie mehr oder minder Fremde, dessen Eindringen schon unwillkommen und ungelegen, ja es um so mehr sein wird, als er Bildung und Ansehen hat, mithin auf persönliche Beachtung Anspruch machen darf, wozu in jener Zeit der ersten Schmerzensausbrüche Niemand aufgelegt sein wird. Ein Gesichtspunkt mehr, aus dem die meisten erfahrenen und tactbesitzenden Aerzte in Städten sich bedenken werden, ihre Zeit jenem — bei so überaus selten gebotener Gelegenheit, wirklich dadurch zu nützen, — geschäftig-müssigen und selbst beim Volke kaum willkommenen, sei es auch, was jedoch ausser den grossen Städten nicht der Fall sein dürfte, einträglichen Dienste zu widmen, weil er ihm als ein nicht gänzlich von der Nothwendigkeit gerechtfertigtes Eindringen in's innerste Familienleben erscheint, was wohl jeder Feinfühlende möglichst vermeiden wird. Ein rechtschaffener Arzt wird gewiss da, wo ein betrübender Ausgang sich nicht abwenden lässt, seine Sorgfalt und Theilnahme bis zum Todeskampfe ausdehnen, ja er wird sie, da nöthig, auch noch dem Leichnam zuwenden und für dessen zweckmässige Abwartung Sorge tragen. Sehr willig wird derselbe auch der

Familie Trost und, wo es nöthig, Rath bei so traurigem Ereignisse zu gewähren und sonst seine Theilnahme als Mensch zu bezeigen suchen, und darin weder erkalten noch ermüden, wenn ihn bei umfänglicher Praxis dergleichen Fälle von Zeit zu Zeit treffen und sein Gemüth da mehr oder weniger erschüttern, wo er als Helfer ohnmächtig von vorn herein sich erklären musste und mehr beobachtend und lindernd, als eingreifend, zu handeln hatte, oder wo die Rapidität und Malignität der Krankheit der Heilkunst die Palme entwand; aber Tag für Tag, noch ausser jenen Fällen, irgend einem schweren Familien-Leide Auge und Ohr zu leihen und bereit zu sein, gleichsam *ex officio* auch gegen ihm völlig Unbekannte Theilnahme zu äussern und Trost zu spenden, müsste ihm doch wohl grosse Ueberwindung kosten, wenn er sich nicht gewöhnen könnte, die Sache als blosse Anstandspflicht zu behandeln, deren Erfüllung aber auch dann ohne allen Gehalt und Werth für die Trostbedürftigen, ja in seinen eignen Augen durch die alltägliche Wiederholung als leidige Grimace erscheinen würde.

Uebrigens ziemt ihm als Leichenbeschauer ein tieferes Eingehen in die Ursachen und Umstände des Ablebens keineswegs; er muss, auf fremdem Boden sich bewegend, annehmen, was und wieviel ihm hiervon mitgetheilt wird, und diess in seine Tabellen eintragen, die ebendesshalb nicht viel Licht in die medicinische Statistik bringen werden, weil man es mit den Benennungen der Krankheiten oft nicht genau nimmt.

Selbst für Beseitigung der ärztlichen Pfuscherei dürfte nur wenig gewonnen werden, da er als Arzt doppelt discret in seinen Nachforschungen sein muss, während der Laie als Todtenbeschauer hieran nicht einmal das Interesse der Heilkunst und die Erhaltung ihrer Würde mit Jenem theilt und sich überdiess sehr bald Hass und Verfolgung zuziehen würde, wollte er hierbei den Angeber machen und den jetzt Leidtragenden späterhin gerichtliche Verhöre und Confrontationen zuziehen, bei denen, da solche Personen, in denen Roheit und Aberglaube gewöhnlich

vereinigt sind, sich unter einander verstehen und schonen, wie Hehler und Stehler, nicht einmal viel herauskommt. Nur im Allgemeinen wird die betreffende Rubrik in dem vorgeschriebenen Schema einer Leichenschau-Tabelle als Warnungstafel für beide Theile zu dienen vermögen, wenn auch bloss, um heimlicher zu Werke zu gehen und etwa noch in Zeiten den Schein einer vernünftigen Krankenbehandlung durch möglichst wohl unterrichtete und geprüfte, und erst hierauf vom Staate autorisirte Aerzte zu retten, was indess bisher auch meist geschah.

Man wird mir einwenden, das vorhin Gesagte gelte allenfalls von den Städten, wo Aerzte stets bei der Hand und im Stande seien, dem Abscheidenden bis zur letzten Stunde ihren Beistand zuzuwenden, nicht aber auf dem Lande vom gemeinen Manne, wo der Patient, wenn er ja ärztlichen Rath suchte, dafern der Arzt nicht mit ihm an einem und demselben Orte oder in nicht grosser Entfernung wohnt, diesen gar oft nicht zu sehen, sondern nur auf mündliche oder schriftliche Rapporte Arzneien und Verhaltungsregeln zugeschickt bekommt und wo der Arzt noch viel seltner Zeuge seines letzten Kampfes werden kann, und desshalb werde die Todtenschau hier um so nöthiger.

Diess zugegeben, muss nur leider! entgegnet werden: in den Städten ist eine befriedigende Ausführung des Leichenschau-Gesetzes durch Aerzte zwar allerdings zu ermöglichen, aber nicht nothwendig erforderlich, weil selten Jemand stirbt, ohne zuvor einen Arzt beigezogen zu haben, der den Tod als unvermeidlich oder als sehr möglich im Voraus verkündet haben, und in plötzlichen und zweifelhaften Fällen sich und Andern Gewissheit zu verschaffen wissen wird, und weil dort auch die Leichenfrauen nach ihrer bessern häuslichen und Schul-Bildung Vorzüge vor den ländlichen zu besitzen pflegen: auf dem Lande ist sie ohne Zweifel wünschenswerth, aber bei der Mehrzahl der über $^1/_2$ Meile von den Städten oder Landarztsitzen entfernten Dörfer kaum anders als durch Laien ausführbar, deren Einsetzung wohl keinen wesentlichen Vorzug vor der

bisher bestandenen Einrichtung haben dürfte, denn wer wird sich um kärglicher, kaum den Zeitverlust deckender Vergütung willen diesem, überdies dem Naturell des Landmannes fremden und schwerlich zusagenden Dienst widmen wollen? Sicher nicht Die, welche man dazu wünscht und bedarf: gesetzte und in Achtung stehende Männer nämlich, sondern Leute, die kein Sitzfleisch haben, die sich ohne Anstrengung ihrer Kräfte etwas verdienen und sich dabei gern wichtig machen wollen. Gewiss ist es, dass die verdorbenen Barbirer, und sonstige ärztliche Pfuscher auf dem Lande sich am Ersten dazu drängen, ja, vor manchen Andern sich dazu eignen würden, wäre es anders thunlich und nicht schon durch die h. Verordnung untersagt. Uebrigens mögen sich Barbirer und Barbir-Chirurgen wohl vorsehen, dass sie nicht als Leichenschauer (und Betaster) von einigermaassen ekeln Kunden den Abschied bekommen. Mit der genauen Ausfüllung der vorgeschriebenen, sowohl einzureichenden, als zu Buche zu bringenden Tabellen wird schon einem Wundarzte eine starke Aufgabe des Nachdenkens geboten, wie viel mehr dem Laien!

Wollte man, wo nur irgend thunlich, Landärzte zu diesem Dienste verwenden, so würde diess bei Ausdehnung auf grössere Leichenschau-Bezirke, als $^1/_2$ Meile *Rayon*, nur allzusehr auf Kosten ihrer Zugänglichkeit und Gemeinnützigkeit für die Krankenberathung geschehen können, obgleich zugestanden werden muss, dass ihre nach einem Todesfalle voraussichtlich zu erwartende und binnen 48 Stunden sich wiederholende Anwesenheit an einem Orte Einem oder dem Andern zufällig von Nutzen werden kann. Ich kenne allerdings einige nicht allzusehr beschäftigte Landwundärzte, die sich einen möglichst grossen Leichenschau-Bezirk und dadurch eine allerdings sauer zu erwerbende, aber, wie sie hoffen, dabei sichere Neben-Einnahme wünschen und wobei sie gar wohl in Anschlag bringen, dass ihnen neben der Leichenschau noch manches Mal ein zufälliges Geschäft sich darbieten werde. Ich befürchte aber, es dürfte ihnen dieser Leichendienst schwer-

lich auf die Dauer zusagen, einmal wegen der sich fort und fort wiederholenden reinen Negative des Erfolges ihrer doch oft mühsamen und durch schlimme Witterung und Wege erschwerten, dabei stets unaufschieblichen Fusswanderungen — denn wo soll ihnen, bei höchstens 1 Thlr. Vergütung für zweimalige Wege von 1 Stunde Entfernung und darüber, Ersatz für Fortkommen zu Theil werden? —, sodann wegen der vielen Verdrüsslichkeiten, denen sie sich theils durch pflichmässige Verweigerung auch des geringsten Dispenses von den kategorisch vorgeschriebenen 72 Stunden zwischen Tod und Begräbniss, da sie, es seien denn Aerzte 1ster oder 2ter Klasse, hierzu keinenfalls ermächtiget sind, theils durch Beitreiben ihrer knapp zugemessenen Gebühren — man denke nur an diese *partie honteuse* des Impfgeschäftes, wo sich die Zusage, dass die Ortsobrigkeiten hierfür sorgen sollen, im Mandate gerade so sicherstellend ausnimmt, als in der Wirklichkeit nichtig, — ganz unfehlbar aussetzen werden.

Für denkende Menschen muss es zudem ein Act der Selbstverläugnung, ja eine wahre Qual sein, Behufs des 2ten Besuches bei einer Leiche zeitraubende Wege mit der festen Ueberzeugung anzutreten und zurückzulegen, dass solche insofern entbehrlich sind, als sie lediglich die mathemathische Gewissheit zu der moralischen gewinnen lassen sollen, es sei Jemand todt und könne keinenfalls scheintodt sein, weil sich nunmehr Verwesungsspuren nachweisen lassen, welche letztere Erscheinung aber, ist sie einmal vorhanden, so in die Sinne fällt, dass sie von jedem Laien verstanden und nachgewiesen werden kann. Demnach bleibt es immerhin in seinen und Anderer Augen Schade, dass zu solchem Zwecke bessere Kräfte, als gerade nöthig, aufgeboten und aufgewendet werden, ja seine Gesundheit, die er bei Krankenbesuchen oft und willig daran wagt, desshalb auf das Spiel gesetzt wird, während indessen Hilfebedürftige vielleicht von fernher seinen Beistand vergeblich in seiner Behausung aufsuchen, und ihn mit Schmerzen erwarten oder für diesen Tag darauf verzichten müssen.

Auch desshalb ist es nicht rathsam, ihnen überhaupt grosse Bezirke auszuwerfen, weil es auf dem Lande sich ohnediess schwer wird erzwingen lassen, dass die erste Leichenschau innerhalb der ersten 12 Stunden geschehen soll, z. B. in den Wintermonaten für die in den spätern Nachmittagsstunden Verstorbenen. Wäre nun vollends der ärztliche Leichenschauer 2 Stunden und selbst noch weiter entfernt, so wäre diese gesetzliche Anordnung nur selten ausführbar, zumal wenn der Leichenschauer nicht zu Hause angetroffen wird und sein Vertreter nicht an demselben Orte mit ihm wohnt.

Uebrigens dürfte jeder Stellvertreter sich hinsichtlich der Vergütung seiner Mühwaltung und provisorischen Function lediglich an den Leichenschauer zu halten und das Publicum die stipulirte Vergütung bloss an Letztern zu leisten haben, da diess hin und wieder in Bausch und Bogen geschehen dürfte. Ebenso möchte der Leichenschauer am besten seinen Vicar im Wohnorte haben, diesen auch jedesmal benachrichtigen lassen, wenn er auswärts geht, und überhaupt bestimmte Fürsorge dahin treffen, dass der Leichendienst exact geleistet und nicht die seiner Gegenwart bedürfende Familie unnöthig durch Botensendung belästigt wird, wesshalb auch die Berufung des Stellvertreters ihm zur Last fallen möchte, so wie die Verantwortlichkeit für tempestive und richtige Anweisung dessen, was dieser zu thun hat. Oefter kann es treffen, dass nur der eine oder der andere Besuch dem Stellvertreter zufällt, über welche Verhältnisse jene beiden sich contractmässig zu vereinigen haben würden, wenn nicht noch öfter Zögerungen oder Nachlässigkeiten im Dienste vorfallen sollen, als ja ohnehin nicht ausbleiben können und werden, wo der Leichenschauer nicht am Wohnorte eines Verstorbenen selbst lebt.

Dadurch, dass man den Leichenschauer die nicht selbst Aerzte sind, verboten hat, den geringsten Remiss von jenem 72 Stunden zu bewilligen (selbst wo die Fäulnisszeichen ungewöhnlich früh eintreten, so dass ihre zweite

Visite vor Ablauf von 48 Stunden erforderlich oder doch thunlich wird), was füglich auf 6 Stunden zurück in sothanem Falle hätte stattgegeben werden können, wenn auch dem nicht ärztlichen Leichenschauer von obenher einiges Vertrauen und einige Autorität zugestanden werden soll, deren er doch bedarf, und wozu sonst soll er den 2ten Besuch beschleunigen? entspringt ein anderer Nachtheil, indem nun gar leicht Fälle eintreten können, wo die Leichen bis 94 Stunden in der Wohnung bis zum Begräbnisse zurückgehalten werden müssen, dafern nicht die Beiziehung einer dritten Instanz in der Leichenschau, eines Arztes erster oder zweiter Klasse aus der entfernten Stadt, um schweres Geld dem Uebelstande abhilft oder die Begräbnisszeit, ausser den jezt allein hierzu bestimmten ersten Nachmittagsstunden, theils im Sommer auch auf die spätern, theils auf passende Morgenstunden überhaupt ausgedehnt wird, was sich unumgänglich nöthig macht.

Ist es der Pietät auch noch so sehr zusagend, die von Verwesungsspuren noch unentstellte Hülle eines geliebten Wesens so lange als möglich in seiner Nähe zu besitzen, ehe man sich von ihr auf immer trennt, so hört diese Anhänglichkeit doch gewiss auf, wenn jene physischen Spuren der Auflösung die Sinne zu belästigen beginnen; überdiess hängen sich animalische Effluvien dieser Art bekanntlich ungemein fest an die umgebenden Gegenstände, selbst an die Wände an und sind schwer zu zerstören, wesshalb den Ueberlebenden der Aufenthalt darin leicht Ekel, wenn nicht schlimmere Folgen zuziehen kann, da es ja doch bei der ärmeren Volksklasse die Wohnstuben oder Schlafkammern sind, worin sie ihre Todten bergen, und die sie, so lange die Leiche vorhanden ist, mit Aufopferung eigner Bequemlichkeit derselben einräumten.

Kann sich der Arzt nicht besonders zum Leichenschau-Amte aus oben auseinandergesetzten innern Gründen hingezogen fühlen, so wird er es durch die äussern, welche ihn der Hinblick auf die Bildungsstufe seiner ländlichen Leichenschau-Collegen, so wie auf den Inhalt der §. 27. der

Instruction für die Leichenfrauen, nach welchen diese den Inhalt seines Bestattungsscheines noch besonders bei'm Geistlichen zu bestätigen haben, noch weniger werden.

Man führte, um das bevorstehende Erscheinen des keinesweges aus der Volksstimme hervorgerufene Leichenschau-Gesetzes in Sachsen zu begründen, unter Ander'm an, dass fast in ganz Südteutschland, wie in den österreichischen Staaten die Leichenschau (die Zwangs-Impfung aber auch!) eingeführt worden sei, aber man hat durchaus nicht beigefügt, worauf es denn doch wohl allein ankam, welchen Nutzen sie dort seit ihrer Einführung hervorgebracht habe und ob überhaupt die guten Absichten des Gesetzes dort erreicht worden seien. Was die oberlausitzer Abgeordneten über die Leichenschau im benachbarten Böhmen bei den Discussionen über den Gesetz-Entwurf in der 2ten Kammer aufführten, war nicht sehr erbaulich; meine Nachfrage in Leipzig, ob seit der Einführung der Leichenschau daselbst irgend ein Fall von Scheintod oder auch nur von Verbrechen dadurch entdeckt worden sei, wurde geradehin verneint und eine Verwandte daselbst berichtete mir, dass, als sie vor 4 Jahren ihr Töchterchen durch den Tod verloren, der Schauarzt ihres Bezirks erst am dritten Tage, also nur einmal, erschienen sei, worüber sie ihm auch ihre Verwunderung zu erkennen gegeben habe, da sie hiervon keinen Nutzen abzusehen vermöge; so lau wird dieses Geschäft also schon jezt mitunter betrieben.

Wäre der Leichendienst, d. h. das Abwaschen, Bekleiden und Beobachten oder Abwarten der Leichen bis zur Beerdigung überall nach Maassgabe des Mandats vom 11. Febr. 1792 in den Händen verständiger, rechtlicher und nüchterner Frauen, namentlich in den kleinern Städten und auf dem Lande, wo man immerhin froh sein musste, die erste, beste dazu sich aufwerfende Frauensperson als Leichenabwäscherin anstellen zu können, weil der Dienst gross, die dafür ausgesetzte Vergütung aber geringfügig ist, ja gäbe es nur erst in allen Theilen des Landes angestellte

und verpflichtete Leichenfrauen*), so würde das Bedürfniss einer durch Sachverständige und zwar so viel als möglich durch ärztliches Personale zu veranstaltenden Leichenschau, wie das obige Gesetz sie vorschreibt, weniger empfunden worden sein.

Aber es sind Stimmen laut geworden, dass ein namhafter Theil jener Personen auf dem Lande alt und sinnenstumpf, roh und abergläubisch, auch manche darunter wohl dem Trunke ergeben sei und somit nicht überall der Besorgniss begegnet werde, es könne unter so unzuverlässiger Leichenabwartung geschehen, dass ein Scheintodter für todt erklärt und wohl gar noch als solcher begraben würde, eine Befürchtung, die grausenhafter allerdings kaum erdacht werden mag und sich bei Vielen und gerade bei Hochgebildeten tief eingeprägt hat.

Hiermit steht es nun freilich in grellem Widerspruch, dass man nicht durch Aussetzen von grossen Prämien für Entdeckung und Verhütung solchen Unglücks, sowie durch Auswerfen einer angemesseneren Vergütung für den Leichendienst überhaupt dafür gesorgt hat, dass sich überall bessere Subjecte dazu herbeiliessen, durch die man jene Untauglichen hätte verdrängen und ersetzen können, da doch auch andere Gründe, als blosses Herkommen und Gewohnheit, dafür geltend gemacht werden möchten, dass dieser Dienst den Händen der Frauen überlassen bliebe, den ich selbst ihnen, *caeteris paribus* versteht sich, im Verhältnisse zu den nichtärztlichen Leichenschauern und ihren Vertretern auf dem Lande, vorzugsweise hätte vindiciren mögen, zumal ich in meinem über 100 Dörfer umfassenden Bezirke ihn durchweg gut bestellt gefunden habe.

Es war diess bei einer vor 2 Jahren officiell angestellten Revision desselben, wobei ich ohne Ausnahme in den

*) In einigen Dörfern des Voigtlandes verrichten nämlich die beiden Nachbarinnen eines Verstorbenen die Geschäfte einer Leichenwäscherin, so wie die Männer das Grab bereiten. Im mittäglichen Theile des Voigtlandes besorgt die Familie eines Todten, aus Pietät, dessen Bewachung selbst.

Leichenwäscherinnen rechtliche und ehrbare Frauen fand, denen ihr häufiger Verkehr mit Todten und Leidtragenden eine Art Würde und Ernst verliehen hatte. Auch in Plauen befinden sich 2 Frauen zu diesem Dienste bestimmt, von denen das Gesagte in noch höherm Maasse gilt und denen ich keinen Laien als Leichenschauer vorziehen möchte, kaum einen Barbiererchirurgen.

Leisten uns doch die Frauen den ersten Dienst im Leben und halten wir sie, allerdings erst nach sorgfältigem Unterricht und praktischer Unterweisung, so wie nach öffentlicher Prüfung hierzu für fähig, wo so oft von ihrer Gewissenhaftigkeit und Einsicht die für jedes Individuum überhaupt, wie für Familienglück insbesondere wichtige Frage über Sein und Nichtsein, d. h. über Lebend- oder Todtgeborenwerden, abhängt, warum sollten wir ihnen nicht die gleiche Tüchtigkeit bei'm letzten Dienste an unsern Körpern zugestehen, zu dem, so jedes äussern Anreitzes baar, wie er in aller Hinsicht, besonders auf dem Lande, ist, sie sich im bemutternden Charakter ihres Geschlechtes hergeben und auch vorzugsweise durch Geduld, Selbstentäusserung und Anspruchslosigkeit eignen. In hiesiger Gegend verlassen sie sogar die Leiche hin und wieder Tag und Nacht nicht, zumal wenn es eine in ihrem Wohnorte ist. Auch kamen mir ausser mehreren, die gerichtliche Obduction erfordernden Fällen schon vor, dass eine Anzeige von einer Leichenwäscherin desshalb an den Ortsschulzen und so an das Amt gelangte, weil an der einen Seite der Wange einer von ihr besorgten männlichen Leiche eine leichte Erosion zu bemerken war, die, wie sich durch die von mir nun sofort angestellte Untersuchung ergab, von ausgeflossenem scharfen Speichel bei anhaltender Seitenlage des an *Marasmus senilis* Gestorbenen herrührte.

Ja selbst im Punkte der Decenz wird man ebendesshalb mindern Anstoss daran nehmen, wenn Matronen auch männliche Leichen besorgen, als wenn dem männlichen, zumal nicht durch ärztliche Weihe gerechtfertigten Auge weibliche Leichen zugänglich sein sollen. Und ist es nahe-

liegende Aufgabe für den Leichenbeschauer, bei'm 2ten Besuche wenigstens, das Abdomen bei jeder Leiche in Augenschein zu nehmen, wie will er das bei nicht unbekleidet daliegender Leiche, ohne die *partes genitales* zuvor oder zugleich zu entblössen, und in welche Situation kommt doch in solchem Falle irgend eine weibliche Begleitung desselben zur Leiche, wenn es nicht gerade die Leichenwäscherin selbst ist. In dieser Beziehung würde ich vorschlagen, dass bei Einführung der Todtenschau Letztere überall angewiesen würde, bei erwachsenen weiblichen Leichen in das Hemd eine abwärts zurückzuschlagende, und durch 2 Bändchen wieder zu verschliessende Klappe in den, die epigastrische Gegend des Abdomen bedeckenden Theil desselben in Form eines halben Quadrats ⊐ zu schneiden, damit Jener dieselbe öffnen und zurücklegen könne, ohne anders, als im Nothfalle, veranlasst zu sein, der in jener Gegend etwa noch fehlenden Zeichen beginnender Verwesung wegen, die Genitalien selbst zu entblössen, wo sie sich allbekannt vorzugsweise früh einstellen, und ebenfalls durch jene noch etwas weiter zurückzuziehende Vorrichtung für den Blick zugänglich gemacht werden könnten.

Soll den Leichenwäscherinnen auf dem Lande die Botschaft an den entfernt wohnenden Leichenbeschauer aufgetragen werden, so wäre sie dafür besonders zu bezahlen, da für den kärglichen Lohn, den sie, wenigstens hier auf dem Lande bisher empfing (6 bis allerhöchstens 16 gr. ält. W.), sie diess nicht übernehmen kann, am wenigsten aber 2 Wege dieser Art. Kann sie den Meldezettel schreiben oder schreiben lassen, so ist es ja völlig gleich, wer denselben dem Leichenbeschauer überbringt.

Was nun die Leichenhäuser anbetrifft, so habe ich weder von Weimar, noch Frankfurt am Main aus vernommen, ob sie viel benutzt werden, noch viel weniger, ob seit ihrer Errichtung auch nur ein Schatten von Verdacht eines Scheintodes je vorgekommen ist.

Die hiesige Stadt erfreut sich einer wohleingerichteten, heitzbaren Leichenkammer immitten des Gottesackers, wo

jährlich etwa 50 bis 60 Leichen auf 24—36 Stunden beigesetzt und von den Leichenwäscherinnen täglich 2 Mal besucht werden, wie denn auch die eigentliche vom Todtengräber und seinen Gehülfen dann allein zu vollziehende Beerdigung stets in ihrer Gegenwart geschieht. Kaum die 20ste der auf diese Art anherkommenden Leichen ist vom Lande, obgleich der Raum zur Aufbewahrung für die Verstorbenen dort, da möglich, noch karger zugemessen ist, als in den Wohnungen der meisten Professionisten der Stadt, unter denen die der Weber durch 3—4 Webstühle auf das Aeusserste beengt sind, so dass kaum ein gemeinschaftlicher Speisetisch für die Familie und Lehrlinge oder Gesellen Platz findet.

In der Stadt Pausa hat man seit 6 Jahren auf Verwendung des verstorbenen Pastor Z. ebenfalls eine Leichenkammer angelegt, doch sind bis heute noch nicht so viele Leichen daselbst aufbewahrt worden, als Jahre vergangen sind, und doch sind dort die Wohnungen durch die zahlreichen Wirk- und Webstühle nicht minder beengt, als hier.

Auf dem Lande würden sie nur dem Kirchdorfe selbst, worin sie sich doch meist befinden würden, von einigem Nutzen sein, nicht aber den eingepfarrten Ortschaften, da die Bewachung dort stets 2 Personen erfordern, dabei Beköstigung und im Winter Licht und Heitzung kosten und der Landmann sehr schwer daran gehen würde, das Begräbniss gleichsam in zwei Acte zerfallen zu sehen.

Er würde sich aus achtungwerther Pietät theils nicht gern früher von dem Abgeschiedenen trennen mögen, als die Nothwendigkeit diess gebietet, theils auch auf die Ceremonie des Begräbnisses nicht verzichten wollen, welche er, der so Manches dazu erst aus der Stadt herbeiholen und auswärts wohnende Verwandte besonders einladen muss, so frühzeitig nicht ermöglichen könnte, um von der Leichenkammer durch frühere Beisetzung der Leiche einen wesentlichen Nutzen zu ziehen. Da nun kaum aller 10 Jahre durchschnittlich ein Todesfall in einer Bauernfamilie, die meist ein Haus für sich allein bewohnt, vorkommt, so

ist die dreitägige Aufbewahrung der Leiche eines geliebten Mitgliedes derselben keine allzugrosse Beschwerde für dieselbe, als dass sie nicht gern ertragen werden sollte. Und so dürfte im Laufe dieses Jahrhunderts eine allgemeine Einführung von Leichenkammern als Bedürfniss des Volkes sich gewiss nicht herausstellen, wohl aber werden sich grosse und volkreiche Ortschaften nach und nach dazu gern verstehen, während ein früher gethaner Vorschlag, in jedem neuzuerbauenden Hause einen Aufbewahrungsraum für Leichen anzulegen, gänzlich in Vergessenheit gekommen ist.

Dass entlegene Leichenkammern auf dem Lande unbenutzt bleiben und deshalb nichts zu Verhütung des Lebendbegrabenwerdens beitragen werden, ist wohl als ausgemacht anzunehmen und eher zu hoffen, dass unter den Augen der Angehörigen jenes Unglück noch am Ersten verhütet werden kann.

Füglich und sicher ohne Nachtheil für das Budget unseres Vaterlandes könnte auf die Wiederbelebung eines von einem Arzte 1ster oder 2ter Klasse für todt erklärten Scheintodten nach 12 Stunden eine Belohnung von 500 Thlr. und für die eines solchen nach 24 Stunden 1000 Thlr. ausgesetzt werden, um die Aufmerksamkeit eines Jeden auf diese Möglichkeit stets rege und wach zu erhalten, denn solch' eine Prämie wäre dann gewiss ein unvergessenes *Argumentum ad hominem*. Um meine, auf dreissigjähriger an Kranken- und Sterbebetten gesammelter Erfahrung feststehende Ueberzeugung von der so überaus grossen Seltenheit des Vorkommens von Scheintod auch dem Aengstlichen recht anschaulich zu machen, würde ich, wäre es anders schicklich und sonst zulässig, gegen Jeden, der mir von beiden Summen nach Verlauf von 5 Jahren ein Simplum gewähren wollte, die Uebernahme jener Ausgabe auf so lange unbedenklich garantiren und diesen Contract meinerseits zeitlebens prolongiren.

Die Idee des emanirten Gesetzes ist gut und anerkennungswerth; möge sie nur auch dadurch erreicht und we-

nigstens in den Nebenzwecken desselben genützt werden; die mit der Ausführung und Ueberwachung des dadurch hervorgerufenen Instituts der Leichenschau beauftragten Bezirksärzte werden es sich gewiss angelegen sein lassen, dazu mitzuwirken, so viel nur in ihren Kräften steht; versagen konnte ich mir aber nicht, meine Bedenken über die praktische Verwirklichung jener Idee öffentlich auszusprechen.

Nachschrift von Dr. Siebenhaar.

Weit entfernt, die im vorstehenden Aufsatze ausgesprochenen Ansichten meines hochverehrten Herrn Collegen *Dr.* Hedrich über die Todtenschau überhaupt und die mannigfachen Schwierigkeiten, welche mit der Ausführung des dieselbe betreffenden Gesetzes verbunden sind, kurzweg zu verwerfen, kann ich doch nicht umhin, bescheidentlich zu bemerken, dass derselbe sich wenigstens darin täuschen möchte, wenn er dieses Institut für ein nicht durch die Stimme des Volkes hervorgerufenes erklärt. Denn wer die Landtagsverhandlungen der zweiten hohen Kammer über den fraglichen Gegenstand näher prüft, der wird zugestehen müssen, dass nicht sowohl Lauheit gegen die Sache, als vielmehr der leidige Kostenpunkt es war, an welchem sich's bei den Abstimmungen darüber stiess, und die dabei bewiesene Consequenz der hohen Staatsregierung hat bekanntlich die verdiente allgemeine Anerkennung gefunden. Nach meiner innigsten Ueberzeugung ist aber der Staat auch wirklich verpflichtet, Alles aufzubieten, um das grosse Unglück des Lebendigbegrabenwerdens zu verhüten und dadurch wenigstens die Gemüther der Vielen, welche von der Vorstellung gepeinigt werden, dass diess bei unserm bisherigen Leichendienste doch mehr oder weniger leicht möglich sei, zu beruhigen.

IX.

Gutachten und Erkenntnisse über den Brudermörder J. C. Sch — r aus A. Nach den Acten mitgetheilt

von

Dr. Rudolph Julius Albert Martini,
Königl. Bezirksarzte in Wurzen.

Nachstehend mitgetheilter Fall, obschon er an und für sich, als Brudermord während eines, durch körperliche Zustände erzeugten Anfalls von Furor transitorius verübt, für den gerichtlichen Arzt von mehrfachem Interesse sein dürfte, gewinnt unbestreitbar an solchem auch für den juristischen Leser dadurch, dass er zu einem Gutachten und zwei ganz entgegengesetzten Erkenntnissen zweier hochachtbaren Spruchcollegien Veranlassung gegeben und die hier und da noch vertheidigte Kompetenz einer erkennenden Behörde, über Zustände von Geisteskrankheit in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit der in einem solchen Zustande verübten Verbrechen selbst abzuurtheilen, zum Gegenstande umständlicher Erörterung erhoben hat.

Es wird keines Beweises bedürfen, dass diese Ansicht, welche der gerichtlichen Medicin den mühsam errungenen Boden streitig zu machen und diese von der gewiss segensreichen Mitwirkung an der Beurtheilung des zurechnungsfähigen Zustandes eines Verbrechers zu verdrängen beabsichtigt, und die gewiss juristischer Seits weniger aus einer Ueberschätzung eigner Kräfte und einer Geringachtung der ärztlichen Wissenschaft, als aus der leider oft gemachten Erfahrung des mit Freisprechung von Missethätern unter dem Schutze und Deckmantel geistiger Unfreiheit getriebenen Missbrauchs, entsprungen sein mag, keine herrschende, ja nicht einmal eine weitverbreitete ist, sondern nur hier und da noch festgehalten wird. So hat auch, wenn ich nicht irre, Herr Med. Rath *Dr.* Sander zu Rastadt unter seinen in mehreren Zeitschriften vertheilten obergerichtsärztlichen Gutachten einen Fall als Seltenheit unter

entschiedener Missbilligung mitgetheilt, wo eine Grossh. Badische Behörde gegen den Ausspruch des eingeholten gerichtsärztlichen Gutachtens, ohne an ein höheres Medicinal-Collegium sich zu wenden, selbst in ähnlicher Beziehung entschieden hat. — Die Vertheidiger obiger Ansicht: Jarke, Elwert, Regnault u. A., haben selbst unter Juristen entschiedenen Widerspruch gefunden, und die von Mittermaier in Hitzig's Zeitschrift für die Crjminal-Rechts-Pflege in den Preussischen Staaten Bd. 2 Hft. 4 S. 235 aufgestellten Grundsätze für die Fälle, in welchen der Richter ein ärztliches Gutachten über den psychischen Zustand als unbefriedigend und nicht mit überzeugenden Gründen gegeben zu betrachten, und deshalb, wenn noch ein Collegium höherer Sachverständiger vorhanden ist, unter Einsendung der Acten an dieses ein sogenanntes Superarbitrium oder Responsum einzuholen befugt sei, dürften wohl auch dann eine hinreichende Richtschnur abgeben, wo die Gesetze eines Staates sich nicht bestimmt über diesen Punkt aussprechen.

Was nach dem jetzigen Standpuncte beider Wissenschaften über diesen Gegenstand zu sagen ist, das findet sich unter Bezugnahme auf die betreffenden Werke und Abhandlungen in der Siebenhaar'schen Encyclopädie der gerichtlichen Arzneikunde für Aerzte und Rechtsgelehrte, Leipzig 1840 unter den Artikeln: Spruchcollegium, Gerichtsarzt und Zurechnungsfähigkeit erschöpfend zusammengestellt; ich kann daher unbedenklich auf diese Stellen verweisen und zur Mittheilung der Facta und der, durch dieselben hervorgerufenen Schriften übergehen. Nur eine Bemerkung sei mir noch zu Würdigung der in Anspruch genommenen Competenz richterlicher Behörden bei Beurtheilung zweifelhafter oder kranker Seelenzustände, hinzuzufügen gestattet. Ohne nämlich den unbedingten Beitritt zu der Meinung zu verlangen, dass für jede geistige Krankheit der Grund in einem mehr oder weniger offen zu Tage liegenden körperlichen Leiden zu suchen sei, kann man doch als eine durch tägliche Erfahrung und unzählige

glaubwürdige Mittheilungen beatätigte Wahrheit annehmen, dass ein grosser Theil derselben in somatischen Krankheitszuständen wurzele, von diesen ursprünglich ausgehe und ernährt werde. Wenigstens ist nicht glaublich, dass ein Jurist diese Behauptung umzustossen gemeint sein dürfte. Ist also diese Wahrheit anerkannt, ist auch nur von einem Theile der Geisteskrankheiten ein somatischer Ursprung zugestanden, so ist auch die Frage schon entschieden, vor welches Forum die Untersuchung aller krankhaften Geistes- und Gemüthszustände gehöre. Nicht der Rechtsgelehrte ist als solcher, und wäre er mit noch so viel psychologischen Kenntnissen und natürlichem Scharfsinne ausgerüstet, im Stande, diesen oft so tief verborgenen Zusammenhang aufzufinden, zu verfolgen und nachzuweisen, aus denselben Gründen aber auch eben so wenig befähigt, darüber zu urtheilen, ob in einem gegebenen Falle ein solcher wirklich stattfinde oder nicht, um vielleicht denselben nach Befinden der ärztlichen Begutachtung zu überweisen, oder für sich allein zur Beurtheilung zurückzubehalten. Nein, alle Fälle, in denen nur der leiseste Zweifel über freien Gebrauch der Geisteskräfte bei einem Individuum vor, bei oder nach Verübung einer strafwürdigen That stattfindet, gehören ausschliesslich für den gerichtlichen Arzt. Ist doch selbst in neuerer Zeit der Vorschlag gethan worden, jeden schwerern Verbrecher, auch ohne dass bei ihm der Verdacht geistigen Erkranktseins vorhanden, einer ärztlichen Untersuchung in Bezug auf möglicherweise verborgene krankhafte Seelenzustände, auf welche dann bei der Zurechnung zu Schuld und Strafe Rücksicht zu nehmen wäre, zu unterwerfen; ein Vorschlag, dessen Realisirung wohl nicht leicht zu erwarten sein dürfte, wenn gleich demselben eine eben so richtige, als wohlmeinende Ansicht zu Grunde liegt.

I. C. Sch—r, der 21jährige Sohn des Bauergutsbesitzers Sch—r zu A. im Amtsbezirke Grimma, war am 25. März 1837 in der 6sten Abendstunde mit seinen beiden Brüdern I. Fr. und W. Sch—r in der Scheune des

väterlichen Gutes beschäftigt gewesen, Getreide auszudreschen. Plötzlich und ohne dass ein Streit oder eine anderweitige Veranlassung vorausgegangen, erhebt J. C. Sch. den Dreschflegel und lässt ihn mit aller Kraft auf den Kopf seines 29jährigen Bruders J. Fr. niederfallen, dass derselbe mit zerschmetterter Hirnschale zu Boden sinkt, führt dann noch einen zweiten Streich auf den Kopf des 16jährigen Bruders W., durch welchen derselbe jedoch nur betäubt wird und besinnungslos umfällt. Der Vater, welcher in seiner Wohnstube ein durchdringendes Geschrei von der Scheune her vernommen, eilt aus dem Hause über den Hof hinweg; wie er jedoch in die Nähe der Scheune kömmt, tritt sein Sohn J. C. ihm mit erhobenem Dreschflegel entgegen, und führt mit demselben einen Schlag auf ihn, der jedoch nur die linke Schulter und den Arm derselben Seite streifend trifft. Der Vater, eine herbeigeeilte Schwester und der zufällig im Hause anwesende Schneider B. suchen ihn festzuhalten; er reisst sich aber los, wirft den Dreschflegel weg, entspringt und läuft ohne Pantoffeln und Mütze zum Hofthore hinaus nach dem eine halbe Stunde entfernten Dorfe St. zu dem dasigen Windmüller, der ein Verwandter von ihm ist. In dessen Stube getreten, äussert er, ohne ungewöhnliche Aufregung, noch sonst ein verdächtiges Benehmen zu zeigen, er habe ihn, den Müller, einmal besuchen wollen, wird aber, bevor es zu weiteren Erörterungen kommt, von zwei herbeigekommenen Männern in Empfang genommen und nach Hause geführt. Hier war unterdessen der erschlagene Bruder ins Bett geschafft und der *Dr.* Meinhöfer aus Brandis zur ärztlichen Untersuchung und Behandlung des Verletzten herbeigeholt worden, welcher denselben „mit dem heftigsten Wundstarrkrampfe, schon bewusstlos und röchelnd“ vorfand. J. C. Sch—r sass bei des *Dr.* M's. Ankunft ruhig hinter einem Tische von 4 Wächtern umringt, sah den ärztlichen Untersuchungen und Bemühungen, die seinem sterbenden Bruder galten, mit ruhiger Haltung und Gleichgültigkeit zu, und gab auf die an ihn gerichteten Fragen, wie ihm bei diesem An-

blicke zu Muthe sei, die ruhige Antwort, dass er sich wohl befände und ihm, ausser etwas Schmerz an dem linken (geschwollenen) Backen, nichts fehle. Nachdem er das Röcheln und Stöhnen seines sterbenden Bruders wohl 2 Stunden unausgesetzt und ohne weder die geringste Theilnahme oder Reue zu zeigen, noch sich um den Bruder und die übrigen Anwesenden zu bekümmern, mit angehört, legte er sich in derselben Stube auf ein Strohlager, wo er ganz ruhig einschlief und beim Weggange des *Dr.* M. früh 5 Uhr noch nicht erwacht war. Dieselbe stumpfsinnige Gleichgültigkeit legte er an den Tag, als am 27. März durch den Amts-Physicus *Dr.* Bormann und den Amts-Chirurg Kollert aus Grimma die gerichtliche Section des am 26. ejsd. früh halb 4 Uhr verstorbenen J. Fr. Sch. gemacht wurde (s. das spätere Gutachten des *Dr.* B. über J. C. Sch—rs Gemüthszustand). Bei dieser fand man an dem kräftig gebauten und wohlgebildeten Körper des Erschlagenen die Folgen der verübten Gewaltthätigkeit (Obductions-Protokoll): „Bei Zurücklegung der Kopfhaut eine bedeutende Sugillation des *Tuber frontale* der rechten Seite über das Stirnbein längs der *Sutura sagittalis* bis an die *Sutura lambdoidea*, über das ganze linke Seitenwandbein und Schläfenbein, den linken Schläfemuskel mit geronnenem Blute angefüllt, den Schuppentheil des Schläfebeins 1 Linie tief eingedrückt und in mehrere Stücke zersplittert. Von hier aus verbreitete sich die Fractur quer über das Stirnbein, über den Augenbrauenbogen hinlaufend, bis an die *Linea arcuata* der rechten Seite des Stirnbeins. Bei Eröffnung der Kopfhöhle zeigten sich die Schädelknochen von normaler Stärke und Beschaffenheit, dann ein Extravasat von wenigstens 4 Unzen geronnenen Blutes auf der linken Seite, welches das Gehirn 4 Zoll von vorn nach hinten, 3 Zoll in die Höhe und 1 Zoll tief zurückgedrängt, und sonach eine sehr bedeutende Zusammenpressung des Gehirns bewirkt hatte. Das Blut hatte sich aus der zerrissenen *Arteria meningea media* und einigen zerrissenen Venen ergossen. Der *Sinus longitudinalis* war ganz leer

und die übrigen Blutgefässe des Gehirns erschienen etwas leerer, als gewöhnlich. Auf der linken Seite unter der harten Hirnhaut erblickte man ebenfalls ein Extravasat von einer halben Unze geronnenen Blutes, welches sich auch in die Vertiefungen des Gehirns einsenkte. In dem linken Seitenventrikel, welcher durch das äussere Extravasat sehr nach hinten und einwärts gedrängt worden war, fand sich ein halber Esslöffel voll Wasser, der Plexus chorioideus gänzlich blutleer, die Gehirnmasse sehr fest und weiss. Im rechten Seitenventrikel war ebenfalls ein halber Esslöffel voll Wasser enthalten, der Plexus chorioideus blutleer und blass. Nach Entfernung des grossen und kleinen Gehirns zeigte sich eine Fissur der Pars petrosa des linken Schläfenbeins am vordern Winkel hinlaufend und über die Pars squamosa sich verbreitend, welche da, wo der äussere Eindruck bemerkt wurde, in mehrere Stücke zersprungen war, die, lose aneinanderhängend, leicht weggenommen werden konnten. Eine zweite Fissur, mehr nach vorwärts, ging durch den grossen Flügel des Keilbeins bis an den Proressus clinoideus anterior des Körpers des Keilbeins; eine dritte Fissur erstreckte sich durch den kleinen Flügel des Keilbeins und den hintern Theil der Pars orbitalis des Stirnbeins bis an die Incisura ethmoidalis. Auch zeigte sich ein Riss am hintern Theile der Lamina cribrosa des Siebbeins, unter welcher sich auch Extravasat befand. In dem, unterm 4. April 1837 ausgestellten Visum repertum wurden die Verletzungen zusammengenommen für die alleinige Ursache des durch kein Mittel abzuwendenden Todes, mithin für absolut lethal, erklärt.

Musste schon das Auffallende der That an sich, der ohne alle Veranlassung verübte Brudermord, und die unverkennbare Absicht I. C. Sch—r's, seinem zweiten Bruder und seinem Vater ein gleiches Loos zu bereiten, das verübte Verbrechen aus einem andern, als dem gewöhnlichen juristischen Gesichtspunkte, beurtheilen lassen, so waren das ungewöhnliche Benehmen Sch's nach der That, seine gleichgültige Ruhe, der Mangel an Reue, seine Antworten

bei den Verhören und Confrontationen*) noch in viel höherem Grade geeignet, bei dem Untersuchungsrichter die Ueberzeugung hervorzubringen, dass Sch. zu der Zeit, wo er die Mordthat verübte, sich in einem abnormen, krankhaften Geisteszustande befunden habe, mithin nicht wie ein gewöhnlicher Verbrecher zu betrachten sei, und mit Fortstellung der Untersuchung Anstand genommen werden müsse, bis durch eine ärztliche Exploration über Sch's Geistes- und Körperzustand die nöthige Gewissheit erlangt worden sei. Hierzu kam noch, dass die Aussagen seiner Angehörigen gegründete Vermuthungen erregten, Sch. sei mit einem Uebel behaftet, welches, periodisch wiederkehrend, ihn seiner Besinnung beraube und auf seine Gemüthsstimmung entschiedenen Einfluss äussere: eine Vermuthung, die durch den Ausspruch des oben erwähnten praktischen Arztes Dr. M., der Sch. bei früheren Anfällen dieser Art beobachtete und behandelte, zur Gewissheit erhoben wurde.

Es erklärte nämlich derselbe in einem, von Seiten des Gerichts verlangten, bei den Acten befindlichen Zeugnisse: „Am 8. Nov. 1836 wurde ich des Nachts 12 Uhr zu dem Pferdner I. Fr. Sch—r. nach A. gerufen, mit dem Ersuchen, seinen Sohn I. C. Sch., welcher bei der Abendmahlzeit umgefallen, und in einem ohnmachtähnlichen Zustande sich befinde, zu untersuchen und in ärztliche Behandlung zu nehmen. Ich fand denselben auf einer Bank nahe am Ofen liegen, mit Betten bedeckt und noch völlig angekleidet. Nach Befragen berichtete man mir, dass der 21jährige I. C. Sch. früher stets gesund sich befunden und seine gewöhnlichen Arbeiten mit Lust und Leichtigkeit verrichtet habe. Eine Ursache zu der jetzt stattfindenden Ohnmacht könne man nicht angeben. Da ich denselben noch in einem halbbewusstlosen Zustande, mit völlig ausgestreckten Gliedern, das Gesicht, wahrscheinlich durch die

*) Um Wiederholungen zu vermeiden, ist derselben hier nicht besondere Erwähnung geschehen, da sie späterhin mehrmals in den Gutachten und Erkenntnissen angeführt worden.

Nähe der Ofenwärme etwas aufgetrieben und roth, die Adern nicht minder strotzend fand, so wurde nach vorausgegangener Entkleidung, eine tüchtige Venaesectio vorgenommen, und ihm hierauf die für diesen Zustand zweckmässigen Mittel verabreicht. Noch bei meinem Dasein, welches bis Morgens 3 Uhr währte, wobei ich denselben unausgesetzt beobachtete, kam Sch. wieder zu sich, und äusserte auf genaues Befragen, dass er nicht wisse, was mit ihm vorgegangen und vorgenommen worden sei. Er klagte über nichts, als etwas Kopfschmerzen, welche aber im Fortgange ärztlicher Behandlung sich gänzlich verloren. Indem ich nun Sch. vom 8. Nov. 1836 bis zum 19. März 1837 ärztlich behandelt, denselben zu verschiedenen Tageszeiten beobachtet, und seinen Angehörigen die strengste Instruction gegeben, allen meinen ärztlichen Anordnungen pünktlich nachzukommen und alles zu vermeiden und zu entfernen, was nachtheilig auf seinen Geist und Körper wirken könne, so hat sich derselbe, ausser dem ersten Anfalle, dem noch in spätern Tagen zwei ähnliche folgten, welche aber nach Aussage der Angehörigen in kürzeren Zeiträumen geendet haben sollen, sich stets so befunden, dass man immer ein stilles einsylbiges Wesen und eine besondere Trägheit an ihm bemerkt hat. Im Fortgange der Untersuchung und Behandlung hat er meine, an ihn gerichteten Fragen stets ordentlich beantwortet, jedoch nie mehr, als ich ihn fragte, und nie eine Spur von Abwesenheit oder Zerstreutheit seiner Gedanken, noch viel weniger von einer fixen Idee bemerken lassen. Er hatte nur manchmal Lust zur Arbeit, und sich einigemal derselben geweigert, was ihm auch die Seinigen sehr gern gestatteten. Die Functionen seiner Verdauung gingen stets sehr gut von Statten. Mit einem sehr guten Appetit begabt, hätte er oft mehr gegessen, wenn er nicht streng in Diät gehalten worden wäre. Sein Schlaf ist stets ruhig gewesen, und auf mein Befragen, wie er geschlafen und was er geträumt habe, bekam ich stets die Antwort, dass er sehr gut geschlafen und sich keines Traumes bewusst

sei. Da sein Blick freundlich, sein Auge und seine Gesichtszüge nichts Verdächtiges verrathend, sein Puls bei meinen öfteren Besuchen nie aufgeregt und die übrigen thierischen Functionen in ganz gesundem Zustande befindlich waren, so liess sich ein Ausbruch einer *Mania periodica*, wie ich sie hier in diesem Falle nenne, um so weniger erwarten" etc.

Alle diese Umstände zusammengenommen hatten die Requisition des Herrn Amts-Physicus *Dr.* Bormann zu Grimma unterm 19. April 1837 Seiten des Gerichts zu Folge. Ersterer besuchte den Inculpaten in seinem Gefängnisse und reichte als Resultat der mit ihm gepflogenen Unterredung, so wie der genauen Vergleichung und Erwägung der actenkundigen Aussagen und Thatsachen, nachstehendes Gutachten ein.

I.

Aufgefordert von dem Patrimonial-Gericht zu A.: „Den Geisteszustand des in der Frohnveste befindlichen J. C. Sch—r daselbst ärztlich zu untersuchen", begab ich mich dahin, um mich diesem Geschäfte zu unterziehen, und fand Folgendes:

J. C. Sch—r, jetzt 20¼ Jahr alt, von robustem Körperbaue, wurde von gesunden, noch lebenden Eltern gezeugt und geboren. Die Mutter stillte ihn selbst und der Knabe gedieh zur Freude der Eltern. Die Zahnperiode verlief ganz regelmässig, es zeigten sich nie Krämpfe dabei. In den Kinderjahren und bis zum 19. Jahre erfreute er sich einer steten guten Gesundheit. Schlaf, Appetit und Ausleerungen waren stets regelmässig. Nur während der Schuljahre litt er 2 Monate am kalten Fieber, welches aber nach Aussage der Eltern nicht die geringsten nachtheiligen Folgen zurückliess. Ein Jahr lang vor der ersten Ohnmacht litt er aller 8 bis 14 Tage an mässigem Nasenbluten. Zu Ende des Sommers 1836 kam er einmal vom Felde, und klagte: Mutter, es ist mir immer recht schwer und voll, hohlte dabei tief Odem und legte die Hand auf die Herzgrubengegend und Brust. Den 8. November 1836, wo

das Nasenbluten schon eine Zeit lang ausgeblieben war, befiel ihn eine so heftige Ohnmacht, dass mehrere Stunden vergingen, ehe er sein volles Bewusstsein wieder erhielt; dabei waren, nach dem Zeugnisse des Arztes, die Glieder völlig ausgestreckt, das Gesicht aufgetrieben und roth, die Adern strotzend, und, nach Aussage der Angehörigen, das Gesicht blau, mit nachfolgendem starken Schweisse. Nach dieser Ohnmacht klagte er ebenfalls über Schwere und Vollheit in der Brust. Diese Ohnmachts-Anfälle repetirten noch 2 mal in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen. Der letzte Anfall, der gelinder wie die früheren war, trat 4 Wochen vor dem tragischen Ereignisse ein. Von dem Tage an, wo ihn die erste Ohnmacht befiel, war er einsylbig, träge und zur Arbeit nicht aufgelegt. Nach dem zweiten Ohnmachts-Anfalle sass er ein Paar Tage still beim Spinnen, sprach nur, wenn er gefragt wurde, und ass sehr wenig. Nachdem sich die Ohnmachten eingestellt hatten, zeigte sich nur noch einmal geringes Nasenbluten. Uebrigens war er betrübt über die Anfälle, und bat die Mutter, Niemandem etwas davon zu sagen, da er sich vor seinen Kameraden schäme.

In der Schule lernte er besser, als seine Geschwister, und zeigte sich gutmüthig und verträglich gegen seine Mitschüler. Auch in seinen Jünglingsjahren zeigte er eine ruhige, zufriedene Stimmung; er lebte, wie aus den Acten zu ersehen, mit seinen Eltern und Geschwistern in steter Eintracht. Er war gegen Jedermann gefällig, war nicht hitzig, zornig, rachsüchtig u. s. w. Keine Leidenschaft störte die Ruhe seines Gemüths, er liebte weder den Trunk, noch das Spiel, den Tanz, noch Frauenzimmer. Er besuchte wohl auch bisweilen, wie andere junge Leute seines Alters, öffentliche Orte, wo er sich aber nach Aussage des Richters stets bescheiden und still benommen, und wenig gesprochen habe. Seine Arbeiten waren die bei den Landleuten gewöhnlichen; jedoch hatte er mehr die im Hause und Hofe vorkommenden Geschäfte zu verrichten, da sein ältester Bruder die Arbeiten mit den Pferden allein zu be-

sorgen hatte, und sass desshalb auch mehr in der Stube und spann.

In der ganzen Familie und bei den Voreltern hatte kein Glied derselben an Geisteskrankheit gelitten.

Am Tage der That war nichts Krankhaftes oder Verdächtiges an ihm zu bemerken. Nachmittags hatte er mit seinen Brüdern Holz gehackt; Abends draschen die 3 Brüder noch eine halbe Stunde lang, plötzlich schlug er mit dem Dreschflegel auf seine Brüder, wobei er den ältesten so bedeutend am Kopfe verletzte, dass dieser ein Paar Stunden nachher starb. Den jüngern traf er nur so, dass er ein Paar Stunden betäubt war. Als nun der Vater aus der Stube seinen Söhnen zu Hülfe eilte, trat er, den Dreschflegel schleppend, dem Vater, mit stieren Augen ihn anstarrend, entgegen, hob den Dreschflegel in die Höhe und schlug auch seinen Vater auf die linke Schulter, worauf ihn der Vater, die Schwester und der Schneider B. hielten. Nun warf er den Dreschflegel weg, riss sich los, sprach kein Wort, liess die Pantoffeln stehen und lief in den Strümpfen und ohne Mütze zum Hofthore hinaus nach dem eine halbe Stunde entfernten Dorfe St. zu einem Verwandten, dem Windmüller, zu dem er sagte: „Der Vater hat den Brüdern aufgetragen, mich todt zu schlagen, ich bin ihnen aber zuvorgekommen, die werden nicht mehr mit mir dreschen.“*) Ein Paar Stunden nachher brachte ihn der Müller mit 2 Wächtern wieder nach Hause. Er sprach kein Wort, war ganz ruhig, zeigte keine Angst, kein Bedauern oder Theilnahme für seinen sterbenden Bruder. Der herbeigerufene Arzt sagt in seinem Zeugnisse: „C. Sch—r sah meine ärztlichen Verordnungen und Handreichungen, die seinem sterbenden Bruder galten, mit ruhiger Haltung und Gleichgültigkeit an, und gab auf meine Frage, wie es ihm zu Muthe sei, da er seinen sterbenden Bruder sehe, die ruhige Antwort, dass er sich wohl befände.“ Ferner sagt der Arzt: „nach-

*) Diese Aeusserung war späteren Erörterungen zu Folge nicht aus Sch's Munde gegangen.

dem er das Röcheln und Stöhnen seines sterbenden Bruders, wohl zwei Stunden unausgesetzt, ohne die geringste Theilnahme und Reue zu bezeigen, und ohne sich weiter um seinen sterbenden Bruder und seine Angehörigen zu bekümmern, mit angesehen, legte er sich in derselben Stube auf ein Strohlager, wo er ganz ruhig schlief und früh um 5 Uhr noch nicht erwacht war.“ — Nach geschehener That ass und trank er ein Paar Tage gar nichts, nahm auch nachher von den Eltern weder Speise noch Trank an, weil er glaubte, sie hätten ihm etwas hinein gethan; nur das ass und trank er, was ihm die Wächter gaben, indem er glaubte, diese wären zu seinem Schutze bei ihm; so wie er auch den Glauben hatte, dass der Schneider Br., welcher ihn mit fest hielt, ihm zu Hülfe geeilt sei.

Am zweiten Tage nach dem Vorfalle, als die legale Section des Getödteten vorgenommen wurde, sah ich den C. Sch—r zum ersten Male. Er sass in der Ecke auf einer Bank von ein Paar Wächtern umgeben. Mit stierem Blicke glotzte er vor sich hin; er beachtete das Eintreten des Gerichtspersonals und der Secanten ganz und gar nicht; er verrieth nicht die geringste Unruhe oder Theilnahme bei der Section, welche in seiner Gegenwart vorgenommen wurde. Die Augen waren geröthet, glänzend, der Blick stechend, stier; das Gesicht roth; die übrige Haltung des Körpers nachlässig, schlaff, die Arme hingen unbeweglich herab; er sass wie eine Bildsäule da. Auf die Frage, warum er eine so schauderhafte That begangen habe, antwortete er ganz ruhig: „es war mir so, als müsste es so sein; der Vater habe ja seinen Brüdern aufgetragen, ihn todt zu schlagen.“ — Uebrigens sprach er nur, wenn er gefragt wurde, und antwortete oft erst dann, wenn die Frage mehrmals wiederholt oder von mehreren Seiten an ihn gerichtet wurde.

Bei der jetzigen mir aufgetragenen Untersuchung fand ich den C. Sch—r in der Frohnveste angekleidet im Bette liegen. Bei meinem Eintreten setzte er sich im Bette in die Höhe; er erkannte mich sogleich wieder, erwiederte

meinen Gruss, war über meinen Besuch nicht befremdet oder aufgeregt, sondern ganz ruhig und zeigte sich ganz folgsam. Er ist 72 Zoll lang und von kräftigem, starkem Knochen- und Muskelbaue. Er hat starkes, schwarzes Haar. Der Schädel im Verhältniss zum Gesicht gross; die Seiten-Wandbeine, der Schuppentheil der Schläfebeine und der Stirntheil des Stirnbeins wulstartig vorstehend, als wenn das Gehirn hypertrophisch, um sich Platz zu machen, die genannten Knochen nach aussen gedrängt hätte. Die Augen schwarz, tief liegend, stier; der Blick stechend, unnatürlich, Geisteskrankheit verrathend. Das Gesicht mässig voll, roth. Der Hals natürlich. Die Brust gut gewölbt; die rechte Brustseite etwas erhöht; die Respiration frei. Der Herzschlag mehr in der Mitte der Brust bemerkbar; die Schläge nicht zu stark, aber beschleunigt. Der Puls liess in einer Minute 112 Schläge, von gewöhnlicher Stärke und bisweilen einige langsame Schläge, fühlen. Am Unterleibe, an den Geschlechtstheilen, am After und den Extremitäten war nichts Abnormes zu sehen.

Was endlich die Untersuchung seiner Geistesthätigkeiten anlangt, so fand ich bei einer längeren Unterredung mit ihm: dass er aufmerksam war, die über gewöhnliche Gegenstände an ihn gethanen Fragen richtig auffasste und, wenn er sich auch bisweilen einige Zeit besann und die Frage erneuert werden musste, richtig beantwortete. Das Gedächtniss, die Einbildungskraft, der Verstand, die Urtheilskraft und Vernunft waren seinem Stande angemessen ausgebildet und normal. Nur wenn man mit ihm über seine begangene Mordthat spricht, ihn über den Zustand seiner Empfindungen und Gedanken vor, bei und nach der That befragt, wird sein Blick starr und verdüstert, es ist dann, als wenn er in eine Traumwelt versänke, er antwortet dann nur nach wiederholter Aufforderung, aber auch sehr langsam, mit abgebrochenen Worten und confus. Man merkt es ihm an, dass er sich Mühe zu geben scheint, eine klare Ansicht darüber zu bekommen, aber er bringt es nicht dahin, es bleibt nur bei dunklen und verworrenen

Gefühlen, welche ihn zu falschen Urtheilen führen. Auf meine Frage, warum er denn im Gefängnisse wäre? antwortete er: damit ich nicht zu Schaden kommen soll. Wer hat Ihm denn schaden wollen? Eine Parthei ist für mich und die andere gegen mich. Wer sind denn die Partheien? Die Wächter waren auf meiner Seite; die andern (welche er aber nicht zu nennen wusste) wollten mich ums Leben bringen. Der Vater war auch dabei; äusserte aber mit weinerlicher Stimme und mit Thränen in den Augen, dass die Eltern noch nicht zu ihm in's Gefängniss gekommen wären.

Warum hat Er denn seinen Bruder todtgeschlagen? Weil er mich hat todt schlagen wollen.

Wer hat Ihm denn das gesagt? Es war Alles darauf angefangen, der Vater hat es den Brüdern aufgetragen. Wie war Ihm denn vorher? Beim Dreschen befiel mich eine Todesangst, welche mir ordentlich sagte, und so deutlich, dass sie mich umbringen. — Nun stockte er in der Rede, schwieg eine Weile und sprach dann confus.

Thut es Ihm denn leid, dass er seinen Bruder erschlagen hat? Ei ja. Bereut er denn die That? Ei ja, aber was will ich denn machen? Auf die Frage, ob er denn nicht wüsste, was in der Bibel stände: „wer Blut vergiesst, dess Blut soll wieder vergossen werden". Ei ja. — Da er nun seinen Bruder todt geschlagen habe, so würde er auch getödtet werden. Darauf erwiederte er ganz ruhig in abgebrochenen Worten: da müsste er es sich gefallen lassen, wenn es aber abgeändert werden könnte, so würde es ihm lieb sein.

Je länger ich mit ihm über diesen Gegenstand sprach, desto wortkarger und konfuser wurde er, und schien sich immer mehr in seine Traumwelt zu verlieren.

Nach dieser ausführlichen Geschichtserzählung und Angabe des Resultates über die Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes werden sich nun folgende Fragen genügend beantworten lassen:

1) Ist C. Sch—r überhaupt geistig und körperlich gesund oder krank?

2) War er bei Ausübung der Mordthat geistig frei oder nicht und desshalb zurechnungsfähig oder nicht?

3) Ist er jetzt gesund oder noch krank und kann er demnach dem Kreise seiner Familie wiedergegeben werden oder nicht?

ad 1) C. Sch—r war bis in sein 19tes Jahr körperlich und geistig scheinbar ganz gesund. Aber von dem Zeitpunkte an, wo sich regelmässig aller 8 bis 14 Tage Nasenbluten einstellte, ist er als körperlich krank anzusehen, da es auf Störung des Kreislaufes und auf Congestionen des Blutes nach dem Kopfe hindeutet. Die Heilkraft der Natur suchte zwar den nachtheiligen Einfluss der Congestionen nach dem Kopfe und den damit nothwendig verbundenen Druck auf das Gehirn durch das öfters eintretende kritische Nasenbluten zu beseitigen; jedoch konnte dadurch das Grundleiden nicht beseitigt werden. Dieses schritt im Gegentheil immer weiter vorwärts, was seine Klagen über Schwere, Vollheit und Angst in der Brust mit tiefem Athmen, zu Ende des Sommers 1836, beweisen. Ferner manifestirte sich nach dem Wegbleiben des Nasenblutens die bedeutende Steigerung des Leidens durch die am 8. Nov. 1836 erfolgte starke Ohnmacht, wobei er mehrere Stunden gänzlich bewusstlos, steif, mit blaurothem Gesichte u. s. w. da lag und nach zurückgekehrtem Bewusstsein über Kopfschmerz, Schwere und Vollheit in der Brust klagte. Ein klarer Beweis, dass der abnorme Blutlauf und die Anhäufungen des Blutes im Gehirne und der Brust die Lebensthätigkeit des Gehirnes und des ganzen Nervensystemes im hohen Grade schwächten. Sch—r wurde nun ärztlich behandelt, aber das Leiden war schon so tief gewurzelt, dass es auch durch innere zweckmässige Behandlung nicht beseitigt werden konnte. Die Ohnmachten repetirten in gewissen Zeitabschnitten von 4 bis 6 Wochen.

Dass aber auch nach und nach bei dem Fortschreiten der körperlichen Leiden sein Geist und besonders sein Gemüth krankhaft erregt wurde, leuchtet deutlich daraus hervor, dass er zuerst über Schwere, Vollheit und Angst

klagte, wobei er nach Angabe der Mutter betrübt war. Dann ist nach dem zweiten Ohnmachts-Anfalle eine bedeutend gesteigerte Verstimmung des Gemüths nicht zu verkennen, da er ein Paar Tage lang ganz still, in sich gekehrt beim Spinnen sass, nicht sprach, wenn er nicht dazu veranlasst wurde, ein Paar Tage sehr wenig ass, träge und zur Arbeit nicht aufgelegt war. Endlich nach der dritten Ohnmacht fühlte er sich wegen seiner Krankheit sehr niedergedrückt, er schämte sich und bat aus Besorgniss, dass seine Kameraden es erfahren könnten, die Mutter, ja Niemandem etwas davon zu sagen. Diess sind Beweise genug, dass Sch. nicht nur als körperlich, sondern auch als gemüthskrank, an Melancholie leidend, anzusehen ist.

ad. 2) Sch. hat die Mordthat in einem *Raptu melancholico* verübt, wozu ihn die fixe Idee, dass ihn seine Brüder todt schlagen sollten, die ihn desshalb fürchterlich quälende Todesangst und der instinctmässige Selbsterhaltungstrieb unwillkührlich antrieb. Die Vernunft war nicht mehr fähig, das Unmoralische der Handlung zu erkennen. Sch. war daher psychisch unfrei und ist desshalb nicht zurechnungsfähig. Gründe für diese Ansicht sind:

a) Schon der Zeitpunkt führt darauf hin, denn es war wieder die Zeit, wo eine Ohnmacht hätte eintreten sollen, abgelaufen; es trat aber statt deren der *Furor melancholicus* ein.

b) Das Benehmen. Vor der That war Sch. scheinbar ruhig; was aber gewiss nicht der Fall war, indem der Melancholiker stets in sich gekehrt ist; er verräth seine Gedanken und Empfindungen nicht, er verschliesst sie in sich. Die fixe Idee, dass er von seinen Brüdern erschlagen werden solle, erfüllt seine ganze Seele; nur die Todesangst ist das leidende Princip seines Handelns; er weiss sich nicht anders zu retten, als wenn er sich vertheidigt, und schlägt desshalb auf Diejenigen los, von denen er glaubt, dass sie ihm nach dem Leben trachten. Nachdem er seine Brüder, ihm nun unschädlich, liegen sieht, geht

er, den Dreschflegel nachschleppend, ruhig zur Scheune heraus, starrt den ihm entgegenkommenden Vater an und schlägt auch auf diesen los, da er von diesem auch glaubt, dass er ihm nach dem Leben trachte. Vom Vater, seiner Schwester und dem Schneider Br. gehalten, wirft er den Dreschflegel weg, reisst sich los und läuft in den Strümpfen ohne Mütze, dabei kein Wort sprechend, fort nach St., wo er dem dasigen Müller sagt: der Vater hat meinen Brüdern aufgetragen, mich todt zu schlagen, ich bin ihnen aber zuvorgekommen; die werden nicht mehr mit mir dreschen. Der Müller bringt ihn mit zwei Wächtern nach Hause. Er zeigt nicht die geringste Angst und Unruhe; er ist ganz gleichgültig bei dem Röcheln seines sterbenden Bruders; er schläft sogar dabei ruhig bis zum Morgen. Eben so theilnahmlos bewies er sich auch bei der Section des Bruders u. s. w. Er sprach nicht, starrte die Menschen gedankenlos an; ass und trank einige Tage gar nicht und dann nahm er nur von den Wächtern etwas an. Seine körperliche Haltung war nachlässig, er sass wie eine Bildsäule da. Er glaubt, die Wächter seien zu seinem Schutze da u. s. w.

c) Die Art des Verbrechens. Sch. hat einen schauderhaften Mord, einen Brudermord, begangen. Einer solchen Handlung ist nur ein Geisteskranker oder ein Bösewicht fähig. Sch., der mit seinen Eltern und Geschwistern in steter Eintracht gelebt hat, der stets ruhig, gelassen, leidenschaftslos und liebevoll gegen seine Brüder gesinnt war, dieser sollte eine so grausame Handlung haben begehen können, ohne geisteskrank zu sein? Denn ein Bösewicht war er nie!

ad 3.) Die Frage: Ist Sch. jetzt als psychisch gesund anzusehen und kann er demnach dem Kreise seiner Familie zurückgegeben werden? kann ich nur verneinend beantworten, da er immer noch die fixe Idee hat, dass es eine Parthei gebe, die ihm nach dem Leben trachte. Im Gegentheil muss er stets unter strenger Aufsicht gehalten werden, um neuem Unheil vorzubeugen. Desshalb ist nur

anzurathen, dass Sch., sobald als möglich, in ein Irrenhaus gebracht werde, zumal da nach der Erfahrung der psychischen Aerzte Melancholiker selten ganz geheilt werden.

Das Resultat dieser Untersuchung ist daher:

„dass J. C. Sch—r den Mord an seinem Bruder in einem psychisch unfreien Zustande, in einem *Furore melancholico* verübt habe, und desshalb als nicht zurechnungsfähig anzusehen sei; ja, dass er noch jetzt geisteskrank und unter strenger Aufsicht zu halten sei.“

Nach Pflicht und Gewissen stellt dieses Gutachten aus

Grimma, den 25. Mai 1837.

Dr. Friedr. Aug. Bormann, Amts- u. Stadt-Physicus.

Das Königliche Appellationsgericht zu Leipzig, dem unterm 28. Juni die inmittelst geschlossenen Acten zu Abfassung eines Erkenntnisses eingesendet worden waren, erklärte unterm 11. Juli, dass es die zur Aufklärung des psychologischen Zustandes des Inculpaten nöthigen Erörterungen zur Zeit für hinreichend bewirkt nicht ersehen könne, erheischte, neben genauerer Ermittelung einiger, Sch's sich widersprechende Aussagen über die Veranlassung zu seiner That betreffender Umstände, die anderweitige Exploration desselben durch einen andern verpflichteten Physicus, dem die Acten vorher mitzutheilen, und verordnete schliesslich, „nachdem dessen Gutachtsn über den körperlichen und geistigen Zustand des Inculpaten zu den Acten gekommen, letztere anderweit anhero einzusenden.“

Von dem Gerichte mit diesem Geschäfte beauftragt, unternahm ich, nach vorausgegangener Durchsicht der Acten, am 16. August die Exploration Sch's an Gerichtsstelle auf dem Ritterguthe A. und übergab dem Gerichte am 21. ejd. nachstehendes amtliches Gutachten.

II.

Zufolge einer, von Seiten des Gerichts zu A. auf Anordnung des Königl. Hohen Appellationsgerichts zu Leipzig an mich, den unterzeichneten Amts-Phys. adj., unterm 8.

August a. c. ergangenen schriftlichen Requisition, den psychischen und körperlichen Gesundheitszustand des, wegen Brudermord's gefänglich eingezogenen J. C. Sch. zu A. zu exploriren und über den Befund ein Gutachten auszustellen, habe ich nach genauer Durchlesung der mir von gedachtem Gericht eingehändigten Untersuchungsacten, und gehöriger Information in der Sache, mich am 16. August nach A. begeben und mir, Behufs der bessern Untersuchung Sch's, denselben aus dem Gefängnisse in die, unmittelbar über demselben gelegene Gerichtsstube führen und mir vorstellen lassen. Als er daselbst angelangt war, begann ich, um sein Vertrauen zu gewinnen, damit, dass ich ihn mit der Ursache meines Dahierseins bekannt machte, verbreitete mich dann im Gespräch über sein körperliches Befinden, seine frühern Lebensverhältnisse, und ging dann unvermerkt auf die von ihm verübte That und seine jetzigen Ansichten von derselben, so wie von seiner ganzen Lage überhaupt, über. Als Resultat dieser mit genauer Untersuchung des Körpers Sch's verbundenen Unterredung kann ich Folgendes anführen und als Grundlage dem schriftlich abzugebenden Gutachten vorausschicken.

J. C. Sch., jetzt 20½ Jahr alt, über mittlerer Grösse, von starkem Muskel- und übrigens regelmässigem Körperbau, mit Neigung zum Fettwerden, zeigt auf den ersten Anblick einen sogenannten apoplectischen Habitus und eine zu Congestionen nach dem Kopfe disponirende venöse Constitution. Auf dem dicken, kurzen, fetten Halse sitzt ein, im Verhältniss zum übrigen Körper etwas grosser, und namentlich, was das Schädelgewölbe anbetrifft, in seinen Breiten-Dimensionen über das Normalmaass ausgedehnter Kopf. Die Stirn ist niedrig, die Haare schwarz, starr, borstig, die Augenbrauen buschig und gleich den, in der Bindehaut gerötheten, tiefliegenden Augen schwarz, das Gesicht aufgedunsen, sehr roth. Seine Miene ist stets lächelnd, freundlich, dummgrinsend, der Ausdruck derselben höchst gutmüthig; die Augen schlägt Sch. oft nieder, hält sie stier oder bewegt sie im Kreise herum, die Augenbrauen und

Augenlider zieht er häufig, ohne dass er es weiss, weit nach oben, blinckt dann mit den letztern und zuckt dabei mit den Gesichtsmuskeln, wie man diess bei Wahnwitzigen häufig beobachtet. Seine Zähne sind gesund, seine Zunge war bei meiner Anwesenheit rein, doch liess sich übler Geruch aus dem Munde verspüren.

Das Gesicht Sch's ist seiner Aussage nach scharf, doch leidet er öfters an Funken und andern Lichterscheinungen vor den Augen, so wie er häufig ein Klingen vor beiden Ohren bemerkt haben will. Seine Sprache ist natürlich, etwas schwerfällig.

Appetit und Verdauung sind in der letzten Zeit stets normal gewesen, der Schlaf unruhig, durch schreckhafte Träume unterbrochen. Sein Puls ging im Anfange der Untersuchung schneller, als gewöhnlich, sank aber zuletzt auf circa 80—90 Schläge in der Minute herab, war mässig voll, weich, die einzelnen Schläge nicht scharf von einander abgesetzt. Der Herzschlag liess sich bei der Dicke der äussern Bedeckungen nicht deutlich fühlen; doch will Sch. zu andern Zeiten bedeutendes Herzklopfen bemerken; in der Lebergegend, welche etwas aufgetrieben erschien, will Sch. öfters jetzt stechende Schmerzen gefühlt haben, doch kann er auf beiden Seiten ohne Beschwerde liegen. Kreuzschmerz oder Empfindung in der Nähe des Afters hat er nicht bemerkt, doch sagt er, dass ihm früher manchmal so gewesen, wenn er schwere Arbeiten verrichtet hätte. Anlangend sein Befinden in der letzten Zeit, so ist vor Allem bemerkenswerth, dass sich die Anfälle von Besinnungslosigkeit mit krampfhafter Erstarrung des Körpers, Umstürzen, Schreien etc. verbunden, welche mehr oder weniger deutlich (U. A. Fol. —) erwähnt und beschrieben worden, jetzt nicht nur häufiger wiederholt, sondern förmlich den Character epileptischer Zufälle und einen 9tägigen Typus angenommen haben. Sch. erzählt auf Befragen, dass er kurze Zeit vor jedem Anfalle, deren dann täglich 3—4 eintreten, ein Vorgefühl habe, als wenn ihm etwas von unten auf nach der Brust zu steige (*Aura*

epileptica); sei es dort angelangt, so bekomme er heftige Beängstigung, auf einmal seien ihm alle Gedanken und das Gesicht weg und er falle bewusstlos zu Boden. Nachdem er wieder zu sich gekommen, verspüre er lange nachher noch die heftigste Brustbeklemmung und Herzensangst und falle in Schweiss. Nasenbluten habe er auch in der Zwischenzeit häufig. Der als Schliesser und Wärter des Gefangenen gegenwärtige herrschaftliche Bediente, J. C. Sch—e, bestätigte auf mein Befragen diese Aussage, so weit in seinem Vermögen stand, vollkommen und fügte hinzu, dass Sch, in einem solchen Zustande erbärmlich schreie, mit Händen und Füssen um sich schlage, Schaum vor dem Munde habe, die Augen verdrehe, und im Gesicht ganz blau aussehe.

Beim Befragen über alle bisher erwähnte Gegenstände gab Sch. mit Freundlichkeit und Unbefangenheit ziemlich vernünftige Antworten, wenn gleich sein öfteres Besinnen und die Unfähigkeit, eine Frage, die etwas über die gemeinsten Begriffe hinausging, zu beantworten, ein geringes Fassungsvermögen, mehr wohl in Folge natürlicher und angeborner Verstandesschwäche, als vernachlässigter Erziehung, deutlich erkennen liessen. Er erschien dann als ein gewöhnlicher einfältiger Bauerbursche, der immer den Mund zum Lächeln verzog, um gleichsam seine Verlegenheit zu bemänteln, doch nicht wie ein auf der niedrigsten Stufe des Blödsinns stehender Geisteskranker. Die Erinnerung früherer Ereignisse und Zustände ist ihm vollkommen geblieben, wie sich später noch zeigen wird. Seine Urtheilskraft ist sehr beschränkt, die Aeusserungen seines Begehrungsvermögens erstrecken sich nicht über die nächsten Bedürfnisse hinaus, er ist nicht nur zufrieden mit seiner beschränkten Lage, im Gegentheil gefällt es ihm, nur wünscht er sich manchmal in den Hof hinaus. Sein liebster Wunsch ist, ganz für sich allein etwas anzufangen.

Ganz anders gestaltet sich aber sein Zustand, wenn man das Gespräch auf seine That und die mit derselben verbundenen Umstände und die Veranlassungen dazu lenkt,

und hier muss ich ganz dem beistimmen, was der Verfasser des frühern Gutachtens, Herr Amts-Phys. *Dr.* Bormann, über seine Vernehmung des Inhaftaten berichtet hat. Nicht als ob die Erwähnung eine ergreifende, betrübende Wirkung auf Sch. hervorbrächte, so ist er doch augenblicklich umgewandelt und in einen Zustand von Unklarheit, Träumerei und Ideenconfusion versetzt, der sich schon in seinem Aeussern ausspricht. Trotz der immer sich gleichbleibenden, lächelnden Miene, sieht er starr vor sich hin, schlägt die Augen bald nieder, bald zieht er die Augenbrauen zuckend in die Höhe, ein leichtes Zittern und Zucken der Muskeln spielt auf seinem Gesichte und namentlich um den Mund, er muss mehrmals aufgefordert werden, zu antworten, und thut diess dann auf die (fol. —) angeführte Art: „langsam mit abgebrochenen Worten und confus.“ Auch mir gelang es nicht, ihn zu einer consequenten Darstellung des Vorganges, noch weniger zu der Ueberzeugung seines begangenen Unrechts oder einer Art von ernstlicher Reue zu bringen.

So äusserte er z. B. blos verlegen, seufzend und lächelnd: „es war eine böse Sache, was will ich aber nun machen, es ist geschehen, ich musste es thun, ich konnte mir einmal nicht helfen.“ Auf mein Befragen, ob er denn jetzt seinen Bruder ebenfalls erschlagen würde, antwortete er: „nein, jetzt nicht.“ In Bezug auf die gegen ihn bestehende Verschwörung der Seinigen, gesteht er, es hätte ihm zwar Niemand gerade zu gesagt, dass sie ihn hätten todtschlagen wollen, er habe es aber doch gemerkt. Ob sie jetzt noch so gegen ihn dächten, das wisse er nicht, es wäre möglich, dass sie sich geändert hätten, doch möchte er nicht wieder zu den Seinigen und lieber ganz für sich bleiben. Seine Mutter habe ihn zwar einmal im Gefängnisse besucht, doch habe sie ihn auch im Anfange etwas im Hirsemuse beibringen wollen, wesshalb er denselben nicht gegessen, auch wäre von ihr früher schon der Versuch gemacht worden, ihn durch Kaffee zu vergeben.

Dass seine That strafbar sei, davon hat er keine Idee, indem er sie nur als Nothwehr immer noch betrachtet. Ausser seinen Verwandten sei jedermann freundlich und gut mit ihm gewesen; Spiel, Tanz und Frauenzimmer habe er nie sehr geliebt, er hätte kein Vergnügen daran gefunden, auch das Geld nicht dazu gehabt.

Es sei mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit eines, zwar nicht actenkundigen Umstandes zu gedenken, auf welchen mich der zufällig an diesem Tage in A. anwesende *Dr.* Meinhöfer aus Brandis, der frühere Arzt Sch's, aufmerksam machte, welcher denselben erst kürzlich erfahren und von vielen Seiten bestätigt bekommen hat. Vor nunmehr beinahe zwei Jahren befindet sich Sch. in einer öffentlichen Gesellschaft, in der Schänke und ist, während die Andern tanzen und vergnügt sind, — eingeschlafen. Wie er denn nun überhaupt mitunter wegen seiner Unbehülflichkeit und Verstandesschwäche zuweilen die Zielscheibe des Spottes der Andern gewesen zu sein scheint, so beschliessen seine Kameraden auch diessmal, ihn durch einen etwas plumpen Spass zu wecken und einer derselben giebt dem Schlafenden zwei ungebührlich starke Ohrfeigen. Sch. weiss sich dieses Vorfalls ganz gut zu erinnern und erzählte auf mein Befragen, wie er nach dem Erwachen heftig gezittert habe, schwindlich und ganz unwohl gewesen sei. Bald nach diesem Vorfalle habe sich periodisch das Nasenbluten eingestellt, und später der erste (Fol. —) beschriebene Zufall.

Aus dieser möglichst vollständigen Darstellung des gegenwärtigen geistigen und körperlichen Gesundheitszustandes Sch's lässt sich ungezwungen die Behauptung ableiten, dass derselbe weder in ersterer, noch in letzterer Beziehung sich eines normalen Wohlbefindens erfreue, dass bei ihm unverkennbar das körperliche Kranksein die Grundursache und Veranlassung des psychischen Leidens ausmache und

dass er mit vollem Rechte hinsichtlich der freien Thätigkeit seiner geistigen Function

für gebunden und in doppelter Beziehung als unfrei zu erklären sei,

einmal in Bezug auf die vorhandene Epilepsie, zweitens in Berücksichtigung der festgewurzelten fixen Idee (Monomanie), die ihn zu seinem Verbrechen verleitete, und ihn bis jetzt noch nicht verlassen hat.

Was nämlich den ersten Punkt, das Vorhandensein einer ausgebildeten Epilepsie anbelangt, so dürfte zuerst mit Recht der Beweis verlangt werden, dass diese wirklich vorhanden sei, um so mehr, da frühere ärztliche Aussprüche die Krankheit Sch's nicht gerade als diese bezeichnen. Es wird diess am besten dadurch geschehen, dass man den Gang und die Entwickelung der Krankheit von ihrem ersten Entstehen an bis zum jetzigen Augenblicke verfolgt.

Laut des, von *Dr.* Meinhöfer unterm 14. April *a. c.* ausgestellten ärztlichen Zeugnisses wurde Sch. am 8. November 1836 bei der Abendmahlzeit angeblich von einer plötzlichen Ohnmacht überfallen, in deren Folge er umgefallen war, das Bewusstsein verloren hatte, und noch bei Ankunft des Arztes, nach Mitternacht, in halbbewusstlosem Zustande, völlig ausgestreckt, mit aufgetriebenem, rothem Gesicht und strotzenden Adern sich befand. Erst gegen 3 Uhr Morgens, nach angestelltem Aderlass und Anwendung passender Mittel, war er zu sich gekommen, und hatte eine Zeit lang noch über Kopfschmerzen geklagt. Diesem Anfalle waren späterhin noch zwei gleiche, von kürzerer Dauer gefolgt, auch hatte man bemerkt, dass Sch. ein stilles einsylbiges Wesen und eine gewisse Trägheit nach derselben behalten habe. Ein Jahr lang vor dem ersten Anfalle litt er alle 8—14 Tage an mässigem Nasenbluten, hatte einen Anfall von heftiger Brustbeklemmung, das Nasenbluten blieb weg und nun erfolgte der erste grosse Anfall, der sich nach der Aussage der Anverwandten mit Schweiss und Beklemmung der Brust endete, und sich noch zweimal in Zwischenräumen von 4—6 Wochen wiederholte, wobei jedesmal Schweiss, blaues oder blasses Gesicht und gänzliche Bewusstlosigkeit beobachtet

wurde. Das Nasenbluten war nach Eintritt der sogenannten Ohnmachten nur sehr selten erschienen. Nun erfolgte die Tödtung seines Bruders unter den in den Acten verzeichneten besonderen Umständen. Zu gefänglicher Haft gebracht, stürzte Sch. in der Nacht vom 27. — 28. April vom Lager, beschädigte sich das Gesicht, dass es blutete; als der Arzt, *Dr.* Meinhöfer, ihn am folgenden Morgen besuchte, fand er ihn wohl, so, dass er sich zu dem Ausspruche verleiten liess, der Fall sei zufällig gewesen! Laut Aussage des Wächters, J. C. Sch — e, hat sich dieses mehrmals, wohl dreimal wiederholt, wobei Sch. sich jedesmal das Gesicht bis zum Bluten beschädigt, in der letztern Zeit jedoch öfterer, und zwar aller 9 Tage, gleich dem bösen Wesen; bei solchen Staupen wären dem Sch. die Augen im Kopfe herumgegangen und er habe besinnungslos und sprachlos dagelegen. Bei fernerer Vernehmung am 5. August a. c. bestärkt gedachter Sch — e endlich seine Aussage, nachdem er noch hinzugefügt hat, wie Sch., wenn seine Anfälle eingetreten, im Gefängnisse laut geschrieen habe, worauf er denn gleich zu Hülfe gekommen sei.

Aus allem diesem geht hervor, wie sich Sch's Krankheit aus vielfachen Congestionen nach dem Kopfe (Nasenbluten) erst zu einer Art von Starrsucht (*Catalepsia*) ausbildete, wie diese sich nach und nach mit mehrern, der Epilepsie eigenthümlichen Symptomen complicirte, so dass selbst der ungebildeten Schwester Sch's, J. Ch., laut eigener Aussage, „die Erscheinungen immer wie eine noch nicht völlig ausgebildete Epilepsie vorgekommen waren;“ wie endlich während der gefänglichen Haft, laut Aussage des Bedienten Sch—e in dem Verhöre, so wie den eigenen Worten Sch's in der von mir mit ihm angestellten Untersuchung, die Krankheit ihre völlige Ausbildung erreichte. Die Anfälle kommen nämlich plötzlich, jedoch nicht ohne Vorboten; Sch. empfindet das Gefühl eines Aufsteigens von unten nach oben (*Aura epileptica*); so wie das unbekannte Etwas nach der Brust gelangt, vergeht ihm das Gesicht

und das Bewusstsein, er stürzt zu Boden, schreit laut auf, schlägt sich das Gesicht blutig, bekommt Verzuckungen der obern und untern Extremitäten, Schaum vor dem Munde, das Gesicht wird rothblau, die Augen verdrehen sich im Kopfe. So wie der Anfall nachlässt, gelangt Patient erst langsam zur Besinnung, verfällt in einen profusen Schweiss und behält noch einige Zeit das Gefühl von Herzensangst und Brustbeklemmung.

Zum Beweise, dass diese Erscheinungen die charakteristischen Symptome der Epilepsie ausmachen, bedarf es wohl keiner Citate ärztlicher Schriftsteller, da sie selbst jedem Laien als solche bekannt genug sind; dafür aber, dass Starrsucht *(Catalepsia)* in diese übergehen könne, führen wir den §. 312. aus *Dr.* W. A. Haase „Ueber die Erkenntniss und Cur der chronischen Krankheiten," Bd. II. an: „An sich ist zwar die Katalepsie nicht tödtlich, doch aber immer eine bedenkliche Krankheit, da sie sich häufig mit andern wichtigen Krankheitsformen des nervösen Systems in Verbindung setzt. Auf diese Art geht sie bisweilen in Epilepsie, allgemeine Convulsionen, Melancholie, Manie und Apoplexie über.

Als Hauptursache dieses Leidens nehmen wir unbedenklich die durch den früher erwähnten apoplectischen Habitus und die allgemeine Plethora herbeigeführten häufigen Congestionen nach dem Kopfe an, die sich durch Benommenheit desselben, Trägheit, Schwindel, Nasenbluten u. s. w. manifestirten und durch die fortwährende Blutüberfüllung des Gehirns Erweiterung der Venen desselben, Druck auf dasselbe, vielleicht auch Hypertrophie der Substanz, Verdickung der Hirnhäute, Ausschwitzungen, seröse Ansammlungen, Verdickungen der knöchernen Schädeldecken u. s. w. hervorbrachten. Denn so dunkel das eigentliche Wesen der Epilepsie noch immer ist, so stimmen doch alle Autoren darin überein, dass, fand man in den Leichen verstorbener Epileptischer pathologische Veränderungen, sie hauptsächlich von der Art waren, dass

sie das Gehirn durch Druck und dergleichen in seinen Functionen hemmen mussten (cf. Haase l. c. §. 108.). Ferner dürfte der Umstand, dass Sch's Vater früher dem Trunke leidenschaftlich und im hohem Grade ergeben gewesen, als Grund der Verstandesschwäche und übrigen krankhaften Constitution Sch's nicht ganz zu verwerfen sein, da bekanntlich Kinder im Rausche gezeugt schon im Alterthume für geistesschwach gehalten wurden.

Endlich verdient der oben angeführte, durch die Ohrfeige im Schlafe erlittene Schreck eine besondere Berücksichtigung, da 1) Ohrfeigen mehrmals bedeutende Gehirnerschütterungen und andre üble Zufälle verursacht haben, erstere aber oft erst nach Jahren gefährlich und tödtlich wurden (cf. Henke Lehrbuch der gerichtl. Medicin, 8. Aufl. 1835. §. 360. u. 70.); 2) sich Sch's Zufälle erst von diesem Ereignisse an datiren und 3) heftiger Schreck bekanntlich unter die Veranlassungen zur Epilepsie mit Recht gerechnet wird (Haase l. c. §. 109.).

Was nun den Schluss auf eine durch ausgebildete Epilepsie begründete Unfreiheit des Kranken und mit dieser unzertrennlich verbundenen Unzurechnungsfähigkeit anbelangt, so ist diess allerdings ein Punkt, über den bisher die Lehrer der gerichtlichen Medicin sich nicht so deutlich ausgesprochen haben, als die der medicinischen Polizei, welche derartigen Kranken mehrere Rechte entziehen, welche sonst allen körper- und geistesgesunden Individuen zukommen. Erst neuerlich hat ein verdienstvoller Gelehrter, der Medicinalrath *Dr.* Müller, Director der Irren-Anstalt zu Pforzheim, diesen Gegenstand einer genauern Berücksichtigung werth gehalten und in den „Annalen der Staatsarzneikunde," herausgegeben von Schneider und Schürmeyer 1837. Bd. II. Hft. 1. p. 98. ff. die Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen näher beleuchtet, und dieselben, wenn sich die Anfälle oft und mit Heftigkeit wiederholen, unbedingt für unfrei, bei leichtern und seltnern Paroxysmen nur bedingungsweise für zurechnungsfähig erklärt, und jedenfalls grösste Behutsamkeit und

Berücksichtigung der übrigen Verhältnisse des Kranken von Seiten des Richters und Arztes anempfohlen. In diesem Aufsatze sagt er unter Andern: „Als Grundgesetz kann man annehmen, dass alle Epileptische einen abnormen Gemüthszustand besitzen. Die Gefühlsseite ist bei denselben sehr alterirt, sie sind entweder sehr empfindlich, reizbar, leicht erregbar, zorn- und händelsüchtig, oder sie sind in sich gekehrt, traurig, verschlossen und verstimmt, und haben einen melancholischen Anstrich. Sowohl excitirende, als deprimirende Gemüthsbewegungen verursachen entweder die heftigsten Ausbrüche von Zornwuth oder die tiefste Versunkenheit, bis ein sich einstellender epileptischer Paroxysmus der heftigsten Art das relative Gleichgewicht zwischen Geist und Körper gleichsam wieder ausgleicht. In Beziehung auf die Verstandeskräfte der Epileptischen, so findet man bei den meisten derselben schwache Perceptionsfähigkeit, Gedächtnissschwäche, unrichtige Vorstellungen und Urtheilskräfte. Bei allen Epileptischen ist Tendenz zu Sinnesverwirrung, Verstandesschwäche und Versinken in totalen Blödsinn vorhanden.“

Neumann (die Krankheiten des Vorstellungsvermögens, Leipzig 1822.) sagt §. 178.: „Einen geringen Grad der Verstimmung des Vorstellungsvermögens findet man bei jedem Epileptischen, er wächst mit der Dauer der Krankheit und im Verhältnisse der Frequenz der Anfälle. — Ein Gedanke, der diese Art Menschen ergreift, theilt ihnen eine gewisse Einseitigkeit mit, sie können sich nicht von ihm losreissen, und urtheilen ungünstig über ihn. Gedankenschwäche und das Unvermögen, Ideen festzuhalten, wächst mit jedem Anfalle und nun geht der Kranke allmählig in einen Traumzustand über.“

Heinroth (System der psychisch-gerichtlichen Medicin, pag. 240.) führt die Epilepsie unter den gebundenen Seelenzuständen an, als in welchen der freie Gebrauch des Verstandes und Willens verloren geht, und sei der Mensch für keine Handlung, welche er in solcher Zeit begeht, verantwortlich, wie er überhaupt alsdann keiner

freien, folglich auch keiner rechtlichen Handlung fähig ist; und pag. 242.: „Kurz vor und einige Zeit nach den Anfällen der Epilepsie ist der Kranke nicht recht bei sich, nicht bei voller Besinnung.“

A. Henke (Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin, IV. Bd. 1820.) erklärt die Fallsucht für eine, Gehirn und Nervensystem auf das heftigste ergreifende und erschütternde Krankheit, welche erfahrungsmässig nicht selten in die Formen des offenbaren Irreins (Wahnsinns, Manie,) übergeht und im Allgemeinen bei damit behafteten Inquisiten die Vermuthung eines durch körperliche Krankheitsursachen begründeten psychischen Krankseins erregt. Selbst wo keine ausgebildete Form des Irreins zugegen ist, zeigen doch nicht selten Kopfweh, Schwindel, Betäubung, Unbesinnlichkeit u. s. w. unzweifelhaft die Störungen des psychischen Gesundheitszustandes. Je kürzer die Zwischenräume der fallsüchtigen Anfälle, je mehr Spuren des körperlichen, namentlich Hirnleidens vorhanden sind, um so weniger kann der Mensch für der Vernunft und freien Selbstbestimmung mächtig erklärt werden. Ist die Krankheit noch neu, so zeigen sich diese, die Freiheit des Individuums aufhebenden Zufälle wenigstens einige Zeit vor oder nach dem Anfalle. (Cf. *Paulus Zachias, Quaest. med. leg. Lib. II. Tit. I. Quaest.* 15.). Trifft die Epilepsie mit einem ohnehin schwachen Kopfe zusammen, so wird durch dieselbe begründete Unfreiheit des Vernunftgebrauchs um so eher angenommen werden können.

Obgleich nun der Hofrath *Dr.* A. Clarus in seinen „Beiträgen zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände“, Leipzig 1828. von den Ansichten Henke's und Platner's (conf. *Quaest. med. forens. Part. VI. „facta violenta epilepticorum, quamvis maleficiendi et ulciscendi consilio suscepta, amentiae excusatione non carere*)“, welcher letztere namentlich den Epileptischen ohne Unterschied, in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit, wohl zu viel einräumt, in vieler Hinsicht abweicht, so beziehen sich

doch seine Zweifel über die Unfreiheit Epileptischer mehr auf solche Individuen, die bei einem gelinden Grade der Krankheit, bei lang aussetzenden, in früher Jugend eingetretenen, und später nicht wiederholten einzelnen Paroxysmen, bei mangelnden anderweitigen Trübungen der Psyche und des körperlichen Wohlbefindens, keinen Zusammenhang ihres epileptischen Zustands mit einem verübten Verbrechen entdecken lassen, und seine Ansichten lassen sich, wie Henke, l. c. p. 58. darzustellen sich bemüht, recht wohl mit denen des letztern vereinigen, indem er unter andern aufgestellten Grundsätzen 1) alle Handlungen und Unterlassungen, die im Paroxysmus der Epilepsie begangen werden, für unzurechnungsfähig und rechtsungültig erklärt, 2) wenn nach den Anfällen der habituellen Epilepsie ein auch nur vorübergehender Zustand von Manie oder Blödsinn eintritt oder mit ihnen abwechselt, alle Zurechnungsfähigkeit für immer als aufgehoben ansieht, weil nach vollbrachter Handlung keine menschliche Einsicht mit Sicherheit zu bestimmen im Stande sei, ob sich der Kranke im Augenblicke derselben wirklich in einem völlig freien Zwischenraume befunden habe, indem er auch für die Handlungen, welche in dem Zustande der Betäubung, Schwere des Kopfes, Gedankenlosigkeit, Gedächtnissschwäche, Unruhe, erhöhter Reizbarkeit vor oder nach den Anfällen, begangen werden, keine Zurechnungsfähigkeit gelten lässt.

Was Müller l. c. als einer besondern Berücksichtigung werth anempfiehlt, nämlich die Betrachtung der übrigen Umstände des Kranken und namentlich sein Befinden zwischen, vor und nach den einzelnen Paroxysmen, was Henke und Clarus in den oben angeführten Stellen als besonders wichtig bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit Epileptischer hervorheben, das findet bei Sch. eine ganz vorzügliche Anwendung, indem schon in der Entwickelungsperiode seiner Krankheit sich gleichzeitig ein melancholischer Gemüthszustand ausbildete, der sich durch stilles Hinbrüten, wortkarges Wesen, Mangel

an Esslust, Trägheit, Misstrauen, Menschenscheu und Furcht vor Verspottung wegen seiner Anfälle, durch Unruhe und einen, Gemüthskrankheit verrathenden, eigenthümlichen Blick documentirte. Zu dieser melancholischen, durch seine körperlichen Leiden, — ich bringe hier seine venöse Constitution, seine Disposition zu Congestionen, seine Vollblütigkeit, die Spuren von Leberleiden u. s. w. in Erinnerung, — gesellte sich, wie schon diess Neumann l. c. als den Epileptischen eigenthümlich bezeichnet, eine fixe Idee, die, dass seine Eltern und Geschwister ihm nach dem Leben trachteten, welche ihn mit hartnäckiger Ausdauer verfolgte, zu der entsetzlichen That in einem Ausbruche der Platnerscher *Exeandescentia furibunda* anregte, und, wie die oben erwähnten Aeusserungen bei meiner, mit ihm angestellten Unterredung beweisen, noch jetzt so fest eingewurzelt ist, dass er sich nicht von derselben losreissen und über Alles, was die mit ihr zusammenhängenden Umstände betrifft, nie mit sich ins Klare kommen kann, vielmehr, so oft die Rede auf diesen Gegenstand kommt, ihn auf eine eigenthümliche Weise verwirrt, und den vorher anscheinend vernünftigen Menschen in Aeusserungen, Ansehen und Geberden als wirklichen Geisteskranken erkennen lässt.

Da die auf Befehl des Hohen Königl. Appellationsgerichts durch die Gerichte zu A. an mich ergangene Requisition blos auf Untersuchung und Begutachtung des gegenwärtigen geistigen und körperlichen Zustands Sch's gerichtet war, so enthalte ich mich jeder Beziehung auf die von Sch. verübte Handlung, eben so, wie eines gutachtlichen Ausspruchs über die Zurechnungsfähigkeit des Inhaftaten, indem ich die Ansicht derjenigen Gerichtsärzte theilen zu müssen glaube, welche das Urtheil über diese, als ausschliesslich vor das Forum des Richters gehörig, betrachten und von dem Verfasser des Gutachtens blos verlangen, dass er sein Urtheil über die psychischen und somatischen Verhältnisse des Inculpaten, insbesondere über Freiheit und Unfreiheit desselben, möglichst deutlich und zwar so

abfasse, dass die richterliche Behörde in den Stand gesetzt werde, ein entscheidendes Urtheil über die auf geistige Freiheit oder Unfreiheit begründete Zurechnungsfähigkeit zu fällen.

Vorstehendes, der Wahrheit und meiner Pflicht gemäss ausgestelltes Gutachten versehe ich zu grösserer Beglaubigung mit meines Nahmens Unterschrift und beigedrucktem Amtssiegel.

Wurzen, den 20. August 1837.

Dr. Rudolph Julius Albert Martini,
Amts-Physicus.

Dieses Gutachten sandte das Gericht mit den übrigen Acten, nachdem die fraglichen Punkte durch mehrmalige Vernehmung der betheiligten Personen Erledigung gefunden hatten, den 30. August an das Königl. Appellationsgericht zu Leipzig, erhielt jedoch durch eine vom 22. September datirte Verordnung Befehl, wider Sch. mit der Special-Inquisition gebührend zu verfahren, da „die Ueberzeugung, dass gedachter Sch. zur Zeit der Verübung seiner That im unzurechnungsfähigen Zustande sich befunden, nicht gewonnen werden könne.“ Am 18. December ging hierauf das Erkenntniss ein, dass J. C. Sch—r in einem Zuchthause zwanzig Jahre lang zur Arbeit anzuhalten sei.

Entscheidungsgründe

in Untersuchungssachen wider J. C. Sch—r.

Nach einer *Species Facti* und Angabe der Urtheile, welche die gerichtlichen Aerzte über den persönlichen Zustand des Inquisiten gefällt hatten, wird in den Entscheidungsgründen also fortgefahren:

Es entsteht bei Prüfung eines ärztlichen Gutachtens, welches sich über Gegenstände der vorliegenden Art verbreitet, jeder Zeit die Vorfrage, ob der Richter überhaupt ein competentes Urtheil zu fällen berechtigt sei, eine Frage,

die unbedingt allemal dann zu verneinen ist, wenn aus der Beurtheilung körperlicher Leiden, deren Kenntniss eine medicinisch wissenschaftliche Vorbildung erfordert, ein unmittelbarer Schluss auf den geistigen und Gemüthszustand eines Menschen gemacht werden muss. So weit aber nur Sätze der täglichen Erfahrung oder rein psychologischer Natur in Frage sind, kann eben so, wie allenthalben in logischer Rücksicht, die richterliche Competenz zur Beurtheilung eines ärztlichen Gutachtens nicht in Zweifel gezogen werden, da in allen diesen Beziehungen eine genügende Vorbildung bei dem Richter vorausgesetzt werden muss. — Hier liegt nun, wie eine nähere Prüfung der beiden Gutachten ergeben wird, in der That nur ein Fall der letzteren Art vor,*) und es erscheint demnach auch die Competenz des Richters wohl begründet. Bei jeder Erörterung, wie die hier vorliegende, muss man nothwendiger Weise von dem Gesichtspunkte ausgehen, dass sich präsumtiv jeder Mensch in demjenigen Zustande der Geistesintegrität befindet, welchen der Jurist vorzugsweise mit dem Worte „Zurechnungsfähigkeit" bezeichnet. Diese allgemeine Präsumtion kann allerdings den Richter nicht der Verbindlichkeit überheben, die etwanigen Zweifel, welche in einem concreten Falle gegen die Richtigkeit dieser Voraussetzung entstehen, näher zu untersuchen; dabei darf er jedoch den Normalzustand des Menschen nicht aus den Augen verlieren und Erscheinungen, die man vielleicht, von dem eignen individuellen Standpunkt aus, nicht sofort zu erklären vermag, lediglich deshalb ohne Weiteres als den Ausdruck einer vorhandenen Geisteskrankheit ansehen. Gewiss wird sich häufig eine solche Krankheit nicht mit vollständiger Gewissheit beweisen lassen, und es kann sich dann nur um mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit handeln, bei welcher die That, welche den Zweifel erst

*) Mit dieser Behauptung steht doch die in beiden Gutachten versuchte Basirung von Sch's krankhaftem Gemüthszustande auf körperliche Krankheitszustände in offenbarem Widerspruche! M.

hervorgerufen hat, zuletzt auch nicht unberücksichtigt bleiben kann. Wenn man aber, um zu beweisen, dass Jemand irgend eine Handlung im Zustande der Unfreiheit vorgenommen, lediglich, oder auch nur vorzugsweise, die Widersinnigkeit dieser Handlung selbst anführt, und sonst keine erheblichen Gründe für das Beweisthema vorbringen kann, so widerstreitet dieses Verfahren nicht nur den gewöhnlichen Regeln der Logik, sondern man würde damit auch, da der Mensch überhaupt bei richtigem Gebrauch seiner Geisteskräfte kein Verbrechen begeht, am Ende bei allen, gewiss aber bei den schweren, dem Gefühle des Menschen am meisten widerstrebenden, Verbrechen mit gleichem Rechte auf eine Geistesstörung schliessen müssen, und dieser Beweis kann desshalb, schon weil er zu weit führt, keine rechtliche Beachtung verdienen. Es musste daher auch hier zunächst ohne Rücksicht auf die That, welche zu der Untersuchung Veranlassung gegeben hat, gefragt werden: welche Gründe sind für Annahme einer Geisteskrankheit vorhanden?

In dem Bl. — befindlichen Gutachten hat der Arzt zur Unterstützung des obigen Ausspruchs zuerst die Frage aufgestellt: ist Sch. überhaupt geistig und körperlich gesund?

Diese Frage ist in der letztern Beziehung und zwar, wie sich aus dem Obigem ergiebt, mit Recht verneinend beantwortet worden. Auf dieselbe Weise ist aber auch die Frage in der ersteren Beziehung beantwortet und dafür Bl. — angeführt worden, es leuchte ein, dass diese Körperleiden auch Geist und Gemüth krankhaft erregt hätten und zwar desshalb, weil Sch. nach jenen obgedachten Anfällen über Schwere, Vollheit und Angst geklagt habe und betrübt gewesen, diese Verstimmung nach der zweiten Ohnmacht gesteigert worden sei, der Kranke ein Paar Tage nachher still und in sich gekehrt gesessen, ohne Veranlassung nicht gesprochen und wenig genossen habe, auch träge und zur Arbeit nicht aufgelegt, endlich nach der dritten Ohnmacht sehr niedergedrückt gewesen sei, sich geschämt und seine Mutter gebeten habe, von dem

Vorfall Niemandem etwas zu sagen. „Diess wären, heisst es Bl. — Beweise genug, dass Sch. nicht nur als körperlich, sondern auch als gemüthskrank, an Melancholie leidend, anzusehen sei.“

Vor allen Dingen ist im Allgemeinen gegen das hier angezogene Gutachten einzuwenden, dass dasselbe zum Theil auf Thatsachen basirt ist, welche entweder, wie z. B. die Bl. — erwähnte Aeusserung Sch's, in den Acten widerlegt werden, oder welche sich wenigstens in denselben nicht bestätigt finden. Indess, davon abgesehen, fragt es sich, wenn man bei der oben angeführten Behauptung stehen bleibt, ob der Arzt unter der erwähnten Gemüthskrankheit „Melancholie“ eine Krankheit versteht, welche die freie Willensbestimmung des Kranken ganz aufhebt oder eine solche, welche dieselbe nur erschwert? Ist das Letztere der Fall, so beweist diess nichts für die vorliegende Hauptfrage; denn bei dem nothwendigen Zusammenhang zwischen Geist und Körper bleiben bekanntlich Körperleiden überhaupt in der Regel nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf den Seelenzustand des Menschen, und, wie in solchen speciellen Fällen, ist ja auch im Allgemeinen, nach der verschiedenen Individualität der Einzelnen, in dem Einen der Reiz zu Begehung eines Verbrechens stärker, als in dem Andern, ohne dass hierdurch die rechtliche Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen wird.

Versteht aber der Arzt unter der behaupteten Gemüthskrankheit eine solche, welche die freie Willensbestimmung des Kranken ganz aufhebt, so steht seiner Behauptung zunächst die Beobachtung der eignen Verwandten Sch's, welche denselben täglich gesehen haben, ohne eine Gemüthskrankheit an ihm zu bemerken, entgegen, und es widerspricht dieser Behauptung überdem, wenn man auch auf die Beobachtungen der Sch—rschen Angehörigen kein Gewicht legen wollte, der Ausspruch desjenigen Arztes, welcher Sch. bis zur Begehung des Verbrechens und seit dem Eintritt jener Krankheitsanfälle behandelt hat. Uebrigens lehrt die tägliche Erfahrung auch den Laien, dass ein

krankhafter Zustand, wie er sich bei Sch. seit Monat November 1836 eingestellt hat, im gewöhnlichen Leben öfters vorkommt, auch mit den nachfolgenden Erscheinungen derselben Art häufig verbunden ist, ohne dass irgend ein Bedenken gegen die geistige Freiheit derartiger Individuen zu erheben ist, dass daher, wollte man in allen gleichen Fällen auf eine Gemüthskrankheit in dem zuletzt angenommenen Sinne schliessen, hierdurch offenbar mit Unrecht die Zahl der Unzurechnungsfähigen ins Unendliche vermehrt werden würde. So wie die Behauptung hier aufgestellt ist, erscheint sie also unbegründet. Dasselbe ist der Fall wenn die Bl. — aufgestellte zweite Frage:

War Sch. bei Ausübung der Mordthat geistig frei, mithin zurechnungsfähig? ebenfalls verneint wird. Der dafür angeführte Grund, dass der Zeitpunkt, wo wieder eine Ohnmacht eintreten sollte, da gewesen, statt deren aber der *Furor melancholicus* eingetreten sei, ist gänzlich gehaltlos (?); denn es liegt auf der Hand, dass man aus dem Wegbleiben der Ohnmacht nicht mit Recht ohne Weiteres auf den Eintritt des *Furor melancholicus* schliessen kann. Die aus dem Benehmen Sch's. vor und nach der That und aus der That selbst entlehnten Gründe aber können eben so wenig Anspruch auf Beachtung machen. Die auf Sch's. Benehmen vor der That bezüglichen Behauptungen gehen sämmtlich von der Voraussetzung aus, dass Sch's Unfreiheit schon erwiesen sei, tragen also, da diess nicht der Fall, nichts zu diesem Beweise bei. Das Benehmen nach der That aber erscheint allerdings auffallend und ist mit der Gutmüthigkeit, die der Inquisit früher gezeigt hat, nicht vereinbar. Allein diess Benehmen erklärt sich recht wohl, ohne dass man eine Geisteskrankheit anzunehmen braucht, mit der, nach bekannten Erfahrungssätzen, häufig eintretenden, auch an sich sehr natürlichen Abspannung, welche der Begehung eines schweren Verbrechens folgt.

Eine solche That, mag sie vorausbedacht, oder in momentaner Aufwallung begangen worden sein, erfordert immer eine gewisse Energie und ist nothwendig mit einer

Aufregung verbunden, die auf den geistigen und körperlichen Organismus des Menschen in der Regel nicht ohne wesentlichen Einfluss bleibt, dessen Folgen sich zunächst in einer gewissen Erschlaffung zeigen. Das hat der gemeine Verstand der Sch—rschen Mutter recht wohl erkannt, wenn dieselbe Bl. — bemerkt, „es wäre natürlich, dass man nach einer solchen That, wie ihr Sohn begangen, keinen Appetit habe.“ Die Folgerungen, welche man aus dem Benehmen eines Verbrechers unmittelbar oder kurz nach der That auf seinen geistigen und Gemüthszustand zieht, müssen immer trügerisch sein, weil nach solchen Ereignissen die erste Bedingung eines vernunftgemässen Handelns, die ruhige Ueberlegung, im Menschen nicht mehr vorhanden ist. Hieraus erklärt es sich denn auch, wenn der Inquisit auch nach der That glaubte, dass die Seinigen feindselige Gesinnungen hegten, um so mehr, als schon aus dem Bewusstsein seiner That ein solcher Glaube recht füglich hervorgehen konnte. Wenn übrigens Bl. — gesagt wird, Sch. habe einen schauderhaften Mord, einen Brudermord begangen, einer solchen Handlung sei nur ein Geisteskranker oder ein Bösewicht fähig, das letztere sei Sch., der sich immer von einer vortheilhaften Seite gezeigt habe, nicht, mithin müsse er geisteskrank sein, so kann auch diess zu dem Beweis der Geisteskrankheit nichts beitragen, denn man kann bei der gestellten Alternative mit gleichem, selbst mit besserem Rechte behaupten, dass Sch., da er zeither nicht geisteskrank gewesen sei, ein Bösewicht sein müsse.

Es ist bereits oben gegen die Zulässigkeit solcher Schlüsse im Allgemeinen das Nöthige eingewendet worden und braucht daher hier nur noch erwähnt zu werden, dass die dem Richter obliegenden Pflichten, eine strenge Prüfung erfordern, welche jeden Einfluss der nur im menschlichen Gefühl Anklang findet, als unzulässig erscheinen lassen. Sonach würden auch rücksichtlich dieser zweiten Frage die angeführten Gründe nicht nur ausreichend erscheinen und man käme demnach auf den oberwähnten

Normalzustand zurück, in so fern nicht das Bl. — zu lesende Gutachten einen Beweis für das Gegentheil enthält.

Dieses Gutachten hat, wie bemerkt, zunächst nur den dermaligen Zustand des Inquisiten vor Augen, würde also unmittelbar für die rechtliche Entscheidung des Zweifels über die Zurechnungsfähigkeit keine besondere Wichtigkeit haben. In so fern jedoch aus dem dermaligen Zustande auf den frühern zurückgeschlossen werden kann, verdient dasselbe allerdings und um so mehr besondere Beachtung, als die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen fast sämmtlich auch damals vorlagen, als das Verbrechen begangen wurde.

Der Bl. — benannte Arzt hat den obigen Ausspruch unter Beziehung auf die Autorität namhafter Schriftsteller damit motivirt, einmal, dass er im Allgemeinen bei den von der Epilepsie Befallenen die Fähigkeit, nach Willkühr zu handeln, in Zweifel zieht und dann, dass er diese Krankheit zugleich als die Ursache der bei Sch. vorherrschenden fixen Idee bezeichnet.

Man hat schon oben erwähnt, wie es allerdings, wenn man dem Vorgeben des Inquisiten Glauben schenken könnte, den Anschein haben würde, als ob sich Sch. durch die Ueberzeugung, dass ihm die Seinigen nach dem Leben trachteten, in den Fall der Nothwehr versetzt zu sein glaubte, und in diesem Glauben das Verbrechen beging. In so fern diese vorgegebene Ueberzeugung ohne alle äussere Veranlassung in dem Inquisiten entstanden war, würde sie mit Recht unter die Kategorie der fixen Ideen zu stellen sein. Allein gerade diese Vorfrage erfordert eine um so sorgfältigere Erwägung, je schwieriger die Grenzlinie zwischen der sogenannten fixen Idee und einer aus falschen Voraussetzungen gewonnenen Ueberzeugung zu ziehen ist. Bei den unendlich mannichfaltigen und vielseitigen, mitunter unbedeutenden Umständen, welche in ihrer Gesammtheit nach und nach eine feste Ueberzeugung in dem Menschen hervorrufen, die dann der nächste Beweggrund zu irgend einer Handlung wird, bleibt es im concreten Falle

immer zweifelhaft, ob irgend eine Meinung aus einem falschen Gebrauche der Geistesfähigkeiten entstanden ist, oder ob sie entstanden ist, weil der Gebrauch dieser Fähigkeiten ganz aufgehoben war. Im ersteren Falle lässt sich ein Mangel an freier Willensbestimmung, mithin eine Zurechnungsunfähigkeit nicht annehmen und der Richter muss daher immer, wenn eine sogenannte fixe Idee in Frage kommt, sorgfältig erörtern, ob nicht ein Fall dieser ersteren Art vorliegt. Sch. war, was ohne Weiteres zugegeben werden kann, in Folge seiner Krankheit auch geistig krank und erregt und reizbar. Die Strenge, womit ihn seine Eltern zur Arbeit anhielten, der Vorzug, den sie, namentlich in dieser Rücksicht, den Leistungen seines verstorbenen Bruders gaben, konnten bei seinem damaligen Gemüthszustande recht wohl, wenn auch mit Unrecht, die Ueberzeugung begründen, dass er von den Seinigen hintenangesetzt werde, und es konnte sich seine Aufregung um so mehr gegen diesen Bruder wenden, als, nach des Inquisiten eignen Geständnissen, gerade dieser es war, welcher ihn, seiner, durch Körperleiden erzeugten, Unlust zur Thätigkeit ungeachtet, vorzugsweise zur Arbeit anhielt. Es geschah diess namentlich am 25. März, also zu einem Zeitpunkte, von dem man, da ein erneuerter Krankheitsanfall zu erwarten gewesen sein sollte, allerdings annehmen könnte, dass die Reizbarkeit des Inquisiten gesteigert worden. Hierzu kam der Streit, den Sch. vor dem Dreschen mit seinem Bruder Fr. gehabt hatte. W. Sch. will zwar nach Bl. — von einem solchen Streite nichts wissen, allein, wenn man auch den aus der Nähe der Verwandtschaft herzuleitenden Verdacht gegen dessen Zeugniss nicht geltend machen will, so liegt doch überhaupt die Nothwendigkeit nicht vor, dass er von diesem Streite etwas gewusst haben muss, um so weniger, als dem Inquisiten in seinem damaligen Zustande ein einfacher Wortwechsel, welchen der jüngere Bruder gar nicht bemerkte, recht füglich als eine erwähnenswerthe Uneinigkeit erscheinen konnte. Es liegt in der That die Möglichkeit nicht fern, dass diese Um-

stände zusammen genommen den Inquisiten zu dem angeblichen Glauben, er werde von den Seinigen verfolgt, hätten verleiten können. Berücksichtigt man dabei, dass irgend eine Wendung, welche der Verstorbene mit dem Dreschflegel gemacht haben mochte, von dem Inquisiten fälschlich als ein Angriff auf seine Person betrachtet wurde, so lässt sich gewiss mit demselben Rechte, mit welchem man Sch. eine fixe Idee zuschreiben will, annehmen, dass er in momentaner Aufwallung sein Leben für gefährdet hielt und zu der That verschritt, die er bei allenthalben richtigem Gebrauche seiner Geisteskräfte, nicht begangen haben würde. Hierzu kommt endlich noch der Umstand, dass der von einer fixen Idee Befallene nach der gewöhnlichen Erfahrung keinen Versuch macht, diese auf irgend eine Weise glaubhaft zu erklären, während Sch. zu einer Unwahrheit seine Zuflucht nahm und dadurch der Vermuthung Raum giebt, dass er für die That, die er in der ersten Aufwallung unternahm, nachher, als er deren Folgen übersah, selbst einen Entschuldigungsgrund aufzufinden bemüht war.

Dieser Folgerung stehet ausserdem nicht nur das in keiner Weise auffällige, vielmehr ganz ruhige Benehmen des Inquisiten während der Untersuchung, namentlich während der Vernehmung auf die Artikel, sondern die vorgebrachte Unwahrheit auch in so fern zur Seite, als diese Hinterziehung der Wahrheit eine richtige Ueberlegung voraussetzt. Ist also der Glaube, dass sein Leben gefährdet sei, selbst wenn ein solcher Glaube angenommen werden könnte, lediglich durch falsche und übereilte Deutungen, welche er den Handlungen der Seinigen gab, entstanden, so kann diese Ansicht die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessen.

Uebrigens, angenommen, Sch. habe wirklich die mehrerwähnte fixe Idee im gewöhnlichen Sinne des Wortes gehabt, so würde sich immer noch fragen lassen, ob er dadurch vor den rechtlichen Folgen seiner That geschützt werden könne.

Man hat, gewiss nicht mit Unrecht, die Behauptung aufgestellt, dass mehr oder weniger jeder Mensch von gewissen fixen Ideen beherrscht werde, d. h. dass er einzelne, lediglich in seinem Innern und ohne äussere Veranlassung entstandene Ueberzeugungen hege, welche einen gewissen Einfluss auf seine Entschliessungen und Handlungen äussern.

Soll eine solche Idee die Unzurechnungsfähigkeit bedingen, so muss aus ihr unmittelbar die verbrecherische Handlung, als äussere Nothwendigkeit, hervorgehen, wie man diess z. B. bei der sogenannten Mordmonomanie beobachtet hat. Hier folgte aber aus der Idee, dass ihm die Seinigen nach dem Leben trachteten, noch nicht die Nothwendigkeit der That. Der Inquisit befand sich nicht in demjenigen Zustande der Nothwehr, welcher sich nur durch ein, an sich unerlaubtes, Mittel zu schützen vermag; er konnte sich vor dem Dreschen durch mehrere erlaubte Mittel und selbst während des Dreschens noch durch die Flucht schützen, da ihm diese gewiss eben so leicht vor Ausführung des Angriffs auf sein Leben möglich war, als die That, durch welche er sich wirklich zu schützen vermeinte.

Es würde sich demnach nur noch fragen, in wie weit die, nach der Ansicht des zweiten Gutachtens, durch die Epilepsie schon an sich und ohne Rücksicht auf die daraus angeblich hervorgerufene fixe Idee bedingte Unfreiheit zu beachten sei? Dagegen spricht aber für den vorliegenden Fall zunächst der Umstand, dass die Epilepsie zur Zeit der That und vorher noch nicht vorhanden war, also auch da, wo es auf die Zurechnungsfähigkeit ankommt, nicht unmittelbar entscheidend ist. Im Allgemeinen steht aber auch der ärztlichen Ansicht theils die Ansicht bewährter, im Gutachten selbst angeführter Autoritäten,*) theils die

*) Welcher? Es ist deutlich ausgesprochen, dass die von Clarus aufgestellten Grundsätze in vorliegendem Falle mehr für, als wider die Annahme von Sch's Unzurechnungsfähigkeit reden. Anderer Gegner ist gar nicht gedacht worden. M.

tägliche Erfahrung, dass derartige Kranke, ausser dem Krankheitsanfall, sich einer vollkommenen Geistesintegrität erfreuen, entgegen, und endlich tritt auch hier wieder der schon oben angezogene Grundsatz in Anwendung, dass die rechtliche Zurechnung nur durch ein vollkommenes Ausschliessen der freien Willensbestimmung, nicht aber durch Umstände bedingt wird, welche in diesem oder jenem Falle die Freiheit erschweren.

Abgesehen von der Frage über die Zurechnungsfähigkeit würde endlich hier, wo es sich um die Fällung eines Strafurtheils handelt, auch der dermalige Zustand dessen, gegen den das Urtheil gesprochen werden soll, in Betracht kommen, und in dieser Rücksicht scheint die von beiden Aerzten aufgestellte Behauptung, dass Sch. auch jetzt noch geisteskrank sei, auch für den Richter von Gewicht zu sein. Allein die für diese Behauptung angeführten Gründe fallen mit den obigen zusammen, und so wenig man in der ersteren Rücksicht diesen Gründen Beifall geben konnte, so wenig kann man diess auch in der letzteren, und es liegt demnach kein Grund vor, welcher die Fällung eines Strafurtheils als unzulässig erscheinen liesse.

Nach den oben vorausgeschickten rechtlichen Bemerkungen und da man materiell einen Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten nicht theilen kann, mithin auch ein Verfahren, wie es in dem Rescript vom 8. April 1797 vorgeschrieben wird, nicht einzuschlagen hat, würde nunmehr, selbst wenn man die That nur als Todtschlag im rechtlichen Sinne des Wortes betrachten mag, auf die Todesstrafe zu erkennen sein.

Dieser Strafe steht jedoch entgegen, dass, so wenig man auch den Ansichten der beiden Aerzte beipflichten kann, durch deren Ausspruch wenigstens ein formeller Zweifel*) gegen die Zurechnungsfähigkeit begründet wor-

*) Ueber diesen Punkt siehe den Schluss des Ober-Gutachtens der Königl. chir. medic. Akademie. M.

den ist, welcher ein Erkenntniss auf die Todesstrafe bedenklich erscheinen lässt.

Man musste daher auf die der Todesstrafe am nächsten stehende ausserordentliche Strafe zurückkommen und diese ist in der Dec. x. vom 26. October 1834 eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe, auf welche sonach, wie geschehen, zu erkennen war.

Nächst dem Hauptverbrechen hat sich nun der Inquisit sowohl gegen seinen jüngern Bruder, als gegen seinen Vater Thätlichkeiten zu Schulden gebracht, rücksichtlich der ersteren auch, wie schon oben erwähnt worden, eingestanden, dass er seinen jüngern Bruder ebenfalls zu tödten beabsichtigt habe. Den Angriff auf seinen Vater hat er zwar geleugnet, allein der bestimmten Versicherung des letztern kann man unter den vorliegenden Verhältnissen wohl Glauben beimessen. Weder bei dem einen, noch bei dem andern ist jedoch ein Nachtheil für die Gesundheit eingetreten; es bedarf daher die That in keinerlei Rücksicht einer besondern rechtlichen Erörterung, vielmehr verbüsst der Inquisit die dadurch verwirkte Strafe jedenfalls zugleich mit demjenigen, was in der Hauptsache gegen ihn erkannt worden ist.

Dieses Urthel wurde Sch. am 19. Dec. 1837 an Gerichtsstelle publicirt. Ueberdrüssig seiner bisherigen Haft und vielleicht von der früher erwähnten fixen Idee von Verfolgungen, Nachstellungen u. s. w. noch beherrscht, bat er selbst, ihn so bald als möglich in die Strafanstalt nach Waldheim abzuführen, sich nach Befinden eine anderweite Vertheidigung von dort aus vorbehaltend. Er wurde am 23. ejsd. in das Zuchthaus eingeliefert, verweilte daselbst ein ganzes Jahr als Sträfling und suchte erst am 20. Dcbr. 1838 um Gestattung einer zweiten Vertheidigung an, die von dem Justizrath B. in W. übernommen, und in der Art geführt wurde, dass derselbe vornehmlich die Competenz des Königl. Appellationsgerichts zu Leipzig,

zwei gleichlautende Physikats-Gutachten, ohne zuvor das Urtheil einer medicinischen Spruchbehörde über dieselben eingeholt zu haben, zu verwerfen und ganz im entgegengesetzten Sinne selbst zu entscheiden, in Zweifel zog, und den Satz aufstellte, dass, so lange die gegen Sch's Zurechnungsfähigkeit erhobenen Zweifel nicht durch den Ausspruch eines *Medicinal-Collegii* beseitigt worden seien, die Verurtheilung des Defendenden sich nicht rechtfertigen lasse. — Das Königliche Ober-Appellations-Gericht zu Dresden verordnete, nach Prüfung der von dem Vertheidiger vorgebrachten Gründe und mit Bezugnahme auf die, für solche Fälle in dem Mandate vom 18. Januar 1791 und dem Rescripte an die Dicasterien vom 8. April 1797 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, die Einholung eines Gutachtens von einer Medicinal-Behörde, der Königlichen chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, an, und nachdem dieselbe, nach vorausgegangener Befragung des Direktors der Strafanstalt zu Waldheim und des an derselben angestellten Bezirksarztes, *Dr.* Neuhof, über das spätere körperliche und geistige Befinden Sch's, das nachstehende Gutachten abgegeben hatte, erfolgte unterm 13. Juli 1839 der Ausspruch:

„Dass Inculpat Sch. die in Frage stehenden Gewaltthätigkeiten, insbesondere die Tödtung seines Bruders, Joh. Fr. Sch., in einem unfreien Zustande verübt habe, mithin mit einer Strafe dafür nicht zu belegen und aus der Strafanstalt zu entlassen sei."

Da jedoch in dem Urthel zugleich ausgesprochen war, „vor Sch's Entlassung an die competente Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten, und deren Ermessen die Ergreifung der etwa nöthigen Sicherheitsmaassregeln zur Verhütung anderweit vom Inculpaten zu befürchtender gesetzwidriger Handlungen anheim zu stellen", die Königliche Kreis-Direction zu Leipzig aber aus dem eingeholten Berichte des in der Anstalt zu Waldheim angestellten Arztes die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass Sch. sich noch in dem frühern geisteskranken Zustande

befinde, so konnte eine völlige Freilassung desselben nicht stattfinden, vielmehr erfolgte sofort nach dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft der Sträflinge die Aufnahme des Unglücklichen in die Landes-Versorgungs-Anstalt zu Colditz, wo sich derselbe noch jetzt befindet.

Superarbitrium.

Von Einem Hohen Ober-Appellations-Gerichte unterm 19. April a. c. veranlasst, in Sachen des wegen Brudermords gegenwärtig im Zuchthause zu Waldheim detinirten J. C. Sch. aus A. ein anderweites Gutachten zu geben, hielten wir es zunächst für nothwendig, unterm 24. April a. c. um eine, durch Vernehmung geeigneter Personen zu Waldheim zu bewerkstelligende Vervollständigung der den körperlichen und geistigen Zustand J. C. Sch's betreffenden Thatsachen zu bitten.

Nachdem diese durch die *sub Fasc.* 5. an uns, nebst den früher ehrerbietigst zurückgesandten Acten *sub* — unterm 6. Juni a. c. zurückgekommenen Mittheilungen des Hauptmann Christ und des *Dr.* Neuhof zu Waldheim nunmehr in genügender Maasse erfolgt ist, so finden wir uns, nach reiflicher und vollständiger Erwägung sämmtlicher den Inculpaten selbst und dessen am 25. März 1837 verübte Gewaltthätigkeiten betreffender actenkundiger *Data*, und nach den bestimmtesten und bekanntesten Grundsätzen der Wissenschaft und Kunst, — wie solche z. B. in den Abhandlungen und Lehrbüchern geachteter psychischer Aerzte, als: F. B. Friedreich, allgemeine Diagnostik der psychischen Krankheiten. 2te verbesserte Auflage. Würzburg 1832. — Desselben system. Handbuch der gerichtl. Psychologie. Leipz. 1835. pag. 273. — 438. und p. 637. fg. — G. F. Most, ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde. Leip 1838. I. Bd. Artikel *Imputatio*, pag. 909. f., — Artikel *Epilepsia* p. 457. f., — Bd. II. Artikel *Mania* p. 168. u. f., — Adolph Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. II. Bd. 2te Auflage, Leipzig. 1823. pag. 393. ff. — Des-

selben Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Achte Auflage. Berlin. 1835. §. 275. pag. 200. — J. Ch. A. Heinroth, System der psychisch-gerichtl. Medicin. Leipz. 1825. p. 281. ff. — C. J. C. Mende, ausführl. Handbuch der gerichtl. Medicin. 6ter Theil. Leipz. 1832. p. 200. ff. zu finden sind, — zu dem Gutachten veranlasst:

„Dass Inculpat die in Frage stehenden Ge„waltthätigkeiten, insbesondere den Mord sei„nes Bruders J. Fr. Sch., in einem unfreien Zu„stande verübt habe."

Die näheren Bezeichnungen dieses psychisch unfreien Zustandes, so wie die Beweisgründe für den gegebenen, mit der theils direkt, theils mehr oder weniger indirekt ausgesprochenen Ansicht sämmtlicher über diesen Fall befragten ärztlichen Personen (Fol. —) übereinstimmenden Ausspruch erlauben wir uns in Folgendem darzulegen.

1) Die That an sich betrachtet, zeigt schon unverkennbar die Merkmale einer im Wahnsinn verübten Handlung, und liefert sonach vollständige Mittel, einen psychologischen Beweis in der Art zu führen, wie diess bisweilen bei Fällen von *Mania occulta, periodica* oder *transitoria*, und bei der sogenannten *Mania sine delirio* nothwendig wird.

Zu diesen Beweisen gehört zunächst die Plötzlichkeit derselben (Fol. —), indem Sch. während der Arbeit, fast ohne vorhergängige Anzeigen eines solchen Entschlusses (Fol. —) unvermuthet, wie melancholisch (Fol. —), auf seine Brüder einschlug. In der That scheint auch fast alle Ueberlegung von Zeit, Ort, Personen etc., so wie selbst die Absicht zu tödten (Fol. —) im Augenblicke der That ganz gefehlt zu haben, und die Widersinnigkeit, Unbegreiflichkeit und Räthselhaftigkeit der That wird von den gewichtigsten Zeugen anerkannt. — (Fol. —) —Aus gewöhnlichen Affekten, welche dergleichen gewaltsame Handlungen bei reizbaren oder kranken Personen hervorrufen könnten, ist die That in diesem Falle auf keine Weise erklärbar (Fol. —),

wie z. B. Zorn, Beleidigung, Groll ausdrücklich von den Zeugen so wie von dem Thäter geleugnet werden (Fol. —).

Die Sch—rsche Familie lebte ohne Uneinigkeit, in Friede und Freundschaft beisammen (Fol. —) und Inculpat selbst wurde seiner kränklichen Umstände wegen von den andern ausdrücklich geschont (Fol. —). — Zwar werden die „scharfen Reden“ und das „Hadern“ erwähnt, durch welche die Eltern und der ältere Bruder den Inculpaten bisweilen zur Arbeit antrieben, doch in einer Art, welche keinen Zweifel lässt, dass sie mit der That nicht im Zusammenhange standen (Fol. —), was auch J. C. Sch. selbst verneint (Fol. —); — ein ähnliches Antreiben zur Arbeit fand zwar auch kurz vor der That statt, jedoch auch hier benahm sich Inculpat nicht wie ein Erzürnter, sondern gehorsam und versöhnlich, indem er mit der Bitte, es gut sein zu lassen, an die Arbeit ging (Fol. —).

Ueberhaupt steht die That, wie auch die Aeusserungen der Angehörigen (Fol. —) anerkennen, mit dem Charakter des Thäters im allergrellsten Widerspruche, indem alle über sein früheres und späteres Betragen befragten Zeugen ihn einstimmig als einen sehr guten, stillen sanften und verträglichen jungen Mann rühmen, der nie, selbst bei Veranlassungen dazu (Fasc. —), sich leidenschaftlich, hitzig, zornig oder rachsüchtig zeige (Fol. —).

An sich ist die That so gewaltsam und unnatürlich, dass sie die grösste *Praesumption* für Wahnsinn begründet; — ein gewöhnlicher Mensch, selbst bei sehr grosser Ruchlosigkeit oder während heftiger Affekte (was Beides hier gewiss nicht vorhanden ist), würde kaum auf solche Weise einen doppelten Brudermord zugleich ins Werk setzen können, ohne selbst während der That zurückzuschrecken! Es ist bei Betrachtung jener Vorfälle (Fol. —) kaum möglich an etwas anderes, als an ein Umsichherschlagen in blinder Wuth, in bewusstlosem Zerstörungstriebe, zu denken. Wenn die ältere Rechtspflege in solchen Fällen, von der Grausamkeit der Handlung empört, vielleicht oft Verbrechen sahe, so sieht die neuere,

mehr auf Kenntniss des menschlichen Herzens fussende, Justiz in so unnatürlichen Vorfällen meistens Ergebnisse geisteskranker Zustände. (Vergl. Friedreich, Handbuch etc. pag. 291. ff.) — Endlich ist auch das Benehmen des Mörders nach der That nicht das eines Verbrechers; die Flucht nach St. erscheint mehr als Folge der später zu berührenden fixen Idee (Fol. —); — die Gleichgültigkeit, mit welcher er am Bette des sterbenden Bruders verweilt, „sich wohl zu befinden" versichert, und beim Todesröcheln des Ermordeten ruhig ein- und fortschläft (Fol. —), und seine Gleichmüthigkeit bei der Section (Fol. —) sind Erscheinungen, welche kaum anders gedeutet werden können, als auf einen geistig unfreien Zustand.

Diesen mehr psychologischen Gründen entspricht nun aber

2) der vollständige ärztliche Thatbestand über den damaligen und jetzigen Zustand des Kranken und über die Entwickelung der verschiedenen krankhaften Zustände auseinander so hinreichend, dass es keinem Zweifel unterliegen kann, es habe sich Sch. schon damals seit geraumer Zeit in geistig und körperlich krankem Zustande befunden und befinde sich noch gegenwärtig in beiden Rücksichten krank.

Körperconstitution, *Habitus*, Physiognomie etc. finden sich bei Sch. so charakteristisch, dass sie eine starke *Praedisposition* zum Wahnsinn bedingen und beweisen müssen, zum Theil auch als Zeichen stattfindender Unfreiheit dienen können. Dahin gehört die venösvollblütige Constitution (Fol. —) und der zu Kopfcongestionen (und gewaltsamen Handlungen: Friedreich Handbuch etc. pag. 315) disponirende *Habitus apoplecticus*, der kurze, dicke, fette Hals bei starkem Knochen- und Muskelbau (Fol. —) und leicht erregbarem an sich frequentem Pulse (Fol. —). Dahin der abnorm gebaute grosse Schädel, welcher, der Beschreibung nach, nach den Seitendimensionen hin (den Seitenwandbeinen, dem Schuppentheile des Schläfebeins und der niedrigen

Stirn) in die Breite ausgedehnt ist und hier „fast wulstartig vorsteht, als ob das Gehirn hypertropisch die Knochen nach aussen gedrängt habe“ (Fol. —).

Auch die vergrösserte Leber und der üble Mundgeruch (Fol. —), selbst die Plattfüsse (Fol. —) mögen als Ausdrücke einer Krankheitsanlage in dieses Bild mit herein gezogen werden. Vor Allem aber ist der Ausdruck der Physiognomie (die starken schwarzen borstigen Haare, die unter buschigen, schwarzen, bisweilen zuckenden Augenbrauen, tiefliegenden schwarzen, stieren Augen, mit gerötheter Bindehaut und bald stechendem, bald stierem, bald rollendem, bald blinzelndem Blicke) von der Art, dass beide untersuchenden Aerzte ihn mit Recht auf Geisteskrankheit deuteten (Fol. —).

Das Temperament des Inculpaten, nach den vielfältigen Schilderungen (Fol. —) ein entschieden und in hohem Grade melancholisches, disponirte als solches vorzugsweise zu Geistes- und Nervenkrankheiten; sein Benehmen selbst aber (Fol. —) deutet ausserdem noch, wie auch *Dr.* Martini bemerkt, auf eine angeborne natürliche Verstandesschwäche hin (Fol. —), die ihn schon frühzeitig zur Zielscheibe von Spott und Muthwillen machte (Fol. —) und sich in der letzten Zeit vielleicht durch Krankheit noch höher steigerte, so dass gegenwärtig unbezweifelt „ein gelinder Grad von *Imbecillitaet* vorhanden ist.“ (*Dr.* Neuhof, fasc. —, vgl. Christ fasc. —).

Solchen *Praedispositionen* entsprechend, hat sich bei J. C. Sch., sobald er in die Jahre der Pubertätsentwickelung gelangte, aus den hier normalen Aufregungen des Blut- und Nervensystems heraus eine organisch-zusammenhängende Reihe krankhafter Erscheinungen entwickelt, von welchen der die Mordthat veranlassende Krankheitszustand eben so wohl, als die jetzt stattfindenden körperlichen und geistigen Leiden nur einzelne Stufen, nur Glieder einer Kette sind.

Absehend von dem früher, in den Schuljahren, überstandenen Wechselfieber (Fol. —), lassen wir auch die, wie es scheint, nicht ganz fest ermittelte Erzählung Sch's dahingestellt sein, dass er zwei Jahre vor der That einst im Schlafe durch Ohrfeigen geweckt und dadurch so erschreckt worden sei, er auch seitdem sehr viel Nasenbluten gehabt habe. (Fol. —). — Gewiss ist, dass Sch. gegen das 18.—19. Lebensjahr zuerst von den, bei seiner plethorischen Constitution zu erwartenden und bei seinem Bau vorzüglich dem Gehirnorgane gefährlichen, Congestionen befallen ward; dass diese sich zuerst durch häufiges (fast aller 8 Tage eintretendes) und reichliches Nasenbluten kritisch ausglichen (Fol. —); — dass aber schon Ende Sommers 1836 sich Anfälle von Schwere, Vollsein und Brustbeklemmung, wohl auch hauptsächlich congestiver Art, dazu gesellten (Fol. —); — dass endlich das Nasenbluten ganz cessirte (Fol. —), indem es erst später und weit seltner und sparsamer (unkritisch) wieder eintrat, (Fol. —); — und dass statt desselben sich alsbald jene eigenthümlichen Ohnmachten (von denen sofort mehr) entwickelten.

Diese Ohnmachten, welche von dem behandelnden Arzte (Fol. —) und den sichersten Zeugen ausführlicher beschrieben sind (Fol. —), zeigten sich schon frühzeitig der Epilepsie ähnlich (Fol. —), wurden schon von *Dr.* Martini vollkommen richtig als solche erkannt (Fol. —), und sind endlich (nach Fasc. 5) in ganz deutliche charakteristische epileptische Anfälle (einen an sich von den meisten psychischen Gerichtsärzten als unfrei anerkannten Zustand) übergegangen.

Wichtig ist, dass schon die ersten, vom November 1836 bis März 1837 stattgehabten Ohnmachten einen regelmässigen, etwa 4wöchentlichen Typus hatten (Fol. —), diesen auch nach der That noch einige Zeit beibehielten (Fol. —), dann in einen etwa 9tägigen Typus verfielen (Fol. —) und jetzt, als völlige Epilepsie, zwar unregelmässig, doch etwa in 4—6wöchentlichen Ab-

schnitten erfolgen (Fasc. 5 Fol. —). Wichtig ist ferner, dass schon nach dem ersten Anfalle von Ohnmacht sofort jene charakteristische Trübsinnigkeit sich einstellte, welche den meisten Epileptischen eigenthümlich ist. (*Tristitia s. morositas s. melancholia epileptica*); er wurde seit jenen Anfällen immer arbeitsscheuer und träger, schweigsam und einsylbig, sorgenvoll und schwermüthig (Fol. —) „so dass schon sein Blick eine Unruhe und Geisteskrankheit verrieth" (Die Schöppen: Fol. —).

Diese Anfälle einer unvollkommenen Fallsucht, welche dem zufolge hauptsächlich auf Congestionen nach dem (vielleicht an sich abnorm gebauten oder organisch leidenden) Gehirn beruhten, und welche auch später, nachdem sie schon der völligen Epilepsie weit ähnlicher geworden, zur Zeit der durch *Dr.* Martini geführten Untersuchung gleichfalls mit Wallungen, zuweiligem Nasenbluten, Ohrenklingen, Gesichtstäuschungen, unruhigem Schlafe und Herzklopfen verbunden waren (Fol. —), — haben sich demnach einige Zeit nach der That mehr und mehr in wirkliche Epilepsie, mit demselben congestiven, daher von Aufregungen des Gefässystems, von Wärme, Gewitterluft etc. abhängigen (Ibid. Fol. —) Charakter der Anfälle, umgewandelt.

Zwischen diese allmählige Umwandlung tritt jener plötzliche Anfall von Manie oder Wuth auf eine solche Art ein, dass er nur als ein in Folge bestimmter äusserer Anlässe eingetretener *Metaschematismus* (Umwandlung einer Krankheitsform in eine andere) eines epileptischen Anfalls betrachtet werden kann. Mindestens erhellt so viel, dass am 25. März 1837, nachdem etwa 4 Wochen vorher ein solcher Anfall vorhanden gewesen war (Fol. —) und 4 Wochen darauf ein ähnlicher statt fand (Fol. —), unter den erfahrungsmässigen Vorläufern und Nachwehen eines starken epileptischen Anfalles an dessen Stelle ein nur aus Wahnsinn erklärbarer (siehe oben) Anfall von Wuth statt fand. — Diese Vorboten, welche nur von Laien aus dem Bauernstande geleugnet

werden konnten (Fol. —), bestanden in Benommenheit des Kopfs („ ich war damals immer in Schweimel.“ Fol. —) und in Mattigkeit und Krankheitsgefühl, wegen dessen Patient sich weigerte zu dreschen (Fol. —).

Sehr unzweckmässigerweise wurde Sch. in diesem Zustande zu einer solchen Arbeit, wie das Dreschen ist, genöthigt. Denn wenn auch die dabei stattfindende Muskelbewegung und Erhitzung zwar einerseits geeignet war, gleichsam ableitend einen Anfall zu unterdrücken (wie man nicht selten Fieberanfälle oder Nervenzufälle durch starke Kraftanstrengung, Reiten und Laufen etc. verschwinden sieht), — so musste sie doch andererseits die Congestionen nach Gehirn und Rückenmark noch bedeutend steigern; dabei ist die Art der Muskelbewegung, das Dreschen selbst, eine so eigenthümliche, gewaltsame, dass man vielleicht nicht mit Unrecht sagen könnte, sie bedinge an sich selbst eine besondere Anlage zu gewaltsamem Zuschlagen. Wenigstens sind Beispiele, dass Beschäftigung mit spitzen und andern Mordgewehren, besonders bei gleichzeitiger Blutwallung, auf eine so zu sagen dämonische Art zu Mordthaten anreizten, nicht selten, und solche, selbst bei Gesunden mögliche, Regungen bilden die Uebergänge zu der krankhaften Mordsucht (vgl. besonders Blumröder über das Irrsein. Leipzig 1836. Cap. II., Cap. VI., bes. p. 138. ff. Cap. VII. p. 161. ff.)

Bei Sch. scheinen die durch das Dreschen sowohl, als durch die Nähe des Anfalls erzeugten Congestionen zunächst den Gesichtssinn getrübt zu haben; es scheint, dass er beim Dreschen schon falsch schlug (Fol. —), und dass er nicht deutlich sah, wo sein Bruder stand (da er ihn bald neben sich, bald gegenüber stehen lässt, bald nicht weiss, wo er gestanden habe (Fol. —), — Plötzlich ward es ihm, als komme sein Bruder J. Fr. auf ihn los, und wollte ihn mit dem Dreschflegel erschlagen (Fol. —), — indem er vermuthlich (in krankhafter Sinnesperception) ganz gleichgültige Bewegungen seines Bruders für lebensgefährliche ansah (Fol. —);

eine Täuschung welche sofort zur *Hallucination* und von Stund an zur Basis eines fixen Wahns (siehe unten) wurde.

Inculpat selbst schildert, an der einzigen Stelle, wo es einem der examinirenden Aerzte gelang, ihn zu einer Art von Erklärung seines damaligen Seelenzustandes zu bringen (Fol. —), denselben mit den Worten: „beim Dreschen befiel mich eine Todesangst, welche mir ordentlich sagte, und so deutlich, dass sie mich umbringen.“ —

Instinktmässig schlug er jetzt um sich herum, den ersten Schlag noch richtig leitend, den zweiten (nicht tödtlichen), wie es scheint, schon weniger (doch sah er noch die Brüder stürzen (Fol. —), — beim dritten Schlage aber, dem nach seinem Vater (Fol. —), dessen er sich überhaupt gar nicht mehr entsinnt (Fol. —), schlug er noch mehr fehl (indem er bloss die Schulter traf), und flohe dann mit der Idee, mörderisch verfolgt zu werden (z. B. als laufe Br. mit aufgehobenem Dreschflegel nach (Fol. —), nach St. (cf. Fol. —).

Die Nachwehen dieser krankhaften Aufregung äussern sich schon kurz nach der That in der Gleichgültigkeit, mit welcher sich Sch. festnehmen und zurückführen lässt, und mit welcher er bei der jedenfalls sehr bewegten Scene um das Bett des Sterbenden verweilt, wobei er endlich in einen offenbar tiefen *(soporösen)* Schlaf verfällt (Fol. —); — worauf er aber den andern Tag besinnungslos und krank im Bette liegt (Fol. —). Man vergleiche damit die Nachwehen der anderen Ohnmacht- und Krampfanfälle zunächst vor und nach der That (Fol. —.)

Wie alle dergleichen *Hallucinationen* der Irren, begründete auch diese in dem Patienten eine so tief wurzelnde, für ihn *(subjectiv)* unabweisbar gewisse Ueberzeugung, dass sie fortan zur Quelle einer fixen Idee wurde, welche, zunächst auf jenen Vorfall bezüglich, späterhin (wie dies ebenfalls bei Irren gewöhnlich ist) sich in eine allgemeinere Vorstellung (des Verfolgtwerdens) umwandelte, oder besser erweiterte. — Daher das unerschütterliche Festhal-

ten des Gedankens, dass seine Brüder ihn haben ermorden wollen (Fol. —), obgleich er zugiebt, dass es ihm Niemand gesagt habe (Fol. —), und dass er bloss subjektive Gründe, Argwohn und Verdacht, dafür habe, — „diesen Glauben habe er noch jetzt, weiter könne er nichts sagen“ (Fol. —). — Daher die stetig wiederholte Aeusserung: „er habe es thun müssen“ (Fol. —), „weil er sich vertheidigen müssen“, „weil er sich nicht anders helfen gekonnt“ und dergl. mehr. Darin denn auch die Antwort auf die, einem Gesunden gegenüber allerdings begründete, Frage „warum er nicht, anstatt zu morden, entflohen sei?“ (Fol —). — Wie bei fixen Ideen häufig, besonders bei gleichzeitiger Geistesschwäche, ist daher auch Sch. nicht im Stande, ohne in Unklarheit und Verwirrung zu gerathen, das Warum? jener That zu erörtern (Fol. —); — er fasst entweder die Frage gar nicht und giebt keine oder unpassende Antworten (Fol. —), verfällt in eine Art von „Unfähigkeit zu denken oder aufzufassen“ (Christ: Fasc. 5. Fol. —), „eine gemüthliche Starrsucht“ (Neuhof: ibid. Fol. —), erklärt auch wohl seine Unfähigkeit, diesen Punkt zu erörtern, geradezu (Fol. —), oder, wo er eine Art Erklärung giebt, so verfällt er bald in Stottern, gänzliche Abspannung und Stummheit (Fol. —).

Von der Strafbarkeit der Handlung hat er, wie alle aus fixer Idee sich Vergehende, keine Begriffe (Fol. —).

Die späterhin aus der ersten (gleichsam akut entstandenen) fixen Idee sich entwickelnde secundäre Idee geht schon mehr in die, Epileptischen überhaupt oft eigene, (auch bei Sch. zum Theil vorher dagewesene) Sorge und Furcht vor Lebensgefahr über: sie besteht in der Furcht vor den Nachstellungen seiner Angehörigen oder einer Parthei überhaupt (Fol. —), daher er zu seiner Sicherheit um Wächter und Begleiter bittet (Fol. —), sich im Gefängniss wohlbefindet, weil er sich da gesichert glaubt (Fol. —), nach den Gerichtssitzungen aber nie ohne Furcht, Angst oder Misstrauen geht (Fol. —), und vor

Gericht selbst bloss desshalb krank und ängstlich zu sein scheint (Fol. —); — sich auch im Gefängniss vor Vergiftung fürchtet, wesshalb er sogar freiwillig Hunger leidet (Fol. —), und auch diese Behauptung nur auf seine unveränderliche Ueberzeugung, dass es so sei, stützen kann (Fol. —). — In diesem Zustande von fixem Wahne befindet sich Sch., nach dem Gutachten des *Dr.* Neuhof (Fasc. 5. Fol. —), noch gegenwärtig.

Und somit schliessen wir die Darlegung der Beweisgründe, welche uns zur Fassung unsers eben gegebenen Gutachtens vermocht haben, mit der ergebenen Bemerkung, dass wir bei deren Erörterung und actengemässer Begründung desshalb ausführlicher zu sein für nöthig hielten, um Einem hohen Ober-Appellations-Gerichte hinreichende materielle Gründe zur Beschlussfassung über die vorliegende Frage selbst für den Fall an die Hand zu geben, wenn Dasselbe wider Erwarten der von uns keinesweges getheilten Ansicht (Fol. —) beitreten sollte, als ob das Gutachten Sachverständiger bei Festsetzung unfreier und daher unzurechnungsfähiger Zustände für den Richter nur formelle Zweifel zu begründen vermöge.

Dresden, am 25. Juni 1839.

Königl. chirurgisch-medicinische Akademie.

X.

Gutachten der medicinischen Facultät in Leipzig über die Zurechnungsfähigkeit bei einer zum drittenmale wiederholten Desertion,

von

D. Johann Christian August Clarus,
Königl. Sächs. Hof- und Medicinal-Rathe, o. ö. Professor u. s. w. zu Leipzig.

Nach den vor dem Wohllöblichen Königl. Sächsischen Kriegsgerichte der leichten Infanterie gegen den Schützen F. A. K., wegen dreimaliger Desertion ergangenen und in

dreien *Voluminibus* — Uns zugefertigten Untersuchungsacten, ist gedachter K., aus L. gebürtig, und gegenwärtig 28 Jahre alt, nachdem er allhier das Schuhmacher-Handwerk erlernt und später an verschiedenen Orten als Schuhmachergesell gearbeitet hatte, im Jahre 1833 zum Militärdienst ausgehoben und der leichten Infanterie zugetheilt worden. Wegen Trunkenheit, Liederlichkeit und Unzuverlässigkeit im Dienst wurde er, laut des Auszuges aus dem Bestrafungsprotocoll, innerhalb des Zeitraums vom 30. Mai 1835 bis zum 1. Juli 1837 zu sechs verschiedenen Malen disciplinarisch bestraft und am 5. August des letztgedachten Jahres zur Versetzung in die zweite Disciplinar-Classe in Vortrag gebracht. Am Tage darauf desertirte er zum ersten Mal aus der Garnison W., nachdem er sich, unter betrügerischem Vorwande, von verschiedenen Kameraden ein Paar Pantalons und ein Paar Stiefeln verschafft und eine ihm zum Verkaufen anvertraute Uhr für 1 Thlr. 10 Gr. verkauft, das gelöste Geld aber an sich behalten hatte. Er hatte hierbei angeblich anfangs die Absicht, nach Böhmen zu gehen, stellte sich aber nach achttägigem, offenbar planlosen Umhertreiben, freiwillig bei der Schlosswache in Leipzig als Arrestant und wurde durch Erkenntniss des Hochlöblichen Königlich Sächsischen Oberkriegsgerichts vom 6. September 1837 drei Wochen lang mit Arbeits-Arrest bei Wasser und Brod und mit Versetzung in die zweite Classe auf ein Jahr bestraft.

Am 26. August 1838, nachdem er inzwischen abermals wegen Trunkenheit mit gemeinem Arrest und Schlägen auf den Hintern bestraft worden war, desertirte er zum zweitenmal aus dem Cantonnements-Quartier F., wo ihm, Tags zuvor, wegen seines zu späten Eintreffens von W. und daselbst hinterlassener Schulden, Untersuchung und Bestrafung angedroht worden war, angeblich aber, weil er über die ihm verweigerte Dispensation von der an diesem Morgen abzuhaltenden Revue, die er wegen Ermüdung und schlimmer Füsse, so wie wegen schlechten Zustandes seiner Sachen, nicht mitmachen zu können geglaubt habe,

desperat worden sei. Bei seiner Entweichung war er nur mit 6 gGr. Geld versehen, hatte aber 1 Thlr. 16 gGr. gutgemachtes Commandogeld zurückgelassen. Er begab sich zuerst nach W., um seine daselbst wohnende Geliebte zu besuchen, die er jedoch, so wenig als am folgenden Tage, wo er nochmals dahin zurückging, zu treffen Gelegenheit fand, trieb sich hier auf mehrere Tage in der Nähe von W. herum, angeblich in der Absicht, sich allda freiwillig melden, vorher aber noch mit seinem Mädchen sprechen zu wollen, und wurde zuletzt, am vierten Tage nach seiner Entweichung, in einer Schenke nahe bei W. von zwei zum Viehkauf kommandirten Soldaten betroffen und arretirt. Wegen dieses wiederholten Vergehens wurde er, durch Erkenntniss des Königlich Sächsischen hohen Oberkriegsgerichts und durch Bestätigung desselben von Seiten des hohen Appellations-Gerichts mit zweijähriger, durch dreimonatliche Entziehung warmer Kost geschärften Militärarbeitsstrafe zweiten Grades belegt. Sein, aus der Militärstrafanstalt mitgebrachtes Zeugniss besagt, dass er die ihm aufgegebenen Arbeiten stets aufgeräumt und sich dabei wohlverhalten, aber vielen Leichtsinn und wenig Reue über sein rückfälliges Vergehen gezeigt habe und wie man der Ansicht sei, dass er nur unter einer fortgesetzten strengen Aufsicht gegen einen wiederholten Rückfall und gegen leichtsinnige Streiche geschützt werden könne.

Nach verbüsster Strafzeit trat er im December 1840 zu W. wiederum in den Dienst ein, desertirte aber schon am 21. April 1841 zum drittenmale unter Zurücklassung von 1 Thlr. 10 Ngr. und nur mit 10 Ngr. versehen, trieb sich wiederum drei Tage lang in der Gegend von C. und R. planlos umher und stellte sich, nachdem er in S. bei R. den dahin auf Forstschutz kommandirten Jäger P. besucht und dieser ihn gefragt hatte: „Höre, Du hast doch nicht etwa dummes Zeug wieder gemacht?“ am 24. April freiwillig bei der Arrestatenwache am Georgenhause in L. Bei seinem Verhör gab er an: dass er sich über seinen Entschluss zur Desertion eigentlich gar keine Rechen-

schaft geben könne, auch gegen keinen seiner Vorgesetzten irgend eine Beschwerde anzubringen habe. Aber der Gedanke, dass er noch lange dienen solle und müsse, habe ihn so gepeinigt, dass ihm bisweilen die Gedanken ganz vergangen seien und er nicht gewusst habe, was er thue oder thun solle. Er habe sich erst erschiessen wollen und sich schon eine scharfe Patrone vom Scheibenschiessen zurückgelegt, allein diese Patrone sei ihm abhanden gekommen und in Folge dieses vereitelten Vorsatzes sei er desertirt. Der Gedanke hierzu sei ihm erst am 21. April früh, unmittelbar vor der Ausführung, eingefallen. Er sei ängstlich geworden und es habe ihn fortgetrieben. Branntwein habe er an diesem Tage noch nicht getrunken gehabt, wohl aber am Tage vorher, worauf er gut geschlafen und, wie alle Nächte, geträumt habe. Er läugne nicht, dass ihm der Militärdienst sehr lästig und beschwerlich geworden sei, auch scheine seine Gesundheit wirklich gelitten zu haben, denn er sei mehrmal beim Exerciren im Gliede umgefallen und zwar das letztemal im Januar dieses Jahres. Ueber das Ziel, wohin er sich wenden wolle, habe er gar nicht nachgedacht, sondern sei ohne Plan herumgeirrt. In der Gegend von R. aber sei ihm eingefallen, dass es doch besser sei, wenn er zurückkehre und desshalb habe er den Weg nach L. genommen, um sich freiwillig wieder einzustellen. Aller dieser Umstände bei und nach seiner Entweichung erinnerte er sich bei seinen Vernehmungen genau und wusste mit völliger Bestimmtheit die Orte wo, und die Zeit wenn er an jedem gewesen, anzugeben, auch versichert er, dass ihm während seiner Entfernung kein Zufall körperlicher oder geistiger Krankheit zugestossen sei und dass er nur viel Angst und Kopfschmerzen gehabt habe. Weniger treu scheint ihm sein Gedächtniss in Rücksicht auf die seiner Desertion unmittelbar vorhergegangenen Umstände zu sein, wohin die, als irrig erwiesene Angabe gehört, dass in der Nacht vorher der Jäger N. mit ihm in einer und derselben Kammer geschlafen habe.

Die Frau des Branntweinbrenners und Schenkwirths H., bei der er im Quartiere gelegen, sagt aus: Er habe den Abend vorher bei ihr in der Gaststube gesessen und sein Benehmen sei ihr allerdings aufgefallen, denn er habe fortwährend den Kopf auf die Arme gestützt und kein Wort gesprochen, so dass es ihr wohl nicht habe entgehen können, dass er sich in einer gewissen Seelenunruhe befunden habe. Am andern Morgen sei er früher, als die andern bei ihr liegenden Soldaten, heruntergekommen, um seinen Kaffee zu trinken und habe vorgegeben, dass er auf die Schiesswiese müsse. Sie habe ihn aber zu dieser Zeit gar nicht beobachtet und könne daher nicht angeben, ob er sich in einer gewissen Verwirrung befunden habe. Uebrigens habe er stets ein auffallendes, düsteres Benehmen gezeigt.

Der Jäger P. erinnert sich, dass ihm K., vor seinem, des Zeugen, Abgange auf Privat-Forstschutz nach S., einen Besuch versprochen und geäussert habe, er wolle vorher sein Mädchen in W. besuchen. Eines Nachmittags, er wisse jedoch nicht mehr, ob es der 23. April gewesen, sei K. in seinem Quartier bei dem Bauergutsbesitzer L. in Z. erschienen und habe geäussert, dass er fünf Tage Urlaub auf L. habe und von W. komme, wo er bei seiner Liebsten gewesen sei, nächsten Sonntag aber wieder in W. eintreffen müsse. Seinen Urlaubspass und Tzschako habe er in L. gelassen, weil es Umstände gemacht haben würde, wenn er den Urlaubsort habe wollen verändern lassen. Auf seine, des Zeugen, Frage: Du bist doch nicht etwa wieder fortgelaufen, habe er zur Antwort gegeben: Ach bewahre, das mache ich bestimmt nicht wieder; ich bin zwei Jahre eingesperrt gewesen. Ob sich K. durch diese Vorhaltung seines begangenen Vorbrechens der Desertion erst bewusst geworden, könne er zwar nicht behaupten, wohl aber versichern, dass K. seine Absicht nach L. zu gehen, daselbst seinen Urlaubspass und Tzschako zu holen und am nächsten Sonntag nach W. zurückzukehren, zu erkennen gegeben habe. Uebrigens habe er an K.,

während des Besuchs bei ihm, Gedankenlosigkeit oder sonstige Seelenstörung nicht verspürt, sondern dessen Handlungen und Benehmen seien vielmehr ganz natürlich und keinesweges von der Art gewesen, dass er aus solcher auf Seelenstörung habe schliessen können.

Der Jäger N., der mit K. und zwei andern Schützen, K—n und K—sch einquartirt gewesen, giebt an, er sei von Mittags den 20. April an auf der Wache gewesen und habe K. daher weder in der Nacht noch am Morgen des 21. April beobachten können, will aber während der Nächte, in denen er mit ihm zusammen geschlafen, davon, dass er sehr lebhaft träume, nichts gehört und auch am 20. April Vormittags, wo er ihn gesehen, nichts Auffallendes an ihm wahrgenommen haben. Dagegen müsse er allerdings bekennen, dass er ihm zuweilen „stupid" vorgekommen sei. Er habe oft albernes und unzusammenhängendes Zeug gesprochen, und wenn sich auch nicht behaupten lasse, dass er verwirrt sei, so könne er sich doch dumm gesoffen haben, denn er liebe den Branntwein gar sehr. Uebrigens habe man es auch seiner Liebschaft in W. zugeschrieben, wenn er bisweilen in Gedanken da gesessen und lange kein Wort gesprochen habe.

Nach der schriftlichen Anzeige des Herrn Oberlieutenants v. M. hat sich K. während seiner Dienstzeit weder körperlich noch geistig schwach gezeigt, so dass er zu allen Dienstverrichtungen ohne Ausnahme hat gezogen werden können. Derselben Anzeige zufolge erinnert sich zwar der Sergeant M., dass K. im Januar d. J. einmal bei einer Exercierübung im Exercierhause unwohl geworden sei, so dass er habe austreten müssen, es wird aber hinzugefügt, dass dieses seinen Grund in der Nüchternheit zu haben geschienen, so dass er nach kurzer Zeit wieder eintreten können, auch dass ein ähnlicher Fall sich nicht wieder ereignet habe.

Es wurde nunmehr der Bataillonsarzt Hr. H. veranlasst, den geistigen und körperlichen Zustand des Arrestaten zu prüfen und es hat selbiger, zufolge des von ihm

sorgfältig aufgenommenen Befundes, sein Gutachten dahin abgegeben,

„dass K. seine gesetzwidrige Handlung in einer solchen „vorübergehenden Verwirrung der Sinne und des Ver„standes begangen habe, worin er sich derselben und „deren Strafbarkeit weniger bewusst und sich psychisch „selbst zu bestimmen weniger fähig gewesen.“

Dieses Gutachten ist von dem hohen Königlich Sächsischen Oberkriegsgericht um deswillen für genügend nicht erachtet worden, weil sich dasselbe mit der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit darüber nicht ausspreche, welche der vielfachen Arten von Seelenstörung eigentlich vorliege, ob selbige die Zurechnungsfähigkeit völlig ausschliesse, oder nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit begründe, oder ob anzunehmen sei, dass K. nicht in einem Irrwahne gehandelt, sondern nur, wie die meisten Verbrecher, dem ihm inwohnenden Antriebe zum Verbrechen zu lange und ungescheut nachgehangen und es endlich blos zu unbequem und schwer, — aber nicht unmöglich — gefunden habe, der Vernunft die gebührende Herrschaft über den Willen zu bewahren?

Nachdem hierauf die von dem Bataillonsarzte, auf den Grund einer nochmaligen ärztlichen Exploration, abgegebene Erklärung seines ersten Gutachtens ebenfalls für ausreichend zu Begründung eines rechtlichen Erkenntnisses nicht erachtet worden; so ist dem Untersuchungsgerichte die Einholung eines collegialischen Gutachtens von der medicinischen Facultät dergestalt aufgegeben worden, dass dasselbe falls von letztgedachter Behörde eine fernerweite unmittelbar, oder durch den Bataillonsarzt vorzunehmende Exploration, oder sonstige weitere Erörterung, nöthig befunden werden sollte, das dessfalls Erforderliche veranstalte.

Es hat nun die medicinische Facultät, nach sorgfältiger Durchlesung der Acten und vorläufiger Erwägung der Umstände, eine nochmalige ärztliche Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes des Arrestaten allerdings

für nöthig erachtet und hierzu dreien ihrer Mitglieder, mit Einschluss des unterzeichneten Decans, den Auftrag gegeben, welche sich nach vorheriger Communication mit dem Untersuchungsgerichte, dreimal, nämlich am 18. Juni und am 5. Juli Nachmittags um 4 Uhr und am 6. Juli Vormittags 11 Uhr, in das hiesige Georgenhaus, allwo K. dermalen verhaftet ist, begeben und, nachdem ihnen derselbe durch den Profos vorgeführt worden, Nachstehendes, grösstentheils in Uebereinstimmung mit den Wahrnehmungen des Bataillonsarztes, beobachtet und durch Befragung des Arrestaten in Erfahrung gebracht haben.

K's Constitution ist lymphatisch-venös, sein Körper regelmässig gebaut, ziemlich lang (72 Zoll), aber nicht sonderlich kräftig, die Stirn und das Hinterhaupt flach, die äussere Tafel des linken Seitenhauptbeins, in der Gegend des hintern und obern Winkels, im Umfange eines Zweigroschenstücks etwas eingedrückt, aber ohne Spur einer Narbe in den äussern Bedeckungen, dagegen die rechte Jochbeingegend durch eine bogenförmige Hautnarbe vom Umfange eines Groschenstücks, deren beide Enden nach oben gekrümmt sind, bezeichnet, die Farbe der tiefliegenden Augen grau, der Blick scheu und düster, der Ausdruck der Gesichtszüge verdriesslich und unfreundlich, die Miene steif und unbewegt, die Beschaffenheit der Zähne gesund, die Haut an mehreren Stellen des Körpers, besonders auf dem Rücken, mit zahlreichen Finnen (*Vari*) bedeckt, das Muskelfleisch schlaff und welk, die Brust flach und der untere Theil des *Sternum*, wie es bei Schuhmachern gewöhnlich ist, etwas eingedrückt, die Respiration, und gegenwärtig auch der Herzschlag, bis auf eine geringe Adspiration (Blasebalggeräusch) des ersten Herztons, ingleichen der Puls und die Hautwärme natürlich, die Zunge rein, der Unterleib teigig anzufühlen, aber ohne Spur eines organischen Fehlers einzelner Theile, der Appetit, seiner eigenen Versicherung nach, in der Regel, ausser wenn er viel Branntwein getrunken hat, sehr stark, die Stulausleerung zuweilen träge. Von Kreuzschmerz, Hä-

morrhoidalknoten oder Hämorrhoidalfluss will er zur Zeit noch nichts bemerkt haben.

Seine früheren Lebensereignisse anlangend, erinnert er sich, als Kind die Masern und den Kopfgrind gehabt zu haben, in seinem siebenten Jahre aber aus dem ersten Stockwerk, zum Fenster heraus auf das Strassenpflaster gefallen zu sein, so dass er bewusstlos weggetragen und längere Zeit ärztlich behandelt worden sei. Zwei Jahre später sei er mit dem Gesichte auf die Ecke eines eisernen Ofens gefallen, wovon noch jetzt eine Narbe auf dem rechten Jochbogen sichtbar ist und wobei er wiederum einige Zeit bewusstlos gewesen sein will. Als Lehrling soll er das kalte Fieber, beim Militär aber vor fünf Jahren die Krätze, vor drei Jahren den Tripper und im vorigen Jahre eine Augenentzündung, mit mehreren Rückfällen, gehabt haben. Branntwein habe er schon als Schuhmacher, und zwar im Ganzen nur mässig, zuweilen aber dennoch bis zu einer Kanne und bis zum völligen Rausche getrunken. Beim Militär habe er sich den Trunk noch mehr angewöhnt und zwar zuweilen acht Tage lang den Branntwein gemieden, hernach aber dem Triebe dazu nicht länger wiederstehen können. Manchmal sei es geschehen, um andere Gedanken zu bekommen und sich von seinen Grübeleien zu befreien. Nach dem Rausche habe er nicht gewusst, was er in demselben gethan. Zuweilen habe er Zittern in den Händen gehabt, besonders früh, dieses sei aber nach einem Glase Schnaps wieder vergangen. Im Schlafe sei er oft aufgesprungen. Es sei ihm gewesen, als sei er munter, als sehe er Figuren, oder spränge ins Wasser, oder als läge Jemand bei ihm im Bette. Seinen Namen rufen, oder fremde Stimmen, habe er nie gehört, wohl aber leide er, auch jetzt noch, öfters an Brausen und Singen vor den Ohren, an Eingenommenheit des Kopfs, Schwindel, Schwarzwerden vor den Augen, vorübergehender Besinnungslosigkeit, unruhigem, von angstvollen Träumen gestörten Schlafe, Kurzathmigkeit bei schnellem Laufen, Bruststechen, Herzklopfen und innerer Angst, so

dass es ihm oft gewesen, als habe er Jemand todtgeschlagen. Um sich von dieser Angst zu befreien, sei er öfters in's Freie gelaufen und in einem solchen beängstigten Zustande, der ihn unwiderstehlich fortgetrieben, sei er auch am 21. April zum drittenmale desertirt, ohne dabei irgend einen Plan gehabt zu haben, oder sich seiner selbst klar bewusst gewesen zu sein. Bis zu Ende März sei er in W. auf Commando, nachher aber während der Osterfeiertage auf Urlaub in L. gewesen und habe da noch nicht an's Fortlaufen gedacht, sondern den Gedanken daran erst drei Tage vorher gefasst. Er sei nämlich früher als Schuhmacher immer, wie er sich ausgedrückt, fidel gewesen und es auch in seinen ersten Dienstjahren geblieben. Später aber habe er sich beim Militär sehr unglücklich gefühlt, theils weil er, wegen seines körperlichen Zustandes, die Anstrengungen des Dienstes nicht habe ertragen können, theils weil er sich, nach erlittenen Bestrafungen, von den Obern und Kammeraden für verachtet gehalten und sich dieses sehr zu Gemüthe gezogen habe. Diese Gemüthsstimmung habe ihn besonders während der gedachten drei letzten Tage vor seiner Desertion gequält. Bald habe er sich erschiessen wollen und sich zu diesem Behuf beim Scheibenschiessen eine Patrone aufgehoben, bald habe er wieder Branntwein getrunken, um sich von seinen bösen Gedanken zu befreien. Am Abend vor der Desertion sei er halb betrunken gewesen und habe nun seinen Vorsatz, sich zu erschiessen, ausführen wollen, die Patrone aber sei ihm abhanden gekommen gewesen. Er habe darauf die Nacht unter ängstlichen Träumen hingebracht, und sei nun am nächsten Morgen, ohne sich recht zu besinnen, oder zu wissen, was er thue, oder thun wolle, fortgelaufen. Als er in's Freie gekommen, sei ihm leichter ums Herz geworden. Befragt: warum er sein gut gemachtes Commandogeld nicht mitgenommen? antwortet er: das habe sein Hauptmann in Verwahrung gehabt. Des Weges, den er genommen, über Wiese, Brücke, Dörfer u. s. w. erinnert er sich genau und äussert, dass er erst

nach W. zu seinem Mädchen habe gehen wollen, solches aber unterlassen habe, weil ihm eingefallen sei, dass sie sich über seine Desertion beunruhigen könne.

In beiden Unterredungen war sein Benehmen ernst, ruhig, gefasst, gesittet und bescheiden, etwas verschlossen, aber ohne Spur von Trotz, Tücke, Verstellung, Lügenhaftigkeit oder Rohheit. Er fasste die an ihn gerichteten Fragen etwas langsam auf und beantwortete sie bereitwillig und ohne Zögern, meistens kurz und einsylbig, aber bestimmt und mit Sicherheit, ohne in seinen Aeusserungen seinen eigenen Angaben, oder denen der abgehörten Zeugen zu widersprechen und hierdurch den Verdacht absichtlicher Unwahrheit zu erregen. Obgleich die beiden ersten Unterredungen länger als eine Stunde dauerten, so blieb er doch stets aufmerksam und ohne Zerstreuung. Seine Begriffe zeugen von beschränktem Verstande und einer ziemlich niedrigen Bildungsstufe, ohne jedoch innerhalb dieses beschränkten Kreises auffallend unrichtig, oder gar verkehrt, oder verworren zu sein. Die Operation des Verstandes, mehrere Begriffe zu einem Urtheil zu verbinden, geht schwer und langsam bei ihm von Statten. Dieses zeigte sich unter andern, als ihm einige sehr leichte Aufgaben im Kopfrechnen vorgelegt wurden, über die er lange nachdachte und die er mehrmals falsch, zuletzt aber doch immer richtig löste, und dabei äusserte, dass ihm schon in der Schule das Rechnen schwer geworden sei. Uebrigens war in seinen Reden und Antworten nichts zu bemerken, was auf offenbare Einfalt, Dummheit oder Albernheit zu schliessen, hätte berechtigen können. Den Willen anlangend, scheint die Kraft der Selbstbestimmung bei ihm nur schwach zu seyn und sinnlichen Antrieben und Versuchungen nur wenig widerstehen zu können. Inzwischen bezeugt doch seine eigene, freiwillige Erzählung, dass er bei seiner Entweichung erst Willens gewesen sei nach W. zu gehen, es aber nachher unterlassen habe, um seiner Geliebten keine Unruhe und Kummer zu machen, dass es ihm, selbst an diesem Tage, nicht

ganz an Ueberlegung und an Vermögen darnach zu handeln gefehlt habe. Derselbe Zug lässt denn auch, wo nicht auf ein gefühlvolles Herz, dennoch auf ein noch nicht völlig verwildertes Gemüth schliessen und beweist zugleich, dass augenblickliche Befriedigung eines unwiderstehlichen, sinnlichen Triebes wohl nicht das Hauptmotiv seines Vergehens gewesen sei. Er selbst giebt über sein Verhältniss zu dieser Person Folgendes an: Sie sei keine Dienstmagd, sondern die Tochter eines dortigen angesehenen Schullehrers, die, nach dem Tode ihrer Mutter, sich bei ihrem Vater aufhalte. Er sei ihr noch jetzt sehr zugethan und habe sie wollen heirathen, fleischlichen Umgang aber habe er nie mit ihr gehabt, denn dazu sei sie ihm zu gut gewesen und er sei da lieber zu einer andern gegangen, was vielleicht alle 8 — 14 Tage geschehen sein könne. Er habe sie auch nie in ihrer Wohnung besucht, sondern sei nur mit ihr zusammen gekommen, wenn sie zu ihren Bekannten gegangen sei. Auf ausdrückliches Befragen, ob vielleicht der Geschlechtstrieb in ihm so stark gewesen sei, dass er, um ihn auswärts irgendwo zu befriedigen, sich entfernt habe, läugnete er dieses auf das bestimmteste und versicherte, dass vielmehr der Gedanke an seine Mutter, bei der er wenige Tage vorher gewesen und die er gern unterstützen wolle, weil sie jetzt von allen ihren Kindern verlassen sei, Antheil an seiner tiefen Verstimmung in den obgedachten drei Tagen gehabt habe. Als ihm zu Gemüthe geführt wurde, dass der Gedanke an seine hülflose Mutter ihn hätte von den Gedanken an Selbstmord abhalten sollen, traten ihm die Thränen in die Augen und als hierauf das Gespräch auf religiöse Gegenstände gelenkt wurde, gab er zwar kein sonderlich tiefes Gefühl für dieselben, aber auch keinesweges Leichtsinn, Rohheit oder Abstumpfung zu erkennen. Auch sein Ehrgefühl ist keinesweges abgestumpft, sondern es scheint vielmehr seine Degradation zur zweiten Classe, die damit verbundene Zurücksetzung gegen Andere und das, in Folge seiner wiederholten Vergehungen, ihm entzogene Ver-

trauen seiner Vorgesetzten und Kameraden eines der Hauptmotive seiner dritten Desertion gewesen zu sein, wie er solches verschiedenemal ausdrücklich versicherte, aber auch freiwillig hinzufügte, dass er freilich selbst Schuld daran sei und dass es nicht anders habe kommen können.

Wenn Uns nun von Seiten des Wohllöblichen Kriegsgerichts die Fragen: ob bei K. zur Zeit der That entweder

1) ein, die Zurechnung ausschliessender, mangelnder Vernunftgebrauch im Sinne des Criminalgesetzbuchs Artikel 67. a. oder c. — oder etwa

2) ein gewöhnlich sogenannter gemischter Zustand, in welchem, vermöge krankhafter Affectionen, die naturgemässe freie Willensbestimmung nur mehr oder weniger erschwert erscheint und welcher auf das richterliche Urtheil blos den ihm durch die Relativität des Strafmaasses eingeräumten Einfluss zu äussern vermöchte, — oder endlich

3) keines von beiden anzunehmen und mithin der Angeschuldigte vielmehr als geistig frei, — insoweit solches zur Anwendung des Strafgesetzes erforderlich —

anzusehen sei;

so urtheilen Wir, nach sorgfältiger Durchlesung der Acten und collegialischer Berathschlagung sowohl über die in den Acten enthaltenen Thatsachen, als über die, durch Unsere Deputation nachträglich erhobenen Umstände, wie folget:

I.

Was zuförderst den gegenwärtigen Zustand des Angeschuldigten betrifft, so erscheint K., den von Uns angestellten Beobachtungen zu Folge, als ein Mensch von etwas trägem Temperament, der nicht zu heftigen und aufbrausenden Leidenschaften geneigt ist, sondern sich gern traurigen und niederdrückenden Gefühlen überlässt, dabei aber etwas langsam fasst, begreift und urtheilt und nur wenig Willenskraft besitzt, um der einmal gefassten Vorstellungen, Urtheile und Entschliessungen Meister zu werden. Diese Beschränktheit der Seelenkräfte überhaupt

hat jedoch bei ihm keinesweges einen so hohen Grad erreicht, um ihn für einfältig, albern, dumm, oder gar für blödsinnig erklären zu müssen. Er versteht die an ihn gerichteten, den engen Kreis seiner Begriffe nicht überschreitenden Fragen ohne Mühe und beantwortet sie ohne Zögern mit wenigen, aber völlig zusammenhängenden und gehörig geordneten Worten. Er zeigt sich weder zerstreut oder träumerisch, noch stumpfsinnig oder verworren. Seine Urtheile sind langsam und schwerfällig, aber, wenn man ihm Zeit zur Ueberlegung lässt, meistens richtig. Sein bescheidenes und gesittetes Benehmen, so wie seine Bereitwilligkeit Männern, die er nie gesehen hat und denen er keine näheren Pflichten schuldig ist, stundenlang über eine Menge beschwerlicher Fragen Rede zu stehen, zeigt, dass er einige Gewalt über sich selbst hat und mehrere seiner Aeusserungen, besonders über seine Geliebte, seine Mutter und über Gegenstände der Religion, liefern den Beweis, dass sein Gemüth keinesweges verwildert, sondern reiner, menschlicher Gefühle fähig ist. Noch viel weniger lassen sich an ihm charakteristische Zeichen irgend einer entschiedenen Seelenkrankheit, wie des Wahnsinns, der Verrücktheit, der Tollheit, Melancholie, oder Willenlosigkeit, wahrnehmen. Wir tragen daher kein Bedenken, zu erklären, dass K. gegenwärtig für seelenkrank und des freien Vernunftgebrauchs für unfähig nicht anzusehen sei, halten es aber für nöthig hierbei ausdrücklich zu bemerken, dass der ganze äussere Habitus dieses Menschen, so wie seine Art zu empfinden und seine Empfindungen zu äussern, auf einen sehr entschiedenen Hang zur Melancholie hindeuten, der ihn, bei der Schwerfälligkeit seines Verstandes und der Schwäche seines Willens, unter Mitwirkung äusserer, ungünstiger Verhältnisse, sehr leicht früher oder später aufs Neue zu verzweifelten Schritten, um die Last seiner Empfindungen los zu werden und insondetheit zum Selbstmord, hinreissen könnte.

Um nun ferner zu beurtheilen, ob K. zur Zeit der That selbst sich in einem die Zurechnung absolut aus-

schliessenden, d. i. des Gebrauchs der Vernunft völlig beraubten Zustande befunden habe, sind zuvörderst die Aussagen der Zeugen zu berücksichtigen, die seinen Seelenzustand längere oder kürzere Zeit vor und nachher haben beobachten können. Es sind dieses der Oberlieutenant v. M., der Sergeant M., der Jäger N., der Jäger P. und die Hauswirthin H. Von den Angaben dieser Zeugen können allenfalls nur die des Jägers N., des Sergeant M. und der Hauswirthin H. einen Zweifel an K's freiem Vernunftgebrauch rechtfertigen. N. bemerkt allerdings, K. sei ihm zuweilen stupide vorgekommen, und er habe oft albernes und ganz unzusammenhängendes Zeug gesprochen. Dagegen fügt er aber auch hinzu: er könne sich dumm gesoffen haben; es lasse sich nicht behaupten, dass er verwirrt sei; er habe aber in den Nächten, wo er bei ihm geschlafen, davon, dass er sehr lebhaft träume, nichts gehört und auch am 20. April Vormittags, wo er ihn gesehen, etwas Auffallendes an ihm nicht bemerkt. — Der Sergeant M. erinnert sich zwar, dass K. im Januar d. J. einmal beim Exercieren habe austreten müssen, weil er unwohl geworden sei, fügt aber hinzu, dass dieses seinen Grund in der Nüchternheit gehabt haben möge, dass er nach kurzer Zeit wieder habe eintreten können und dass ein ähnlicher Vorfall sich nicht wieder ereignet habe. — Die H. giebt an, er habe stets ein auffallendes, düsteres Benehmen gehabt und es sei ihr besonders am Abend vor seiner Entweichung vorgekommen, als ob er sich in einer gewissen Seelenunruhe befinde, weil er kein Wort gesprochen und den Kopf fortwährend auf die Arme gestützt habe, kann aber nicht angeben, ob er sich am Morgen seiner Entweichung in einer gewissen Verwirrung befunden habe, sondern erinnert sich blos, dass K., um sein frühes Aufstehen und Ausgehen zu motiviren, den Vorwand gebraucht habe: „Er müsse auf die Schiesswiese."

Erwägt man diese Angaben nach ihrem einfachen Inhalt, so enthalten sie durchaus keinen hinreichenden Grund, um anzunehmen, dass K. zu irgend einer Zeit seines Le-

bens und namentlich vor, bei und nach seiner That des Gebrauchs seiner Vernunft völlig beraubt gewesen sei Wenn ein dem Trunke notorisch ergebener Mensch oft albernes und unzusammenhängendes Zeug spricht und seinen Vorgesetzten stupide vorkommt, so hat dieses seinen ganz einfachen Grund in der Aufregung durch den Branntwein und der darauf folgenden Erschlaffung und Trägheit des Körpers und des Geistes. Daher kann auch die Aeusserung des Jägers N.: er könne sich dumm gesoffen haben, schlechterdings auf Etwas weiter nicht bezogen werden, als dass K. ein Gewohnheitssäufer gewesen sei. — Des Sergeant M. Aussage ist blos eine Erläuterung des Vorfalls im Exercierhause, auf den K. viel Gewicht gelegt zu haben scheint, um zu beweisen, dass er körperlich zu schwach zum Dienste sei. Uebrigens kann dieser Vorfall um so weniger als Zeichen einer psychischen Störung geltend gemacht werden, da K. selbst aussagt, dass er oft des Morgens, ehe er Branntwein getrunken, Zittern gefühlt habe. — Die Bemerkung der H., dass K. am Abend vor der That kein Wort gesprochen und fortwährend den Kopf auf die Arme gestützt habe, ist noch kein Beweis, dass er sich, wie sie sagt, in einer gewissen Seelenunruhe befunden habe, sondern erklärt sich einfacher und natürlicher aus K's düsterem und trägen Temperament und aus seinem eigenen Geständniss, dass er an diesem Abend halb betrunken gewesen sei. Dagegen ist der Umstand, dass K. Besonnenheit genug hatte, sein frühes Aufstehen und Fortgehen durch den Vorwand, er müsse auf die Schiesswiese, zu beschönigen, ein sehr starker Beweis, dass er sich in dem Augenblicke der That selbst nicht in einem besinnungslosen Zustande befunden haben könne.

Die bisher erörterten, schon an sich sehr schwachen Zweifelsgründe werden noch mehr entkräftet, durch die schriftliche Anzeige des Oberlieutenants v. M. und durch die Aussage des Jägers P. Ersterer bezeugt, dass K. während seiner Dienstzeit sich weder körperlich noch geistig schwach gezeigt habe und dass er zu allen Dienstverrichtun-

gen habe gebraucht werden können, letzterer aber, dass er am zweiten Tage nach seiner Entweichung (den 23. April) Gedankenlosigkeit oder sonstige Seelenstörung nicht an ihm bemerkt habe, sondern dass vielmehr sein Benehmen ganz natürlich und keineswegs von der Art gewesen sei, um aus solcher auf Seelenstörung schliessen zu können. Uebrigens widersprechen auch einer solchen Annahme auf das Bestimmteste die sehr umständlichen und gar nicht übel ausgesonnenen Unwahrheiten, mit denen er P. zu täuschen und seinen unvermutheten Besuch bei ihm zu beschönigen suchte.

Es ist nun ferner nöthig zu untersuchen, ob K's That an und für sich den Charakter eines seelenkranken, die Zurechnung völlig ausschliessenden Zustandes an sich trage, oder mit andern Worten, ob sie als völlig zwecklos, d. i. als unvernünftig, oder vielmehr ob sie nur als zweckwidrig, d. i. als unverständig und unüberlegt zu erachten sei, ingleichen, ob die von K. selbst angegebenen Umstände vor, bei und nach der That entweder auf gänzliche Bewusstlosigkeit und auf gänzlichen Mangel an freier Selbstbestimmung hindeuten, oder nicht vielmehr auf einen gewissen Grad von Besonnenheit und freier Willensthätigkeit schliessen lassen. Wir werden Uns bei Beantwortung dieser Fragen, da mehrere der hieher gehörigen Umstände bereits im Vorhergehenden erörtert worden sind, etwas kürzer fassen können, zugleich aber von dem somatischen Zustande des Inquisiten zuvörderst völlig absehen, weil diese Untersuchung bei Beantwortung der zweiten Uns vorgelegten Frage ihre Stelle finden wird.

K's Entweichung kann nicht als ein zweckloses Unternehmen betrachtet werden, weil er vor, bei und nach derselben der Ursache, wesshalb er sich entfernte und der Absicht, die er dadurch erreichen wollte, sich gar wohl bewusst war. Die von ihm selbst eingestandene Ursache war, dass er sich beim Militär unglücklich fühlte, theils weil er die Beschwerden desselben nicht ertragen konnte, oder mochte, theils weil er sich zurückgesetzt

glaubte; und seine Absicht ging dahin, sich diesen Unannehmlichkeiten zu entziehen. Diese Absicht aber war nicht einmal blos egoistisch, denn er dachte dabei zugleich an seine einsame Mutter, die er unterstützen zu können hoffte. Dass aber eine aus solchen Gründen hervorgegangene und zu solchen Absichten unternommene That nicht als zwecklos und nicht als ein Beweis von Mangel des Vernunftgebrauchs angesehen werden könne, bedarf keines weitern Beweises. Dagegen erscheint allerdings K's Beginnen als höchst zweckwidrig, weil er, um seine Absicht zu erreichen, ein höchst unverständiges und thörichtes Mittel wählte. Unverstand und Thorheit aber an sich sind noch nicht Seelenkrankheit, und ein thörichtes Beginnen kann niemals an und für sich allein, sondern nur dann als ein Symptom von Seelenstörung angesehen werden, wenn es erwiesen werden kann, dass es dabei an dem Vermögen der Selbstbestimmung, d. i. an Seelenfreiheit gefehlt habe. Nun lassen sich aber durchaus keine Merkmale auffinden, dass K. zu irgend einer andern Zeit seines Lebens unvermögend gewesen sei, vernunftgemässe Vorsätze zu fassen und auszuführen, und mithin kann auch diese isolirte, wenn auch noch so zweckwidrige, unverständige und thörichte That nicht als ein Beweis für absoluten Mangel des Vernunftgebrauchs geltend gemacht werden.

Dass ferner K. vor, bei und nach der That nicht besinnungslos gewesen sein könne, ergiebt sich daraus, dass er sich aller Umstände, die sich vorher, dabei und nachher ereignet haben, bis auf den Irrthum, dass der Jäger N. in seiner Kammer geschlafen habe, genau erinnert. Auch dieser Irrthum aber klärte sich bei der Unterredung mit ihm dadurch auf, dass er geglaubt habe, N. sei nicht auf der Wache, sondern auf Ordonnanz gewesen und habe also zu Hause schlafen dürfen, welches mithin einen Beweis mehr für sein Erinnerungsvermögen abgibt. Dass er aber keinesweges gänzlich ausser Stande gewesen sei, mit Ueberlegung zu reden und zu handeln, ergibt sich theils aus der Entschuldigung, die er im Augenblicke des Fort-

gehens selbst gegen seine Hauswirthin vorbrachte, theils aus dem Umstande, dass er den Vorsatz, seine Geliebte in W. zu besuchen, aufgab, um sie nicht zu beunruhigen, theils endlich aus seinem Benehmen und Reden bei dem Jäger P.

II.

Bei Erörterung der zweiten Frage sind zuvörderst K's somatische Verhältnisse in Erwägung zu ziehen. Er hat, wie oben bemerkt worden, eine lymphathisch-venöse, d. i. zu Stockungen im Lymph- und Venensystem geneigte Constitution und ein etwas träges, schwerfälliges Temperament. Er ist als Kind aus dem Fenster gestürzt, wovon wahrscheinlich der noch jetzt bemerkliche Eindruck am hintern, obern Winkel des linken Seitenhauptbeins herrührt. Sein Schädel ist, im Verhältniss zu den breiten Gesichtsknochen nur klein, weil die Stirn und das Hinterhaupt flach und wenig gewölbt sind. Er hat eine flach gebaute Brust, die durch den Eindruck des untern Theils des Brustbeins noch mehr verengt ist. Alle diese Umstände begründen eine natürliche Anlage zu Congestionen und zu Störungen des Blutumlaufs in der Brust und im Kopfe, die durch die Erlernung und Betreibung des Schuhmacherhandwerks vermehrt worden sein mag. Hierzu kam aber noch der frühzeitige, übermässige und fortgesetzte Genuss des Branntweins, von dem er zuweilen täglich eine Kanne getrunken zu haben geständig ist und den er sich beim Militär immer mehr angewöhnt hat, so dass er, wenn er ihn auch zuweilen acht Tage lang gemieden hatte, doch immer wieder einen unwiderstehlichen Trieb darnach fühlte. So wurde er, nach seinem eigenen Geständniss und nach dem Zeugniss des Jägers N., ein Gewohnheitssäufer und die Folgen dieser Gewohnheit konnten bei ihm um so weniger ausbleiben, da er, wie so eben gezeigt worden, vermöge seiner Constitution, seines Temperaments und des Baues seines Kopfs und seiner Brust ohnehin zu Congestionen

disponirt war. Man bezeichnet diese Zufälle mit der allgemeinen Benennung der Trunkfälligkeit *(Ebriositas)* und unterscheidet mehrere Grade derselben (vergl. Clarus Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung krankhafter Seelenzustände. Leipzig 1828. S. 118. ff.). Bei K. äusserte sich dieser Zustand durch Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Schwarzwerden vor den Augen, Singen und Brausen vor den Ohren, vorübergehende Besinnungslosigkeit, unruhigen Schlaf und schwere Träume, Kurzathmigkeit, Herzklopfen und innere Angst, die ihn antrieb, in's Freie zu laufen. Hierzu gesellten sich vorübergehendes Zittern der Hände und Sinnestäuschungen. Es war ihm, als sähe er Figuren, als läge noch Jemand bei ihm im Bette, als springe er in's Wasser u. s. w. Dabei fühlte er sich geistig in hohem Grade verstimmt, verdriesslich, niedergeschlagen, betrübt, unfähig an etwas Anderes, als an die ihn drückenden Verhältnisse, zu denken, rathlos für die Gegenwart und hoffnungslos für die Zukunft. Man bezeichnet diesen Grad der Trunkfälligknit, der allerdings noch nicht als einer der heftigsten betrachtet werden kann, mit dem Ausdruck: trunkfälliger Missmuth, Beängstigung und Sinnestäuschung *(Morositas, Anxietas et Hallucinatio ebriosa.* S. Clarus a. a. O. S. 122. und 132.). Der Jäger N. bediente sich dafür des Ausdrucks: Er habe sich dumm gesoffen. Wenn bei diesem Grade der Aufregung und Verstimmung im Blut- und Nervensystem leidenschaftliche Antriebe zu gesetzwidrigen Handlungen eintreten, so wird dadurch die moralische Möglichkeit, denselben zu widerstehen, nicht aufgehoben, aber mehr oder weniger erschwert und ein, in solchem Zustande begangenes Verbrechen hört darum noch nicht auf, zurechnungsfähig zu sein, sondern es wird nur die Schuld und mithin die Strafbarkeit desselben vermindert. Das Maass dieser Schuld muss aus ärztlich-psychologischem Gesichtspunkte beurtheilt werden, weil es dabei auf den Grad der somatisch-psychischen Hindernisse ankommt, das Maass der Strafe aber bleibt dem Urtheil des Gesetzgebers und Richters überlassen.

Für die ärztlich-psychologische Beurtheilung lässt sich im Allgemeinen die Regel festsetzen, dass die Schwierigkeit, dem verbrecherischen Antriebe zu widerstehen, in dem Grade vermehrt und mithin die Schuld in eben dem Grade vermindert wird, als:

a) das körperliche Hinderniss schon in der angeborenen, körperlichen Anlage des Verbrechers begründet, vermeidlich oder unvermeidlich, anhaltend oder vorübergehend und mit mehr oder weniger Störungen der vornehmsten Lebensverrichtungen verbunden,

b) das angeborene oder erworbene Maass der Seelenkräfte überhaupt, und der freien Selbstbestimmung insbesondere, grösser oder geringer,

c) der Antrieb zum Verbrechen stärker oder schwächer und der vorhandenen körperlichen und psychischen Anlage mehr oder weniger entsprechend ist.

Diese Grundsätze auf K's Verhältnisse angewendet, ergiebt sich, dass bei ihm das Hinderniss der freien Selbstbestimmung, d. i. der krankhafte Zustand, den Wir mit der Benennung: *Morositas*, *Anxietas et Hallucinatio ebriosa* bezeichnet haben, zwar

1) allerdings nur die Folge einer lasterhaften Angewöhnung ist und daher hätte vermieden werden können und sollen,

2) die vornehmsten Lebensverrichtungen, als Blutumlauf, Nerventhätigkeit, Verdauung, Ernährung und Ausscheidung noch nicht wesentlich gestört sind, dass aber dagegen

3) der Bau seines Kopfes und seiner Brust, seine lymphatisch-venöse Constitution, sein träges und schwerfälliges Temperament und die Betreibung des Schuhmacherhandwerks, ärztlichen Grundsätzen und Erfahrungen zufolge, die nachtheiligen Wirkungen des Missbrauchs geistiger Getränke zu begünstigen und zu vermehren im Stande gewesen sind;

4) dass er, unter diesen Umständen, bei seinem beschränkten Verstande und seiner Anlage zur Melancholie dem physischen Antriebe, sich einer ihm lästigen Lage zu entziehen, weniger zu widerstehen vermochte und von demselben leichter überwältigt werden konnte, als ein völlig Gesunder,

5) dass dieser Antrieb an sich selbst jedenfalls sehr mächtig und die Gegenwirkung des Verstandes überwältigend gewesen sein muss, nicht nur weil er ihn trotz seiner bereits zweimal vergeblich versuchten und stufenweise härter bestraften Entweichung, dennoch zu einem dritten Versuche hinriss, der ihm, bei einiger Ueberlegung, eben so vergeblich erscheinen musste, als die beiden ersten und der ihn mit einer noch härtern Bestrafung und einer noch längern Entziehung der ersehnten Freiheit bedrohte, sondern auch und vorzüglich, weil er ihn bereits am Abend vorher bis zu dem, nur durch einen Zufall vereitelten Entschluss des Selbstmords gebracht hatte;

6) dass endlich dieser Antrieb im vorliegenden Falle um so unwiderstehlicher wirken musste, als in der Natur körperlicher und geistiger Beängstigung überhaupt und der trunkfälligen Aufregung und Verstimmung insbesondere das instinktmässige und unabweisliche Bedürfniss liegt, jeden Druck und jede Beschränkung abzuwerfen, Luft und Kühlung zu suchen und durch freies Umherschweifen die Hemmungen des Blutumlaufs zu beseitigen.

Hieraus ergiebt sich zur Beantwortung der Uns vorgelegten Fragen:

ad. I. Dass bei K. ein die Zurechnung ausschliessender mangelnder Vernunftgebrauch im Sinne des Criminalgesetzbuchs Artikel 67. a. nicht anzunehmen sei;

ad. II. Dass dagegen bei ihm die naturgemässe, freie Willensbestimmung durch den Zustand des trunkfälligen Missmuths, Beängstigung und Sinnestäuschung (*Morositas, Anxietas et Hallucinatio ebriosa*), in dem er sich vor und bei der von ihm vollbrachten Desertion befunden hat, in hohem Grade erschwert worden sei;

ad. III. Dass demnach der Angeschuldigte keinesweges als geistig-frei, insoweit solches zur vollen Anwendung des Strafgesetzes erforderlich ist, erachtet werden könne.

Dechant, *Senior* und übrige Assessoren der medicinischen Facultät in der Universität Leipzig.

XI.

Obergerichtsärztliches Gutachten der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden über die Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin,

von

Dr. Ludwig Choulant,
Königl. Sächs. Hofrathe, Prof. an der Königl. chir.-med. Akademie u. s. w. zu Dresden.

Das Königl. Appellations-Gericht hat uns unter dem 10. August d. J. beauftragt, darüber unsere Meinung abzugeben, ob die H. zur Zeit der von ihr in ihrem eigenen Hause verübten Brandstiftung sich in einem zurechnungsfähigen Zustande befunden haben dürfte oder nicht, soweit sich hierüber ohne persönliche Exploration derselben aus den Acten urtheilen lässt.

Ob wohl nun ihr ganz verkehrtes und zweckloses Benehmen während dem Ausbruche des Brandes, wo sie ohne an Rettung von etwas zu denken, sich vom Hause entfernt und erst nach sieben Stunden zurückkehrt, ohne etwas anderes zu thun, als absichtslos in der Nähe der Stadt herumzustreichen, in welcher sie eben ihr Eigenthum in Flammen aufgehen vermuthen muss, wo sie an demselben Tage früh schon sich in ihre besten Kleider wirft, ohne zu bedenken, dass dieser ungewöhnliche und zu den häuslichen Verrichtungen unpassende Putz auffallen und sie verdächtigen muss, ferner ihre unwahrscheinlichen schlecht ersonnenen und den Verdacht vermehrenden Erzählungen

in der ersten Vernehmung (Bl. —) und noch mehr die ganz verkehrten Antworten in der zweiten (Bl. —) und endlich die mannichfaltigen verkehrten Aeusserungen und Antworten bei der ärztlichen Exploration (Bl. — —), obwohl alles dieses die H. als eine verstandesschwache, leicht zu verwirrende Frau darstellt, welcher die Besinnung und Ueberlegung abgeht, die man bei einer Frau ihres Alters voraussetzen muss, so könnte doch wohl der Verdacht angeregt werden, als habe die Brandstifterin alle diese Umstände absichtlich herbeigeführt und ihr Betragen so eingerichtet, um den Schein von Verstandesverwirrung auf sich zu laden und so die Strafe der aus irgend einer Absicht verübten vorsätzlichen Brandstiftung von sich abzuwenden.

Allein gegen eine solche Vermuthung spricht zunächst der Umstand, dass schon eine nicht gewöhnliche Besonnenheit und Klugheit dazu gehörte, den Schein der Verstandesverwirrung durch alle verschiedenen Unterredungen genau in demselben Grade durchzuführen, wie es hier geschehen ist, wo sie keineswegs als Blödsinnige oder völlig Verrückte erscheint, was leichter nachzuahmen gewesen wäre, sondern auf einer gewissen mittlern Stufe geistiger Beschränkung, die am schwersten nachzuahmen und noch schwerer constant durchzuführen ist. Jedenfalls würde, wenn sie die Absicht hatte, durch vorgespiegelte Verstandesschwäche der Strafe zu entgehen, sie die Verkehrtheit der Antworten viel weiter getrieben und sich wohl gehütet haben, so viel Richtiges und Angemessenes über ihre Verhältnisse beizumischen, als sie wirklich thut. Auch würde eine Person, die auf so fein berechnete Täuschung auszugehen und sie mehrere Wochen hindurch glücklich durchzuführen vermöchte, gewiss bessere Maassregeln schon bei der Brandstiftung genommen haben, als die H.; sie würde sich gehütet haben, unmittelbar nach einem heftigen Zanke mit ihrem Manne die Brandstiftung zu verüben und zwar in den Morgenstunden, wo namentlich zur Zeit des Jahrmarktes bald Aufsehen und Hülfe erfolgen und der Zweck

vereitelt werden musste, auch würde eine so kluge und verschmitzte Person gewiss eine bestimmte und für ihre Verhältnisse bedeutende Absicht bei dem Anzünden ihres eigenen Hauses verfolgt haben, die aber hier nicht hat ermittelt werden können. Dazu kommt aber noch, dass die H. schon weit früher sich als eine in geistiger Hinsicht schwach organisirte Person gezeigt hatte.

Der Zeuge V. sagt (Bl. —), er halte diese Frau nicht für einfältig, denn sie spreche gescheut, nur bisweilen etwas durcheinander; es will also dieser Zeuge hierdurch nur seine von der gangbaren Meinung, in welcher die H. für einfältig galt, abweichende Ansicht begründen, ist aber selbst hierin noch zweifelhaft, denn er giebt an, man könne aus dieser Frau nicht gescheut werden, die häufige Selbstgespräche führe, aber dabei ihre Wirthschaft gut, wenn gleich langsam besorge. Eine ihrer eigenen Aeusserungen bestätigt es auch, dass man sie für beschränkt hielt, sie sagt (Bl. —) „die denken ich bin dumm, ich bin aber gescheuter als sie", worin man zugleich die dem Verstandesschwachen eigene hohe Meinung von sich selbst nicht verkennen kann. Auch der Physicus *D.* M. hatte die Nachricht eingezogen, dass sie für eine dumme aber böse Frau galt, der man gern aus dem Wege ging (Bl. —). Dabei war sie, wie viele Verstandesschwache, mürrisch, zänkisch, verfeindete sich mit Allen und ihr Mann will in einer dreissigjährigen Ehe keine vergnügte Stunde gehabt haben (Bl. —) und schildert sie als verschlossen und stöckisch.

Kann man nach alle Diesem das Benehmen der H. bei und nach der Brandstiftung durchaus nicht für eine absichtliche Verstellung halten, so ist man auch genöthigt, ihr diejenige Ueberlegung und Besonnenheit abzusprechen, welche volle Zurechnungsfähigkeit begründet; jenen Mangel aber in der körperlichen Organisation zu suchen, berechtigt uns theils die seit sehr langer Zeit und in erhöhter Maasse seit zwei Jahren bestehende Geistesverstimmung, die überall ihr bezeugt wird, wozu noch die von beiden Medicinal-Personen, dem *Med. Pract.* G. (Bl. —) und dem Amts-

Physicus *D.* M. (Bl. —) bezeugte Beschaffenheit des Blickes, ebenso die des Gesichtsausdruckes, der nebst der Form des Schädels wenigstens von dem Physicus als bemerkenswerth angegeben wird, hinzukommt.

Hiernach können wir nicht anders als an jene Form von Geisteskrankheit denken, bei welcher die Fähigkeit zu denken und zu schliessen zwar nicht aufgehoben, aber doch beeinträchtigt ist und sich mit den Jahren immer mehr verdunkelt, bis sich endlich der Zustand in völlige Verstandesschwäche oder wirklichen Blödsinn verwandelt. Die H. scheint seit zwei Jahren (seit der Cessation der Regeln, Bl. —) besonders diesem Ziele rascher entgegen geschritten zu sein, denn seit jener Zeit ist, was mit abnehmenden Verstandeskräften sich gern verbindet, ein fixer Wahn hinzugetreten, welcher sich um die Idee des Bestohlenwerdens und der ehelichen Untreue ihres Mannes dreht, so dass wir eine chronische und allmählig wachsende Fatuität mit Monomanie an dem Zustande der H. erkennen müssen.

Die H. tritt daher in die Reihe jener Personen, welche bei einiger Anstelligkeit zu gewissen Beschäftigungen doch der Freiheit und Selbstständigkeit des Geistes in solchem Grade ermangeln, dass sie, zu bedeutenderen Geschäften in ihrem Wirkungskreise untauglich, ihre geistige Unfähigkeit auch dadurch insbesondere beurkunden, dass sie von innern oder äussern Antrieben bewusstlos oder wenigstens widerstandslos zu Handlungen fortgerissen werden, gegen welche eine gesunde geistige Organisation sie würde geschützt haben. Fragen wir bei der H., die bisher ihrem einfachen kinderlosen Hauswesen gut aber langsam vorgestanden hatte, nach einem solchen Antriebe, so könnte man ihn in der allmähligen Steigerung ihres fixen Wahnes und immer zunehmender Schwäche ihrer geistigen Vermögen schon hinlänglich begründet finden, es lässt sich aber auch noch die folgende Betrachtung dabei anstellen.

Bei der bekannten ärztlichen Beobachtung, dass viele körperliche und geistige krankhafte Erscheinungen, welche den Eintritt der zeugungsfähigen Jahre bei dem weiblichen

Geschlechte bezeichnen, auch das Aufhören derselben, die Cessation der Regeln, wieder begleiten, könnte man auch hier an jene so oft beobachtete Neigung zum Feueranlegen denken, welche bei jungen Mädchen in der Zeit der Geschlechtsentwickelung sich zu zeigen pflegt, um so mehr, als auch bei der H. periodische Congestionen nach Kopf und Brust stattgefunden haben (Bl. —), und unfreiwillige Antriebe am mächtigsten bei geistesschwachen Personen sind. Eine noch nähere Veranlassung gab unter diesen Umständen der am Abend vor der Brandstiftung mit ihrem Manne vorgefallene Zank, bei welchem es sehr heftig hergegangen zu sein scheint, und nach welchem sie die Nacht über allein und bei leidenschaftlich aufgeregtem Gemüthe ihrem Wahne überlassen blieb. In der That giebt sie auch als Ursache der verübten Brandstiftung nichts weiter an, als dass sie auf ihren Mann böse gewesen sei, und merkwürdig für ihren Geisteszustand sind die Entschuldigungen: „ich habe es nicht mit Willen gethan, ich habe dabei weiter nichts gedacht, es war nicht meine Absicht, das Haus anzuzünden, ich kann weiter nichts mehr sagen“ (Schlussverhör, Art. —), sie bezeichnen den unklaren Zustand deutlich, in welchem der bewusstlose Antrieb zur Brandstiftung erfolgte.

Hiernach geht unser ärztliches Urtheil dahin, dass, soweit die in den mitgetheilten Acten enthaltenen Thatsachen ohne eigene Exploration der H. berücksichtigt werden, dieselbe an einer Verstandesschwäche mit fixem Wahn in der Art leide, dass die unter den obwaltenden Umständen von ihr verübte Brandstiftung für eine im nicht zurechnungsfähigen Zustande ausgeführte Handlung zu halten sei.

Diess ist unsere nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin und nach möglichst sorgfältiger und collegialischer Prüfung der uns mitgetheilten Thatsachen gefasste Meinung.

Dresden, am 4. September 1836.

XII.

Ein gerichtlicher Fall, in welchem eine an Stumpfsinn leidende Person wegen verübter Brandstiftung zur Verbüssung der gesetzlichen Strafe verurtheilt wurde,

mitgetheilt und vom gerichtlich-psychologischen Standpunkte aus beleuchtet

von

D. Friedrich Julius Siebenhaar,
Königl. Bezirksarzte in Dresden.

Unter den verschiedenen Gattungen von Seelenstörung pflegen diejenigen, welche, ihrer innern Natur nach, auf einer Schwäche (Lähmung oder Depression) des gesammten Seelenwesens oder einer einzelnen Seelenthätigkeit beruhen, im Allgemeinen zu den schwierigsten hinsichtlich ihrer gerichtsärztlichen Beurtheilung in strafrechtlichen Fällen zu gehören. Denn es sind hierbei so allmälige Uebergänge vom Normalzustande der psychischen Thätigkeit zu ihrem abnormen, krankhaften Zustande gegeben, dass der explorirende Gerichtsarzt oft selbst dann noch eigentlich pathognomonische Kennzeichen, welche für forensische Zwecke genügten, nicht nachzuweisen vermag, wenn die Freiheit des Vernunftgebrauches schon mehr oder weniger gehemmt oder aufgehoben ist. Aehnlich verhält es sich in dieser Hinsicht mit den Störungen des Seelenlebens, deren Grundcharacter in einer Ueberreizung und überspannten Thätigkeitsäusserung (Exaltation) der psychischen Functionen besteht; doch liegt es in der Natur dieser Krankheitsgattung selbst, dass ihre Symptome schon auf eine bemerkbarere Weise hervortreten und diese auch in der Regel eher und richtiger erkannt werden, als der seinem Wesen nach entgegengesetzte Zustand. Eine ganz andere Bewandtniss hat es dagegen mit der Diagnose und gerichtsärztlichen Würdigung solcher Erkrankungen, in welchen die Seelenthätigkeit in ihrer eigentlichen Natur verändert (alienirt)

erscheint und das Urtheil über das Vermögen, sich in seinem Thun und Lassen nach Vernunftgründen zu richten, nicht auf blosse Gradbemessungen der Abweichung von der Mittellinie der normalen, gesunden Seelenbeschaffenheit zu basiren ist.

In der gerichtsärztlichen Praxis liegen aber vorzüglich häufig Fälle von verschiedenem Grade der Verstandesschwäche zur Untersuchung und Begutachtung vor, während nur selten oder fast niemals eine vorhandene Schwäche des Gemüthes oder des Willens als ein selbstständiges Seelenleiden in Frage gestellt wird. Und allerdings ist es in der Erfahrung begründet, dass das Erkenntnissvermögen oder der Verstand sich als die am deutlichsten hervortretende Seelenthätigkeit ausspricht, während die übrigen beiden Differenzen des Seelenwesens meistentheils erst durch den geschwächten Zustand des Vorstellungsvermögens mehr oder weniger bestimmt werden und sich gleichsam von selbst an diesen anzuschliessen scheinen.

Nun stellt zwar der Art. 67 des Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen den allgemeinen Satz auf, dass bei Personen, welche durch eine Seelenkrankheit des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sind, die Zurechnung eines Verbrechens nicht stattfinde; allein diese Bestimmung erleidet durch den Art. 64 desselben Gesetzbuches eine grosse Beschränkung gerade in Bezug auf die Verstandsschwäche, indem es darin heisst: „wird ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauches, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche zeigt, dass die gesetzliche Strafe in Missverhältniss mit der Verschuldung stehen würde; so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.“ Hiernach wird also die Verstandesschwäche erst in ihrem höchsten Grade, wo eine Art von Verthiertheit stattfindet, als eine die Freiheit des Vernunftgebrauches aufhebende Seelenkrankheit anerkannt, da doch nicht zu läugnen ist, dass wie die Erfahrung lehrt, auch minder hohe Grade dieser

Schwäche oft schon im Allgemeinen und wenigstens unter mannigfachen besonderen Umständen eben so gut, als die übrigen Gattungen des psychischen Erkrankens, auf die genannte Freiheit des Handels störend (hemmend) einwirken. Allerdings ist es eine der schwierigsten Aufgaben für den gerichtlichen Arzt, hierin die Grenze auszumitteln, von welcher an eine völlige oder unbedingte Unfreiheit des Vernunftgebrauches eines solchen Individuums ihren Anfang nimmt; ja in nicht seltenen Fällen ist er hierin mehr auf einen gewissen, durch vielfache Erfahrung und treue Beobachtung geschärften praktischen Blick und Tact, als auf Gründe, die sich auch Andern gehörig mittheilen lassen, verwiesen. Denn wer wäre es wohl immer im Stande darzuthun, wie viel oder wie wenig Intelligenz eine Person besitzen müsse, um in diesem oder jenem Falle noch das Wahre vom Irrigen und Falschen, das Rechte vom Unrechten, das Erlaubte vom Unerlaubten so zu unterscheiden, dass sie bei ihrem Thun und Lassen nur auf die Stimme der gesunden Vernunft hörte? Es kann Jemand in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen mit einer schon nicht ganz unbedeutenden Verstandesschwäche auskommen, aber dennoch unter besondern Umständen, wenn von dem Vernunftgebrauche bei Bekämpfung einer durch stärkere äussere Reize einmal erregten Leidenschaft etwas mehr verlangt wird, in die Klasse der Unfreien oder Gebundenen gehören. Daher verdienen ohne allen Zweifel dergleichen ausserordentliche Antriebe und Veranlassungen zur Begehung einer gesetzwidrigen That, welche Geistesgesunden nicht zur Entschuldigung dienen können, bei Individuen fast in jedem Grade ihrer Verstandesschwäche die reiflichste Erwägung von Seiten des untersuchenden Arztes sowohl als des Richters. Diese Forderung ist aber um desto gegründeter, je weniger es sich vor dem Richterstuhle der Menschlichkeit nur irgend rechtfertigen lässt, dass ein Individuum, welches die Natur so schon stiefmütterlich behandelt und seinen Nebenmenschen hintangesetzt hat, desshalb, weil es sich in seiner geistigen Beschränkt-

heit von einem heftigeren Triebe zur Verübung einer unerlaubten That, deren Strafbarkeit es vielleicht nicht einmal im ruhigen, leidenschaftsfreien Zustande ganz zu erkennen vermag, hat überwältigen lassen, mit wirklichen Bösewichtern vor dem Gesetze gleichgestellt wird und als Sträfling sein elendes Leben dahin schmachten soll. Hat eine solche Person ihre bürgerliche Freiheit auf irgend eine gefährliche Weise gemissbraucht, so kann, meines Bedünkens, nicht wohl von einer Bestrafung, sondern bloss von einer Unschädlichmachung derselben für ihre Mitmenschen die Rede sein.

An diese allgemeineren Bemerkungen erlaube ich mir nun einen Fall aus meiner gerichtsärztlichen Erfahrung anzuschliessen, der mir in der fraglichen Hinsicht nicht ganz uninteressant für die Wissenschaft zu sein scheint und zugleich zum Beweise dienen kann, wie schwierig es sei, in gegebenen Fällen die Bestimmungen des positiven Gesetzes mit den Lehren und Grundsätzen einer rationellen gerichtlichen Psychologie in Einklang zu bringen.

Eva Rosine A. zu R., welche ihrem Bruder die häusliche Wirthschaft führte, hatte mit einem Bauerburschen aus demselben Orte, Namens C. Fr. G., der weit jünger als sie war, in einem vertrauten Umgange gestanden, und von ihm das Versprechen erhalten, dass er sie heirathen werde. Allein, als diess nicht geschah und G. vielmehr Willens war, sich mit einem andern Mädchen aus dem benachbarten Dorfe W. zu verloben, so legte sie am Morgen des 29. November 1838 in der zum Gute ihres Geliebten gehörigen Scheune Feuer an, wodurch ein Theil dieses Gebäudes zerstört wurde. Nichts desto weniger gieng sie schon am Abende des folgenden Tages darauf aus, auch den Streuschuppen des zukünftigen Schwiegervaters des G. zu W. in Brand zu stecken, wobei man sie jedoch ertappte und sehr leicht zum Geständnisse brachte, dass sie beabsichtigt habe, durch die Brandstiftungen die nahe bevorstehende Verlobung des G. mit ihrer Nebenbuhlerin zu vereiteln.

Da aber das Gericht an den A. bei der mit ihr angestellten Vernehmungen hinsichtlich ihres psychischen Zustandes Manches auffällig fand, man auch unter den Leuten davon sprach, dass die Inquisitin schon immer für geistesschwach gegolten habe, so erhielt ich den Auftrag, dieselbe genauer ärztlich zu exploriren, in Folge dessen das nachstehende Gutachten von mir abgegeben wurde:

Auf Ersuchen des Herrlich J'schen Gerichtes zu H., die wegen geständig verübter Brandstiftung in Untersuchung und Haft seiende Eve Rosine A. aus R. psychisch-ärztlich zu exploriren, und ihren persönlichen Zustand nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin zu begutachten, bin ich bemüht gewesen, Alles, wodurch ich die nöthige Auskunft hierüber zu erlangen hoffen konnte, gewissenhaft zu benutzen. Ich habe nämlich die Inquisitin zu zwei verschiedenen Malen, am 21. December vorigen Jahres in H. und am 26. Januar d. l. J. in meiner Wohnung, gesehen und durch eine längere Unterredung mit ihr möglichst genau geprüft, ferner mich mit dem Inhalte der Untersuchungsacten bekannt gemacht, und endlich noch das Gericht veranlasst, die früheren Lehrer der A. und den Ortsgeistlichen um ihre an derselben gemachten Beobachtungen zu befragen.

Ich beginne das hiernach von mir abzugebende Gutachten mit der Mittheilung meines Explorationsbefundes.

A. Somatischer Zustand der Inquisitin.

Die 36 J. alte A. ist von mittler, untersetzter Statur und lymphatisch-venöser Körperconstitution. Sie hatte in der Zeit zwischen meiner ersten und zweiten Exploration nicht unbedeutend an Fleisch zugenommen, so dass der eckige Bau ihres Brustkorbes, welcher mir das erste Mal auffiel, dadurch um Vieles ausgeglichen worden war. Ihr Gang ist sehr schwerfällig und wankend, was nicht allein von einer Einwärtsbiegung der Beine in den Kniegelenken, sondern auch von einer mangelhaften Einwirkung des Nervensystems auf die der Willkür unterworfenen Muskelpartieen der untern Glied-

maassen herzurühren scheint. Ueberhaupt sind aber auch alle die übrigen Bewegungen derselben äusserst unbeholfen, in ähnlicher Weise, als man diess sonst bei Personen mit fehlerhaften Sinneswerkzeugen findet; doch habe ich mich bestimmt davon überzeugt, dass sie an einem abnormen Zustande des Gesichtes und Gehöres nicht leidet. Ihre Physiognomie ist fast ohne allen Ausdruck, ihr bläuliches Auge matt und geistlos; die Farbe ihres abgeflachten Gesichtes war früher bleich, später gesünder, ihre Stimme schwach, doch ziemlich klar. Der Puls geht bei ihr im Verhältnisse zu der anscheinenden Wohlbeleibtheit unkräftig, doch übrigens normal. Ausserdem habe ich etwas Widernatürliches an ihrem Körper durch objective Wahrnehmung nicht ausfindig machen können.

B. Psychischer Zustand der Inquisitin.

Die Befangenheit, welche die A. bei meiner ersten Zusammenkunft mit ihr anfänglich zeigte, gelang mir im Laufe des Gespräches nach und nach zu verscheuchen. Indessen hielt es doch schwer, und war ich nur zum Theil im Stande, bei ihr eine wahre Aufmerksamkeit auf meine Rede zu erwecken und mich mit ihr über verschiedene Gegenstände zu verständigen. Dahin gehörte namentlich die Auskunft, welche ich von ihr selbst über ihre Gesundheit und Lebensverhältnisse zu haben wünschte. So gab sie ihr Alter mit 23 Jahren an, und wollte ihren starken Irrthum hierin nicht erkennen, so viel ich sie auch auf mehrere Zeitabschnitte aus ihrem bisherigen Leben, aus welchen sie ihr vorgerückteres Alter berechnen könnte, aufmerksam machte. Bei dieser Gelegenheit verrieth sie zugleich die grösste Unwissenheit in den Zahlenverhältnissen überhaupt, so dass sie selbst mit Hülfe des Fortzählens an den Fingern die leichtesten Zusammenrechnungen nicht zu vollbringen vermochte. Eben so unsichere Antworten erhielt ich auf die Fragen nach ihren bisherigen Gesundheitsumständen, so dass ich von ihr selbst hierüber weder aus der frühern

noch aus der spätern Lebenszeit derselben etwas nur einigermassen Zuverlässiges erfuhr.

Ihrer eigenen Angabe nach hat sie bis zum dreizehnten Lebensjahre den Dorfschulunterricht genossen, und darin, wie sie sich ausdrückt „lauter Schönes“ gehört. Sie scheint indess weiter etwas, als das mechanische Lesen gedruckter Schriften, nicht gelernt zu haben; denn als ich sie nach dem Sinne einiger mir aus einem Gesangbuche vorgelesenen Liederverse fragte, antwortete sie aus dem Stegreife etwas ganz Anderes, was zwar auch religiösen Inhaltes war, mit dem Vorgelesenen aber übrigens in gar keinem Zusammenhange stand. Bei dem wiederholten Versuche, sie darüber zu verständigen, wurde sie noch confuser, und zeigte überhaupt eine äusserst geringe Auffassungskraft für übersinnliche Gegenstände.

Als ich sie endlich auf die von ihr verübte Brandstiftung brachte, zauderte sie nicht im Geringsten, die That zuzugeben, setzte aber sogleich hinzu: „der Kerl, der G., ist aber an Allem Schuld, weil er mit mir das dumme Zeug vorgenommen hat.“ Im fortgesetzten Gespräche über diesen Gegenstand, wobei ihr jedoch nur vereinzelte und abgerissene Antworten entlockt werden konnten, kam sie auf diese Aeusserung wie auf eine fixe Idee immer wieder zurück, fügte aber einmal noch hinzu: „die Kerls, welche dummes Zeug mit den Mädchen machen wollen, müssen Geld daran wenden,“ und als ich weiter in sie drang, zu sagen, wie viel sie unter jenem Gelde sich denke, nannte sie mir für den mit G. gepflogenen Umgang zweihundert Thaler. Sie äusserte ferner: da aber von G. der nähere Umgang mit ihr, zu welchem er sie erst nach langem Widerstreben von ihrer Seite und nach Heirathsversprechungen gebracht habe, auf ihr Vorhalten in der Folgezeit ganz abgeläugnet worden sei, so hätte sie sich nicht anders, als durch die Feueranlegung, zu helfen gewusst, jedoch nicht in der Absicht, andern Leuten zu schaden, sondern nur um ihn aus dem Hause herauszubringen; es sei sehr schlecht von ihm, dass auf diese Weise um seinetwillen so viele

andere Menschen hätten zu Schaden kommen können. — Hierin bestanden dem Wesentlichen nach die Aeusserungen der A. über das Motiv und die Absicht ihrer verbrecherischen That, die sie zu wiederholten Malen theils unter einfältigem und eine geweckte Sinnlichkeit verrathendem Lächeln, theils unter offenbar leidenschaftlicher, sich in Mienen, Geberden und Schimpfreden gegen G. kundgebender Aufregung, that. Ich bemühte mich umsonst, ihr zu widerlegen, dass sie desshalb, weil G. sie gemissbraucht, das Recht gehabt habe, ihn selbst oder sein Eigenthum zu beschädigen, und sie davon zu überzeugen, dass ein Verbrechen von ihr verübt worden sei, welches nach den bestehenden Gesetzen eine sehr harte Strafe nach sich ziehe und ziehen müsse; denn obgleich das Unrechte ihrer Handlung im Allgemeinen den Worten nach von ihr eingeräumt ward, so blieb sie doch immer auf ihrem Satze stehen: „aber G. ist doch an Allem Schuld; warum hat er das dumme Zeug mit mir gemacht.“ Kurz, sie war nicht im Stande zu begreifen, dass das unerlaubte und schlechte Handeln G's. in keinem unmittelbaren und nothwendigen Causalzusammenhange mit ihrem Verbrechen gestanden habe, sondern behauptete vielmehr mit Zuversicht, er müsse und werde schon eben so und strenger noch, als sie, dafür bestraft werden. Im Laufe des Gespräches führte sie unter Anderem in Bezug auf den mit G. gehabten Umgang mit an, dass sie von demselben schwanger geworden sei und ein Paar Tage darauf Tropfen von einer unterdess verstorbenen Hebamme dagegen eingenommen habe. Allein auch das in diesem ihrem Verfahren liegende Unrecht wollte sie nicht einsehen, die Schuld davon im Gegentheil ebenfalls auf den vermeintlichen Urheber aller ihrer strafbaren Unternehmungen wälzen.

Nach der Versicherung des Gerichtsdieners, der öfters Gelegenheit genommen hatte, die Inquisitin über ihre Ansichten auszuforschen, ist sie stets dabei geblieben, dass G. durch seinen Betrug sie zur Begehung des fraglichen Verbrechens gebracht habe. Irgend ein Merkmal von Reue

und Besorgniss über ihr zukünftiges Geschick wollte derselbe aber niemals an ihr wahrgenommen haben.

Die zweite Exploration der A. bestätigte im Ganzen die Resultate der ersten. Nur gab sie noch folgende Umstände an: erstens, G. habe ihr überhaupt mehrmals, auch während seiner Bekanntschaft mit seiner andern Verlobten, und selbst den Abend vor ihrer Brandstiftung, beigewohnt, auch ihr gewöhnlich Branntwein zu trinken gegeben, und zweitens glaube sie sich jetzt schwanger, weil sie während der Zeit ihrer Gefangenschaft die Menstruation nicht wieder gehabt habe.

Gutachten.

Das Bild, welches die A. ihrer ganzen persönlichen Erscheinung nach dem Beobachter darbietet, lässt keinen Zweifel übrig, das sie schwach am Verstande oder Geiste ist. Diess drückt sich schon in ihren Gesichtszügen, in ihrem Auge und in ihrer äussern Körperhaltung, welche auf characteristische Weise von der Schlaffheit und Kraftlosigkeit der Muskeln, in Folge der mangelhaften Herrschaft der Seele über die einzelnen Glieder des Organismus, herrührt, aus, tritt aber noch bestimmter durch die Art, wie sie sich geistig bewegt, hervor. Bei den Unterredungen mit ihr gab sie die unzweideutigsten Beweise, dass nicht allein die höheren Functionen des Denkens, Urtheilens und Schliessens, sondern auch selbst die niederen Kräfte des Erkenntnissvermögens, das leichte und richtige Auffassen und das Gedächtniss, im Allgemeinen nur äusserst unvollkommen bei ihr sich äussern. Denn ich musste fast alle Fragen mehrmals an sie richten, ehe ich aus den Antworten ersehen konnte, dass sie den Sinn derselben verstanden hatte. Vorzüglich war diess der Fall, wenn ich von dem einen Gegenstande auf einen andern übergieng, wo sie erst wieder Zeit brauchte, um sich zu sammeln und mir zu folgen. Mehreres fasste sie aber gar nicht oder doch ganz falsch auf, so dass ich mich vergeblich bemühte, mich ihr verständlich zu machen. Ich stütze mich in diesem Urtheile vor-

nehmlich darauf, dass sie die zu wiederholten Malen laut durchgelesenen Liederverse ihrem Inhalte nach nicht verstand, dass sie den Irrthum hinsichtlich ihres Alters nicht einsah, obgleich ihr derselbe erst kurz zuvor von Seiten des Gerichts vorgehalten worden war, und von mir einige überzeugende Momente angeführt wurden, durch die bei nur einiger Ueberlegung aller Zweifel darüber verschwinden musste, dass sie die Vorstellungen über das Gesetzwidrige und die Strafbarkeit ihrer Handlung mit einer solchen Gleichgültigkeit anhörte, die offenbar bewies, wie unklar sie ihr blieben, u. s. w. Insbesondere wusste sie sich nur sehr weniger Momente aus ihren früheren Lebensverhältnissen, die gleichsam aus ihrem Gedächtnisse verwischt zu sein schienen, zu erinnern, mit Ausnahme der ersten vertrauten Abendzusammenkunft mit G., über welche sie alle Einzelheiten auf das Bestimmteste angeben zu können versicherte und diess auch wirklich bewies. Ueberhaupt drehte sich ihre gesammte Seelenthätigkeit um dieses Ereigniss, in welchem sie den alleinigen Grund ihrer verbotenen Handlungen suchen zu müssen wähnte, und zwar mit einer solchen partiellen Anspannung und Steigerung ihres geistigen Vermögens, dass sie, so lange sie davon sprach, aus ihrer gewöhnlichen asthenischen Sphäre herausgetreten zu sein schien. Sie beharrte aber so fest in ihren einmal gefassten Ansichten, dass alle Belehrung und vernünftige Vorstellung nichts dagegen vermochte.

In vollkommener Uebereinstimmung mit meinem eigenen Explorationsbefunde stehen die Angaben, welche die schriftlichen Zeugnisse der Schullehrer M., T. und K., und des Pfarrers M. J. enthalten. Der Schullehrer J. M. versichert nämlich (Untersuchungsacten Bl.—), dass die A. in der Schule ihren geistigen Fähigkeiten nach dürftig ausgestattet gewesen, und dass diese Beschränktheit ihres Geistes als ein Erbstück von ihrem verstorbenen Vater anzunehmen sei. Ferner sagt der Schullehrer T. (U. A. Bl.—): „ich kann mich noch sehr genau erinnern, dass dieses bedauernswerthe Mädchen ihrer angeborenen Geistesschwäche wegen

nur langsam Fortschritte im Denken, Lesen und Lernen machte, und dass sie ihren Geist nie eine Zeit lang anhaltend auf einen Gegenstand richten konnte, was besonders beim Religionsunterrichte der Fall war, wo sie zwar still, nie störend, doch immer wie träumend da sass und beständig zur Aufmerksamkeit erinnert werden musste, und dann oft noch ganz sinnlose Antworten gab. Dieses traumhafte Wesen blieb ihr bis zu ihrer Confirmation eigen.“ Eben so bemerkt der Pfarrer *M.* J. (U. A. Bl. —), die A. stehe allerdings in R. in dem Rufe geistiger Beschränktheit und sei daher oft ein Gegenstand unziemenden Scherzes gewesen, namentlich unter den Genossen der Jugend. Ihre Schulbildung müsse wohl schon wegen ihrer dürftigen Geistesanlagen mangelhaft sein, weil bei einer grössern Kinderzahl auf Diejenigen leider wenig Rücksicht genommen werden könne, die in ihrer Entwickelung langsam fortschreiten. Und eine gleiche Auskunft giebt der Schullehrer K. (U. A. Bl. —), der von einigen früheren Mitschülern der A. gehört haben will, dass sie in der Schule in keiner Hinsicht etwas geleistet habe, und immer nur ein Gegenstand des Neckens von ihren Mitschülern gewesen sei.

Endlich aber hat der Untersuchungsrichter in seinem Geberdenprotokolle (U. A. Bl. —) Einiges über das Benehmen und die geistige Thätigkeit der A. während ihrer Vernehmungen aufgezeichnet, was unverkennbar von einer Abnormität des Seelenzustandes zeugt, in welchem sich dieselbe gegenwärtig befindet. So führt er ausdrücklich an, dass es zwar den Anschein gehabt, als ob bei der Bemühung, ihr die Grösse ihres Verbrechens und das Unglück, welches dadurch für viele Personen, selbst für ihre eigenen Angehörigen, hätte entstehen können, die einzelnen Worte von ihr begriffen worden seien, dass sie aber äusserlich gleichgültig geblieben und selbst dann diese an Apathie gränzende Stimmung ihres Gemüthes beobachtet habe, als man sie auf die Strafe aufmerksam machte, welche früher auf Brandstiftung gesetzt war und ihr vorhielt, dass sie auch jetzt ihrer Freiheit werde beraubt werden.

Sodann, dass sie fast bei allen ihren Aussagen jedesmal darauf zurückgekommen sei, „der Sacramenter, der G., ist an Allem schuld.“ Auch ist dem Inquirenten der eigenthümliche watschelnde Gang derselben aufgefallen und wird von ihm mit Recht die Erscheinung, dass sie, wenn sie an dem Tische stand, mit den Fingerspitzen wie krampfhaft daran herumgriff und die darauf liegenden Gegenstände berührte, als etwas Charakteristisches bezeichnet; denn nach *Esquirol's* reicher Erfahrung haben fast alle schwachsinnige Menschen unwillkürliche Bewegungen und Manieren, indem Manche in beständiger Thätigkeit sind und ohne Unterlass herumgehen, Andere langsame Bewegungen machen und mit Mühe gehen (s. dessen allgem. u. specielle Pathologie und Therapie der Seelenstörungen. Aus d. Französischen. S. 473.).

Nach dem einstimmigen Urtheile der Lehrer der gerichtlichen Medicin kann aber der blosse Nachweis im Allgemeinen, dass das Individuum, welches eine strafbare Handlung begangen hat, an Verstandesschwäche leide, in forensischen Fällen nicht genügen, sondern es hängt Alles davon ab, in welchem Grade das Erkenntnissvermögen des Inquisiten von der Norm abweicht. Es ist daher auch hier nöthig, dass die thatsächlich constatirte geistige Schwäche der A. näher bestimmt werde, um darnach mit Gründen entscheiden zu können,

1) ob dieselbe sich überhaupt in einem Seelenzustande befinde, in welchem ihr noch die freie Selbstbestimmungskraft beizumessen ist oder nicht, und

2) wie sich diess insbesondere im Betreff der gegenwärtig in Frage gestellten verbrecherischen That verhalte.

Bekanntlich unterscheiden Henke (Lehrb. d. gerichtl. Med. 7. Aufl. S. 179.), Heinroth (System d. psychisch-gerichtl. Medicin S. 206), Mende (ausführl. Handb. d. gerichtl. Med. Bd. 6. S. 176.) u. A. drei Hauptgrade der Verstandesschwäche, die der zuerstgenannte Schriftsteller kurz also bezeichnet: 1) Dummheit. Schwäche des Erkenntnissvermögens, Mangel der Aufmerksamkeit, Unver-

mögen, dieselbe auf mehr als einen Punkt zu richten, daher unrichtige Vorstellungen und falsche Urtheile, selbst über die gewöhnlichen Gegenstände des täglichen Lebens, machen das Wesen derselben aus. 2) Stumpfsinn. Alle Seelenvermögen sind zu normaler Thätigkeit unfähig. Stumpfheit der Sinnesorgane und Empfindungen ist mit Schwäche der Besonnenheit, Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der Phantasie, der Urtheilskraft verbunden. 3) Blödsinn. Das Wesen desselben besteht in der höchsten Schwäche aller Seelenvermögen, der Erkenntniss, des Empfindens und Begehrens.

Betrachtet man hiernach den psychischen Zustand der A., so gehört sie offenbar in die mittlere Klasse, nämlich die der Stumpfsinnigen. Denn ich habe im Vorhergehenden bereits dargethan, wie sehr ihre gesammte geistige Thätigkeit darniederliegt, in welcher Unwissenheit sie sich selbst in Beziehung auf ihre eigenen persönlichen Verhältnisse: ihr Alter, ihre Gesundheit u. s. w. befindet, wie wenig sie im Stande ist, im Zusammenhange über etwas zu sprechen, zu denken und ein richtiges Urtheil zu fällen, und welche Gleichgültigkeit sie über ihr gegenwärtiges und zukünftiges Geschick verräth. Als ein sehr sprechender Beweis für diess Letztere möchte namentlich auch die Thatsache, dass sie im Gefängnisse sogar wohlbeleibter geworden ist, gelten.

Zwar könnte man vielleicht entgegnen, dass die Inquisitin durch die bisherige Besorgung der häuslichen Geschäfte ihrer Brüder und durch die richtige Beantwortung der ihr im Schlussverhöre vor Gericht vorgelegten Fragen mehr Verstand gezeigt habe, als ihr von mir zugestanden wird. Allein bei genauerer Prüfung wird man hierauf kein entscheidendes Gewicht legen. Denn es ist bekannt, wie höchst einfach und einförmig die ländlichen Haushaltungen, zumal bei den niedrigsten Volksständen, zu sein pflegen, und dass Personen mit schon ziemlich bedeutendem Stumpfsinne gewohnte Beschäftigungen, vorzüglich solche, die auf einem gewissen Mechanismus beruhen und ihnen ein-

mal eingeübt sind, noch ordentlich zu besorgen vermögen (Vergl. *Esquirol* a. a. O. S. 497.).

Was aber die vor Gericht gegebenen Antworten anlangt, so muss man in Erwägung ziehen, wie die einzelnen Fragen, vorzüglich beim summarischen Verhöre, vorbereitet werden, so dass auch die Antworten des Inquisiten dabei oft weit zusammenhängender und durchdachter erscheinen, als sie es in Wirklichkeit sind. Dazu kommt im vorliegenden Falle überdiess noch, dass die gerichtliche Vernehmung der A. sich fast lediglich auf ihr Vergehen und das damit eng verbundene Verhältniss derselben mit G. beschränkt hat, und die Inculpatin in dieser Beziehung, wie ich auch weiter unten nachweisen werde, in einem ganz andern Lichte erscheinen lässt.

Ich habe daher keine andere Ueberzeugung gewinnen können, als dass die Inquisitin überhaupt nicht völlig imStande sei, sich in allen Fällen nach eigener freier Willkür und nach Vernunftgründen in ihrem Thun und Lassen zu bestimmen.

Diese Beschränktheit der Selbstbestimmungskraft der A. ist aber unter den besondern Umständen, in Folge deren sie das Verbrechen der Brandstiftung verübt hat, noch gesteigert worden. Vor ungefähr zwei Jahren ward dieselbe nämlich von dem 12—15 Jahre jüngern G., angeblich im trunkenen Zustande, zur fleischlichen Vermischung mit ihm verleitet. Sie wähnte sich darauf geschwängert und wendete sich desshalb im Laufe der nächsten Paar Tage an eine Hebamme in der Nachbarschaft, die ihr ein Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht gab. Durch den vertrauten Umgang mit G. aber war ihre Sinnlichkeit geweckt worden, so dass sie nur an eine bleibende und eheliche Verbindung mit ihm dachte. Allein da dieser anstatt dessen nichts von ihr wissen wollte, da man mit ihr desshalb öffentlichen Spott trieb, und da G. damit umgieng, sich mit einem anderen Mädchen zu verloben, so steigerte sich ihre Sinnlichkeit so sehr zur Leidenschaft und Eifersucht, dass sie die beabsichtigte Verlobung G's durch Feueranlegung zu vereiteln vermeinte.

Die früher harmlose und friedfertige Inquisitin war demnach durch G. aus ihrem ruhigen Gleise herausgebracht worden. Je weniger sie nun in ihrem stumpfsinnigen Zustande der einmal gewohnten Leidenschaft, in welcher sich allmählig ihre ganze Seelenthätigkeit concentrirte, einen kräftigen Widerstand entgegen zu stellen vermochte, desto mehr ward sie von ihr, in einer Art von fixer Idee, zu einer Handlung hingerissen, die sie in ihren Wirkungen und Folgen nicht zu beurtheilen im Stande war. Denn es ist ein Erfahrungssatz, dass schwachsinnige Personen, welche nicht den höhern Grad des Blödsinnes oder der Verthiertheit erreicht haben, recht wohl noch in Affecte und Leidenschaften gerathen, ja dass sie sogar, bei der Beschränktheit ihres Ideenkreises, leichter dazu gebracht werden können und dann desto blinder sich zu unerlaubten und gewaltsamen Thaten, welche ihnen die Gemüthsaufregung eingiebt, fortreissen lassen, was ganz besonders im Bezug auf die Geschlechtssphäre gilt. Man vergleiche hierüber unter Anderen Mende a. a. O. S. 177.; Hoffbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. S. 42. u. fg.; Reil, Rhapsodieen ü. d. Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen. S. 419.; Heinroth, a. a. O. S. 210. Dass aber die Inquisitin ihr Verbrechen prämeditirt und mit einer gewissen Besonnenheit ausgeübt hat, giebt dieser That desshalb keine höhere Bedeutung, weil, wie oben erwähnt worden ist, alles, was sich auf ihre geschlechtliche Erregung bezog, ihre gesammte Seelenthätigkeit momentan hob und von Zeit zu Zeit noch immer anspannt.

Alle bisher entwickelte einzelne Punkte zusammengefasst führen folglich zu dem Endresultate,

dass weder der allgemeine Seelenzustand der A., noch der, das Verbrechen der Brandstiftung begründende besondere Grad ihrer psychischen Affection die gehörige Freiheit der Selbstbestimmung zugelassen habe.

Dresden, am 2. März 1839.

Das vom Königlichen hohen Appellations-Gerichte zu Dresden eingeholte erste Urthel brachte der A. eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades, und in den zu diesem Urthel gegebenen Entscheidungsgründe ist in Bezug auf die Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin Folgendes bemerkt:

„Hierbei kommen nun aber der Inculpatin vorzüglich die Resultate der über ihren psychischen Zustand angestellten Ermittelungen zu statten. Auf den Grund des von dem Bezirksarzte Bl. — ausgesprochenen Gutachtens,

„dass weder der allgemeine Seelenzustand der A., noch der, das Verbrechen der Brandstiftung begründende besondere Grad ihrer psychischen Affection die gehörige Freiheit der Selbstbestimmung zugelassen habe“

nimmt der Vertheidiger Bl. — die Anwendung des Artikel 67 des Criminal-Gesetzbuchs und mithin eine völlige Strafflosigkeit für die Inculpatin, wegen mangelnden Vernunftgebrauchs, in Anspruch, allein durchaus mit Unrecht.

Das Criminalgesetzbuch unterscheidet in dem Artikel 64 und 67 den Fall eines gänzlichen Mangels des Vernunftgebrauchs von dem eines hohen Grades von Blödsinn oder Verstandesschwäche. Das Vorhandensein des erstern schliesst, wie in der Natur der Sache liegt, die Strafbarkeit wegen einer verbrecherischen Handlung gänzlich aus, das des letztern dagegen kann nur innerhalb des Strafmaasses Berücksichtigung finden,

Günther, Erläut. der neuen Criminalgesetze zu Art. 64.

Gross, Anmerkungen zum Crim.-Ges.-Buche, zu Art. 67.

und nur rücksichtlich einer absoluten Strafe, wie der Todesstrafe, hat sich die im Artikel 64 enthaltene besondere Disposition erforderlich gemacht.

Eine des Vernunftgebrauchs völlig beraubte Person ist nun aber die Inculpatin keinesweges und auch das bezirksärztliche Gutachten ist weit entfernt (?), dieses auszusprechen.

Allerdings ist die A. nach dem Zeugnisse des Pfarrers *M.* J. in R. Bl. — so wie der Schullehrer M. L. Bl. — und T. in B. Bl. — eine Person von beschränkten Ver-

standeskräften, hat auch in der Schule nur geringe Fortschritte gemacht und dient ihrer, Bl. — auch von G. bezeugten, Leichtgläubigkeit wegen, andern Personen zu manchem unziemlichen Scherze. Hiernächst wird von dem Bezirksarzte, der die A. wiederholt explorirte, Bl. — ausgesprochen, dass sich der, mit dem Namen „Stumpfsinn“ bezeichnete mittlere Grad der Verstandesschwäche, wonach Stumpfheit der Sinnesorgane und Empfindungen mit Schwäche der Besonnenheit, Aufmerksamkeit des Gedächtnisses, der Phantasie und Urtheilskraft verbunden ist, bei ihr vorfinde und dass, so wie sie hiernach überhaupt nicht völlig im Stande sei, sich in allen Fällen nach eigener freier Willkür und nach Vernunftgründen in ihrem Thun und Lassen zu bestimmen, so im vorliegenden Falle dieser Zustand noch durch besondere, in ihrem Verhältnisse zu G. begründete Affecte gesteigert worden sei. Endlich deuten auch die von dem Gerichte Bl. — gemachten Wahrnehmungen, nach dem hierauf Bl. — mit gerichteten bezirksärztlichen Gutachten, auf eine Verstandesschwäche der Inculpatin hin.

Allein so unzweifelhaft hiernach allenthalben diese Verstandesschwäche bei der A. vorhanden ist, so wenig ist andrerseits der im Artikel 67 vorausgesetzte völlige Mangel des Vernunftgebrauchs rücksichtlich ihrer anzunehmen. Könnte dieses, nach Obigem, noch zweifelhaft erscheinen, so würde man sich auf die Versicherungen ihrer Brüder und der Gerichtspersonen Bl. —, dass sie, wenn sie auch keinen besondern Verstand gezeigt, doch immer ganz vernünftig gewesen, ferner das Zeugniss des Pfarrer J. Bl. —, dass sie sich in den Geschäften ihres Berufs, der Wirthschaftsführung für ihren Bruder, immer tauglich gezeigt, weiter auf ihre eignen Geständnisse Bl. —, dass sie recht wohl gewusst, dass Feueranlegen eine grosse Sünde sei und schwer bestraft werde, und endlich auf ihre ganze Handlungsweise im Allgemeinen zu beziehen haben, wobei sie ein zwar rachgieriges, aber doch keineswegs vernunftwidriges Verhalten gezeigt hat, und wobei ihr ihre

Verstandesschwäche nur insofern zu Statten kommt, als man annehmen kann, dass sie aus diesem Grunde weniger, als eine andere Person, ihren Affecten Widerstand zu leisten vermocht, und daher, ihres Verbrechens halber, eine mildere Beurtheilung verdient.

In dem vorstehenden Erkenntnisse ist ihr nun auch die gelindeste Strafe zu Theil geworden, indem man wegen der vollendeten Brandstiftung auf das *minimum* des im Artikel 173 vorgezeichneten Strafmaasses und wegen der versuchten nur auf ein Drittheil dieses geringsten Strafmaasses erkannt hat, während nach Artikel 173 in Verbindung mit Artikel 26 des Criminalgesetzbuchs eine viel höhere Strafe hätte ausgesprochen werden können. Ebendesshalb bedarf auch das erkannte Strafmaas, der Inculpatin gegenüber, keiner weitern Rechtfertigung und nur im Allgemeinen ist zu bemerken, dass einerseits bei der unverkennbaren Verstandesschwäche der A., welche den der verbrecherischen Handlung unterliegenden *dolus* beträchtlich mildert, so wie bei der Geringfügigkeit des wirklich gestifteten Schadens andrerseits, eine höhere Strafe nicht für angemessen gehalten werden konnte."

Ungeachtet einer anderweiten Vertheidigung der in Rede stehenden Inculpatin bestätigte das Königliche hohe Oberappellationsgericht, unter Anführung fast gleicher Entscheidungsgründe das gesprochene erste Urthel. Nachdem aber endlich auch das Begnadigungsgesuch ohne Erfolg geblieben war, wurde die A. in das Zuchthaus zu Waldheim eingeliefert.

XIII.

Ein Fall von *Mania furibunda transitoria*,

beobachtet von

Dr. Julius Valentin Tischendorf,

Königl. Bezirksarzte zu Lengenfeld im Voigtlande.

Auf dem grossen, durch Erfahrungen und Forschungen neuerdings vielfach bereicherten Gebiete der gerichtlichen Arzneikunde ist kaum ein Feld voller an Blüthe und Frucht, als das der gerichtlichen Psychologie. Umfasst sie auch noch viele Fragen, deren Beantwortung eben so viel Schwierigkeit bietet, als Interesse, so ist sie doch, — jetzt unbestritten nur der Medicin beigesellt — eine Leuchte geworden, die in manches Sterblichen unverdiente schwarze Schicksalsnacht einen freundlich mildernden Strahl geworfen hat.

Ganz besonders hierher gehörig ist die Erfahrung von jenen kurz andauernden, vorübergehenden, die Zurechnung indess aufhebenden, mit Wuth verbundenen Geistesstörungen. Fälle der Art, wenn sie *in foro* vorkommen, erfordern gewiss die grösste Behutsamkeit, die grösste Umsicht; eben desshalb, dass der arme Gebrechliche nicht zum Verbrecher gestempelt, aber auch der Verbrecher nicht straflos gemacht werde. Der hier mitzutheilende Fall einer *Mania furibunda transitoria* ist nicht der gerichtsärztlichen, sondern der Civil-Praxis entlehnt, dürfte aber eben darum für jene um so interessanter und erweisender sein, zumal derselbe sich den von Heim, Lichtenstädt und Löwenhard mitgetheilten, und von Henke zusammengestellten Fällen auf das Genaueste anreiht.

Siehe Henke, Abhandlungen a. d. Geb. d. ger. Medic. 5ter Bd. p. 159—189.

Vgl. Friedreich, Systemat. Handb. d. gerichtlichen Psychologie, p. 591—599.

Vor mehreren Jahren ward ich des Nachts, etwa gegen 12—1 Uhr, dringend ersucht, sogleich zu einem mir

wohlbekannten, jungen etwa 26 Jahre alten, unverheiratheten, plötzlich erkrankten Schmiedemeister hierselbst zu kommen. In der Nähe seiner Behausung angekommen, hörte ich schon sein gellendes Geschrei, und als ich in sein Wohnzimmer trat, fand ich ihn von mehreren starken Männern fest gehalten, in sitzender Stellung, aber sprungfertig, immer geneigt und sich abmühend, seinen Bändigern sich zu entwinden, mit stierem, unverständigem Blick, mit einem aus Angst und Wuth gemischten Gesichtsausdrucke, harten gespannten Gesichtsmuskeln, aufgetriebenem, geröthetem, erhitztem Kopfe, sich sträubendem Haare, Schaum vor dem Munde, und ununterbrochen mit fremdartiger, greller Stimme, und fast tactförmiger Betonung die Worte schreiend: „sie schneiden mir den Zipfel weg, sie schneiden mir den Zipfel weg.“

In einer vom Russ der nahen Schmiedewerkstätte geschwärzten Stube, von einer einzigen hellflackernden Lampe beleuchtet, gewährte dieser unsinnig tobende, von seinen ängstlichen Angehörigen kaum bewältigte, von seiner alten zitternden Mutter nicht zu besänftigende Mensch ein wahrhaft unheimliches Bild.

Nach flüchtig erhaltener Mittheilung hatte der Mann am verflossenen Tage sich völlig wohl befunden, und war nur erst diese Nacht, anfänglich einige verkehrte Reden sagend, dann aber plötzlich in diesen wahnsinnig-tobsüchtigen Zustand verfallen.

Ich konnte kein langes Krankenexamen anstellen, nur fühlen, dass der Puls häufig, voll, prall, wie eine gespannte grosse Saite anschlug, und eilte alsbald, ein starkes Brechmittel, aus 4—5 Gran Brechweinstein und einer halben Drachme *radic. Ipecac.* mit einer Unze Wasser und ein wenig Saft als Schütteltränkchen, ihm zu besorgen. Es gelang mir auch, ihm mit eigener Hand einen tüchtigen Esslöffel voll davon beizubringen. Wenige Minuten darauf ward er schon etwas ruhiger, und ohngefähr nach einer Viertelstunde bekam er Uebelkeit; ich liess ihm noch einige Male einen Kaffeelöffel voll von jener Arznei geben, und,

nachdem er sich einige Male erbrochen hatte, verliess ich ihn ruhig, doch noch völlig verstandes- und besinnungslos. Er war bald nachher eingeschlafen, in mässige Ausdünstung gekommen, und erwachte spät am Morgen, ohne von dem, was ihm in der Nacht begegnet war, das Geringste zu wissen. Er fühlte sich matt, alle Glieder schmerzhaft, den Kopf etwas wüst, hatte schlechten Geschmack, eine belegte Zunge und war leicht zu bewegen, einige Tage das Bett zu hüten. Er nahm eine Zeit lang auflösende und abführende Arzneien, und war nach kaum acht Tagen wieder als völlig gesund zu betrachten. In psychischer Hinsicht plagte ihn im Laufe der ersten 24 Stunden noch die Idee, dass er nicht zu Hause, sondern bei einem benachbarten Bäcker sei, und im Teige waten müsse, was er indess nicht gegen mich, sondern nur gegen seine Mutter klagte. Nach Verlauf der angegebenen Zeit sagte er plötzlich: „Gott sei Dank, Mutter, nun bin ich wieder zu Hause!“

Nach ausführlicherer Angabe hatte er am Tage vor dem Anfalle in der Nacht geäussert, das Oberbett sei ihm zu schwer, — es war im Sommer —, und man hatte dasselbe mit einer leichten Matratze vertauscht. Zu Bette gegangen, kömmt er nicht zu Schlaf, wälzt sich im Bette herum, meint zu seiner auch in der Stube schlafenden Mutter: „wir wollen noch ein Bischen zusammen kosen“, springt aber plötzlich vom Bette auf und stürzt nach der Thüre zu; die Mutter bringt ihn mehrmals wieder in's Bett; er fängt nun an verkehrt zu schwatzen, wird wieder still, schaut ängstlich an die Decke und die Wand, und hebt nun an zu singen, „besser und schöner als je“; aus dem Singen fällt er aber in ein schreckliches Schreien und Toben, so dass die Mutter vollauf zu thun hat, Haus- und Nachbarsleute zu Schutz und Hülfe zusammen zu rufen, wobei er aber in immer heftigere Wuth und Raserei geräth.

Der Mann hat einige Jahre nachher geheirathet, ist Vater von zwei sehr kräftigen, muntern Kindern, und ist nach wie vor ein vernünftiger, hinreichend gebildeter, ruhiger,

nicht jähzorniger, friedliebender Mann gewesen. Es hat sich auch seit länger, als sieben Jahren, etwas jener sonderbaren, plötzlichen Seelenstörung Aehnliches bei ihm nicht wieder ereignet, bis im Sommer dieses Jahres, und zwar zwei Mal in kurzen Zwischenräumen, wo, nach deutlicherem Hervortreten von schon längst angedeuteten Hämorrhoidalbeschwerden, derselbe nach am Tage gehabten Verdrüsslichkeiten und in Folge vom Genuss eines Glases Branntwein's mehr, als Profession und Gewohnheit es mit sich brachte, in der Nacht bewusstlos und in gereizter heftiger Stimmung erwachte, keineswegs jedoch jene heftige Tobsucht zeigte und leichter zu besänftigen war. Das erstere Mal ward ich um Beistand gebeten, und eine Lösung von einigen Granen Brechweinstein führte bald zum Ziele; das zweite Mal verlor sich der Zustand ohne Anwendung von Arzneimitteln.

Der Betroffene ist ein ziemlich grosser, muskelstarker kräftiger Mann, der stets einen starken Appetit, gute Verdauung und ziemlich regelmässige Stuhlausleerung, selten eine Unpässlichkeit hatte; Hämorrhoiden jedoch sind bei allen männlichen Gliedern der Familie heimisch. In seinem 18. Jahre fiel er eines Abends plötzlich auf der Strasse um, und erlitt einen Anfall von Epilepsie, die auch eine Zeit lang noch in periodisch, doch immer schwächer wiederkehrenden Anfällen sich äusserte. Damals von einem andern Arzte gereichte Wurmmittel brachten keine Würmer zum Vorschein. Ob die angewendeten, mitunter sehr verkehrten Haus-, sympathetischen und abergläubischen Mittel irgend etwas zum Ausbleiben der Anfälle beitrugen, ist zu bezweifeln. Dem Geschlechtsgenuss blieb er fremd, höchst wahrscheinlich bis zu seiner Verheirathung.

Mancherlei Bemerkungen liessen sich an diese Beobachtung anknüpfen; doch schweige ich von dem Verhältnisse wenigstens, in welches dergleichen Fälle zur Criminalrechtspflege so leicht kommen können, gänzlich. Andere haben bei ähnlicher Gelegenheit schon hinreichend darüber sich geäussert. Es sei mir nur erlaubt, ein Paar

Worte über die wahrscheinliche Entstehung jenes heftigen, tobsüchtigen Anfalles zu sagen.

Wie schwer, ja unmöglich es auch sein mag, derartige Zustände, die so leicht den armen Sterblichen willenlos, ohne Sünde zum Verbrechen führen, nach ihrer ganzen Ausdehnung zu erkennen und zu erklären, so ist uns doch oft genug ein Blick wenigstens gestattet in die geheime Werkstätte, da der Gedanke sich erzeugt und Wurzel fasst die That.

Im vorliegenden Falle liegen, so viel zu ermitteln war, nur physische Momente zum Grunde. Affecte oder sonstige psychische Veranlassungen concurriren gar nicht. Der Anfall selbst bestand offenbar in einem heftigen, plötzlichen, abnormen Andrange des Blutes nach dem Gehirne und vorzugsweise nach dem kleinen Gehirne, so dass das Organ der Seele in seiner allgemeinen Thätigkeit gestört und das Gleichgewicht in der Wirkung seiner einzelnen Partieen aufgehoben wurde. Disposition hierzu war gegeben durch die ererbte Neigung zu Hämorrhoidalcongestionen und durch die Enthaltsamkeit des Geschlechtsgenusses, welche bei einem wohlgenährten, kräftigen, jungen Manne, auch durch Pollutionen eine Ausgleichung nicht erleidend, eine erhöhte Turgescenz im Rückenmarke und dem kleinen Gehirne herbeiführte, und eine derartige höchst akute Irritation dieser Theile entstehen liess. Die Anfälle der Epilepsie in seinem 18. Jahre beruhten wahrscheinlichst auf periodischen Congestivzuständen des Rückenmarkes, und mögen wohl die völlige Entwickelung der Mannbarkeit bezeichnet, zugleich aber auch eine krankhafte Reizbarkeit der afficirten Theile zurück gelassen haben.

Freilich mögen ähnliche, oder dieselben disponirenden Zustände bei Manchem stattfinden, ohne dass doch dieselbe heftige und überraschende Folgeäusserung zu erwarten steht. Das Moment, was zum wirklichen Ausbruch führte, ist im ersten eigentlichen Anfalle gänzlich unbekannt, während die späteren, schwachen Andeutungen desselben unzweifelhaft durch Verdruss und durch etwas über das gewöhnliche Maas genossenen Branntwein veranlasst wurden.

XIV.

Sectionsprotokoll und Gutachten über das, ausser der Ehe erzeugte, neugeborene Kind der M. R. aus B., nebst den richterlichen Erkenntnissen und Entscheidungsgründen.

Mitgetheilt von

Dr. Heinrich Eduard Kupfer,
Königlichem Bezirks- und Gerichts-Arzte zu Budissin.

Dazu eine Steindrucktafel.

In Verfolg erstatteter Anzeige, dass am 23. Juli 1840 auf dem Heuboden des Richters R. in P. ein neugebornes todtes Kind aufgefunden worden sei, und der in Folge dessen von dem Stadtgerichte zu B. ergangenen Requisition, hatte ich, der unterzeichnete Bezirks- und Gerichtsarzt, mich in Begleitung des Kreisamtswundarztes G. S. am 24. ejusd. nach P. begeben und daselbst die legale Besichtigung und resp. Obduction des fraglichen Kindes vorgenommen, wobei zuvörderst nachstehender Befund zu den Acten gegeben wurde:

I.

Sectionsprotokoll.

A.

Aeussere Besichtigung.

1) An der Kindesleiche, welche weiblichen Geschlechts ist, ist der gewöhnliche Käseschleim nicht wahrzunehmen; dagegen ist die hintere Fläche der untern Extremitäten und der noch offen stehende After mit Kindespech, die vordere Fläche der Schenkel mit angeklebtem, getrocknetem Blute belegt. Gleichergestalt ist der rechte Vorderarm mit getrocknetem Blute beschmutzt, sowie der ganze Körper mit anklebendem Heu bedeckt.

2) Spuren von angehender Fäulniss finden sich durchaus nicht vor.

3) Die Länge des Kindes vom höchsten Punkte des Scheitels bis zur Ferse gemessen beträgt Zwei und Zwanzig und ein halb Pariser Zoll.

4) Das Gewicht des Körpers hält Sieben und ein Viertheils Pfund Civilgewicht.

5) Die Haut des Kindes fühlt sich dicht an, ist von ziemlichem Fette ausgepolstert und von weissröthlicher Farbe. Die Oberhaut ist desgleichen fest und dicht.

6) An der äussern Fläche der obern und untern Extremitäten, sowie des Rückens bemerkt man noch kleines und dicht stehendes Wollhaar.

7) Die Nägel an Händen und Füssen sind vollständig ausgebildet, reichen bis zur Spitze der Finger und Zehen, und selbst über dieselben hinaus und fühlen sich hinreichend hart an.

8) Das dunkle Haupthaar ist ziemlich stark und lang.

9) Die Ohrknorpel sind vollständig entwickelt.

10) Muskeln und Knochen sind von gehöriger Festigkeit und Rundung.

11) Die Grösse des Kopfes correspondirt der Grösse und Länge des Körpers, sowie die Grösse der Fontanellen der Grösse des Kopfes proportional ist.

12) Der am Kindeskörper befindliche dreizollige Rest der Nabelschnur erscheint fest, hinlänglich dick und saftig, das Fötalende desselben ist augenscheinlich abgerissen.

13) Der Querdurchmesser des Schädels beträgt Drei und ein halb Zoll, der Längendurchmesser Vier und ein halb Zoll, der grösste Durchmesser vom Kinne bis zum Scheitel Sechs und ein halb Zoll, der der Schultern Sechs Zoll und der des Beckens Vier und Drei Viertheils Zoll.

14) Alle Theile des Kindes sind regelmässig gebildet. Der Mastdarm und die Harnwege gehörig geöffnet.

15) In den Oeffnungen der Ohren, der Nase, des Mundes, der Geschlechtstheile und des Afters finden sich fremde Körper durchaus nicht vor.

16) Die Pupillarmembranen beider Augen fehlen.

17) Die grossen Schaamlippen sind fest und bedecken vollkommen die kleinen Schaamlippen.

18) Beide Seitenwandbeine sind sehr leicht beweglich, so dass deren Ränder übereinander geschoben werden können.

19) Der Scheitel fühlt sich sehr matschig und fluctuirend an.

20) Ausser den gewöhnlichen Todtenflecken findet sich die Nase des Kindes etwas zusammengedrückt und platt, von hellrother Farbe und mit drei kleinen Hautabschilferungen besetzt.

21) An den Seitentheilen des Halses unterhalb der Winkel des Unterkiefers befinden sich mehrere kleine Hautabschilferungen (Krelle), deren grösste an der rechten Seite des Halses befindliche, Drei Viertheils Zoll misst und von oben nach unten verläuft.

22) Die Fontanellen sind erhaben, Spuren von feineren Verletzungen an denselben nicht zu finden.

23) Weder am Rückgrat noch am Halse bemerkt man etwas Abweichendes.

24) Das Nabelschnur-Ende ist am Fötalende sugillirt und blutig.

Das andere, an der herbeigebrachten *placenta* noch befindliche Ende der Nabelschnur ist ebenfalls abgerissen, blutig, doch nicht sugillirt.

25) Die Fransen beider abgerissenen Enden passen aneinander.

26) Der an der *placenta* befindliche Nabelstrang ist hinlänglich dicht und saftig und misst Dreizehn Zoll. Derselbe ist seitlich in die *placenta* inserirt.

27) Die Nachgeburt ist frisch, nicht riechend, gross und ungetheilt. Sie wiegt Ein und ein Viertheils Pfund Civilgewicht. Die Eihäute sind ungetrennt, übrigens ebenfalls frisch.

B.

Section.

a) Eröffnung der Kopfhöhle.

28) Die äusseren Bedeckungen des Kopfes erscheinen beim Durchschneiden sehr blutreich und, nachdem sie zu-

rück geschlagen worden, auf ihrer innern Fläche soweit sugillirt, als sie die Seitenwandbeine bedecken.

29) Zwischen dem *pericranium* und den Knochen des Stirnbeines, beider Seitenwandbeine und des obern Theiles des Hinterhauptbeines, am meisten jedoch in der Gegend der Seitenwandbeine nach der Pfeilnath zu ist eine nicht unbeträchtliche Menge Bluts extravasirt.

30) Durch dieses extravasirte Blut, an Menge ungefähr eine halbe Unze betragend, ist das *pericranium* vom ganzen rechten Seitenwandbeine gelöst und sackförmig in die Höhe gehoben worden. Weniger und nur etwa in der Ausdehnung eines Preuss. Thalers ist das *pericranium* vom linken Seitenwandbeine gelöst, sowie sich auch hier weniger extravasirtes Blut vorfindet.

31) Am Stirnbeine dagegen und dem Hinterhauptbeine sitzt das *pericranium* fest auf.

32) Das extravasirte Blut ist dickflüssig und von dunkler Farbe.

33) In der Mitte des Sagittalrandes des rechten Seitenwandbeines, einen halben Zoll nach dem Hügel (*tuber parietale*) des Seitenwandbeines zu, befindet sich ein Eindruck im Knochen, mit gänzlicher Trennung der Platten des Knochens bis auf die harte Hirnhaut.

34) Einen Viertheils-Zoll vom Sagittalrande entfernt ist die Knochensubstanz desselben Seitenwandbeines, von vorn nach hinten, drei Viertheils-Zoll lang und einen Achtel Zoll breit, eingedrückt und bis auf die harte Hirnhaut durchbrochen.

35) Beide beschriebene Knocheneindrücke und -resp. Brüche communiciren durch Fissuren theils unter sich, theils mit dem Sagittalrande.

36) Einen Viertheils-Zoll entfernt vom hintern, obern Winkel des rechten Seitenwandbeines erstreckt sich ein Knochenbruch vom Sagittalrande einen halben Zoll in die Substanz des Seitenwandbeines hinein und, ein halber Zoll nach vorn von diesem entfernt, ein ganz gleicher Knochenbruch.

37) In der Mitte des Sagittalrandes des linken Seitenwandbeines befindet sich ebenfalls ein anderthalb Viertel-Zoll nach dem Hügel des Seitenwandbeines gerichteter Knochenbruch.

38) Nachdem die Kopfknochen durchschnitten und entfernt worden, unterwirft man dieselben nochmals einer genauen Prüfung und findet nicht allein obiges Resultat bestätigt, sondern auch die an dem rechten Seitenwandbeine befindliche harte Hirnhaut in der Gegend der beschriebenen Knochenverletzungen vom Knochen getrennt und sugillirt.

Beide Seitenwandbeine werden gereinigt, sollen in Spiritus gelegt, und nach erfolgter Austrocknung zu den Acten genommen werden.

39) Der grosse Längenblutleiter des Gehirns ist mit Blut angefüllt.

40) Die Blutgefässe der weichen Hirnhaut enthalten nur die normale Menge von Blut.

41) Die Substanz des unverletzt befundenen grossen Gehirns ist so matschig und zerfliessend, dass eine genauere Untersuchung desselben füglich nicht stattfinden kann.

42) Eben so beschaffen befindet sich das kleine Gehirn, nur dass dessen hinteren, dem Hinterhauptbeine zugewendeten Hemisphären in extravasirtem flüssigen, dunkeln, an Menge etwa zwei Theelöffel betragenden Blute schwimmen.

43) Sämmtliche Blutleiter der Grundfläche des Schädels strotzen von dunkelm Blute.

44) Die Grundfläche des Schädels ist durchaus regelmässig.

45) Als man am Halse in der Gegend der oben *sub No.* 21. beschriebenen Hautexcoriationen die Haut bis an die Muskeln einschneidet, findet sich ein Blutextravasat nicht vor.

b. Eröffnung der Unterleibshöhle.

46) Nachdem die Bauchdecken zurückgeschlagen worden, finden sich die Eingeweide in regelmässiger Lage und von natürlicher Beschaffenheit.

47) Ueber sämmtliche Eingeweide des Unterleibes ist extravasirtes Blut verbreitet, so dass sie eine röthliche Färbung angenommen haben. Als Quelle dieses Blutextravasats wird eine, in dem vordern Theile der *fossa longitudinalis sinistra* an der untern Fläche der Leber befindliche, einen starken Viertheils-Zoll lange Ruptur der Substanz der Leber entdeckt.

48) Dieser Ruptur gegenüber auf der vordern gewölbten Fläche der Leber erblickt man eine erbsengrosse Sugillation.

49) Eine dergleichen grössere, an dem scharfen Rande des linken Leberlappens befindliche Blutextravasation entleert, eingeschnitten, gegen einen halben Theelöffel Blut.

50) Am hintern stumpfen Rande des linken Leberlappens, da wo dieser sich mit dem rechten verbindet, ist ebenfalls eine Blutextravasation zu sehen.

Nachdem dieselbe geöffnet worden, ergiebt sich an dieser Stelle ebenfalls eine Ruptur der Lebersubstanz von einem halben Zoll Länge.

51) Am *lobulus Spiegelii* ist ebenfalls das Blut extravasirt und die Substanz eingerissen.

52) Der ganze rechte Leberlappen ist unversehrt.

53) Die Substanz der Leber ist übrigens compact, erscheint, eingeschnitten, gesund und blutreich.

54) Spuren von Fäulniss sind im Unterleibe durchaus nicht zu bemerken.

55) Milz, Magen, dünne und dicke Gedärme werden völlig normal, letztere mit Kindspech gehörig angefüllt, vorgefunden.

56) Da, wo der herabsteigende Dickdarm in das sogenannte *S romanum* übergeht, sieht man im Mesenterio zwischen beiden Platten eine kleine Sugillation.

57) Eine dergleichen Sugillation wird am innern ausgehöhlten Rande der linken Niere vorgefunden.

58) Unterhalb der Bauchspeicheldrüse, auf der linken Seite der Wirbelsäule aufliegend, befindet sich ein grösseres Extravasat, welches coagulirtes Blut an Menge von zwei Theelöffeln enthält.

59) Die Harnblase ist leer.

60) Die linke Niere ist, eingeschnitten, von bläulicher Farbe und enthält viel Blut, während die rechte Niere weniger dunkel gefärbt ist und weniger Blut enthält.

61) Das Zwerchfell ist nicht bedeutend in die Brusthöhle hineingewölbt, sondern flach.

62) Sämmtliche blutführende Gefässe des Unterleibes enthalten die hinlängliche Menge Blutes.

c. Eröffnung der Brusthöhle.

63) Der Brustkorb ist hoch gewölbt.

64) Nach Entfernung des Brustbeins erscheinen die Lungen hinlänglich ausgedehnt, die Brusthöhle ausfüllend und die Seitentheile des Herzbeutels bedeckend.

65) Die Farbe beider Lungen ist weissröthlich, die Substanz derselben ist locker, beim Drücken zwischen den Fingern deutlich knisternd. Von Geschwülsten oder andern Krankheiten in den Lungen ist nichts wahrzunehmen.

66) Fäulniss ist an den Lungen oder den übrigen Eingeweiden der Brusthöhle durchaus nicht zu bemerken.

67) Das Gewicht der Lungen mit sammt dem Herzen beträgt sieben Loth weniger ein Quentchen.

68) Die mit dem Herzen und der Thymusdrüse in ein hinlänglich breites und tiefes, mit reinem kalten Wasser gefülltes, Gefäss geworfenen Lungen schwimmen vollkommen auf dem Wasser und erheben sich, sobald man sie niederdrückt, augenblicklich wieder dergestalt über den Spiegel des Wassers, dass die Lungen den obern Theil einnehmen.

69) Herz, grosse Gefässe und Thymusdrüse von den Lungen abgeschnitten, wiegen zehn und ein halb Quentchen.

70) Die Lunge allein auf das Wasser gelegt, erhält sich ebenfalls über dem Spiegel des Wassers, ohne dass ein Theil der Lunge von dem andern mehr herabgezogen würde.

71) Ebenso verhält sich jede einzelne Lunge zum Wasser.

72) Es werden hierauf die Lungen in einzelne Stücken geschnitten, wobei ein zischendes knisterndes Geräusch wahrgenommen wird.

73) Jedes einzelne zerschnittene Stück Lunge schwimmt ebenfalls auf dem Wasser und steigt, wenn es zu Boden gedrückt wird, sogleich wieder empor.

74) Zerdrückt man einzelne Stücken der zerschnittenen Lungen unterm Wasser, so steigen reichliche Luftbläschen aus demselben empor.

75) Auch diese ausgedrückten Lungenstückchen fahren fort, auf dem Wasser zu schwimmen.

76) Die Gefässe der Lungen enthalten die hinlängliche Menge Bluts.

77) Die Herzhöhlen enthalten nur wenig Blut, das meiste ist noch im linken Ventrikel vorhanden.

78) Das Herz ist von natürlicher Beschaffenheit. Das eirunde Loch und der Schlagadergang stehen noch offen.

Nach Erledigung der Section hielt es der Unterzeichnete annoch für nothwendig, die M. R. geburtshülflich zu untersuchen, um einestheils darüber, ob diese Person wirklich geboren habe, anderntheils über die Beschaffenheit der Geburtswege den erforderlichen Aufschluss geben zu können.

Durch die sofort angestellte Untersuchung wurde es aber ausser allen Zweifel gesetzt, dass M. R. vor wenig Tagen geboren habe, wie diess aus der Beschaffenheit der Brüste, des Unterleibes, der äussern Geschlechtstheile, die noch etwas angeschwollen und schmerzhaft befunden wurden, aus dem Abgange einer noch blutigen Wochenreinigung und dem Offenstehen des Muttermundes unzweideutig hervorging. Uebrigens war die Entbundene gut gebaut, im Innern des Beckens mit keinerlei Knochenauswüchsen oder andern Hervorragungen begabt, und ihre Beckendurchmesser harmonirten mit der Kopfdurchmessung des Kindes dergestalt, dass man annehmen konnte, es sei letzteres ohne sonderliche Anstrengung oder Einwirkung der Beckenknochen auf den Kindeskopf geboren worden.

Wenn nun am 27sten Juli 1840 vom Stadtgericht in B. unter Zustellung der bis dahin ergangenen Untersuchungs-Acten die Aufforderung zur Bewirkung eines Fundberichts an die Secanten erging, so habe ich in Uebereinstimmung mit dem obgenannten Kreisamtswundarzte folgendes Gutachten abgeben zu müssen geglaubt.

II.

Gutachten.

Die 18 und $^1/_2$jährige Kuhmagd M. R. gebar, ihrem eigenen Geständniss zu Folge (Act. Bl. —), am 22. Juli l. J. Abends gegen 8 Uhr ganz allein, auf dem vor ihrer Kammer befindlichen Heu liegend, in sehr kurzer Zeit und leicht ein Mädchen, welches sie, angeblich durch einen, auf den Obertheil des Kindeskopfs (Blt. —) vermittelst der eigenen Hand angebrachten Druck, absichtlich getödtet haben will.

Tags darauf am 23. Juli des Morgens gegen 6 Uhr wurde das Neugeborene, auf dem Rücken liegend und mit etwas Heu bedeckt, aufgefunden (Blt. —), konnte jedoch erst am 24. Juli des Morgens gegen 8 Uhr, mithin nach Verlauf von etwa 36 Stunden, obducirt werden.

Mit Bezugnahme auf das (Blt.— u. folg. befindliche) Obductionsprotokoll, so wie das über die Beckenverhältnisse der M. R. und deren mögliche Einwirkung auf das Leben des Kindes von dem Gerichtsarzte (Blt. —) abgegebene Gutachten, wenden wir Unterzeichneten uns sogleich zur Beantwortung der diesfalls erforderlichen Fragen.

I. Ob das Kind ein ausgetragenes, reifes, gliedmässiges gewesen?

Dass das Neugeborene der M. R. nicht allein diejenige Reife des Körpers erlangt hatte, die zur Fortsetzung des Lebens ausserhalb der Gebärmutter erforderlich ist, sondern dass es selbst ein vollkommen ausgetragenes war, geht hervor: aus der Länge des Kindes, die 22 und $^1/_2$ Pariser Zoll betrug, aus dem Gewichte desselben von $7^1/_4$ Pf.,

der festen und dichten Epidermis, der dichten, mit ziemlichem Fett ausgepolsterten, weissröthlichen Haut (*Cutis*), aus den vollständig ausgebildeten, bis zur Spitze der Finger und Zehen, ja selbst über dieselben hinausreichenden, hinreichend harten Nägeln, dem ziemlich starken und langen Haupthaare, den vollständig entwickelten Ohrknorpeln, der Festigkeit und Rundung der Muskeln und Knochen, der verhältnissmässigen Grösse des Kopfes zum Körper, so wie der Fontanellen zum Kopfe, der festen, hinlänglich dicken und saftigen Nabelschnur, den Durchmessern des Schädels, der Schultern und des Beckens, dem Fehlen der Pupillar-Membran, den festen grossen Schaamlippen, welche die kleinen Schaamlippen bedeckten, so wie der Grösse und dem Gewichte der $1^1/_4$ Pfund schweren Nachgeburt.

(S. P. *No.* 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 16. 17. 26. u. 27.)

Diess sind aber die vollständigen Merkmale der Reife und Zeitigkeit der Kinder, wie diess unter Andern auch Henke (*cf.* dessen Lehrbuch der gerichtl. Medic. 1835. §. 90.) und Siebenhaar (*cf.* dessen encyclopädisches Handb. der gesammten Staatsarzneikunde II. Bd. *p.* 366.) bestätigen, und wir nehmen daher keinen Anstand hiernach zu erklären,

dass das Kind ein ausgetragenes, reifes und gliedmässiges gewesen.

II. Ob es todt zur Welt kam, oder ob es nach der Geburt noch lebte?

Um über diese wichtige Frage zu entscheiden, müssen solche Kennzeichen aufgeführt werden, welche mit Sicherheit erweisen, ob die zum Leben unentbehrlichen Verrichtungen, der Blutumlauf und die Respiration, nach der Geburt statthatten oder nicht. Wenn wir uns nun, um diess zu ermitteln, bei der Obduction der Lungen- und Athemprobe bedient haben, so mögen die Resultate derselben hier ihren Platz finden.

Wir fanden den Brustkorb des Kindes hoch gewölbt, die Lungen hinlänglich ausgedehnt, die Brusthöhle ausfül-

lend und die Seitentheile des Herzens bedeckend. Beide Lungenflügel waren von weissröthlicher Farbe, die Substanz derselben locker, beim Drücken zwischen den Fingern deutlich knisternd. Als die Lungen mit dem Herzen und der Thymusdrüse in ein hinlänglich breites und tiefes, mit reinem kalten Wasser gefülltes, Gefäss geworfen wurden, so schwammen sie vollkommen auf dem Wasser und erhoben sich, sobald man sie niederdrückte, augenblicklich wieder dergestalt über den Spiegel des Wassers, dass die Lungen den obern Theil einnahmen. Auch erhielten sich die von dem Herzen und der Thymusdrüse getrennten Lungen allein über dem Spiegel des Wassers, ohne dass ein Theil von dem andern mehr herabgezogen worden wäre. Dasselbe fand bei jedem einzelnen Lungenflügel Statt. Als die Lungen in einzelne Stücken zerschnitten wurden, wurde ein zischendes, knisterndes Geräusch wahrgenommen, und es schwamm jedes einzelne Stück der Lungen auf dem Wasser, stieg auch sogleich wieder empor, sobald es zu Boden gedrückt wurde. Zerdrückte man die einzelnen Stücken der Lungen unter dem Wasser, so stiegen reichliche Luftbläschen empor, und es schwammen selbst die so ausgedrückten Lungenstücken noch auf dem Wasser. Uebrigens fand sich das Zwerchfell nicht bedeutend in die Brust hineingewölbt, sondern flach, das Gewicht der Lungen mit dem Herzen betrug 7 Loth weniger 1 Quentchen, das der Lungen allein (nach Abzug des Gewichts des Herzens, der grossen Gefässe und der Thymusdrüse von $10^1/_2$ Quentchen) 4 Loth $^1/_2$ Quentchen. Die Gefässe der Lungen enthielten die hinlängliche Menge von Blut, die Herzhöhlen dagegen nur wenig Blut, am meisten war im linken Ventrikel vorhanden.

(S. P. *No.* 61. 63. 64. 65. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. und 77.)

Dass diese Erscheinungen aber durch das Athmen und den nach der Geburt eintretenden neuen Kreislauf hervorgerufen werden und sich von den Wahrnehmungen am Fötus wesentlich unterscheiden, bestätigt Henke (*cf. l. c.* §. 512. und 513.)

Wenn nun hieraus abzunehmen, dass das Kind nach der Geburt geathmet und gelebt habe, so sind doch die Einwürfe, die man gegen den, aus dem Schwimmen der Lungen und dem Kreislaufe für das stattgehabte Leben entnommenen, Beweis geführt hat, nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

Es könnte nemlich für's erste gesagt werden, dass ja das Kind schon vor und während der Geburt geathmet haben könne; denn nach Henke und andern von ihm angeführten Autoritäten geschieht es nicht nur nicht ganz selten, dass ein nur mit dem Kopfe geborenes Kind, dessen Unterleib und Brust sich noch völlig in den Geburtstheilen der Mutter befinden, athmet und schreit, sondern es ist sogar möglich, dass in Fällen, wo nach zerrissenen Kindeshäuten und abgeflossenen Wässern die Geburt sich verzögert, und der Kopf des Kindes so liegt, dass die durch die Scheide eindringende Luft zu ihm gelangen kann, das Kind eben sowohl Athem schöpfen als schreien kann (*cf. l. c.* §. 528. und 529.)

Hiergegen ist zu erinnern, dass, nach der M. R. eigenem Anführen, sie am 22. Juli Abends gegen 8 Uhr in sehr kurzer Zeit und leicht entbunden wurde (*cf.* Act. Blt. —), was durch die Depositionen ihrer Dienstfrau, dass dieselbe noch am Tage ihrer Niederkunft den ganzen Vormittag über Gras von der Wiese hereingefahren, Mittags mit dem übrigen Gesinde gegessen, selbst Nachmittags sich noch bei dem Umlegen von Stroh in der Scheune beschäftigt und sich erst gegen Abend auf den Heuboden gelegt habe, auch nicht zum Abendessen gekommen sei (*cf.* Blt. —), so wie durch die Aussagen der M. S., dass sich die R. in der zehnten Stunde desselben Abends zu ihr ins Bett gelegt habe, Bestätigung findet. Nimmt man nemlich auch an, dass die R. schon während des Tags und während ihrer Beschäftigung Wehen gehabt habe, so konnten doch von der Zeit an, wo die eigentlichen Geburtswehen begannen, und sie sich auf das Heu legte, bis dahin, wo sie sich zur M. S. ins Bett legte, füglich nicht mehr als höchstens 3 Stunden

verflossen sein, ein für die Bewerkstelligung einer Geburt gewiss sehr kurzer Zeitraum. Viel wahrscheinlicher aber ist es, dass sie in einer noch weit kürzeren Zeit entbunden worden ist. Rechnet man hinzu, dass die Exploration der Beckenverhältnisse der R. ein günstiges Resultat gab (*cf.* Blt. —), so wie dass die Kopf-, Schulter- und Becken-Durchmesser des Kindes (S. P. *No.* 13.) mit den erstern harmonirten, so wird das Factum, dass die Inquisitin sehr schnell geboren habe, bis zu einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit erhoben, während die Voraussetzung, dass die Geburt sich so lange verzögerte, bis die durch die Scheide eindringende Luft zum Kinde gelangen konnte, oder dass der Kindeskopf geboren wurde und längere Zeit in den Geburtstheilen der Mutter stecken blieb, ehe der übrige Körper nachfolgte, an Glaubwürdigkeit und innerem Zusammenhange nothwendig verliert.

Ein zweiter, gegen die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe geführter Einwurf resultirt aus der Erfahrung, dass Lungen, die notorisch nicht geathmet haben, entweder durch in denselben enthaltene Windgeschwülste oder Fäulniss, ingleichen durch eingeblasene Luft auf dem Wasser schwimmen.

Wenn nun aber bei der Obduction von Geschwülsten und andern Krankheiten, so wie von Fäulniss der Lunge oder der übrigen Eingeweide der Brusthöhle durchaus nichts zu bemerken war (*cf.* S. P. *No.* 65. und 66.), so zerfällt der erste Theil des Einwurfs in sich, und es bliebe nur noch die, allerdings aus physischen Kennzeichen mit Gewissheit nicht zu ermittelnde (*cf.* Henke *l. c.* §. 550.) Möglichkeit des Lufteinblasens übrig. Lässt sich aber auch nicht mit apodiktischer Gewissheit behaupten, es sei dem Kinde durchaus keine Luft eingeblasen worden, so führen wir doch an, dass die von uns bemerkte hinlängliche Ausdehnung der Lungen (S. P. *No.* 64.), der hochgewölbte Brustkorb (*No.* 63.) und das beim Einschneiden der Lungen bemerkte knisternde Geräusch (*No.* 72.) mehr für ein stattgefundenes selbstständiges

Einathmen, als für Einblasen der atmosphärischen Luft, sprechen.

Zur Vervollständigung des Beweises über das Leben des Kindes der M. R. nach der Geburt führen wir noch an, dass die Harnblase desselben leer (S. P. *No.* 59), so wie der Körper mit Kindespech verunreinigt (*No.* 1.) angetroffen wurde.

Wenn wir nun auch um desswillen, weil einestheils durch Druck auf den Unterleib eines notorisch todtgeborenen Kindes der Urin ausgeleert werden kann, anderntheils viele Erfahrungen vorhanden sind, dass Kinder schon im Uterus Harn lassen konnten (*cf.* Henke *l. c.* §. 567.), ingleichen dass auch bei todten Kindern das Kindespech vor der Geburt abfliessen kann, auf die Beweiskraft dieser Kennzeichen nicht viel geben mögen, so verdienen sie doch jedenfalls angeführt zu werden.

Schlüsslich ist aber noch der von uns bei der Obduction vorgefundenen, an dem Fötalende der Nabelschnur, den äusseren Bedeckungen des Kopfes, zwischen dem *Pericranium* und den Knochen des Stirnbeins, beider Seitenwandbeine und des obern Theils des Hinterhauptbeines, ingleichen der auf der Leber und überhaupt an mehreren Stellen im Unterleibe bemerkten Sugillationen und Extravasate zu gedenken (S. P. *No.* 24. 28. 29. 48. 49. 50. 51. 56. 57. 58.) Die Erfahrung lehrt nemlich, dass in der Regel wahre Sugillationen sich nur während des Lebens und des bestehenden Blutlaufes bilden können.

Obschon wir nun auch keineswegs befürchten dürfen, Todtenflecken mit Sugillationen verwechselt zu haben, anderntheils die Abwesenheit der Fäulniss am Kindeskörper und in allen Höhlen desselben kaum den Gedanken, dass durch Vermittelung derselben das Blut extravasirte, aufkommen lässt, so ist doch nicht mit Stillschweigen zu übergehen, dass erfahrungsmässig wahre Sugillationen bei Kindern vor und unter der Geburt sich bilden können, wie diess schon die so häufig vorkommenden Kopfgeschwülste der Neugeborenen beweisen. Wir müssen hier nun zwar

einwenden, was schon oben des weiteren auseinandergesetzt wurde, dass die Entbindung der R. höchst wahrscheinlich sehr schnell und leicht und ohne sonderliche retardirende und feindliche Einwirkung der Beckenknochen auf das Kind erfolgte, dass mithin zur Bildung der von uns wahrgenommenen Sugillationen weder Zeit noch überhaupt Gelegenheit gegeben war, sind aber demohnerachtet keineswegs gemeint, dieses Merkmal als ein untrügliches Kennzeichen des stattgehabten Lebens anzusehen.

Fassen wir nun das Ergebniss der Untersuchung zusammen, so müssen wir in Ansehung dieser Frage unser Urtheil dahin aussprechen:

dass das Kind höchst wahrscheinlich nach der Geburt gelebt habe.

Hiernach fragt es sich nun schlüsslich:

III. Ob die Todesart desselben eine natürliche oder gewaltsame gewesen?

Das fragliche Kind ist apoplektisch gestorben, wie wir dies aus der Blut-Anfüllung des grossen Längenblutleiters des Gehirns, aus dem in der Gegend der Hemisphären des kleinen Gehirns in den untern Gruben des Hinterhauptbeines extravasirten, 2 Theelöffel an Menge betragenden, Blute, so wie aus der Blut-Ueberfüllung sämmtlicher Blutleiter der Grundfläche des Schädels anzunehmen berechtigt sind (S. P. *No.* 39. 42. 43.)

Augenscheinliche Kennzeichen von Suffocation waren nicht vorhanden, denn die Gefässe der weissröthlichen (*No.* 65.) Lungen enthielten nur die hinlängliche Menge und die Herzhöhlen nur wenig Blut. Das meiste war noch im linken Ventrikel vorhanden (*No.* 76. 77.). Demohnerachtet sind wir weit davon entfernt zu behaupten, dass im gegenwärtigen Falle nur die eine Todesursache gewirkt habe. Denn erwägt man einestheils, dass durch das im Unterleibe des Kindes extravasirte Blut (*No.* 47.) dem Herzen und Lungen eine nicht unbeträchtliche Menge Blutes entzogen worden war, so wird man sich hieraus ebensowohl das Fehlen der Kennzeichen der Blutüberfüllung in

der Brusthöhle, als den Umstand erklären können, dass sämmtliche Gefässe des Unterleibes nur die hinlängliche Menge Bluts enthielten (*No.* 62.). Anderntheils muss auch in Anschlag gebracht werden, dass bei Neugeborenen die Respiration um desswillen längere Zeit entbehrt werden kann, weil die Wege des Fötal-Kreislaufs (das eirunde Loch und der Botallische Schlagadergang) noch offen sind (*cf.* Henke *l. c.* §. 589.), was auch im gegenwärtigen Falle von uns wahrgenommen wurde (*No.* 78.).

Möge nun aber immerhin der Tod des Kindes durch die eine Ursache allein oder durch beide zugleich bewirkt worden sein, so steht doch so viel fest, dass Unterdrückung der Gehirn- und Nerventhätigkeit als die letzte Ursache des Todes desselben zu betrachten ist.

Nun wissen wir zwar recht wohl, dass eine grosse Menge von Ursachen, die theils im Kinde, theils in dem durch die Entbindung herbeigeführten bewusstlosen Zustande der Mutter liegen, den Einfluss der Hirnthätigkeit auf eine natürliche Weise so lange hemmen und unterbrechen können, bis der Tod eintritt. Allein da, wie wir glauben, genugsame andere Merkmale vorliegen, die auf eine, dem Kinde zugefügte äussere Gewalt hindeuten, so sei es uns vergönnt, dieselben zuvörderst zu beleuchten.

Schon bei der äussern Besichtigung ergab es sich, dass sich die Ränder der leicht beweglichen Seitenwandbeine über einander schieben liessen, der Scheitel fühlte sich sehr matschig und fluctuirend an, die Nase des Kindes war etwas zusammengedrückt und platt, von hellrother Farbe und mit drei kleinen Hautabschilferungen besetzt und unterhalb der Winkel des Unterkiefers befanden sich mehrere kleine Hautabschilferungen (Krelle), deren grösserer, an der rechten Seite des Halses befindliche, in der Länge dreiviertel Zoll mass (*No.* 18. 19. 20. 21.).

Deuteten schon diese Kennzeichen auf erlittene Gewalt hin, so sprachen nachstehende, bei der Section des Kopfes und der Unterleibshöhle vorgefundenen Data noch unzweideutiger dafür. Es erschienen nemlich die äusseren Kopf-

bedeckungen auf der innern Fläche soweit sugillirt, als sie die Seitenwandbeine bedeckten und zwischen dem *Pericranium* und dem Knochen des Stirnbeins, beider Seitenwandbeine und des obern Theils des Hinterhauptbeins, am meisten jedoch in der Gegend der Seitenwandbeine nach der Pfeilnath zu, war eine Menge von ungefähr einer halben Unze eines dickflüssigen und dunklen Blutes extravasirt, hierdurch das *Pericranium* vom ganzen rechten Seitenwandbeine, weniger jedoch und nur etwa in der Ausdehnung eines Preuss. Thalers vom linken Seitenwandbeine gelöst und sackförmig in die Höhe getrieben. An dem Stirnbeine jedoch und dem Hinterhauptbeine sass das *Pericranium* noch fest auf (*No.* 28. 29. 30. 31. 32.).

Wenn wir nun nach Anleitung der Nummer 33. 34. 35. 36. und 37. des Sectionsprotocolls auch Eindrücke, Brüche und Fissuren an den Knochen des Schädels vorgefunden zu haben glaubten, so bedarf diese Annahme jedoch hier um desshalb einer Berichtigung, weil wir uns, nachdem die entwässerten und ausgetrockneten beiden Seitenwandbeine von uns einer genauern Untersuchung unterworfen worden, davon, dass hier die bildende Thätigkeit und nicht äussere Gewalt gewirkt, für überzeugt halten. Um unsere gegenwärtig gewonnene Ueberzeugung deutlicher vor Augen zu legen, haben wir beide Seitenwandbeine des Kindes mit Zahlen und Buchstaben, die den Nummern des Sectionsprotocolles entsprechen, versehen und fügen folgende Erklärung hinzu.

Die im Sectionsprotocolle unter *No.* 33. und 34. erwähnten Knocheneindrücke und resp. Brüche entsprechen den Buchstaben a. a. und c. c. des mit I. bezeichneten rechten Seitenwandbeins, sowie die in *No.* 35. aufgeführten, mit den Knochenbrüchen communicirenden Fissuren am Knochen I. mit b. b. und b. b. bezeichnet sind. Die beiden im Protocolle unter *No.* 36. beschriebenen Knochenbrüche dagegen sind an diesem getrockneten Seitenwandbeine mit d. und d. ausgedrückt. Das linke mit II. bezeichnete Seitenwandbein anlangend, so entspricht der in *No.* 37.

des Sectionsprotocolles beschriebene Knochenbruch den Buchstaben f. f. dieses Knochens.

Nun aber ergiebt sich bei genauer Betrachtung der von anklebendem Blut und Feuchtigkeit befreiten Knochen, dass die unter a. a. und c. c. ersichtlichen runden und länglichen Oeffnungen desselben um deswillen keine Knochenbrüche sein können, weil, wie diess die Anschauung der concaven Fläche der Oeffnungen aufs deutlichste nachweist, der den Oeffnungen zugewendete Knochenrand sich allmälig zu einem ganz dünnen, gegen das Tageslicht gehalten, durchsichtigen Blättchen verjüngt. Wäre der Knochen hier eingedrückt worden, so müsste nothwendig der, der Oeffnung des Bruchs zugewendete, Rand des Knochens eben denselben Durchmesser haben, als der Knochen eine Linie weiter zurück hat. Noch viel weniger können die mit d. d. bezeichneten Trennungen als Brüche bezeichnet werden, und ist es vielmehr klar, dass hier einzelne Verknöcherungsstrahlen sich von einander gesondert haben, und die dadurch entstandenen Zwischenräume mit Knochenmaterie zur Zeit noch nicht ausgefüllt sind. Schwieriger dagegen möchte darüber, ob die mit b. b. und b. b. bezeichneten Fissuren als ebenfalls noch nicht verknöcherte Stellen oder vielmehr als gewaltsame Trennungen zu betrachten sind, entschieden werden können, da auf der einen Seite in Anschlag zu bringen ist, dass bei der Dünnheit dieses Knochens durch die künstliche Trennung der Knochenhaut, trotz der Vorsicht des Secanten, leicht eine künstliche Fraktur bewirkt worden sein könnte, auf der andern Seite der Umstand, dass die harte Hirnhaut gerade unter diesen Trennungen vom Knochen getrennt und sugillirt war (S. P. *No.* 38.), auf äussere Gewalt hinweist. Dasselbe muss auch in Ansehung der auf dem linken Seitenwandbeine unter f. f. bezeichneten Trennung gesagt werden.

Als Resultat dieser Untersuchung findet sich, dass die im Sectionsprotocolle unter *No.* 33. 34. und 36. beschriebenen Trennungen durchaus nicht als durch äussere Gewalt entstandene Brüche und Eindrücke zu betrachten sind,

während die Natur der unter *No.* 35. und 37. aufgeführten Trennungen mit Gewissheit nicht zu ermitteln ist. Vielmehr müssen die ersteren als angeborene Bildungsfehler oder Hemmungen der Ossification angesehen werden, wenn man nicht, was anzunehmen wir bei der gegenwärtigen Sachlage nicht berechtigt sind, dieselben auf Rechnung einer der schwangern R. zugefügten Gewaltthätigkeit bringen will. In dieser Beziehung ist anzuführen, was *Dr.* Wilhelm Wagner im 2. Jahresberichte (1834—35) über die practische Unterrichtsanstalt für die Staatsarzneikunde an der Universität zu Berlin *pag.* 30 sagt: „Von den Fissuren der Schädelknochen, die bei Neugebornen entweder in Folge von einer der Mutter in der Schwangerschaft zugefügten Gewalt oder einer schweren Entbindung beobachtet werden, sind die nicht selten vorkommenden Trennungen in den Schädelknochen, besonders in den Scheitelbeinen, zu unterscheiden, welche davon herrühren, dass einzelne Ossificationsradien sich von einander gesondert haben, und welche leicht für Fissuren durch äussere Gewalt entstanden angesehen werden können.“ Auch in Schmidt's Jahrbüchern der gesammten Medicin von 1835. *No.* 6. Bd. VI. Heft 3. *p.* 299. findet sich der Bericht über einen in seiner Mitte $^1/_2$″ tiefen, runden, gleichmässigen Knocheneindruck am linken Stirnbeine einer ausgetragenen Frucht. Die gut gebaute Mutter hatte in 4 Stunden leicht und schnell geboren. *Dr.* d'Outrepont glaubt, dass jener Eindruck von einer Exostose an den Lendenwirbeln in der Schwangerschaft allmälig entstanden sei. Vergl. auch Henke a. a. O. §. 581.

Nachdem es sich hiermit, wie wir glauben, genugsam herausgestellt hat, dass jene im Sections-Protocolle unter den angeführten Nummern bezeichneten Trennungen der Knochen, als durch äussere Gewalt nicht entstanden, bei der Todesart des Kindes der R. gar nicht in Frage kommen können, so gehen wir in Betrachtung der übrigen, bei der Section vorgefundenen Merkmale eines gewaltsamen Todes über, und ist in Ansehung der Kopfhöhle nur

noch anzuführen, dass wir die unter dem rechten Seitenwandbeine befindliche harte Hirnhaut in der Gegend der beschriebenen Knochen(verletzungen)trennungen vom Knochen getrennt und sugillirt fanden (*No.* 38.).

Im Unterleibe war über sämmtliche Eingeweide extravasirtes Blut verbreitet, dessen Quelle in einer $^1/_4$ Zoll langen Ruptur, welche sich an der untern Fläche der Leber in der *fossa longitudinalis sinistra* befand, aufgefunden wurde. Ueberdiess fanden sich auf der vordern gewölbten Fläche der Leber, an dem scharfen Rande des linken Leberlappens, dem hintern stumpfen Rande des linken Leberlappens und am *Lobulus Spigelii*, desgleichen im *Mesenterio*, am innern ausgehöhlten Rande der linken Niere, unterhalb der Bauchspeicheldrüse, auf der linken Seite der Wirbelsäule aufliegend, Sugillationen mit extravasirtem Blute (S. P. *No.* 47. 48, 49. 50. 51. 56. 57. 58.).

Gehen wir nun zur Würdigung dieser Erscheinungen und deren Einfluss auf den erfolgten Tod des fraglichen Kindes über.

Die leichte Uebereinanderschiebbarkeit der Seitenwandbeine kann zwar als Folge einer erlittenen äussern Gewalt betrachtet werden, kommt aber so oft bei lebenden Früchten vor, dass sie fast zur Regel gehört, mithin hier gar nicht in Betracht kommen kann.

Wenn auch ferner die plattgedrückte Nase, sowie die Hautabschilferungen an derselben und am Halse des Kindes auf eine demselben zugefügte Gewalt hinweisen, so ist doch die Möglichkeit, dass diese Veränderungen durch andere Umstände, als z. B. durch das Einwickeln in eine harte Windel, oder durch etwas Stroh und Heu, hervorgebracht werden konnten, durchaus nicht zu läugnen. Auch kann ihr Einfluss auf das Leben des Kindes hier um so weniger in Anschlag gebracht werden, als sich nach *No.* 45. des S. P. kein Blutextravasat unterhalb derselben vorfand. Umgekehrt kommt es aber auch nicht selten vor, dass Mütter bei der Geburt das Kind am Halse anfassen und aus

den Geschlechtstheilen herausziehen, als wodurch leicht dergleichen und oft grössere Verletzungen entstehen.

Von der grössten Wichtigkeit sind dagegen die an den Weichtheilen des Schädels auf dem Schädelknochen selbst, auf der harten Hirnhaut, in den Hinterhauptshöhlen, sowie im Unterleibe aufgefundenen Sugillationen und Blutergiessungen, die augenscheinlich auf eine gewaltsame Einwirkung hindeuten.

Ist es nun schon bereits oben nachgewiesen worden, dass die Obduction des Kindes nirgends Spuren von Fäulniss, die erfahrungsmässig wahre Blutergiessungen ins Zellgewebe durch Zersprengung von Gefässen und Ergiessung aus den Enden derselben erzeugen kann, nachwies, dass ferner, da der Beckenbau der Mutter mit den Durchmessern des Kindeskopfes (*No.* 13.), die von uns für regelmässig befunden werden müssen, harmonirte, auf eine solche Einwirkung der Beckenknochen auf das Kind nicht zu schliessen war, die unter und während der Geburt die oben angeführten Sugillationen und Ergiessungen erzeugte, so muss man sich schon aus diesen Umständen für geneigt halten, die vorgefundenen Sugillationen und Blutergiessungen als die Wirkungen äusserer und fremder Gewalt anzusehen.

Hierzu kommt, dass, insoweit die eigenen Depositionen der Inquisitin Glauben verdienen, dieselbe bei ihrer Entbindung auf dem vor der Kammer befindlichen Heue lag und daselbst leicht und in kurzer Zeit niederkam, mithin davon, dass sie im Stehen, Sitzen oder Knieen von der Geburt überrascht wurde, wobei das auf den Erdboden schiessende Kind sich möglicherweise verletzen konnte, nicht die Rede sein kann.

Es wäre, unsern Dafürhaltens, nur noch eine Möglichkeit übrig, die eine andere, als gewaltsame Todesart des Kindes, rechtfertigen könnte. Es könnten nämlich die an demselben bemerkten Kennzeichen äusserer Gewalt von einer dem schwangeren Uterus zugefügten Gewaltthätigkeit

entstanden sein. Dass aber durch eine solche, dem Kinde im Uterus zugefügte Gewalt, Quetschungen, Blutunterlaufungen und Ergiessungen, selbst Knochenbrüche entstehen können, ist durch die Erfahrung nachgewiesen (*cf.* Henke a. a. O. §. 578.), und haben wir hierauf, da wir gegenwärtig die Möglichkeit dieses Vorganges nicht abläugnen können, nichts zu erwiedern, als dass die R., ihrem eigenen Anführen zu Folge, das Kind, nachdem es geboren gewesen, in der Absicht, es hierdurch zu tödten, am Kopfe gedrückt haben will.

Wir haben aber um so weniger Ursache in Zweifel zu stellen, dass durch dieses Drücken des Kopfes der Tod des Kindes bewirkt worden, als die Kopfknochen zufällig gerade an der Stelle, wo der Druck einwirkt, noch nicht vollkommen verknöchert waren, mithin der drückenden Gewalt nothwendig leichter nachgeben und eine bedeutendere Compression des Gehirns zulassen mussten.

Geringer ist unstreitig der Antheil, den die im Unterleibe des Kindes vorgefundenen Sugillationen und Blutaustretungen am Tode desselben gehabt, zum wenigsten müssen wir zugeben, dass der Tod durch Unterdrückung der Cerebralthätigkeit jedenfalls früher erfolgte, als das Leben des Kindes durch jene erloschen sein würde.

Wodurch aber diese Veränderungen im Unterleibe veranlasst wurden, können wir nach dem gegenwärtigen Sachstande nicht bestimmen. Dass sie aus einer natürlichen Ursache: als durch Fäulniss, durch die Einwirkung des mütterlichen Beckens auf den Kindeskörper etc., entstanden, müssen wir nach obigem bezweifeln, und scheint es vielmehr, als seien sie dem Kinde ebenfalls erst während oder nach der Geburt, vielleicht durch rohes Anfassen und Herausziehen seines Körpers aus den Geschlechtstheilen, wofür auch die an der Nase und am Halse des Kindes bemerkten kleinen Excoriationen hinzudeuten scheinen, zugefügt worden.

Möglicherweise könnte noch gegen diese unsere Ansicht eingewendet werden, dass das fragliche Kind um deshalb, weil sein Nabelstrang abgerissen, sein Körper aber mit Blut verunreinigt vorgefunden wurde (*No.* 1. und 12.), früher an Verblutung gestorben sei, als durch den auf die Kopfknochen ausgeübten Druck. Allein es fehlten nicht allein sämmtliche Kennzeichen des Todes durch Verblutung, die bleiche, wachsähnliche Farbe der Haut, die Blässe der Eingeweide, Mangel an Blut in den grossen Gefässen und im linken Ventrikel, sondern es ergab sich auch bei der Section, dass der Nabelstrang nicht nahe am Körper, sondern 3 Zoll davon entfernt, und daselbst auch nicht abgeschnitten, sondern wie aus den an einander passenden Enden und Fransen, sowie der Sugillation des Fötalendes hervorging, abgerissen und dabei gequetscht worden war (*No.* 12.). Dass aber unter diesen Umständen nicht Verblutung durch den Nabelstrang anzunehmen, bestätigt auch Henke (*l. c.* §. 588.).

Fügen wir nun noch schlüsslich hinzu, dass ausser den angegebenen Kennzeichen erlittener Gewalt durchaus keine andern Ursachen vorhanden waren, die des Kindes Tod bewirken konnten, dass namentlich dasselbe sowohl äusserlich als innerlich regelmässig gebildet war und in keiner Höhle seines Körpers eine krankhafte Abweichung zeigte (*No.* 14. 46. 55. 65. 78.), so glauben wir die obige und dritte Frage mit Fug und Recht dahin beantworten zu müssen:

dass dasselbe eines gewaltsamen Todes verblichen sei.

Zum Schlusse fassen wir aber unser Gesammtgutachten in den Worten zusammen:

dass das ausgetragene, reife und gliedmässige neugeborene Kind der M. R. höchst wahrscheinlich nach der Geburt noch gelebt habe und eines gewaltsamen Todes verstorben sei,

was wir, als unser pflichtmässiges und allenthalben wohlerwogenes, auch nach unserm besten Wissen und Gewissen

entworfenes Urtheil durch unsere Namensunterschrift und Amtssiegel bestätigen.

B. den 1. August 1840.

Dr. Heinrich Eduard Kupfer,
Bezirks- und Gerichtsarzt.
Gotthard Schindele,
Kreisamtswundarzt.

Nachdem die Untersuchung der M. R. geschlossen, dieselbe auch vertheidigt worden war, wurden die Acten am 5. Septbr. 1840 an das Königl. Sächsische Appellations-Gericht zu B. eingesendet. Bevor jedoch Dasselbe Entschliessung fassen konnte, erhielt unter dem 9. Septbr. das Stadtgericht zu B. die Acten zurück und zugleich Verordnung:

„Die Secanten unter Hinweisung auf den Artikel 126. des Criminal-Gesetzbuchs zur Abgabe eines nachträglichen Gutachtens darüber zu veranlassen, ob nicht den bei der Section des Leichnams an den Knochen des Schädels, besage des gerichtsärztlichen Gutachtens (Bl.—), wahrgenommenen Mängeln in der Knochenbildung einiger Einfluss auf die Lebensfähigkeit des Kindes mit Gewissheit oder doch grosser Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben sei, da hiervon die mehrere oder mindere Strafbarkeit der Inculpatin abhänge.“

Wir bewirkten diess aber am 14. Septbr. 1840 wie folgt:

Die Beantwortung der, auf Anordnung des Königlichen Hohen Appellationsgerichtes, den Unterzeichneten durch das Stadtgericht vorgelegten Frage, ob nicht den bei der Section des Leichnams an den Knochen des Schädels wahrgenommenen Mängeln in der Knochenbildung einiger Einfluss auf die Lebensfähigkeit des Kindes mit Gewissheit oder doch grosser Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben sei, resultirt aus dem, von Gerichtsärzten sowohl als Rechtsgelehrten anerkannten Grundsatze, dass zum Begriff der Lebensfähigkeit eines Neugeborenen, ausser der Länge der Zeit, welche es im mütterlichen Körper zubrachte, und der mehr oder weniger vollkommenen Ausbildung des ganzen Körpers, die

normale Beschaffenheit der zur Fortsetzung des Lebens ausserhalb der Gebärmutter unentbehrlichen Organe, erforderlich ist. Es kann nämlich ein Kind die erforderliche Zeit im mütterlichen Körper verweilt haben, ja selbst nach seiner Ausstossung die Merkmale der Reife documentiren, ohne zur Fortsetzung des Lebens befähigt zu sein, wenn Missbildungen und Verunstaltungen solcher wichtigen Organe vorhanden sind, die zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nothwendig sind.

Wenn wir nun in unserem Gutachten gesagt und nachgewiesen haben, dass die im Sections-Protocolle unter *No.* 33. 34. und 36. beschriebenen Trennungen der Substanz im rechten Seitenwandbeine als angeborene Bildungsfehler, als Hemmungen der Ossification zu betrachten sind, so haben wir hier zu beantworten, ob diese Missbildungen von solcher Art waren, dass sie auf die Fortsetzung des Lebens jenes Kindes von einigem Einfluss sein konnten.

Wir müssen diess aber bezweifeln und zwar aus folgenden Gründen. Wiewohl nämlich totaler, selbst partieller Mangel des Schädels um desswillen, weil er meistentheils mit Mangel des Gehirns verbunden zu sein pflegt, Lebensunfähigkeit bedingt, so kann jedoch bei niederen Graden desselben das Leben noch recht wohl bestehen — vergl. Siebenhaar's encyclopäd. Handb. der gerichtl. Arzneikunde, Bd. II. *pag.* 169. —. In unserem Falle aber war nicht allein der Defect am Schädel sehr gering, sondern es war auch kein Mangel am Gehirne vorhanden, wie wir es beim Acephalus anzutreffen pflegen.

Der angetroffene Schädelmangel war nicht einmal so bedeutend, dass die Entstehung eines Hirnbruchs bedingt wurde. Es fehlten daher auch alle Kennzeichen an der Leiche, welche den Hirnschalenbruch charakterisirt haben würden, als eine grössere oder kleinere, an dieser Stelle bemerkte äussere Geschwulst, welche von den an der Spitze der Geschwulst verdünnten und von den Haaren beraubten äusseren Integumenten bedeckt gewesen wäre, Verwachsung der äussern Haut mit der *Galea aponevrotica* und der *dura*

mater, eine in dem hierdurch gebildeten Sacke liegende grössere oder kleinere Portion des Gehirns etc.

Die im rechten Seitenwandbeine befindlichen kleineren Oeffnungen waren daher nur als Hemmungen der Ossification dieses Knochens anzusehen, wie wir diess auch an den Fontanellen zu beobachten Gelegenheit haben, nur mit dem Unterschiede, dass diese als Normalzustände der Bildung, jene ersteren dagegen als Abweichungen zu betrachten sind. Wiewohl nun aber in der Grösse der Fontanellen, in der Dünnheit und Dickheit der Schädelknochen bei Neugeborenen ein so grosser Unterschied bemerkt wird, so wird doch Niemand ein übrigens reifes und ausgetragenes Kind, dessen Fontanellen bei der Geburt weniger verknöchert angetroffen würden, als bei einem andern, um desswillen weniger lebensfähig nennen, und lehrt vielmehr die Erfahrung, dass bei fortschreitender Ausbildung die Knochen immer mehr und mehr verknöchern, die Ränder der einzelnen Knochen sich allmälig berühren und im vorgerückten Alter sogar unter einander verwachsen.

Mit Grund und Recht können wir daher behaupten, dass auch in unserem Falle jene Trennungen im Seitenwandbeine allmälig sich geschlossen und der Fortsetzung des Lebens kein Hinderniss bereitet haben würden, und geben wir daher unser Gutachten dahin ab:

es sei mit der in strafrechtlichen Fällen erforderlichen Gewissheit anzunehmen, dass den bei der Section des Leichnams an den Knochen des Schädels wahrgenommenen Mängeln in der Knochenbildung einiger Einfluss auf die Lebensfähigkeit des Kindes nicht zuzuschreiben sei.

Demohnerachtet halten wir es für unsere Pflicht zu erklären, dass jene Trennungen im rechten Seitenwandbeine, sowie die Dünnheit der Schädelknochen, durchaus nicht als Normalbildung, sondern als Bildungsfehler zu betrachten sind, sowie dass unter diesen Umständen, wie wir diess auch bereits in unserem Gutachten ausgesprochen haben, ein leichter und mit nicht besonderer Kraft ausgeübter Druck leichter eine tödtliche Folge nach sich ziehen konnte,

während derselbe Druck bei einem andern und natürlicher organisirten Kinde diess nicht so leicht bewirkt haben würde.

Wenn wir nun unter Communication des betreffenden Protocolls vom 14. September d. J. durch Stadtgerichtliche Resolution schlässlich und unter dem heutigen Tage aufgefordert worden sind, uns in diesem unsern Gutachten noch darüber auszusprechen, ob der in jenem Protocolle angegebene Fall der R. auf der Henkammer auf das Leben des Kindes von irgend einem nachtheiligen Einflusse gewesen sein könne oder nicht, so haben wir zuvörderst Folgendes zu bemerken.

Ihrer Deposition nach fiel die R. ohngefähr 10 Wochen vor ihrer Entbindung von dem, über der Henkammer befindlichen Gebälke, aus einer Höhe von 7—8 Ellen dergestalt auf den Fussboden der Henkammer herunter, dass sie zuerst mit den Händen den Fussboden berührte, worauf sie einige Zeit lang wie ohne Besinnung liegen blieb und anfangs nicht athmen konnte.

Die Erfahrung lehrt, dass unter solchen Umständen nur gar zu leicht Fehl- und vorzeitige Geburten veranlasst werden, indem die Verbindung der Mutter mit dem Kinde gelöst wird, das Kind somit abstirbt und als ein todter Körper ausgestossen wird. Dass diese Folge aber nicht eingetreten, geht theils daraus hervor, dass die R. ihr Kind noch zehn Wochen lang trug, auch die Bewegungen desselben, obschon schwächer, fühlte und ein lebendes und ausgetragenes Kind zur Welt brachte. Es geht aber hieraus auch hervor, dass durch jenen Fall das Kind nicht unmittelbar an seinem Körper beschädigt werden konnte, denn die R. will nicht etwa auf den Rücken oder den Leib, sondern, wie sie ausdrücklich sagt, so gefallen sein, dass sie zuerst mit den Händen den Fussboden berührte.

Wiewohl wir nun um desswillen, weil die uns, nach Massgabe Stadtgerichtlicher Resolution, vorgelegte Frage sich bloss auf den berührten Fall der R. beschränkt, diese Angelegenheit für geschlossen betrachten könnten, so glau-

ben wir doch dem geehrten Judicio keineswegs zu nahe zu treten, wenn wir über jene Frage hieraus noch einen andern Punkt berühren.

Es führt nämlich die R. im angezogenen Protocolle noch an, dass sie während ihrer Schwangerschaft und bis zu ihrer Entbindung die zur Fütterung des Viehes erforderlichen schweren Fässer oft an ihrem Leibe habe anstemmen müssen, was ihr jedesmal, obschon vorübergehende, Schmerzen verursacht habe.

Es ist nun zwar bereits im Gutachten von uns darauf hingewiesen worden, dass erfahrungsmässig Quetschungen, Blutunterlaufungen und Blutergiessungen, selbst Knochenrisse von einer, dem schwangern Uterus zugefügten Gewalt entstehen können. Demohnerachtet müssen wir aus den sogleich zu entwickelnden Gründen in Abrede stellen, dass jene bei der Section wahrgenommenen Merkmale erlittener Gewalt hierdurch entstanden sind. Wir haben früher nachgewiesen, dass der Tod des Kindes als die Wirkung jener am Kopfe bemerkten Sugillationen und Extravasate zu betrachten sei. Wären diese Wirkungen nun durch jenes Anstemmen schwerer Fässer an den schwangern Leib der Mutter dem Kinde zugefügt worden, so hätte es natürlich auch früher sterben und als ein todtes Kind geboren werden müssen. Es gebar aber die R. höchst wahrscheinlich am vollen Ende der Schwangerschaft ein reifes, lebensfähiges und selbst lebendes Kind, welches sie geständigermassen vermittelst eines auf seinen Kopf angebrachten Druckes tödtete. Zum zweiten lässt es sich nicht recht wohl denken, dass eine Person, auch wenn sie die böse Absicht habe, ihr Kind zu tödten, freiwillig und ohne davon abzustehen, sich so an ihrem Leibe drücken und beschädigen könne, dass hierdurch Sugillationen und Extravasate am Kinde entstünden. Denn wollen wir auch nicht bezweifeln, dass durch das Aufheben und Anstemmen schwerer Fässer an den Leib das Leben des Kindes in Gefahr kommen könne, so pflegt doch unter solchen Umständen der Tod nicht auf die angeführte Weise, sondern dadurch zu

entstehen, dass die zwischen Mutter und Kind stattfindende Verbindung aufgehoben wird, das Kind, da ihm die nöthige Zufuhre an Blut gebricht, abstirbt, und als ein todter Körper ausgestossen wird. Wäre dagegen die R. mit einem Fasse hingestürzt und mit dem schwangern Leibe auf dasselbe gefallen, oder hätte sie, wie sie diess im Gegentheile in Abrede stellt, eine Gewaltthätigkeit von einer dritten Person erlitten, so würde diese Möglichkeit recht wohl zu berücksichtigen und unter die Kategorie der im §. 578. des Henke'schen Lehrbuchs erwähnten Fälle zu bringen sein.

Wir geben daher in Ansehung der uns vom Stadtgericht schlüsslich vorgelegten Frage unser pflichtmässiges Gutachten dahin ab:

dass weder der mehrerwähnte Fall der R. vom obern Gebälke auf den Fussboden der Heukammer, noch das Anstemmen schwerer Fässer an den schwangern Leib auf das Leben des Kindes von irgend einem nachtheiligen Einflusse gewesen sei.

Indem wir beigehend die Schachtel mit den beiden Seitenwandbeinen des Kindes der R., sowie das uns heut zugestellte Protocoll remittiren, erlauben wir uns nur noch die Bemerkung hinzuzufügen, dass gegenstehender Bericht um deswillen, weil uns angezogenes Protocoll erst heut zugestellt werden konnte, um einen Tag über die angeordnete Zeit verzögert worden und verharren wir hochachtungsvoll

B. den 14. September 1840.

Dr. Heinrich Eduard Kupfer,
Bezirks- und Gerichtsarzt.
Gotthard Schindele,
Kreisamtswundarzt.

Es wurden hierauf, nachdem der Vertheidiger der Inculpatin noch einen Nachtrag zu seiner Defension gegeben, vom Stadtgericht die Acten mittelst Berichts wiederum an das Königl. Sächs. Appellations-Gericht eingesendet, und gab dasselbe unter dem 28. Septbr. desselben Jahres das Erkenntniss, dass „M. R. wegen sich zu Schulden gebrachter vorsätzlicher Tödtung ihres neugeborenen Kindes mit

achtjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen sei.“ Die Entscheidungsgründe dieses Urthels sind aber folgende:

M. R., die achtzehnjährige Tochter des Häuslers A. R. in B., welche bei dem Dorfrichter J. R. in P. als Kuhmagd in Diensten stand, ward am 22. Juni 1840 auf dem Heuboden des ihrem Dienstherrn gehörigen Gutes ausser der Ehe von einem Kinde weiblichen Geschlechts entbunden, tödtete dasselbe sofort nach der Entbindung durch Zusammendrücken des Kopfes und verbarg es hierauf unter dem Heu, um es später zu vergraben. Der Leichnam des Kindes ward jedoch von dem Dienstknechte J. M. und der Dienstmagd M. S. unter dem Heu entdeckt, hierüber Anzeige erstattet und in Folge dessen mit der Section desselben und mit der Untersuchung wider die R. verfahren. Bei der Section des Leichnams, deren Resultate das gerichtliche Protocoll Blt. —fg. enthält, fanden die Obducenten, dass das Kind ein völlig ausgetragenes, reifes und gliedmässiges gewesen, dass die Nabelschnur abgerissen und am Fötalende derselben, sowie an den äusseren Bedeckungen des Kopfes und mehreren Stellen des Unterleibes Sugillationen und Extravasate vorhanden waren. Die Lungen gaben sowohl beim Drücken zwischen den Fingern, als beim Durchschneiden ein knisterndes Geräusch von sich und schwammen nicht nur in Verbindung mit dem Herzen, sondern auch für sich allein, sowohl im Ganzen als in Stücke zerschnitten, auf dem Wasser; die Gefässe derselben enthielten die hinlängliche Menge Blut, das Herz dagegen nur wenig (Nr. 68 fgg. des Sectionsprotocolls Blt. —). Die Seitenwandbeine des Kopfes waren leicht beweglich, so dass die Ränder über einander geschoben werden konnten (Nr. 18.). Zwischen dem Pericranium und den Knochen des Stirnbeines, beider Seitenwandbeine und des obern Theils des Hinterhauptbeins fand man eine nicht unbeträchtliche Menge extravasirten Blutes (Nr. 29.). In dem rechten Seitenwandbeine war die Knochensubstanz an zwei Stellen bis auf die harte Hirnhaut eingedrückt und durchbrochen (Nr. 33. und 34. Blt. —),

und beide Eindrücke standen durch Fissuren theils unter sich, theils mit dem Sagittalrande in Verbindung (Nr. 55.). Ausserdem bemerkte man noch am rechten sowohl, als am linken Seitenwandbeine gleiche Knochenbrüche (Nr. 36. 37.). Der grosse Längenblutleiter des Gehirns und sämmtliche Blutleiter der Grundfläche des Schädels waren mit Blut angefüllt, und die hinteren Hemisphären des kleinen Gehirns schwammen in extravasirtem Blute (Nr. 39. 42. 43.). In der Unterleibshöhle war über sämmtliche Eingeweide extravasirtes Blut verbreitet, und fanden sich daselbst mehrfache Sugillationen und Rupturen (Nr. 47—58.).

Nach genauerer Untersuchung der an den Knochen des Schädels wahrgenommenen Eindrücke, Brüche und Fissuren erklärten die Obducenten in dem zu den Acten überreichten schriftlichen Gutachten (Blt. —), wie sie sich davon, dass hier die bildende Thätigkeit und nicht äussere Gewalt gewirkt, überzeugt hielten. Insbesondere sind sie aus überzeugenden Gründen der Meinung, dass die im Sectionsprotocolle unter den Nummern 33. 34. und 36. beschriebenen und auf dem den Untersuchungsacten beigefügten rechten Seitenwandbeine mit aa. cc. und dd. bezeichneten Trennungen durchaus nicht als durch äussere Gewalt entstandene Brüche und Eindrücke, sondern als noch nicht mit Knochenmaterie ausgefüllte Zwischenräume zu betrachten sind, wogegen sie es in Beziehung auf die Fissuren unter Nr. 35. auf dem rechten Seitenwandbeine, (mit b. b. und b. b. bezeichnet) unentschieden lassen, ob diese ebenfalls noch nicht verknöcherte Stellen oder gewaltsame Trennungen seien, indem auf der einen Seite bei der Dünnheit dieses Knochens durch die künstliche Trennung der Knochenhaut, trotz der Vorsicht der Secanten, leicht eine künstliche Fractur bewirkt worden sein könne, auf der andern Seite aber der Umstand, dass die harte Hirnhaut gerade unter diesen Stellen vom Knochen getrennt und sugillirt gewesen, auf äussere Gewalt hinweise, was auch von der auf dem linken Seitenwandbeine mit ff. bezeichneten Trennung (Nr. 37.) gesagt werden müsse.

In Betreff der Todesart des Kindes sind die Obducenten der Meinung, dass dasselbe apoplectisch gestorben, und dass zwar die erwähnten Knochentrennungen hierbei gar nicht in Frage kommen können, dass aber die an den Weichtheilen des Schädels, auf dem Schädelknochen selbst, auf der harten Hirnhaut, in den Hinterhauptshöhlen, sowie im Unterleibe aufgefundenen Sugillationen und Blutergiessungen auf eine gewaltsame Einwirkung hindeuten. Dabei bemerken sie (Blt. —), dass der Tod durch Unterdrückung der Cerebralthätigkeit jedenfalls früher erfolgt sei, als das Leben des Kindes durch die im Unterleibe desselben vorgefundenen Blutaustretungen erloschen sein würde, dass sie nicht zu bestimmen vermögen, wodurch diese letzteren veranlasst worden, und dass der Tod durch Verblutung durch die abgerissene Nabelschnur, bei dem Mangel aller Kennzeichen dieser Todesart, nicht anzunehmen sei. Demnach geht ihr Gutachten (Blt. —) in der Hauptsache dahin, dass das ausgetragene, reife und gliedmässige, neugeborene Kind der M. R. höchst wahrscheinlich nach der Geburt noch gelebt habe und eines gewaltsamen Todes verstorben sei.

Hiermit stimmen nun auch die Angaben der Inculpatin völlig überein. M. R., welche bei ihrer am 23. Juli 1840 erfolgten ersten Vernehmung (Blt. —) ihr Alter auf 18 Jahre und 4 Monate angab, die Tochter des Häuslers und Zimmermanns A. R. in B., diente seit Neujahr 1840 bei dem Richter R. in P. als Kuhmagd. Bereits vor drei Jahren war sie mit A. M. aus L. bekannt worden und hatte im Laufe des letzten Jahres, wo sie in L. gedient, mit demselben fleischlichen Umgang gehabt. In Folge dessen verlor sie ungefähr acht Wochen vor Weihnachten 1839 ihre monatliche Reinigung, glaubte desshalb schwanger zu sein, und fühlte auch gegen die Hälfte der Schwangerschaft die Bewegungen ihrer Leibesfrucht (Blt. —). Ungeachtet ihre Dienstherrschaft, ihre Mitmagd und die Hebamme ihre Schwangerschaft, vermutheten und sie desshalb zur Rede stellten, so leugnete sie doch gegen alle diese Personen solche

beharrlich ab, selbst dann, als der nach Johannis 1840 zu ihrer Untersuchung herbeigeholte Chirurg K. ihre Schwangerschaft bestätigte (Blt. —). Nur ihrem Schwängerer eröffnete sie um Weihnachten 1839, damals jedoch nur als Vermuthung, späterhin aber als Gewissheit, ihren Zustand, wobei sie, obwohl derselbe sie durch die Versicherung: sie brauche sich nicht zu fürchten, er werde sie nicht verlassen, zu beruhigen suchte, doch jedesmal äusserte: dass sie sich vor ihrem Vater sehr fürchte (Blt. —). Später jedoch, ungefähr gegen Johannis dieses Jahres, leugnete sie auch gegen M. ihre Schwangerschaft, unter dem Anführen: dass sie sich durch die Hebamme H. untersuchen lassen und diese erklärt habe, sie sei nicht schwanger (Blt. —). Als Motiven hiervon giebt sie (Blt. —) ebenfalls die Furcht vor ihrem Vater an, und dass sie immer gedacht, sie werde heimlich gebären können, wobei sie es sich auch vorgenommen, das Kind bei Seite zu schaffen und, wenn es lebend zur Welt käme, zu ermorden. Sie räumte ferner (Blt. —) ein, dass sie am Nachmittage des 22. Juli dieses Jahres gefühlt, wie ihre Entbindung herannahe, sich desshalb auf das vor ihrer Kammer befindliche Heubehältniss begeben, sich dort niedergelegt und hier noch gegen ihre Mitmagd M. S., welche Hülfe herbeiholen wollen, diess abgelehnt habe. Ungefähr gegen sieben Uhr sei das Wasser von ihr gegangen und bald darauf das Kind gekommen. Sie habe auf dem Heu gelegen, sei nun aufgestanden, habe sich in eine knieende Stellung gebracht, den Kopf in das Heu gestützt und in dieser Stellung das Kind fest am Kopfe angefasst, um durch das Ziehen dessen Geburt zu beschleunigen. Diess sei leicht erfolgt und die Nachgeburt bald nachgekommen. Die Nabelschnur will sie (Blt. —) nicht abgerissen haben und nicht wissen, auf welche Weise dieselbe zerrissen worden. Obgleich das Kind keinen Laut von sich gegeben, so habe es ihr doch geschienen, als ob es athmete, worauf sie es wieder am Kopfe und Halse stark gedrückt, in der Absicht, dass es sterben solle (Blt.—, verbunden mit Blt.—). Ein Zerbrechen

der Knochen habe sie bei dem Drücken des Kopfes ihres Kindes nicht gefühlt, könne sich auch nicht entsinnen, dasselbe am Leibe stark gedrückt zu haben (Blt. —). Zwischen der Geburt des Kindes und dem Abgange der Nachgeburt sei ungefähr eine Viertelstunde verflossen, während welcher sie die knieende Stellung beibehalten; nach Entfernung der Nachgeburt habe sie diese sowohl, als das Kind neben sich ins Heu gelegt und damit zugedeckt, sich selbst aber wieder aufs Heu und später mit der Grossmagd ins Bett gelegt.

So unumwunden und mit dem erhobenen Thatbestande übereinstimmend diese Geständnisse der Inculpatin waren, und so sehr hierdurch das Urtheil der Obducenten, dass das Kind der R. in Folge der Gewalt, welche auf dessen Kopf einwirkte, verstorben sei, bestätigt ward, so erschien es doch zweckmässig, um den Einwendungen des Vertheidigers (Blt. — und Blt. —), dass die im Unterleibe des Kindes gefundenen Sugillationen und Blutergiessungen durch eine dem schwangern Uterus zugefügte Gewaltthätigkeit entstanden sein und den Tod schon vor der Geburt bewirkt haben könnten, und dass das Kind, dessen Leben nach der Geburt vorausgesetzt, ungeachtet des Druckes auf den Kopf noch fortgelebt und dessen Tod die Wirkung späterer Gewaltthätigkeiten sein könne, zu begegnen, sowohl die Inculpatin darüber, ob sie vor ihrer Entbindung irgend eine äusserliche Gewaltthätigkeit erlitten, als auch den Dienstknecht M., welcher am 23. Juli des Morgens den unter dem Heu verborgenen Leichnam des Kindes entdeckt hatte, über die Umstände, unter welchen diess geschehen, befragen zu lassen.

In Folge dessen hat sich nun zwar in erster Hinsicht ergeben, dass die R. ungefähr zehn Wochen vor ihrer Entbindung von dem Gebälk in der Heukammer herunter auf den Fussboden der letzteren, ungefähr sieben bis acht Ellen tief, dergestalt, dass sie zuerst mit den Händen den Fussboden berührt, gefallen und einige Zeit ohne Besinnung liegen geblieben ist; dass sie ferner bis zu ihrer

Entbindung die zur Fütterung der Kühe erforderlichen schweren Fässer tragen und oft an ihren Leib anstemmen müssen, und dieses ihr jedesmal Schmerzen verursacht, welche jedoch bald wieder vergangen. Allein zufolge der eigenen Aussage der R., welche die Bewegungen des Kindes bis zu ihrer Entbindung gefühlt zu haben (Blt. — und Blt. —) zugiebt, und nach dem anderweiten gerichtsärztlichen Gutachten (Blt. —) ist weder jener Fall, noch das Anstemmen der Fässer von nachtheiligen Folgen auf das Leben des Kindes der R. gewesen, und was der Vertheidiger hiergegen in dem (Blt. —) überreichten Nachtrage zu der Vertheidigungsschrift vorgebracht hat, kann bei der Bestimmtheit dieses Gutachtens und den einleuchtenden Gründen, worauf dasselbe basirt ist, eben so wenig in Betracht kommen, als die von demselben in der Vertheidigungsschrift (Blt. —) gegen die Beweiskraft der für das Leben des Kindes nach der Geburt angeführten Merkmale, insbesondere der Lungenprobe, erhobenen Bedenken*), welche von den Obducenten selbst in dem Gutachten (Blt. —) hinlänglich gewürdigt und widerlegt worden sind.

Hiernächst hat zwar J. M. (Blt. —) angegeben, dass, als er am Morgen des 23. Juli 1840 vom Heuboden, wohin er sich auf Anordnung der verehelichten R. begeben, um die R. zu beobachten, sich entfernen wollen, er mit dem blossen Fusse einen festen Gegenstand berührt, und unter dem Heu das todte Kind, mit an den Leib gezogenen Füssen auf dem Rücken liegend, wahrgenommen, auch bemerkt habe, dass er an die Füsse des Kindes gestossen und diese der von ihm berührte feste Gegenstand gewesen. Dass aber von dieser Berührung weder die in dem Gutachten (Blt. —) angegebenen Ursachen des apoplektischen Todes, noch die im Unterleibe des Kindes gefundenen

*) So hatte unter andern, gegen die Beweiskraft der Lungenprobe vorgebrachten, Einwürfen der Vertheidiger die Möglichkeit aufgestellt, dass durch das blosse Besehen und Anhauchen des Kindes Seiten der Mutter Luft in die Lungen gedrungen sein und dieselben schwimmfähig gemacht haben könne. Der Verf.

Sugillationen und Extravasate herrühren können, leuchtet von selbst ein.

Wie es nun hiernach mit einer der Gewissheit nahe kommenden und in Criminalsachen ihr gleichzusetzenden Wahrscheinlichkeit ermittelt ist, dass das Kind der R. nach der Geburt noch gelebt und in Folge einer äussern Gewalt, welche auf den Kopf desselben eingewirkt, verstorben sei, so ist auch kein Grund vorhanden, in das Geständniss der R. Zweifel zu setzen. Dasselbe ist frei und unumwunden, zusammenhängend und sowohl in sich, als mit dem durch die Section ermittelten Befunde völlig übereinstimmend. Sie hat nicht nur die Absicht, ihr Kind zu tödten, schon während ihrer Schwangerschaft gefasst, sondern auch die verbrecherische That selbst ausgeführt zu haben, eingeräumt und es ist der Causalzusammenhang zwischen letzterer und dem eingetretenen Erfolge, dem Tode des Kindes, genügend erwiesen. Denn nachdem sie das Kind bei dem Kopfe erfasst und aus den Geburtstheilen herausgezogen, drückte sie es in der Absicht, dasselbe zu tödten, stark am Kopfe, und es ist, nach der Bemerkung der Obducenten (Blt. —), um so weniger Ursache vorhanden, in Zweifel zu stellen, dass durch dieses Drücken des Kopfes der Tod des Kindes bewirkt worden, als die Kopfknochen gerade an der Stelle, wo der Druck einwirkte, noch nicht vollkommen verknöchert waren, mithin der drückenden Gewalt nothwendig leichter nachgeben und eine bedeutendere Compression des Gehirns zulassen mussten. So einflussreich übrigens dieser Umstand auf die Zurechnung der That bei einer bloss culposen Tödtung oder im Falle eines sogenannten *dolus indeterminatus* sein würde, so wenig kann doch hier, wo das unumwundene Geständniss des auf die Tödtung gerichteten Willens vorliegt, die Zurechnung dadurch ausgeschlossen werden.

Wenn nun das Criminalgesetzbuch im 126. Artikel vorschreibt, dass eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten vier und zwanzig

Stunden nach derselben um das Leben bringt, mit vier- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades belegt, bei Abmessung der Strafe aber vorzüglich berücksichtigt werden soll, ob sie den Entschluss zur Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung oder erst während oder nach derselben gefasst hat, und dass die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen sei, wenn mit Gewissheit oder grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so ist einestheils im vorliegenden Falle von der Inculpatin eingeräumt worden, dass sie den Entschluss, ihr Kind umzubringen, schon während ihrer Schwangerschaft gefasst habe, und sie erscheint daher strafbarer, weil sie die verbrecherische That nicht in einem durch den Geburtsactus und das Schamgefühl herbeigeführten aufgeregten Gemüthszustande, sondern in Folge vorausgegangener Ueberlegung mit Vorbedacht ausführte, wie sie denn auch in dieser Absicht ihre Schwangerschaft verheimlichte und selbst gegen ihren Schwängerer, den sie allein davon unterrichtet hatte, späterhin unter einem lügenhaften Vorgeben abläugnete.

Dagegen konnte es zweifelhaft erscheinen, ob das Kind der R. bei den an den Knochen des Schädels wahrgenommenen Mängeln der Knochenbildung auch lebensfähig gewesen, und es ward deshalb mittelst der Verordnung (Blt. —) die Einholung eines anderweitigen Gutachtens der Obducenten hierüber angeordnet. Allein auch in dieser Beziehung steht der Inculpatin nichts zur Seite. Denn nach dem anderweiten gerichtsärztlichen Gutachten (Blt. —) ist mit der in strafrechtlichen Fällen erforderlichen Gewissheit anzunehmen, dass den erwähnten Mängeln in der Knochenbildung einiger Einfluss auf die Lebensfähigkeit des Kindes nicht zuzuschreiben sei, und was der Vertheidiger (Blt. —) anführt, ist bei der Bestimmtheit, mit welcher jenes Urtheil von den Obducenten ausgesprochen worden, nicht geeignet, diese Frage jetzt noch als zweifelhaft erscheinen zu lassen. Unter diesen Umständen würde eine zehnjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades sich als ganz angemessen

dargestellt haben, wenn nicht dennoch einige mildernde Rücksichten vorhanden gewesen wären.

Als Motive des Entschlusses, ihr Kind zu tödten, hat nämlich die R. die Furcht vor ihrem Vater angegeben, und es ist bei den sonstigen offenen und reumüthigen Geständnissen derselben kein Grund vorhanden, in diese Angabe Zweifel zu setzen. Auch ihre Jugend ist, obwohl sie zur Zeit ihrer Entbindung das achtzehnte Jahr um einige Monate überschritten hatte, doch nicht ganz unberücksichtigt zu lassen, indem, wenn auch die Ausführung der That in die Zeit nach erfülltem achtzehnten Jahre fällt, doch der Vorsatz, das zu erwartende Kind zu tödten, schon früher von ihr gefasst worden zu sein scheint.

Endlich ist der Umstand, dass die Schädelknochen des Kindes noch nicht vollständig ausgebildet waren und daher der von der R. auf den Kopf ausgeübten Gewalt wenig Widerstand leisteten, wenn schon, wie gedacht, die Zurechnung dadurch nicht ausgeschlossen werden kann, doch als ein ihre Strafbarkeit in etwas mildernder Umstand zu betrachten, weil hierdurch offenbar die Ausführung und Vollbringung der Tödtung bedeutend erleichtert wurde, während bei einem andern, mit ausgebildeteren und festeren Schädelknochen versehenen Kinde der Tod durch einen blossen Druck auf den Kopf vielleicht nicht würde herbeigeführt worden sein, und weil sich nicht so schlechterdings behaupten lässt, dass die R., wenn ihr die Tödtung des Kindes auf diese Weise nicht gelungen wäre, dadurch von weiteren Versuchen, dasselbe zu tödten, sich nicht würde haben abhalten lassen. In Berücksichtigung dieser Milderungsgründe hat man sich veranlasst gesehen, der Inculpatin nur eine achtjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades aufzuerlegen, wobei sie auch in Tragung der durch die Untersuchung aufgelaufenen Unkosten zu verurtheilen war.

Wiewohl nun M. R., der am 30. Septbr. 1840 dieses Erkenntniss publicirt wurde, ihre Abführung ins Zuchthaus

wünschte, so provocirte sie jedoch auf eine anderweite Vertheidigung, nach deren Bewirkung das Stadtgericht die Acten am 24. October desselben Jahres an das Königl. Sächsische Ober-Appellationsgericht mittelst unterthänigen Berichts sendete. Es bestätigte aber dieses das bereits gefällte erste Erkenntniss, und zwar aus wesentlich denselben Gründen, als sie oben vom Königl. Appellationsgerichte zu Budissin angeführt worden sind.

XV.

Tod durch Verblutung innerhalb einer im Zellgewebe gebildeten Höhle.

Gutachten über den während des Transportes erfolgten Tod des, durch einen schwer beladenen Wagen verletzten und mit Bewilligung des Arztes fortgeschafften Schirrmeisters S. zu W.,

von

Dr. Gustav Ettmüller,
Königlichem Bezirksarzte zu Freiberg.

So wie der Zweck der gerichtlichen Obduction eines Leichnams kein anderer sein kann, als diejenigen pathologischen Veränderungen, welche die nächste Todesursache waren, zu erkennen und darzulegen, so kann auch der Zweck eines gerichtsärztlichen Gutachtens kein anderer sein, als das Verhältniss der gefundenen pathologischen Veränderungen zu dem erfolgten Tode wissenschaftlich zu begründen. Wenn nun in der Regel die Todesursache in den entweder auf natürliche Weise oder durch gewaltsame Verletzung hervorgerufenen abnormen Zuständen innerhalb der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers oder des Rükkenmarkes gefunden wird und leicht sich darstellen lässt, so erscheint in einem concreten Falle die Beurtheilung der

Todesursache schwieriger, wenn nach einer äussern Beschädigung sämmtliche zum Leben wichtige Eingeweide als in einem gesundheitgemässen Zustande befindlich erkannt werden. Leicht kann dann der Verdacht entstehen, dass der Tod nach solchen gewaltsamen Einwirkungen, welche innere, den animalischen Lebensfunctionen vorstehende Organe nicht berührt haben, entweder nur unter Mitwirkung anderer zufällig oder absichtlich herbeigeführter schädlicher Einflüsse oder einer fehlerhaften Behandlung habe eintreten können. Nichtsdestoweniger sind auch Beobachtungen bekannt, wo äussere, zum Leben unmittelbar nothwendige Organe nicht treffende Verletzungen entweder durch ihren Umfang selbst oder durch Entziehung eines zum Leben nothwendigen Factors, zuweilen unmittelbar, häufiger durch ihre Folgen, absolut tödtlich wurden.

In wie weit vorstehende allgemeine Bemerkungen auf den uns zur Beurtheilung vorliegenden Fall Anwendung leiden, wird sich im weitern Verlaufe unseres Gutachtens, dem wir nur eine kurze Geschichtserzählung des Vorganges, welcher zu der gerichtsärztlichen Untersuchung Veranlassung gab, vorauszuschicken haben, ergeben.

Der Schirrmeister F. G. S. zu W. ward am 27. Dcbr. 1838 beim Herausschaffen eines schwer beladenen Wagens aus der Scheuer in den abschüssigen Hof überfahren und dann, weil er sofort unfähig, sich aufzurichten, von zwei Männern etwa 50 Schritte weit in die Gesindestube mehr geschleppt als geführt. Der sofort herbeigerufene, aber wegen grösserer Entfernung erst nach vier Stunden herbeigekommene Arzt traf den Verletzten zwar bei Bewusstsein, aber mit kalten Gliedmassen, kleinem, kaum fühlbarem Pulse, langsamem, schwachem Athem und wiederholt von Ohnmachten befallen, und stellte die Diagnose, da er als wirkliche Verletzung nur eine Contusion am linken Hinterbacken wahrzunehmen vermochte, einer Blutung innerhalb der Bauchhöhle. Bei nicht verhehlter ungünstiger Prognose verordnete er gegen die Quetschung aromatische Kräuterumschläge und Einreibung eines *Spiritus Arnicae* und wendete gegen

die vermuthete Hämorrhagie ein *Analepticum* an. Zu dem Verlangen des Dienstherrn, den Verwundeten zu seinem Bruder nach dem eine halbe Stunde entfernten Fr. schaffen zu lassen, gab der Arzt seine Einwilligung, und besorgte selbst das Lager des Kranken in einem geräumigen Korbschlitten. In Fr. angekommen, ward der Kranke nach fast halbstündiger Unterhandlung zurückgewiesen und wieder nach W. zurückgebracht, hier aber ebenfalls nicht wieder angenommen und, ohne vom Schlitten herabgehoben worden zu sein, nochmals nach Fr. gefahren. Während des letzten Transportes, ungefähr zwei Stunden nach der ersten Abfahrt, verschied der Verunglückte. Da nun Verdacht entstanden war, dass die zwar als lebensgefährlich erkannte Verletzung doch erst durch das nachher eingetretene Verfahren tödtlich geworden sei, ordneten die von S—sehen Gerichte zu W. die gerichtliche Section an, welche von den unterzeichneten Gerichtsärzten legal vollzogen und deren Befund zu Protokoll gegeben ward.*) Das nun auf den Befund der gerichtlichen Obduction, so wie auf die durch die Acten erhärteten Thatsachen begründete Gutachten statten wir mit pflichtmässiger Gewissenhaftigkeit und nach reiflicher Erwägung der einschlagenden Verhältnisse in Nachstehendem ab.

Zuvörderst glauben wir alle in vorliegender Untersuchungssache in Frage kommenden Umstände durch Erörterung folgender drei Punkte, da specielle Fragen zur Beantwortung uns nicht vorliegen, vollständig zu erschöpfen:

1) War die am 27. Decbr. 1838 durch Ueberfahren mit einem schwer beladenen Wagen erlittene Beschädigung die Ursache des 7 Stunden darauf erfolgten Todes?
2) War der Tod nothwendige und unabwendbare Folge der gegebenen Ursache?
3) Hat die nach der Verletzung eingetretene Behandlung

*) Das Obductionsprotokoll, dessen Inhalt treu und fast wörtlich im Gutachten referirt wird, hier vorauszuschicken, halte ich für zu ermüdend und für überflüssig. Der Verf.

des S., namentlich der Transport desselben, auf den erfolgten Tod Einfluss gehabt?

Ad 1) Der am 27. Dcbr. 1838 verunglückte Schirrmeister S. zu W. war bis zum Tage seines Todes gesund; dafür sprechen: der Mangel jeder Angabe von Kränklichkeit in den Acten, die bis zum Augenblicke seiner Verletzung fortgesetzte Erfüllung seines Kraft erfordernden Dienstes und die Ergebnisse der Section. Es war derselbe 58 Jahre alt, kräftig gebaut und ohne körperliche Gebrechen. Bei der Legalbesichtigung am 30. Dcbr. zeigten sich Kopf, Hals, Brust und der vordere Theil des Unterleibes frei von jeder Beschädigung; am obern Kamme des linken Darmbeins fanden sich eine zwei Zoll grosse Excoriation und einige mit Blut unterlaufene Stellen in deren Umkreise. Die allgemeinen Bedeckungen dieser Gegend bis fast zur Hälfte des linken Oberschenkels und nach hinten bis zu den Lendenwirbeln fühlten sich von den darunter liegenden Theilen abgelöst und teigigt an. Ausserdem waren äusserlich nur zwei unbedeutende Abschürfungen an der äussern Fläche des linken Oberarms, so wie eine einen Zoll grosse Excoriation unmittelbar auf dem Kreuzbeine sichtlich.

Bei der Section zeigten sich die etwas welken Lungen nicht verwachsen mit dem Rippenfell und von gesunder Textur, aber wenig Blut enthaltend; eben so normal wies sich das Herz und der Herzbeutel, so wie das Zwerchfell aus, nur war auch im erstern Organe Blutleere und im Herzbeutel ungefähr 1 Esslöffel seröse Flüssigkeit wahrzunehmen. Der Magen und die Gedärme waren von Luft stark aufgetrieben, übrigens, so wie das regelmässig gelagerte grosse Netz, gesund. Die etwas grosse Leber und die welke Milz waren hinsichtlich der innern Beschaffenheit untadelhaft, aber blass und blutleer; die Gallenblase fast leer von Galle, Bauchspeicheldrüse, Nieren und Harnblase ohne Fehler. Die grössern Gefässe fanden sich, wie sämmtliche genannte Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle, blutarm; nirgends war eine entzündliche Röthe oder Blutaustritt erkennbar. Im Kopfe wurden die harte und

weiche Hirnhaut und die Hirnsubstanz als normal, aber ebenfalls Blutmangel in den Blutleitern und dem Gehirne wahrgenommen. In jeder der beiden seitlichen Hirnhöhlen fand sich etwa ein halber Theelöffel nicht blutiger seröser Flüssigkeit, ausserdem weder auf dem Grunde des Schädels noch an der Basis des Gehirns etwas Krankhaftes.

Als nun zur Untersuchung der oben bezeichneten allgemeinen Bedeckungen in der linken Hüftgegend geschritten und demgemäss ein Schnitt quer von der untersten falschen Rippe nach hinten bis über die Wirbelsäule hinaus und von da abwärts bis in die Spalte der Hinterbacken und ein dritter Schnitt von dem ersten über den Hüftkamm bis zur Mitte des Oberschenkels gemacht und der dadurch gebildete Lappen zurückgelegt worden war, zeigte sich zwischen dem Fettpolster und den darunter liegenden Muskeln eine grosse Höhle, in welcher zusammen über drei Civilpfund theils geronnenen, theils flüssigen Blutes enthalten war; der grosse Gesässmuskel war von den darunter liegenden Schichten abgetrennt und er, so wie alle hier befindlichen Muskellagen, matschig und von Blut durchtränkt. Mehrere Arterien, Aeste der Lendenpulsadern und der Glutäen (*Arter. lumbar., ileo-lumbar. et Arteriae glutaeae*) und zur Haut gehende Nervenäste waren zerrissen, ausserdem aber, wenn auch nicht darstellbar, doch unvermeidlich, die in den gequetschten Theilen befindlichen Blutadern. Nur einzelne Nervenfädchen unterhielten noch die Verbindung zwischen dem Fettpolster und den Muskeln. Beschädigungen des Rückgraths, nicht einmal der tiefer gelegenen Muskeln, waren nicht vorhanden.

Fassen wir diese Ergebnisse der Section ins Auge, so ist unläugbar, dass alle höhern, zur Fortdauer und zum gesundheitsgemässen Bestehen des menschlichen Lebens nothwendigen Organe von normaler Beschaffenheit waren. Die in dem Herzbeutel befindliche Menge seröser Flüssigkeit (etwa $^1/_2$ Unze) findet sich bald mehr, bald weniger reichlich in allen Leichen und ist naturgemässes Product der Aushauchung der serösen Membran, welches bei längerem

Todeskampfe in grösserer Menge erzeugt zu werden scheint. Die grosse Leber, deren Substanz ganz gesund war, beurkundet, in Folge einer guten Verdauung, reichliche Gallenabsonderung. Die welke Beschaffenheit der Milz ist eine häufige Erscheinung und erklärt sich auch durch die Blutarmuth dieses weichen, sonst viel Blut enthaltenden Organs. Die geringe Menge einer nicht blutigen Feuchtigkeit in den Seitenhöhlen des Gehirns ist nicht normwidrig. Nirgends fand sich eine Abnormität, als allgemeiner Blutmangel, welchen wir in den Lungen, in dem Herzen, in der Leber, der Milz, in den grossen Gefässen und dem Gehirne wahrnahmen. Dieser Blutmangel war aber Folge des bedeutenden Austritts dieses Factors des Lebens ausserhalb der Circulation. Wie aber wurde diese Menge Blut den innern Eingeweiden entzogen und in eine künstlich gebildete Höhle entleert? Ueber den Vorgang der Beschädigung geben die Acten folgenden Aufschluss: Der Schirrmeister S. leitete die Deichsel eines mit 40 Scheffeln Hafer beladenen Wagens, um denselben unter Beihülfe von drei andern Dienstleuten, welche an den Rädern des Wagens schoben, aus der Scheune in den Hof zu befördern. Bei der bedeutenden Abschüssigkeit des Bodens von der Scheunenschwelle bis in den Hof ($2^3/_4$ Ellen Fall auf 10 Schritt) kam der nicht eingehemmte Wagen ins Rollen, S. stürzte hin, und der Wagen, welcher bei seiner Ladung durch Menschenkraft nicht aufzuhalten war, ging über S. hinweg. Nun fehlen zwar alle Angaben, ob ein oder beide Räder und wie dieselben den Verunglückten trafen; aus der Beschaffenheit der Verletzung aber, so wie aus den Excoriationen am Hüftbeinkamme und am Kreuzbeine lässt sich vermuthen, das S. auf der rechten Seite mit halb gekrümmtem Körper lag und das Rad oder die Räder über den obern Theil des Oberschenkels bis zum Hüftbeinkamme hinliefen, während der vorwärts gewendete obere Körper und die untern Extremitäten unter dem Wagen geschützt blieben. Vielleicht hat das zweite Rad auch nur das am meisten hervorragende Kreuzbein gestreift. Auf diese Weise erklärt es sich, wie die allgemeinen Bedek-

kungen, so wie der grosse Gesässmuskel, welche Theile nur durch Zellgewebe vereinigt sind, von den darunter liegenden und mit dem Knochengerüste inniger verbundenen Muskeln losgetrennt und gequetscht wurden. Hierbei nun wurden mehrere oben bezeichnete Arterienäste und die Venen der Muskeln und allgemeinen Bedeckungen zerrissen, die Capillargefässe aber gänzlich zerquetscht, so dass eine arterielle und parenchymatöse Blutung in die gewaltsam gebildete Höhle unaufhaltsam erfolgte.

Nach dieser nothwendigen Erörterung gehen wir zur speciellen Beantwortung der vorausgeschickten Frage: War die erlittene Verletzung die unmittelbare Todesursache des S.? und beantworten dieselbe mit Ja. S. war bis zum Augenblicke der Beschädigung gesund; seine Thätigkeit bis dahin, mehr noch die Beschaffenheit seiner Organe, beweisen diess genügend; nirgends im ganzen Körper ist auch nur im entferntesten eine Ursache des Todes erkennbar, mithin muss schon, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verletzung, an ihr die Ursache des nach sieben Stunden erfolgten Todes angenommen werden. Diese traurige Wirkung der Verletzung findet aber auch durch den Sectionsbefund hinlängliche Begründung. Ueber drei Pfund Blut fand sich in die gewaltsam gebildete Höhle ergossen und ausserdem zeigten sich sämmtliche Muskeln mit Blut durchtränkt. Nun ist zwar kein Normalmass bestimmt, wie viel ein Mensch ohne Lebensgefahr Blut verlieren könne, da diess von der Individualität, von der Schnelligkeit und Stärke des Ausflusses u. s. w. abhängt, und Beispiele bekannt sind, dass Menschen bis 10 und 12 Pfund Blut ohne grossen Nachtheil verloren, während zuweilen der Tod schon nach einem Blutverluste von 1 — 2 Pfund erfolgte. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass in jenen Fällen das Blut nicht plötzlich und auf einmal, sondern nach und nach austrat; und sie müssen überhaupt als Ausnahme von der Regel, welche eben ihrer Seltenheit wegen aufgezeichnet worden, betrachtet werden. Als allgemeiner Lehrsatz steht aber fest, dass ein Bluterguss selbst aus kleinern Gefässen

um so eher tödtlich wird, je schneller und reichlicher er erfolgt.

Bohn: *Renuntiatio vulner. Cap. 11.*

„*Exiliores quoque vasorum surculos, si lacerati conspicuam magis quantitatem profuserint, lethalitatis autores existere constat, sub hac tamen conditione, ut multum mox sanguinis et confertim eructent.*“

Rust: Handbuch der Chirurgie VIII. S. 58.

„Bei Bestimmung der Gefährlichkeit der Blutung kommt es darauf an, ob grosse Quantitäten langsam und allmählig sich ergiessen, oder ob ein rapider Bluterguss stattfindet; im erstern Falle kann der Mensch sehr grosse Mengen Blut verlieren, im letztern Falle treten selbst bei absolut geringerem Blutflusse bedenkliche Zufälle ein.“

In unserm Falle nun wurden plötzlich und auf einmal mehr als drei Pfund Blut ausser Circulation gesetzt und dadurch den innern Organen, wie auch die allgemeine Blutleere in denselben nachwies, der zu ihren Functionen unumgängliche Lebensreiz entzogen, wodurch schnell allgemeine Erschöpfung und in deren Folge der Tod eintrat. Der Tod erfolgte demnach aus allgemeiner durch den Bluterguss erzeugten Erschöpfung der Lebenskraft.

Ad 2) Der Tod S's war eine nothwendige und unabwendbare Folge der durch die Verletzung bedingten Blutung. Bei allen Blutungen aus verletzten, besonders arteriellen Gefässen hängt die Möglichkeit, das Leben zu erhalten, von der Möglichkeit, die Blutung zu stillen, ab. Die gewöhnlichen Blutung stillenden Mittel sind zusammenziehende, ätzende, die Gefässmündungen stopfende, ferner Druck auf die Gefässe, Unterbindung derselben. Wenn diese Mittel bei äussern Blutungen in der Regel hinreichend erscheinen, so beweisen sie sich als unzulänglich bei innern Blutungen, deren Sitz entweder nicht erkannt werden kann, oder welche für die unmittelbare Anwendung jener Mittel und für die chirurgische Hülfe unzugänglich sind. In unserem Falle nun waren durch die Lostrennung der

allgemeinen Bedeckungen in grossem Umfange und des grossen Gesässmuskels nicht nur mehrere Zweige der Lenden-, Hüftlenden- und der Gesässmuskel-Arterie *(rami musculares arteriarum lumbarium, ileo-lumbarium et arteriae glutaeae)* zerrissen, sondern auch durch die Quetschung des Gefässmuskels das Capillargefässsystem so sehr in seiner Integrität verletzt, dass von hier aus selbst parenchymatöse Blutung erfolgte. Bei der Seltenheit eines solchen Ursprungs einer verborgenen Blutung nach einer auf diese Theile wirkenden Gewaltthätigkeit im Gegensatze zu dem häufigern Vorkommen einer Hämorrhagie in die Unterleibshöhle, in Folge einer Berstung der daselbst befindlichen weichen drüsigen Organe, war es ungemein schwer, den Sitz der Blutung, welche sich durch die allgemeinen Erscheinungen kund gab, zu erkennen. Diese Verkennung musste um so leichter stattfinden, als Hämorrhagien von so grossem Umfange innerhalb des Zellgewebes zu den äusserst seltenen gehören. Und so schien die Vermuthung des behandelnden Arztes, dass ausser den bedeutenden Blutaustretungen unter der Haut gleichzeitig eine Blutung innerhalb der Bauchhöhle stattfinde, um so begründeter, als so schnell die Zeichen einer allgemeinen Blutleere sich zeigten. Aber gesetzt auch, der Sitz der Blutung hätte vollständig erkannt werden können, so würden doch die gewöhnlichen Mittel, Kälte und Druck, sich unzureichend und, bei dem Eintreffen des Arztes wohl auch als zu spät angewendet, fruchtlos bewiesen haben. Die einzige sicher wirkende Methode, die Gefässe zu unterbinden, konnte hier nicht in Anwendung kommen. Es war unmöglich, die Unsicherheit der Diagnose abgerechnet, die tiefern Theile durch einen Schnitt von den untern Rippen bis zu einem Drittheil des Oberschenkels, so wie durch Querschnitte nach der Wirbelsäule bloss zu legen (anders aber wären die blutenden Gefässe nicht zugänglich geworden); hätte diess aber doch jemand wagen wollen, so war es wieder fast unmöglich, die Menge der blutenden Gefässe zu entdecken und zu unterbinden; noch schwieriger aber, die Blutung aus den Blutadern und Haar-

gefässen des gequetschten Gefässmuskels zu stillen. Es lässt sich wohl mit Gewissheit annehmen, dass der Unglückliche während einer solchen Operation verschieden wäre. Durch diese Blosslegung aber wäre auch die einzige Möglichkeit einer Naturhülfe, welche zuweilen innere Blutungen unter Hinzutritt von Ohnmachten durch Bildung eines die Gefässmündungen schliessenden Blutpfropfs stillt, genommen worden, indem durch den bei der Blosslegung verstatteten freien Ausfluss des Blutes diess noch in schnellerem und stärkerem Strome sich ergossen haben würde. Wenn wir auch alle diese Fälle hier auseinandergesetzt haben, so geschah es bloss, um auch die Unmöglichkeit einer Lebensrettung zu zeigen, wenn die seltene und höchst bedeutende Verletzung in ihrem ganzen Umfange, wie sie erst die Section darlegen konnte, bei Lebzeiten des Verunglückten erkannt worden wäre.

Wir selbst sind überzeugt, dass alle äussern Mittel unzulänglich, eine chirurgische Operation aber weder angezeigt, noch auch möglich war, und diess um so weniger, als beim Eintreffen des Arztes alle Zeichen von Depletion und Lebenserschöpfung eingetreten waren. Wir müssen daher unser oben ausgesprochenes Urtheil wiederholen, dass der Tod S's eine nothwendige und unabwendbare Folge der durch die Verletzung bedingten und nicht zu beseitigenden Blutung war.

Henke: Lehrbuch d. gerichtl. Medicin 8. Aufl. §. 341. „Unbedingt tödtlich sind auch solche Verletzungen, welche unaufhaltsame Ergiessungen von Säften zur Folge haben, die zum Leben unumgänglich nothwendig sind, namentlich also der Kunst unzugängliche Verletzungen auch von kleinern Blutgefässen."

Ad 3) Hat die nach der Verletzung eingetretene Behandlung S's, namentlich auch der mit Bewilligung des Arztes erfolgte Transport desselben, auf den tödtlichen Ausgang Einfluss gehabt? Die Beantwortung dieser Frage bereitet uns eine eigenthümliche Schwierigkeit. Wir glauben in Vorstehendem genügend dargethan zu haben, dass der

Tod nothwendig und unter allen Umständen eintreten musste, und müssen nun zu Folge der eingeleiteten Untersuchung dessenungeachtet die obige Frage uns stellen. Eine einfache Verneinung verbietet uns, trotz der bewiesenen absoluten Lethalität der Verletzung, unsere Pflicht und Gewissenhaftigkeit; wir werden daher die Lösung dieser Frage nach genauester Erwägung aller Umstände versuchen. Zuvörderst ist obige Frage nach der bewiesenen unbedingten Tödtlichkeit der Verletzung dahin zu beschränken, ob die Behandlung und der Transport S's zur Beschleunigung des unglücklichen Ausgangs beigetragen habe. Die Frage so gestellt, lässt sie sich nach den Grundsätzen unserer Kunst und Wissenschaft nicht geradezu verneinen. Wie viel aber dadurch der unabwendbare Tod beschleunigt worden sei, liegt ausser der Möglichkeit der menschlichen Berechnung zu bestimmen. Doch muss, selbst bei der mildesten Beurtheilung, zugestanden werden, dass das Verfahren nicht den Vorschriften unserer Kunst entsprechend, mithin auch nicht zweckmässig war. Der behandelnde Arzt fand den Verunglückten im Bette liegend, zwar bei Bewusstsein und vermögend, mit fremder Unterstützung sich aufzurichten; allein er erkannte auch aus dem langsamen und schwachen Athem, aus dem kaum fühlbaren Pulse, aus der blassen Gesichtsfarbe und den ganz kalten Gliedmassen und aus den Ohnmachten die innere Blutung und verkündigte den Tod als Ausgang. Abgesehen nun von der unterlassenen und wenigstens versuchsweise zu verordnenden Anwendung der Kälte (Schnee- und Eisumschläge), verbunden mit einem, den Umständen angemessenen Drucke auf die losgequetschten Theile, so waren die verordneten, aber wegen des Transports nicht in Gebrauch gekommenen warmen Kräuterumschläge wohl nicht geeignet, der gemuthmassten Blutung Grenzen zu setzen. Doch bei der oben auseinandergesetzten Unzulänglichkeit jedes Kunstverfahrens scheint dieser Vorwurf, wobei der Arzt zu seiner Entschuldigung die Lehren der ältern Chirurgie und seine eigene Erfahrung anführen könnte, von minderer Bedeutung. Schwer trifft ihn der

Tadel wegen der erlaubten Fortbringung des Kranken von W. nach Fr. Der Arzt hatte eine innere Blutung erkannt, er hatte selbst den Tod vorausgesagt. Nun ist es aber ein zu allen Zeiten und bei allen Aerzten unumstösslicher Grundsatz, bei allen Arten von Blutungen die grösstmöglichste Ruhe des Geistes und Körpers zu beobachten, indem dadurch der Natur zur selbstthätigen Mitwirkung, die Hämorrhagie zu hemmen, der möglichste Vorschub geleistet, durch jede Art von Bewegung aber die Circulation beschleunigt und der Bluterguss vermehrt wird. In dieser Beziehung kann der Tadel, gegen einen in allgemeiner Anerkennung stehenden Grundsatz verstossen zu haben, nicht abgewendet werden. Ob aber der Tod dadurch auch nur um einige Stunden beschleunigt worden sei, darüber eine, auch nur einigermassen begründete, Vermuthung aufzustellen, liegt ausser der Möglichkeit der Wissenschaft. Auch stehen dem Arzte einige nicht unwichtige Entschuldigungsgründe zur Seite. Ausser der Rücksicht auf den Wunsch des Verunglückten bestimmten den Arzt zur Bewilligung des Transportes die Lagerstätte des Kranken in einem zweimännischen Bette, in einer kalten Stube, deren Wände von Wasser trieften; dann die Hoffnung, wenn der Kranke bis zur eintretenden Reaction lebe, ihm, bei grösserer Nähe an seinem Wohnorte, schnell und häufigere Hülfsleistungen zu thun; endlich die Ueberzeugung, dass die auf passende Weise und unter eigener Aufsicht unternommene Fortbringung in einem mit Unterlagen und Betten versehenen Schlitten, bei hellem Sonnenschein und gänzlicher Windstille auf einer Wegestrecke von 30 Minuten nicht nachtheiliger sein werde, als der unumgängliche Transport in eine Kammer des obern Stockwerks. So ward denn mit der grössten Vorsicht und nach der Anordnung des behandelnden Arztes die Fortschaffung bewerkstelligt.

Hier kommen wir nun zur Beantwortung einer zweiten, nach dem Gange der Untersuchung, ob durch den Transport oder durch das wegen verweigerter Annahme des Kranken in Fr. nöthig gewordene Hin- und Wiedertransportiren

der Tod herbeigeführt oder beschleunigt worden sei, aufzuwerfenden Frage, nämlich: Hatte das anderthalb- bis zweistündige Verweilen und das mehrfache Hin- und Herfahren Einfluss auf S's Tod? Wenn wir den Transport des Verunglückten überhaupt als unzweckmässig bezeichnen und wenigstens die Möglichkeit des dadurch beschleunigten Todes zugestehen müssten, so gilt dies eben so sehr von dem ausser der Berechnung des Arztes liegenden Hin- und Herschaffen und von dem längern Verweilen des Verunglückten in freier Luft. Der Arzt hatte ein sanftes, höchstens 30 Minuten dauerndes Fahren vorausgesetzt, statt dessen musste der Kranke nicht nur zweimal so lange Zeit im Freien verweilen, sondern wurde denselben Weg wieder zurück- und dann abermals nach dem erst gewünschten Orte hingefahren, wo er aber freilich als Leiche ankam. In wiefern nun die Möglichkeit einer Beschleunigung des Todes durch den Transport überhaupt nicht zu läugnen ist, so gilt dies in demselben Grade von der gegen die Berechnung des Arztes länger fortgesetzten und wahrscheinlich auch mit Niederdrückung des Gemüthes verbundenen Hin- und Herschaffung des Kranken. Jeder Ausspruch aber, ob und wie viel jeder dieser schädlichen Momente wirklich nachtheilig eingewirkt habe, muss als ausser dem Bereiche einer wissenschaftlichen Begründung gelegen, mithin als unstatthaft zurückgehalten werden.

Zum Schlusse fassen wir die Ergebnisse unseres nach bester Ueberzeugung ausgearbeiteten und mit unseres Namens Unterschrift und unserem Amtssiegel beglaubigten Gutachtens nochmals kurz zusammen:

1) Die am 27. Dehr. 1839 durch Ueberfahren mit einem schwer beladenen Wagen erlittene Beschädigung war die unmittelbare Ursache des sieben Stunden später erfolgten Todes des Schirrmeisters S.
2) Der Tod war die nothwendige und unabwendbare Folge der durch die Verletzung veranlassten Blutung.
3) Es ist bei der Unmöglichkeit, den Tod abzuwenden, nicht mit Wahrscheinlichkeit, viel weniger mit Gewiss-

heit zu bestimmen, ob das nach der Beschädigung eingetretene Verfahren mit dem Verunglückten etwas zur Beschleunigung des Todes beigetragen habe.

Dr. E—r, K. Bezirks-Arzt.
M—r, Bezirks-Wundarzt.

XVI.

Zwei Geburtsfälle, die durch die Schuld der Hebammen unglücklich verliefen.

Mitgetheilt von

Dr. Friedrich Julius Siebenhaar,
Königlichem Bezirksarzte in Dresden.

Obgleich in unserm deutschen Vaterlande für den Unterricht der Hebammen hinlänglich gesorgt zu sein scheint, so gehören doch leider immer noch unglückliche Geburtsfälle, welche durch die Pflichtvergessenheit und Ungeschicklichkeit derselben herbeigeführt werden, keineswegs zu den Seltenheiten. Deshalb halte ich es für nicht überflüssig, durch Mittheilung einiger solcher, mir selbst vorgekommener Fälle, welche zugleich auch in ärztlich-wissenschaftlicher Hinsicht nicht ohne Interesse sind, dazu beizutragen, dass die Aufmerksamkeit auf diesen so hochwichtigen Gegenstand der Medicinalpolizei wach erhalten werde. Bei dieser Gelegenheit kann ich aber nicht umhin, es als meine vollste Ueberzeugung auszusprechen, dass gegen Hebammen, welche erwiesenermassen den ihnen ertheilten Instructionen zuwider gehandelt haben, stets die grösste Strenge beobachtet werden sollte, und dass die Schonung und Milde, welche wohl sonst bei der Beurtheilung von ärztlichen Kunstfehlern im Allgemeinen auszuüben sein möchte, gerade in den genannten Fällen gewiss am wenigsten an ihrem Platze sei. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass den Heb-

ammen ein selbstständiges Handeln in ihrem Berufe nicht gestattet werden kann, und die willkürliche Ueberschreitung der Grenzen, welche ihnen in dieser Hinsicht vom Gesetz vorgezeichnet sind, darf daher in gegebenen Fällen um so weniger entschuldigt werden, je einflussreicher die Rolle ist, welche sie in Bezug auf Gesundheit und Leben der zunächst ihrer Fürsorge anvertrauten Mütter und Kinder spielen. Diese Ansichten sind es, die mich bei Abfassung der nachfolgenden gerichtsärztlichen Gutachten geleitet haben und welche ich auch fernerhin stets festhalten werde.

I.

Auf geschehene Anzeige, dass die Ehefrau des Tagearbeiters Johann George Th. zu W., Namens Johanne Sophie, am 24. August d. J. Abends nach 10 Uhr in den Kindesnöthen und unter Umständen gestorben sei, welche die beiden Hebammen: Johanne Christiane K. aus R. und Johanne Christiane B. aus R. (Lehrtöchter der Hebammenschule zu Dresden) zu beschweren schienen, begaben wir, der unterzeichnete Bezirksarzt und der Amtschirurgus Gonne, der indess gegenwärtig vom Schlage getroffen und ausser Stand ist, an diesem Gutachten mit Theil zu nehmen, uns in Gemeinschaft mit dem Justitiar der Herrlich J—'schen Gerichte zu H., Herrn Advokat B., am Nachmittage des 26. August d. J. in die Th—'sche Wohnung, um die Behufs der gerichtlichen Untersuchung nöthige Obduction der Verstorbenen zu verrichten.

Nachdem die Leiche, welche wir in einer kleinen düstern Unterstube im Bette liegend fanden, auf eine unter dem im Hofraume befindlichen Schuppen vorgerichtete Stellage geschafft worden war, schritten wir zuvörderst

A. zur äussern Besichtigung, bei der sich dem Wesentlichen nach*) Folgendes ergab:

*) Da das nur etwas ausführlichere Obductionsprotokoll mit dem sich darauf stützenden Fundberichte vollkommen übereinstimmt, so habe ich es für überflüssig gehalten, dasselbe hier noch besonders mitzutheilen.

1) Die Länge des, in Folge der bereits eingetretenen Fäulniss bedeutend aufgeschwollenen, ziemlich musculösen und regelmässig gebildeten Körpers betrug 62 Zolle Dresd. Maass (Sect.-Prot. *No.* 1. 2. und 4.).

2) Das Alter der Verstorbenen glaubten wir, dem äussern Ansehen nach, ungefähr in die erste Hälfte der Vierzigerjahre setzen zu müssen (Sect.-Prot. *No.* 3.).

3) Die Brüste *(Mammae)* waren stark ausgebildet, und der bergartig vor dem Thorax hervorragende Unterleib hatte, in der Gegend des Nabels gemessen, einen Umfang von 2 Ellen Dr. Maass (Sect.-Prot. *No.* 8. und 9.).

4) Aus den Geburtstheilen, von welchen die braunblau aussehenden und angeschwollenen grossen Schaamlippen vorzüglich die Merkmale der schon weit vorgeschrittenen Fäulniss an sich trugen, war der Kopf eines Kindes bis mit dem obersten Theile des Halses in der Weise herausgetreten, dass derselbe zwischen den Schenkeln der auf dem Rücken liegenden Mutter im langen Durchmesser mit dem Hinterhaupte nach oben, mit dem Gesichte aber nach unten oder dem mütterlichen Kreuzbeine gerichtet war (Sect.-Prot. *No.* 10. 11. und 12.).

5) Von einer äussern gewaltsamen Verletzung konnten wir am Leichname nirgends etwas entdecken (Sect.-Prot. *No.* 13.)

Der Befund

B. bei der innern Untersuchung, nach Eröffnung der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle, aber bestand in Folgendem:

1) Die äussern Kopfbedeckungen und die Schädelknochen sowohl, als auch die Hirnhäute und das Hirn selbst waren von normaler Beschaffenheit, und als eine eigenthümliche Bildung zeigte sich nur, dass *a)* der Schädel sehr dicke Wände hatte und *b)* die innere Oberfläche des Stirnbeines mit ungewöhnlich tiefen und durch stark hervorstehende Linien *(Juga cerebralia)* begrenzten Eindrücken von den Windungen des Gehirnes *(Impressionibus digitatis)* versehen war (Sect.-Prot. *No.* 14. 15. 16. und 17.).

2) Die Brustorgane verhielten sich gleichfalls normal; das Herz war von Fäulniss etwas mürbe (Sect.-Prot. *No.* 18. und 19.)

3) An den Unterleibseingeweiden, die bloss in Folge der allgemeinen Fäulniss schlaffer und weicher, als im Normalzustande, waren, konnten wir nirgends etwas Aussergewöhnliches wahrnehmen, und namentlich fehlten Blutaustretungen in der Bauchhöhle (Sect.-Prot. *No.* 20. 21. und 22.). Dagegen hatte

4) der Fruchthälter einen solchen Umfang, als diess ungefähr im achten Monate der Schwangerschaft der Fall zu sein pflegt. Derselbe sah dunkelfleischfarben aus, liess sich vom grünlich gefärbten Bauchfellüberzuge leicht befreien und war an der Stelle, wo er in das Scheidengewölbe überging, etwas mehr nach der rechten Seite hin, dermassen zerrissen (rupturirt), dass der rechte Arm mit der Schulter und einem Theile des Rumpfes des Kindes durch diesen Riss in die Unterleibshöhle hineinragten. Der eigentliche Umfang des Risses liess sich aber desshalb nicht einmal approximativ bestimmen, weil seine Ränder sehr zackig waren und er sich bedeutend vergrösserte, als wir bei der nähern Untersuchung desselben einige Bewegungen mit dem Uterus vornahmen und das Kind durch Ziehen am Kopfe auf dem natürlichen Wege von der Mutter entfernten; denn nicht bloss die nächste Umgebung um die zerrissene Stelle herum, sondern auch der vordere Theil der Gebärmutter, welcher der Schaambeingegend entsprach, so wie der ganze Schleimhautüberzug der Geburtswege waren in Brand übergegangen. Der Mutterkuchen, welcher in der linken Seite des Uterus lag, hing noch fest an der Wand desselben an (Sect.-Prot. *No.* 23. 24. 25. 26. und 30.).

5) Das 22 Zoll lange und $8^1/_2$ Pfund schwere Kind, männlichen Geschlechts, war in gleichem Grade mit dem mütterlichen Leichname in der Verwesung begriffen, sehr welk und biegsam in allen seinen Gliedern, an vielen Stellen von der Oberhaut entblösst und um den ziemlich lang ausgedehnten Hals mit der Nabelschnur einmal umschlungen.

Vorzüglich nach der linken Scheitelgegend desselben hin zeigten sich noch deutliche Spuren einer vorhanden gewesenen Kopfgeschwulst. Die Versuche mit der hydrostatischen Lungenprobe, welche von uns so gut, als es die vorgeschrittene Fäulniss erlaubte, in der bekannten Weise angestellt wurden, ergaben aber kein Zeichen, dass das Kind schon geathmet hatte (Sect.-Prot. *No.* 27. 28 u. 29.).

Ueber den vorliegenden Fall sind nun, nach meinem Dafürhalten, in gerichtsärztlicher Hinsicht folgende drei Hauptfragen zu beantworten:

I. Welche ist die Todesursache der Th. gewesen?

II. War das Kind derselben lebensfähig, und woran ist es gestorben? und

III. Ist von den beiden Hebammen, welche der Th. in den letzten Kindesnöthen beigestanden haben, gefehlt worden, und worin hat diess bestanden?

Betrachte ich jetzt einen jeden dieser verschiedenen Gegenstände der Untersuchung, so weit als möglich, für sich allein, um mich über dieselben desto deutlicher aussprechen zu können.

Bei Erörterung der beiden ersten Fragen beschränke ich mich übrigens bloss auf den Sectionsbefund, bei der der dritten aber muss ich die Ergebnisse der gerichtlichen Verhöre zu Grunde legen.

I. Welche ist die Todesursache der Th. gewesen?

Ich habe bereits in dem vorläufigen allgemeinen Gutachten sogleich nach beendigter Obduction die Zerreissung der Gebärmutter als solche bezeichnet und muss auch gegenwärtig noch auf dieser meiner Ansicht unverändert stehen bleiben. Denn über die unbedingte Tödtlichkeit jener Verletzung dürfte unter den hier obwaltenden Umständen wohl kaum in irgend einer Bezie-

hung ein Zweifel erhoben werden können. Die Erfahrung hat zwar gelehrt, dass die Gebärmutterrisse nicht selten glücklich wieder heilten und das Leben der Frauen erhalten wurde, wovon besonders in

Fr. L. Meissner's Forschungen des neunzehnten Jahrhunderts im Gebiete der Geburtshülfe u. s. w. Thl. 1. S. 283 und Thl. 4. S. 240.

mehrere interessante Beispiele zusammengestellt sind. Allein diesen Beispielen steht eine weit grössere Menge von Beobachtungen gegenüber, in welchen der Tod bald früher, bald später nachfolgte, und da anerkanntermassen überhaupt ein jeder einzelne Fall ein besonderer ist, so hat diess vornehmlich auch bei der hier in Frage seienden Verletzung sowohl der Art und Weise, wie sie entstanden, als auch der übrigen in der Individualität des Falles liegenden innern und äussern Verhältnisse wegen Statt. Einer der wichtigsten Momente in dieser Beziehung ist nämlich in der nächsten Ursache, aus welcher die Zerreissung der Gebärmutter hervorgeht, enthalten; denn es kann im Allgemeinen als ein feststehender Erfahrungssatz betrachtet werden, dass sich um so weniger ein günstiger Ausgang einer solchen Verletzung erwarten lässt, je mehr der Uterus schon vorher eine krankhafte Veränderung seiner Substanz erlitten hat. Wenn daher nicht bloss eine zu grosse Dünnheit der Gebärmutterwände an einer einzelnen Stelle (gewöhnlich in der Gegend des Mutterhalses), oder ein plötzliches und krampfhaftes Zusammenziehen einer bestimmten Schicht von Fasern in diesem Organe, oder mechanische Einwirkungen, z. B. ungeschickte Application der Instrumente, ungewöhnliche Schärfe der Beckenknochen, vornehmlich der *Linea ileopectinea*, sondern scirrhöse und geschwürige Degeneration oder brandige Erweichung desselben zu Grunde liegen, so pflegt es der in der kranken Masse entstandenen Wunde an den zu ihrer Zusammenziehung und Heilung erforderlichen Bedingungen zu fehlen, und der Tod bald durch innere Verblutung, bald durch das von dem afficirten Organe aus sich weiter verbreitende Er-

löschen der allgemeinen Nervenkraft unabwendbar einzutreten. Man sehe hierüber namentlich:

Cruveilhier, im *Journal univers. et hebdomad.* Paris, IV. *p.* 217.

Kästner, in C. v. Siebold's Journal für Geburtshülfe u. s. w. Bd. 10. Hft. 1. S. 49.

Vergl. Meissner a. a. O.

Dieses letztere Verhältniss aber fand sich auch in dem von mir hier zu beurtheilenden concreten Falle vor, da nicht allein die zerrissene Stelle des Fruchthälters, sondern auch der Schleimhautüberzug der Mutterscheide vom Brande ergriffen waren, und man aus diesen Veränderungen einen sehr sichern Schluss auf den gesunken gewesenen Kräftezustand des Gesammtorganismus ziehen konnte.

II. War das Kind der Th. lebensfähig, und woran ist es gestorben?

Die ganze Körperbeschaffenheit des Fötus liess keinen Zweifel übrig, dass er vollkommen ausgetragen (reif) war und die Fähigkeit, das Leben ausserhalb des mütterlichen Schoosses selbstständig fortsetzen zu können, besass. Diess bewies schon die Länge und Schwere desselben, so wie das proportionelle Verhältniss der einzelnen Glieder zum Ganzen so hinreichend, dass die bereits vorhandene Fäulniss, wodurch mehrere der übrigen Merkmale der Körperreife, namentlich die Farbe und Beschaffenheit der Oberhaut, der Nägel an den Händen und Füssen, des Nasen- und Ohrenknorpels, der Muskeln und des Nabelstranges, mehr oder weniger undeutlich gemacht worden waren, die richtige Erkenntniss hierin nicht vereiteln konnte. Hierbei ist zugleich zu bemerken, dass die Gebärmutter bloss desshalb einen geringern Umfang, ungefähr den vom achten Monate der Schwangerschaft, hatte, weil sowohl das Fruchtwasser als auch ein Theil des Kindes nicht mehr in seiner Höhle enthalten war. Ferner sprachen besonders die vorgefundene Kopfgeschwulst *(Cephalophyma)* und der Fäulnissgrad, welcher nicht weiter, als der des mütterlichen Leich-

nams vorgeschritten war, dafür, dass der Fötus auch noch zur Zeit der Geburt gelebt hatte. Der Tod desselben ist daher höchst wahrscheinlich nur erst durch die zu lange Dauer der Geburt und die brandige Affection der Gebärmutter, vielleicht aber auch, da der Halstheil der Wirbelsäule ungewöhnlich lang ausgedehnt war, durch ein zu starkes Ziehen am Kopfe, bei seinem Austritte aus den Geburtstheilen, verursacht worden.

III. Ist von den beiden Hebammen, welche der Th. in den Kindesnöthen beigestanden haben, gefehlt worden, und worin hat diess bestanden?

Um hierüber ein richtiges Urtheil fällen zu können, müssen wir den Hergang bei der unvollendet gebliebenen Entbindung der Th. zuvor in seinem ganzen Zusammenhange kürzlich betrachten. Es verhielt sich damit nämlich, nach der in den gerichtlichen Acten darüber niedergelegten Angabe, folgendermassen:

Die Th., eine Frau von 44 Jahren, die, nach Angabe ihres Ehemannes, öfters an Husten gelitten, doch übrigens in der Schwangerschaft etwas vom Normalen Abweichendes nicht gezeigt und schon zweimal nach Zwischenräumen von mehreren Jahren leicht geboren hatte, bekam die ersten Geburtswehen am 22. August d. J. Sie liess desshalb die Hebamme K. aus dem benachbarten R. zu Hülfe rufen, welche des Vormittags um 11 Uhr bei ihr ankam. Diese fand, dass das Fruchtwasser schon abgegangen war, sich aber noch keine Oeffnung des Muttermundes gebildet hatte. Da die Entbindung des Kindes, ungeachtet des vorhandenen Wehendranges und der richtigen Lage des Kindes (U. A. Blt. —), am zweiten Tage nach dem Beginne der Geburtsarbeit noch nicht erfolgte, so holte der Handarbeiter Th. Abends gegen 6 Uhr anstatt eines Geburtshelfers, wie die K., ihrer eigenen und der Auszüglerin K. Aussage zufolge, die allerdings mit den Angaben der G. und des Th. (U. A. Blt. —) im Widerspruche steht (U. A. Blt. —), verlangt hatte, die Hebamme B. aus Rh., welche der Kreisenden

Zimmttinctur gab und eine baldige glückliche Entbindung versprach. Das Kind sei nur zu gross und das Becken zu eng, als dass es schneller damit gehen könne. Auf diese Weise und sich auf ihren als Hebamme geleisteten Pflichteid und ihre Kenntniss in der Sache berufend, suchte sie die Kreisende, während der Muttermund schon bei ihrer Ankunft fast vollkommen geöffnet und der Kindeskopf in den Ausgang des Beckens getreten war (U. A. Blt. —), zu vertrösten, ohne es zuzugeben, dass, so sehr auch Th. darauf drang, nach einem Geburtshelfer geschickt werden durfte. Die Geburt schritt aber so langsam vorwärts, dass der Kopf des Kindes erst am dritten Tage Abends in der neunten Stunde zum Vorschein kam, und bald darauf, um zehn Uhr, starb die Th. unentbunden, nachdem sie sich kurz zuvor mehrmals erbrochen und in ihren Gesichtszügen merklich verändert hatte (U. A. Blt. —). Die Anzeige von diesem Unfalle ward hierauf durch den Handarbeiter Th. gemacht, und das Gericht veranstaltete die für nöthig befundene Obduction der Leiche, deren Ergebnisse im Eingange dieses Gutachtens aufgeführt sind.

Eine genaue Erwägung aller dieser Umstände nun lässt nicht verkennen, dass von Seiten der beiden Hebammen, der K. sowohl als der B., in mehrfacher Hinsicht gefehlt worden ist. Denn sie haben

1) Unkenntniss in ihrem Fache überhaupt gezeigt und

2) sich Pflichtwidrigkeiten gegen ihre allgemeinen und besonderen Instructionen zu Schulden kommen lassen.

In scientifischer Hinsicht ist nämlich zu bemerken, dass keine der beiden Hebammen das krankhafte Befinden der Kreisenden erkannt und zu würdigen gewusst hat. Da wir aber bei der Obduction die Gebärmutter in Folge brandiger Affectionen zerrissen fanden, so müssen auch verschiedene Symptome, welche die dem Brande vorausgehende Entzündung zu begleiten pflegen, vorhanden gewesen sein, und zwar vor Allem: bei der Berührung und während des Wehendranges sich vermehrender Schmerz in der leidenden Gegend des Unterleibes und fieberhafte Aufregung des

Pulses. Deshalb jammerte und wehklagte auch die Th. schon am 22. August zu Mittage (U. A. Blt. —), eben so am 23. August (U. A. Blt. —) und noch am 24. August früh, um 4 Uhr, wo die im Nebengebäude wohnende Kr. darüber aus dem Schlafe erwachte (U. A. Blt. —), so auffallend, dass alle Personen, welche sie zu beobachten Gelegenheit hatten, ärztliche Hülfe für nöthig befanden; und wenn die Hebammen angeben, die Kreisende habe Anfangs Schmerzen im „Rücken," alsdann aber im „Kreuze" gehabt (U. A. Blt. — —), so deutet diess ebenfalls auf die locale Entzündung der Gebärmutter hin, die nach rechts und mehr nach hinten zu stattgefunden hatte. Was aber das Entzündungsfieber anlangt, so hat zwar die K. es ganz unterlassen, nach dem Pulse der Gebärenden zu fühlen, weil sie sich darauf nicht verstehe (U. A. Blt. —), und die B. erklärt, sie habe an demselben nichts Auffälliges gefunden (U. A. Blt. —); allein von der andern Seite geht doch aus dem heftigen Durste der Th. (U. A. Blt. —) hervor, dass dieses wesentliche Symptom einer jeden acuten Entzündung wichtiger Organe nicht gefehlt hat. Wenn demnach die Hebammen schon durch die genannten Erscheinungen, neben dem langsamen Vorschreiten der Geburt, darauf hätten aufmerksam gemacht werden können, dass die Kreisende sich in einem abnormen Zustande befand, so musste noch mehr der am 23. August Nachmittags eintretende heftige Frost (U. A. Blt. —), ferner das (wahrscheinlich plötzliche) Aufhören der Schmerzen am 24. August, das Erbrechen und die Veränderung der Gesichtszüge hierzu beitragen, und die immer wiederholten Aeusserungen der B., dass Alles in der gehörigen Ordnung stehe, „das Kind ja keine Krautstaude sei, die sie abbrechen könne" (U. A. Blt. —) u. s. w., verrathen daher einen nicht zu entschuldigenden Mangel an Beurtheilung der Umstände, welche hierbei obwalteten.

Nichterkennung der eigentlichen Sachlage neben der Besorgniss, durch Hinzuziehung eines Geburtshelfers etwas am Rufe und an der Belohnung zu verlieren, haben aber im vorliegenden Falle zur groben Verletzung der Pflichten,

welche die gesetzliche Instruction den Hebammen auferlegt (s. Allgemeine Hebammenordnung vom 2. April 1818 §. 11.), verleitet. Diess war schon bei der K., welche der Entbindung zuerst vorstand, noch mehr aber bei der B., welche jene ablös'te, der Fall. Denn obgleich die K. zu ihrer Rechtfertigung anführt, die Wehen seien erst am 23. August früh um 2 Uhr eingetreten und der Muttermund habe sich, so lange sie die Kreisende beobachtet, noch nicht völlig geöffnet gehabt; so wird die Richtigkeit dieser Angabe doch dadurch zweifelhaft gemacht, dass, nach dem Zeugnisse der Ehefrau des Häuslers W., die Th. schon am 22. August des Vormittags über Geburtsschmerzen geklagt haben soll (s. U. A. Blt. —), und dass der Wassersprung bereits erfolgt war, als die K. bei der Kreisenden ankam, die ausgesprochene eigene Ueberzeugung derselben von der Normalität des Entbindungsactes aber durch das eigene Geständniss der K., dass ihr die Grösse des Kindes und die bedeutende Engigkeit des Beckens der Th., so wie der Wehendrang nach den Beinen bedenklich erschienen seien (U. A. Blt. —), widerlegt, — wiewohl die ersteren Angaben in der Wahrheit nicht begründet sind, weil die K. nicht im Voraus erkennen konnte, ob das Kind gross war oder nicht, und die früheren zwei Entbindungen der Th., welche leicht und schnell von Statten gegangen waren, für die gehörige Beckenweite sprechen.

Eine weit grössere Schuld trifft indess, nach meinem Dafürhalten, die Hebamme B., welche erst dazu gerufen wurde, als es schon sehr bedenklich um die Kreisende stand. Da nämlich bereits fast zwei Tage seit dem Wassersprunge verflossen waren, die Gebärende in dieser Zeit durch ihr lautes Jammern ungewöhnlichen Schmerz verrathen und einen heftigen Frostanfall gehabt hatte, der auf die Vermuthung hinführen musste, dass irgend eine wichtige Veränderung mit der Kreisenden oder der Frucht vorgegangen sei, und die Geburt des Kindes immer noch nicht erfolgte; so durfte die B., nach genauer Untersuchung des Falles, die Entbindung nicht allein, sondern nur unter

sofortiger Hinzuziehung eines Geburtshelfers übernehmen. Sie durfte wenigstens nicht noch länger damit zögern, als der Muttermund am 23. August Abends in der neunten Stunde so weit geöffnet war, dass der Kindeskopf hervortrat (U. A. Blt. —). Anstatt dessen gab sie aber vielmehr die festesten Versicherungen von der völligen Gefahrlosigkeit des Geburtsactes, und widersetzte sie sich hartnäckig, bis zu dem Augenblicke, als die Th. starb, dem von mehreren Seiten geäusserten dringenden Wunsche nach ärztlicher Hülfe. Ja sie fügte schliesslich noch den Fehler hinzu, dass sie weder für die schnelle Entbindung der im Kreisen Verstorbenen sorgte, wie diess doch ausdrücklich §. 15. der Allgemeinen Hebammenordnung und im Mandate, die Versuche zu Rettung der Kinder vor der Entbindung verstorbener Frauenspersonen betreffend, vom 14. Juni 1830 vorgeschrieben ist, noch eine gerichtliche Anzeige von diesem unglücklichen Falle machte. Denn ihr Anführen, sie habe es gewiss gewusst, dass das Kind todt sei, und daher die Vollendung der Geburt desselben für unnütz gehalten (U. A. Blt. —), kann sie desshalb nicht entschuldigen, weil sie im Gegentheil noch Leben beim Kinde gehofft hatte, als der Kopf zum Vorschein kam (U. A. Blt. —) und überhaupt eine gänzliche Nichterfüllung der gesetzlichen Anordnungen aus Gründen des subjectiven Dafürhaltens Niemandem, am allerwenigsten aber einer Person von so geringem Urtheilsvermögen, wie die B. in diesem ganzen Falle bewiesen hat, gestattet werden darf.

Ich glaube daher mit vollem Grunde die Behauptung aufstellen zu müssen, dass das fahrlässige und pflichtwidrige Handeln der beiden Hebammen K. und B., durch welches die höchst wahrscheinlich erfolgreiche Anwendung der ärztlichen Hülfe verabsäumt und vereitelt worden ist, zu dem Tode der Th. sowohl als ihres Kindes wesentlich beigetragen habe.

Dresden, am 30. December 1838.

Das Königliche Appellationsgericht zu Dresden holte, nachdem die diesen Fall betreffenden Acten zum Verspruch

an dasselbe abgegeben worden waren, noch ein obergerichtsärztliches Gutachten von der Königl. chir.-med. Akademie ein, welches also lautete:

„Das Königl. Appellationsgericht allhier hat unter Beifügung der Acten *K/B. No. 38/21.* in Untersuchungssachen der beiden Hebammen J. Ch. K. aus R. und J. Chr. B. aus R. wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten, nicht minder wegen des wider sie hervorgetretenen Verdachts, durch ihr pflichtwidriges Verhalten den Tod der Ehefrau des Tagearbeiters Th. zu W., J. S. Th., so wie den Tod des Kindes derselben verschuldet zu haben, der chirurgisch-medicinischen Academie unter dem 14. Juni *a. c.* folgende drei Fragepunkte zur Begutachtung vorgelegt, nämlich:

Ad 1) darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an bei der Entbindung der Th. diejenigen Voraussetzungen vorhanden gewesen, unter denen es durch §. 11. der Allgemeinen Hebammenordnung den Hebammen zur Pflicht gemacht worden, für die Zuziehung eines Geburtshelfers Sorge zu tragen.

So viel nun aus dem thatsächlichen Bestand der Entbindungsgeschichte der Th. nach den Acten hervorgeht, so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass allerdings solche Umstände dabei stattgefunden, welche sowohl der K. als insbesondere der B. die Pflicht auferlegten, einen Geburtshelfer herbeirufen zu lassen. Es gehört hierher zu frühzeitiger Abgang des Fruchtwassers, welcher, wie in den Acten allenthalben bemerkt ist, schon vor Ankunft der K. ohne vorherige Eröffnung des Muttermundes erfolgt war, dessen völlige Eröffnung sich bis zur Ankunft der B. am Ende des zweiten Tages der Entbindung, den 23. August Abends verzögerte. Es hätten aber die K. sowohl als die B. sich an das erinnern sollen, was der §. 285. des gesetzlich eingeführten Lehrbuchs der Hebammen in Bezug auf den zu frühen Abgang des Fruchtwassers lehrt, wo derselbe als eine Regelwidrigkeit der Geburt mit seinen

Folgen, besonders langsamer und schwieriger Erweiterung des Muttermundes, ausdrücklich geschildert wird.

Ferner gehört hierher die bei fortwährendem Wehendrange unter solchen Umständen erfolgende Einklemmung des untern Segments der Gebärmutter zwischen Kindeskopf und Becken, welche bei Nichtbeachtung Verschwellung des Muttermundes, Entzündung der genannten Theile und, bei fortbestehender mechanischer Einwirkung, Steigerung derselben bis zur Gangränescenz leicht zur Folge haben kann. Dass im vorliegenden Falle ein Gleiches stattfand, geht aber nicht bloss aus der Geschichtserzählung von der Entbindung der Th. (Blt. —) hervor, sondern wird auch insbesondere durch die Obduction deutlich nachgewiesen.

Auf diese Abnormitäten musste aber die ungewöhnliche Schmerzhaftigkeit der Wehen bei steter Unwirksamkeit derselben auf Eröffnung des Muttermundes die Hebammen aufmerksam machen, wie die §§. 251. und 252. des genannten Lehrbuchs ausdrücklich und deutlich lehren, und dabei vorschreiben, den Geburtshelfer, wofern die von der Hebamme allein vorzunehmenden Maassregeln nicht binnen drei bis vier Stunden Hülfe schaffen, herbeizurufen.

Ad 2) Ob der K. sowohl als der B., wie solches mindestens rücksichtlich der Letztern allerdings der Fall zu sein scheint, bei dem in Frage befangenen Entbindungsacte noch ausserdem in irgend einer andern Beziehung eine Vernachlässigung ihrer Amtspflichten zur Last falle?

Hierauf ist zu erwidern, dass die obgenannten Hebammen obige Abnormitäten nicht nur nicht gehörig gewürdigt, sondern auch zum Theil nicht einmal erkannt haben. Darum haben dieselben unterlassen, was von Seiten der Hebammen in solchen Fällen nach Vorschrift des angeführten Lehrbuchs §. 252. zunächst geschehen muss, und die B. ist so weit gegangen, im offenbaren Widerspruche mit dem Inhalte des §. 11. der Allgemeinen Hebammenordnung, selbst nach längst erfolgter Eröffnung des Muttermundes und bei in das Becken herabgetretenem, lange Zeit feststehendem

Kindeskopfe, dessen Missverhältniss zum Beckenraume sie angeblich erkannt haben wollte, die Herbeirufung eines Geburtshelfers hartnäckig von der Hand zu weisen. Dieses Letztere hat nun die K. nicht nur sich nicht zu Schulden kommen lassen, indem sie auch noch vor Ankunft der B. auf Herbeiziehung eines Geburtshelfers angetragen hatte (Blt. —), sondern andern Theils ist auch derselben die Verkennung der Verhältnisse weit weniger genau nachzuweisen, als der B., welche später herbeigerufen wurde, als bereits der Muttermund ziemlich eröffnet und die Geburt schon weit über 24 Stunden gedauert hatte. Ueberdiess fällt der Letztern noch zur Last, dass sie die Geburt, wider die ausdrückliche Warnung des Lehrbuchs, auf dem Schoosse des Mannes (Lehrbuch der Hebammenkunst §. —) betrieb, und eben so nach dem Tode der Mutter die Meldung (ibid. §. 366.) zu machen oder für mögliche Rettung des Kindes etwas zu thun unterliess.

Ad 3) Ob anzunehmen stehe, dass durch die von der einen oder der andern der genannten Hebammen — nach 1. und 2. — etwa begangenen Pflichtwidrigkeiten der Tod der Th. oder auch der Tod des Kindes derselben herbeigeführt worden?

Es hat die Obduction des Leichnams der Mutter allerdings solche Zerstörungen, wie sie als Folgen von anhaltender Einkeilung des Kindeskopfes bei seinem Durchgange durch das Becken um so leichter gefunden werden, wenn die Hülfe verabsäumt wird, aufgewiesen. In wie weit aber diese Zerstörung der mütterlichen Theile, so wie der Tod des Kindes, von der ungewöhnlichen Grösse des Kinderkopfes, der Breite der Schultergegend oder der Enge des Beckens abhängig gewesen, lässt sich, da diese Verhältnisse nicht bekannt sind*), nicht mit Bestimmtheit er-

*) In dieser Bemerkung scheint ein stiller Vorwurf für mich in Betreff der nicht gehörig vollständigen Untersuchung des mütterlichen und kindlichen Leichnams zu liegen. Allein ich glaube wohl vor den

mitteln. Insbesondere aber muss bei Beurtheilung vorliegenden Falles auf die ursprünglich schwächliche Constitutionsbeschaffenheit der Th.*) (Blt. —) und auf die in schon vorgerücktem zeugungsfähigen Alter bei Frauen vor sich gehenden Structurveränderungen der Gebärmutter**) gebührende Rücksicht genommen werden.

Dresden, am 8. Juli 1839.

Königl. Sächs. chirurgisch-medicinische Akademie.

Das vorstehende Gutachten der Königl. chir.-med. Akademie hatte zur Folge, dass das Hohe Appellationsgericht, auf den Grund desselben, es für bedenklich erachtete, wider die Angeschuldigten der ihnen zur Last gelegten fahrlässigen Tödtung halber, in Mangel mehreren Verdachts, weiter etwas vorzunehmen, und die Königliche Kreisdirection, an welche die Untersuchungsacten mittels Communicates von

---

Sachverständigen der unterlassenen Ausmessungen des Beckenraumes der Mutter, so wie des Kopfes, der Schultern und der Hüften des Kindes wegen vollkommen gerechtfertigt zu sein, da die Th. früher schon zweimal leicht und auch das hier in Rede stehende Kind bis zum Rumpfe geboren hatte, ferner dieses Letztere durch die eingetretene Verwesung in seiner natürlichen Gestalt bereits dermassen verändert war, dass unter diesen Umständen insbesondere die wahren Durchmesser des Kindeskopfes gar nicht mehr hätten ermittelt werden können, ein erwiesenermassen stattgehabtes Missverhältniss zwischen der Weite des Beckenkanales und der Grösse des Kindes endlich aber auch, nach meinem Dafürhalten, im vorliegenden Falle wohl kaum von wesentlicher Bedeutung für die gerichtsärztliche Beurtheilung des pflichtwidrigen Verhaltens der Hebammen K. und B. gewesen wäre.

Sbr.

*) Hiermit steht das Ergebniss unserer Untersuchung der Th. bei der Obduction in directem Widerspruche, da ihr Körper stark und muskulös gefunden wurde und namentlich auch die Lungen derselben völlig gesund waren (s. Obd.-Prot. No. 4. und 18.). Sbr.

**) Von irgend einer solchen allgemeinen Structurveränderung der Gebärmutter haben wir im vorliegenden Falle bei der genauesten Untersuchung der Th. nichts wahrnehmen können. Ueberdiess hatte auch, wie diess vom Verfasser des Obergutachtens ebenfalls zugegeben worden ist, die vorhandene lethale Ruptur des Fruchthälters ihre ganz anderen natürlichen Ursachen. Sbr.

Seiten des Appellationsgerichtes zur etwaigen weitern Verfügung in der Sache gelangten, der Hebamme K. bloss einen ernsten Verweis ertheilte und die Hebamme B. mit einer Gefängnissstrafe von vier Wochen belegte. Uebrigens aber behielten beide Hebammen das Recht, ihre Functionen fortzusetzen.

II.

Nachdem die gerichtlichen Untersuchungen gegen die vom Geburtshelfer Herrn *Dr.* Fl. allhier denuncirte Hebamme Johanne Christiane geschiedene H. in G. bei Dr. geschlossen sind, ermangele ich nicht, hiermit, in Folge der vom Königl. Justizamte erhaltenen Veranlassung, ein gerichtsärztliches Gutachten über die der Inquisitin zur Last gelegten Momente pflichtmässig abzugeben. Es handelt sich nämlich besonders um zwei Entbindungsfälle, welche die H. geleitet hat und wo in dem einen Falle die Mutter, in dem andern das Kind gestorben ist.

Der erstere Fall war, nach dem Inhalte des darüber verfassten und vom Gerichte mir mitgetheilten Actenstückes *Lit. H. No. 408. Rep. III.*, folgender:

Die Hebamme H. wurde am 12. December 1838 zu der im Kreisen begriffenen Ehefrau des begüterten C. G. M. in P., J. C., geb. D., gerufen und kam bei derselben, einer Frau von zwanzig und etlichen Jahren, welche im Jahre 1837, wo sie zum ersten Male schwanger gewesen war, angeblich in Folge der Anstrengung beim Aufheben eines schweren Wäschkorbes, im zweiten bis dritten Monate der Schwangerschaft eine Fehlgeburt, jedoch ohne allen bleibenden Einfluss auf ihr körperliches Befinden, erlitten und sich, wie überhaupt, so auch während dieser, ihrer zweiten Schwangerschaft stets einer ungetrübten Gesundheit zu erfreuen gehabt hatte (U. A. Blt. —), des Morgens um 2 Uhr an. Die ersten Wehen hatten sich in der Nacht vom 11. zum 12. December eingestellt, und die H. fand bei ihrer Ankunft bereits die Wässer gesprungen (U. A. Blt. —). Nach allmähliger Eröffnung des Muttermundes, bei normaler Be-

schaffenheit des Beckens (U. A. Blt. —) und unter mässigem Wehendrange, gieng hierauf an demselben Tage des Nachmittags um $2^1/_2$ oder 3 Uhr die Entbindung von einem lebenden und gesunden Knaben ausserhalb des Bettes der M. auf einer aus zwei Stühlen nach Art eines Geburtsstuhles bereiteten Stellage regelmässig und leicht von Statten (U. A. Blt. —). Der nicht sogleich von freien Stücken erfolgte Abgang der Nachgeburt bestimmte indess die H., dieselbe ohne eine besondere Veranlassung, namentlich ohne den Eintritt einer bedeutenderen Blutung (U. A. Blt. —), schon vier Minuten nach der Geburt des Kindes künstlich zu entfernen. Sie zog desshalb anfänglich bloss am Nabelstrange, gieng aber, als dieser ihr Versuch erfolglos blieb, mit der rechten Hand bis in die Mitte des Hand- und Ellnbogen-Gelenkes in die Geburtstheile der M. ein, und brachte endlich, nachdem sie, nach den Zeugenaussagen (U. A. Blt. —), ein Paar (4) Minuten lang in der Gebärmutterhöhle herumhandthiert hatte, mit der linken Hand am Nabelstrange ziehend, nicht allein die Nachgeburt, sondern auch einen „ganz rothen und zugleich weissgestreiften" fleischigen runden Körper zur äussern Oeffnung der Mutterscheide heraus. In demselben Augenblicke, wo dieser Zufall sich ereignete, schrie die M., welche bis dahin ganz munter gewesen war, sogleich: „ach, mein Kreuz, mein Leib!" erblasste hierauf, ohne später noch weiter etwas zu äussern, als „mir wird's ganz schwarz vor den Augen," wurde schwächer und schwächer und starb, in ihr Bett gebracht, um $4^1/_2$ Uhr, ohne dass von Seiten der Hebamme selbst, welche beim Erblicken der herausgetretenen Fleischmasse sagte: „so was habe ich noch nicht gesehen, das sind lauter Gefässe; nur fix zum Doctor," irgend etwas Zweckmässiges zur Lebensrettung der Frau geschehen wäre (U. A. Blt. —). Erst gegen 6 Uhr kam der hinzugerufene Herr *Dr.* Fl. an, fand bei der Verblichenen einen Vorfall der Gebärmutter mit vollkommener Umstülpung derselben *(Prolapsus uteri cum inversione completa)* vor, den er, nach leichter Entfernung der nur noch lose anhängenden und, nach Angabe

des Ehemannes (Blt. —), ganz blutigen Nachgeburt, alsbald in die Beckenhöhle reponirte, und machte noch einige, jedoch vergeblich gebliebene Wiederbelebungsversuche (U. A. Blt. —).

In dem hier gegebenen Falle erscheint es nun zuvörderst wohl ausser allem Zweifel gesetzt, dass die krankhafte Lageveränderung des noch nicht wieder zusammengezogenen Fruchthälters die nächste Ursache des Todes (*Causa proxima mortis*) der M. gewesen ist. Diess lässt sich sowohl aus der allgemeinen ärztlichen Erfahrung, als auch aus den besonderen Verhältnissen, welche dabei stattfanden, bestimmt erweisen. Denn nach den übereinstimmenden Angaben der vorzüglicheren geburtshülflichen Schriftsteller ist die bei der Geburt entstandene und zum Unterschiede von derselben sich nur allmählig, auch im nichtschwangern Zustande, namentlich in Folge von Gebärmutterpolypen, als chronisches Leiden ausbildenden Dislocation der Gebärmutter, sogenannte acute Umstülpung dieses Organes, ein höchst gefährliches Ereigniss, das, wenn nicht augenblicklich die Reposition vorgenommen wird, meistens, und zwar entweder durch innere oder äussere Verblutung oder auch durch Unterleibs-Nervenschlag (*Apoplexia abdominalis nervosa*), in Folge der gewaltsamen Zerrung der breiten Mutterbänder und der übrigen nahe gelegenen Theile, so wie der Anspannung und Reizung der Nerven des Unterleibes u. s. w., mit dem Tode endet.

Siehe darüber insbesondere:
Fr. L. Meissner, Forschungen des 19. Jahrh. im Gebiete der Geburtshülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten. Thl. 2. S. 171 und Bd. 5. S. 116.

Als die wesentlichsten Momente hingegen, auf welche sich das Urtheil über die Causalität der hier in Rede stehenden, tödtlich gewordenen Entbindung stützt, stellen sich

1) das bis zu dem Augenblicke, wo der umgewendete Uterus aus dem Leibe hervorkam, vollkommene Normalbefinden der Gebärenden und

2) das unmittelbar darauf beobachtete Eintreten der diesen Zustand erfahrungsgemäss begleitenden deleteren Krankheitssymptome, welche bis zu dem kurz darauf erfolgten Ableben ununterbrochen fortdauerten, ganz unzweideutig heraus. Bei diesem in Allem sich zu erkennen gebenden unmittelbaren innern Zusammenhange zwischen Ursache und Wirkung kann daher, was den gerichtsärztlichen Nachweis der eigentlichen Todesursache anbetrifft, füglich von der unterlassenen Obduction des Leichnams der M. ganz weggesehen werden.

Anlangend aber ferner die sogenannten entfernten Ursachen *(Causae remotae)* der fraglichen Dislocation der Gebärmutter, so sind in der Erfahrung im Allgemeinen verschiedene Momente gegeben, die dergleichen Unfälle veranlassen können. Die Schuld davon liegt nämlich bald in einem zu starken willkürlichen Pressen der Gebärenden, bald in einer zu bedeutenden Kürze des Nabelstranges, bald in einer, bei grosser Weite des Beckens, zu schnell erfolgten Geburt des Kindes, bald endlich, was am häufigsten der Fall ist, in einem ungeschickten und gewaltsamen Verfahren des Geburtshelfers oder der Hebamme in der den Abgang der Nachgeburt in sich schliessenden fünften Geburtsperiode.

In den Untersuchungsacten über die Vorgänge bei der Entbindung der M. findet sich jedoch nirgends etwas erwähnt, dass die Kreisende bei der Geburt oder nach derselben die Wehen zu ungestüm verarbeitet habe, oder dass der Nabelstrang überhaupt oder durch Umschlingung zu kurz gewesen sei, — in welchem letztern Falle übrigens die Gebärmutterumstülpung auch sogleich bei der Geburt des Kindes selbst sich hätte zeigen müssen. — Auch hatte, nach den eigenen Aussagen der H., die M. ein normales Becken (Blt. —), waren die Wehen nur von der gewöhnlichen Kräftigkeit, so dass die Gebärende dabei nicht einmal laut wurde (U. A. Blt. — und —), und erfolgte die Geburt des Kindes erst mindestens zwölf Stunden nach dem Wassersprunge. Da es hingegen, beim Mangel aller anderen

Veranlassungen, constatirt ist, dass die H. zuerst an dem Nabelstrange gezogen und alsdann selbst die ganze Hand in die noch offene Gebärmutter eingeführt und nach mehreren gewaltsamen Bewegungen in derselben die umgestülpte Gebärmutter zugleich mit dem Mutterkuchen, der noch fest daranhieng, herausgerissen hat; so fällt die ganze Schuld von dem unglücklichen Ereignisse offenbar einzig und allein auf das ungeschickte Verfahren dieser Letztern, welches vielleicht in seinen Folgen noch einigermassen durch die mehr sitzende Stellung der Gebärenden in dem künstlichen Geburtsstuhle (dessen Anwendung schon an sich zu tadeln ist) vermehrt worden sein konnte, zurück.

Es sind demnach, wie aus Allem hervorgeht, in dem fraglichen Entbindungsfalle von der H. in mehrfacher Hinsicht sehr wesentliche Fehler begangen worden.

Ihr erster Fehler bestand darin, dass sie die Nachgeburt zu früh und gegen ihre Befugniss künstlich zu entfernen versucht hatte. Denn anstatt, nach Vorschrift des im Königreiche Sachsen gesetzlich eingeführten Lehrbuches der Hebammenkunst von J. Chr. G. Jörg, §. 174., mit der Wegnahme der unterdess in der Regel von selbst gelös'ten Nachgeburt eine Viertelstunde lang zu warten, fühlte sie schon vier Minuten nach der Geburt des Kindes nach derselben und unternahm sie eigenmächtig die künstliche Trennung des angewachsenen Mutterkuchens, — eine Operation, die unter allen Umständen nicht von ihr selbst, sondern von einem legitimirten Geburtshelfer hätte verrichtet werden sollen (vergl. das angezogene Lehrbuch §. 307.). Zu ihrer Entschuldigung, dass sie ihre Function als Hebamme überschritten hat, liegt aber durchaus nichts vor, und zwar um so weniger, da die Neuentbundene sich ganz wohl befand und weder eine Gefahr drohende Blutung, noch irgend ein anderer Zufall zur beschleunigten Entfernung der Nachgeburt aufforderten. Und eben so wenig ist der Grund, den die Inquisitin selbst anführt, dass nämlich eine zum ersten Male Gebärende nur äusserst selten Nachgeburtswehen bekomme, und sie dieselben daher auch bei der M.

nicht erwartet habe (U. A. Blt. —), der Erfahrung nach als ein triftiger anzusehen.

Die Inquisitin fehlte ferner zweitens durch eine ungeschickte und rohe Ausführung der Nachgeburtsoperation. War der Mutterkuchen wirklich mit der innern Fläche der Gebärmutter verwachsen, wie kaum zu bezweifeln ist, so musste er erst nach den Regeln der Kunst mit Vorsicht abgetrennt werden, ehe man ihn ohne Gefahr entfernen konnte. Die H. dagegen scheint, obgleich sie mit der ganzen Hand in die Gebärmutterhöhle eingegangen ist, die Trennung desselben vielmehr durch starkes Ziehen am Mutterkuchen selbst und am Nabelstrange haben bewirken wollen, und je weniger die Gebärmutter sich in den Paar Minuten, welche seit der Geburt des Kindes verstrichen waren, schon wieder zusammengezogen hatte, desto leichter wird es hieraus allein erklärlich, dass ihr oberster Theil (der sogenannte Grund, *Fundus uteri*) durch den ebenfalls noch weit geöffneten Muttermund herab in die Mutterscheide und sogar vor diese selbst herausgebracht, auf diese Weise aber die obere und innere Fläche derselben in die untere und äussere verwandelt wurde.

Als ein dritter Fehler endlich ist es zu rügen, dass die H., nachdem die Umstülpung der Gebärmutter entstanden war, die dagegen unumgänglich nothwendige und ihr ausdrücklich zur Pflicht gemachte Hülfe gänzlich verabsäumte. In den §§. 311. und 312. des Jörg'schen Lehrbuches heisst es nämlich: „Sollte die Hebamme so unglücklich gewesen sein, durch Ungeschick und plumpes Benehmen eine Gebärmutter umzustülpen, so muss sie so schleunig als möglich nach einem Geburtshelfer schicken und sich dessen Hülfe erbitten; denn dieselbe ist hier auch noch nothwendig, wenn auch schon bei seiner Ankunft die Regelwidrigkeit beseitigt ist. Die Hebamme selbst aber versucht augenblicklich hinterher die Gebärmutter wieder in ihre gehörige Lage zu bringen, indem sie u. s. w. — denn es kommt hier alles darauf an, nur keine Zeit zu verlieren. — Gelingt es aber der Kindermutter nicht,

die Gebärmutter auf die genannte Weise zurückzubringen, so muss sie sich alles Drückens und gewaltsamen Schiebens gegen dieselbe enthalten, vielmehr dieselbe mit aller möglichen Schonung und Zartheit behandeln. Um aber die Einwirkung der äussern Luft von derselben möglichst zu entfernen, wickele sie den ganzen Körper und Grund derselben öfters in weiche Leinwandtücher, welche vorher in warme Milch getaucht worden sind. — Die Ankunft des Geburtshelfers muss für einen solchen Fall auf alle mögliche Weise beschleunigt werden.“ Allein die H. hat bei dieser Gelegenheit durch Nichtbeachtung dieser Regeln eben so sehr ihre Sorglosigkeit, als ihre grosse Unwissenheit beurkundet. Denn obgleich sie selbst bei dem Erscheinen des umgewendeten Uterus bemerkte, dass zugleich mit der Nachgeburt ein fremder Körper herausgekommen war, und nun desshalb auf die schnelle Herbeirufung eines Geburtshelfers, den sie bis dahin verschmäht hatte (U. A. Blt. —), drang, so will sie dennoch das Uebel nicht erkannt, sondern erst durch den Herrn *Dr.* Fl. Aufschluss erhalten haben. Sie begnügte sich daher, trotz der offenbaren Verschlechterung des Zustandes der M., damit, dass sie, angeblich auf Verlangen der Schwiegermutter der verstorbenen M., einen warmen Teller einen Augenblick lang und Umschläge auf den Leib der Letztern legte (Blt. — und —), — Maassregeln, die eher nachtheilig sein mussten, als nützen konnten, — und dieselbe bloss mit dem gewöhnlichen Deckbette zudeckte. Wäre es ihr ernstlich um die Erfüllung ihrer Pflicht zu thun gewesen, so würde sie sich nicht, wie sie vorgiebt, durch die ältere M. von derselben haben abhalten lassen (Blt. —).

Nach der mit der strengsten Gewissenhaftigkeit angestellten Prüfung aller dieser Umstände muss ich daher mein gutachtliches Urtheil mit voller Ueberzeugung dahin aussprechen,

dass die Hebamme H. nicht nur durch ihr vorzeitiges und ungeschicktes geburtshülfliches Verfahren den Vorfall der umgestülpten Gebärmutter bei der M. hervorgebracht, son-

dern auch durch die Verabsäumung der in solchen Fällen zu leistenden Hülfe den Tod derselben verschuldet habe.

Mit dem zweiten Entbindungsfalle aber, um dessen willen die H. in gerichtliche Untersuchung gekommen ist, verhielt es sich, nach dem Inhalte der darüber ergangenen Acten, also:

Noch an demselben Tage, an welchem die M. gestorben war, nämlich am 12. December 1838, wurde die H. des Abends um 8 oder 8½ Uhr veranlasst, die Wirthschaftspachterin J. M., verehelichte L. in N. zu entbinden. Diese Frau hatte, mit Unterstützung der Ersteren, bereits sechs Kinder regelmässig geboren, von denen das vierte, ein noch nicht ganz ausgetragener Knabe, angeblich schon im Mutterleibe gestorben war (U. A. Blt. —). Das hier in Rede stehende siebente Mal aber war eine Fussgeburt, die zwar auch im Ganzen genommen normal verlief, jedoch dem Kinde, einem ausgebildeten Mädchen von mittler Grösse und Stärke (Blt. — —), das Leben kostete. Nach Angabe der H. kam nämlich das fragliche Kind in der 9. oder 10. Abendstunde des genannten Tages zuerst mit dem rechten Beine, welchem das linke bald nachfolgte, zur Welt und zeigten sich schon in der vierten Geburtsperiode durch den willkürlichen Abgang des Kindspeches Merkmale des eingetretenen Todes desselben. Das technische Verfahren, welches sie anwendete, bestand darin, dass sie sogleich nach ihrer Ankunft die Kreisende untersuchte, wodurch sie die Kindeslage auch richtig erkannt haben will, hierauf an dem hervorkommenden Füsschen des Kindes mit beiden Händen etwas zog und, als sich sodann einige Presswehen einstellten, mit der einen Hand die Füsschen festhaltend, mit einem Finger der andern Hand die Aermchen lös'te, dabei aber an den Füsschen behutsam zu ziehen fortfuhr, bis der Kindeskopf in Folge einer neuen Presswehe vollends durchgegangen war (s. U. A. Blt. —). Nach der Geburt zeigte sich, wie die H. weiter ausgesagt hat, dass die Nabelschnur um das rechte Knie auf der Vorderseite geschlagen gewesen war, oder mit andern Worten, dass das Knie sich gegen

den Nabelstrang gestemmt hatte (Blt. —). Das Kind aber, welches einen blauen Mund und Rücken gehabt haben soll (Blt. —), blieb, trotz dem, dass die Hebamme es, nach gehöriger Unterbindung des Nabelstranges, in's Bad legte und bürstete, ohne Leben (Blt. —). Die Geburt des Kindes (die vierte Geburtsperiode) dauerte etwa eine Viertelstunde oder auch noch kürzere Zeit, vielleicht bloss eine halbe Viertelstunde (Blt. —).

Allerdings könnte es der H. in diesem Falle zur Last gelegt werden, dass sie der von der Norm abweichenden Kindeslage wegen nicht sogleich auf die Herbeirufung eines Geburtshelfers antrug, wie das Jörg'sche Lehrbuch §. 179. verlangt, und vielmehr, gegen die ausdrückliche Vorschrift Jörg's (ebendas. §. 181.), durch Ziehen an den Füssen des Kindes die Geburt beschleunigte. Allein die Entbindung gieng so schnell von Statten, dass ein Arzt ganz in der Nähe hätte sein müssen, um noch zur rechten Zeit herzuzukommen, was nicht der Fall war, und die Hülfleistung der H. kann unter den bewandten Umständen an und für sich auch nicht getadelt werden, da dieselbe durch kunstgerechtes Lösen der Arme dem im Jörg'schen Lehrbuche erwähnten Uebelstande, dass nämlich, wenn Jemand an den Füssen des Kindes zieht, sich die Arme an den Kopf in die Höhe legen, und, indem Arme und Kopf zugleich in den Beckenkanal treten, bei dem dazu zu engen Raume das Kind hier stecken bleiben müsse, abzuhelfen suchte und den Nabelstrang um desto schneller wieder von seinem widernatürlichen Drucke befreite. Obgleich daher das Kind der L. wahrscheinlich erst bei der Geburt sein Leben verloren hatte, da es sich noch kurz zuvor im Mutterleibe bewegt gehabt (Blt. —), so neige ich mich doch unter den gegebenen Verhältnissen mehr zu der Ansicht hin,

dass dieser Erfolg nicht sowohl einem fehlerhaften Kunstverfahren der H., als vielmehr der ungünstigen Lage, in welche das Kind durch das Vorausgehen der Füsse bei der Geburt überhaupt und durch die Umschlingung des

Nabelstranges um das rechte Knie noch insbesondere versetzt worden war, beizumessen sei.

Dresden, am 10. September 1840.

Die Hebamme H. wurde hierauf vom Königl. Appellationsgerichte zu Dresden zu einer zwei Jahre langen Gefängnissstrafe verurtheilt, welches Erkenntniss beim Königl. Oberappellationsgerichte Bestätigung fand, durch die landesherrliche Gnade aber eine Milderung dahin erfuhr, dass die Inculpatin bloss mit einjähriger Gefängnisstrafe belegt werden sollte.

XVII.

Obergerichtsärztliches Gutachten der Königl. chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden über eine zweifelhafte Vaterschaft,

von

Dr. Ludwig Choulant,
Königl. Sächs. Hofrathe, Professor u. s. w. zu Dresden.

Unter dem 17. Mai 1836 ist von dem Königl. Appellationsgerichte allhier uns der Auftrag ertheilt worden, in Dotations- und Alimentationssachen der Klägerin Joh. Christ. St. gegen den Beklagten, den hiesigen Bäckermeister Joh. C. Fr. Sch., darüber unsere Meinung abzugeben, in wiefern der von der Klägerin angetragene und vom Beklagten angenommene Eid, nach den von Letzterem bereits gemachten Zugeständnissen (Act. —), wirklich geleistet werden könne und auf welche Gegenstände in diesem Falle die Eidesnotel zu richten sein möchte.

Wenn nun das Königl. Appellationsgericht die Zulassung des Beklagten zu dem angetragenen Eide besonders aus drei Gründen bedenklich findet, und dieselben uns ausführlich eröffnet hat, so schliessen wir unsere Ansicht des

betreffenden Gegenstandes unmittelbar an diese Gründe an und bemerken zu denselben Folgendes:

Ad 1) Da die angeblich den Beischlaf hindernde Engigkeit der Scheide bei der Klägerin nicht nur kein Hinderniss gewesen ist, dass sie ein gesundes, noch lebendes Kind auf natürlichem Wege und ohne künstliche Hülfe früher geboren hat, sondern auch bei der Entbindung und im Wochenbette nichts Besonderes oder Krankhaftes hat wahrgenommen werden können, so muss man das Vorgeben des Beklagten, er habe den Beischlaf fruchtlos versucht, entweder für eine unwahre Ausflucht halten, oder doch wenigstens zugeben, dass derselbe zu der Kenntniss dieses Zustandes der Klägerin nur durch solche Annäherungen gekommen sei, welche unbezweifelt eine Befruchtung zur Folge haben konnten. Denn durch das Gesicht oder die Betastung, wie der Sachwalter des Beklagten (Blt. —) zu verstehen giebt, würde selbst ein sachverständiger Arzt einen so geringen, durchaus relativen, ja uns noch höchst problematisch dünkenden, Grad von Engigkeit nicht haben erkennen können.

Dass aber zur Befruchtung keineswegs das tiefe, ja nicht einmal das wirkliche, Eindringen des männlichen Gliedes in die weibliche Scheide erfordert werde, ja dass die Ergiessung des männlichen Samens in das Innere der weiblichen Geschlechtstheile durchaus kein nothwendiges Erforderniss der Befruchtung sei, sondern bei hinreichender physischer Aufregung der beiderseitigen Genitalien schon die äussere Befeuchtung der weiblichen Theile mit dem männlichen Samen im Stande sei, Schwangerschaft hervorzubringen, diess ist mit den Grundsätzen einer geläuterten Physiologie vollkommen übereinstimmend und aus unläugbaren Thatsachen geschlossen, keineswegs *a priori* theoretisch ersonnen. Wie wären auch die Aerzte und Physiologen sonst auf eine von der gewöhnlichen Meinung so sehr abweichende Ansicht gekommen, wenn nicht unabweisbare Erfahrungen sie dazu gedrängt hätten? Der Umstand, dass bei der herannahenden Entbindung nicht selten noch die

Scheide durch das Hymen verschlossen gefunden wurde und jetzt erst durch chirurgische Hülfsleistung geöffnet werden musste, wo also offenbar Befruchtung ohne Eindringen des männlichen Gliedes in die Scheide stattgefunden hatte; das Vorkommen solcher Fälle, wo die bei frühern Entbindungen oder sonst verletzte Scheide krankhaft verwuchs, ein Eindringen des Gliedes unmöglich machte und dennoch Befruchtung stattgefunden hatte; die nicht seltene Schwangerschaft junger Mädchen, welche, sicherer Ermittelung nach, die Vertraulichkeiten nur bis zu oberflächlichen Annäherungen und zu Ergiessungen des männlichen Samens an den Eingang der Scheide hatten kommen lassen, und bei unverletzten Zeichen der physischen Jungferschaft bis an das Ende der Schwangerschaft gelangt waren; die Fälle endlich, wo Männer mit sehr kurzem oder von der Natur so missgestaltetem Gliede, dass die Samenergiessung nicht an dem äussersten Ende der Eichel, sondern mehr gegen die Wurzel hin stattfinden konnte, doch einer unbezweifelten Vaterschaft sich erfreuten; — alle diese Fälle, deren Aufzählung noch vermehrt werden könnte, haben die Physiologen und Gerichtsärzte zu der durch Theorie und Erfahrung sicher begründeten Ansicht geführt, die oben schon ausgesprochen wurde. Wir enthalten uns, die Lehrer der gerichtlichen Medicin anzuführen, welche diese Meinung vortragen, da wir fast alle der nicht ganz veralteten nennen müssten, und begnügen uns mit der Anführung einiger Schriften, in welchen die hier erwähnten Fälle selbst erzählt und erläutert sind:

J. Guil. Tolberg, *de varietate hymenum. Halis 1791. 4. Cum figg.*

J. Gottlieb Walter, Betrachtungen über die Geburtstheile des weiblichen Geschlechts. Berlin 1793. 4. Mit Kupfern.

Ernst Ludw. Heim, in Casper's Wochenschrift für die gesammte Heilkunde 1835, Januar, und Nachtrag von Casper 1835, Julius.

Jo. Ludw. Formey, Versuch einer Würdigung des

Pulses. Berlin 1823. 8. S. 186 fg., und beurtheilt in Sam. Gottlieb Vogel's diagnostischen Untersuchungen, Thl. II. S. 31,

während ältere Fälle dieser Art in

Mart. Schurig, *Gynaecologia. Dresd. 1730. 4. pag. 162 fg.*

und in ähnlichen Sammlungen vielfach zu lesen sind. Wir sind hiernach der sichern und wissenschaftlich begründeten Meinung, dass die von Beklagtem zugestandenen Versuche zum Beischlafe, welche nicht ein- oder zweimal ausgeübt, sondern vier Monate hinter einander (Blt. —) zu wiederholten Malen fortgesetzt wurden, und welche in eine solche Zeit fallen, die als Beginn der Schwangerschaft der im September 1834 erfolgten Geburt entspricht, hinlänglich gewesen sind, um die Vaterschaft zu dem in Rede stehenden Kinde zu begründen. Da unser eben gegebener Ausspruch auf Gründen der Erfahrung und der Wissenschaft ruht und das Ergebniss sorgfältiger und vereinter Berathung und Ueberlegung ist, so müssen wir auch den ungeziemenden und nur die völlige Unkenntniss des Gegenstandes verrathenden Anfall von uns abweisen, welchen (Blt. —) der Sachwalter des Beklagten gegen die ärztlichen Aussprüche auf diesem Felde sich erlaubt hat.

Ad 2) bemerken wir, dass von einer Ergiessung des Samens in den Acten nirgends die Rede ist und dieselbe demnach weder geläugnet, noch zugestanden wird. Da indessen die Versuche zum Beischlafe jedenfalls mit den Geschlechtstheilen selbst sind vorgenommen worden, wie wir schon erwiesen zu haben glauben, und wie auch nirgends in den Acten geläugnet wird; da ferner, wenn die Ergiessung des Samens nicht erfolgt wäre, jedenfalls dieser Umstand von dem Beklagten würde geltend gemacht worden sein; da wir selbst unter den misslungenen Versuchen zum Beischlafe kaum etwas Anderes verstehen können, als eine Ergiessung des Samens an den Eingang der Scheide nach fruchtlos versuchtem Eindringen in dieselbe; da endlich diese Versuche vier Monate lang fortgesetzt worden sind,

so glauben wir mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, dass eine Ergiessung des Samens wirklich stattgefunden habe, da nirgends aus den Acten das Gegentheil zu erweisen steht. Sollte jetzt noch, nachdem der Beklagte auf diesen Umstand aufmerksam worden wäre, derselbe die Ergiessung des Samens bei jenen Beischlafversuchen läugnen wollen, so könnte man diess wohl eben nur für eine so leere Ausflucht halten, als die (Blt. —) von ihm gegebene: „er habe die fraglichen Gelder gezahlt, weil er sich in sofern einige Schuld an der Schwangerschaft der Klägerin beimesse, als er ihr in seinem Dienste einige Freiheit verstattet habe, die vielleicht Gelegenheit zu Männerbekanntschaft gegeben hätte," während er sich doch (nach Blt. —) ganz anderer Schuld um die Moralität der Klägerin bewusst sein musste. Eine bewusstlos erfolgende Ergiessung des Samens würde aber bei so oft wiederholten Versuchen kaum anzunehmen sein, da sie nur unter sehr beschränkenden Umständen angenommen werden kann, die hier schwerlich obgewaltet haben möchten.

Ad 3) können wir, da dieser Punkt mehr nach juristischen, als nach medicinischen Grundsätzen zu beleuchten sein möchte, nur so viel hinzufügen, dass wir aus anthropologischen Gründen es für bedenklich halten, einen Eid ablegen zu lassen, zu dem sich Jemand erbietet, der das, was in dem Schwure abgeläugnet werden soll, zum Theil bereits zugestanden hat, zum Theil gar nicht beurtheilen kann. Denn da der Eid sich (nach Blt. —) auf die drei Einlassungspunkte 8., 9. und 10. (Blt. —) erstrecken soll, die Beischlafversuche aber (Blt. —) zugestanden worden sind, so würde Alles auf den wirklich erreichten Grad der Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile hinauskommen, der zur Befruchtung erforderlich ist, und der von dem Beklagten weder beurtheilt werden kann, noch selbst im Allgemeinen eine überall gültige Bestimmung zulässt.

Wir können daher aus Gründen unserer Wissenschaft uns nur den Bedenklichkeiten mit voller Ueberzeugung anschliessen, welche das Königl. Appellationsgericht gegen die

Zulassung des Beklagten zu einem Eide liegt, durch welchen derselbe die Vaterschaft zu dem von der Klägerin am 11. September 1834 geborenen Kinde ablehnen wollte.

Deshalb glauben wir auch, uns des Geschäftes überheben zu können, eine solche Eidesnotel aufzusetzen, welche derselbe ohne Gefahr des Meineides zu leisten vermöchte, denn jede derselben würde entweder vieldeutig und nichtssagend ausfallen, oder etwas aussprechen, das entweder nicht in den Kenntniskreis des Beklagten fiele, oder dasjenige offenbar widerriefe, was von ihm bereits zugestanden worden ist.

Dresden, am 7. Junius 1836.

XVIII.

Die Auffindung des Arsens in den zweiten Wegen.

Von

Dr. Friedrich Maurer

in Dresden.

Die Untersuchungen eines Orfila haben es hinlänglich bewiesen, dass es möglich sei, den Arsen, der durch Aufsaugung in die zweiten Wege gelangt ist, durch chemische Reagentien darzuthun. Ja, wem der Name Orfila nicht Bürgschaft genug für die Richtigkeit dieser Untersuchungen ist, dem bürgt die Facultät der Medicin in Paris, vor deren Augen Orfila im October 1840 sämmtliche hierher gehörige Versuche anstellte. Diese Untersuchungen wurden stets unter den Augen von Sachverständigen vorgenommen, und beim Schlusse derselben sämmtliche dahin gehörende Gegenstände mit aller Form versiegelt. Also nicht, um den Werth dieser Untersuchungen zu bestimmen, die ich allerdings damals noch nicht in ihrem Umfange kannte, sondern, um mich für möglich vorkommende Fälle einzuüben, unternahm ich es ebenfalls, den Arsen in den zweiten Wegen aufzusuchen.

Es wurden zu den Versuchen Pferde bestimmt, da diese

kleine Gaben des Arsens recht gut vertragen, und hier eine Unterbindung des Schlundes, wie bei Hunden, nicht nöthig ist. Herr Prof. *Dr.* Prinz, Director der Thierarzneischule zu Dresden, hatte die Güte, zu verschiedenen Zeiten drei Pferden, die längere Zeit keine metallischen Mittel erhalten hatten, und zwar alle Morgen jedem eine halbe Drachme weissen Arsenik in Form eines Bolus geben und diese Gabe vier Tage hinter einander wiederholen zu lassen.

Die jedem Pferde gegebene Menge, zwei Drachmen, ist keineswegs gross zu nennen, da ein Pferd circa 7 Centner wiegt und da sofort die Ausscheidung des Aufgenommenen wieder beginnt. Gewiss darf man aus dem im Harne und in den Excrementen Gefundenen annehmen, dass wenigstens die Hälfte des Arsens nach 24 Stunden schon wieder ausgeschieden ist, und dass nun, bei der ungleichmässigen Vertheilung im Körper, auf die Substanz der Organe nur ungemein kleine Mengen kommen. Nach den Flecken, die wir im Marsh'schen Apparate erhielten, war im Blute gewiss eine zehnmal geringere Menge des Arsens enthalten, als im Harne; und in der Substanz des Herzens, des Gehirnes u. s. w. gewiss wiederum eine zehnmal geringere, als im Blute; und ich glaube es nicht zu gering anzuschlagen, wenn ich sage, dass in den Organen auf ein Pfund derselben höchstens $^1/_{120}$ Gran Arsen kommt.

Eins dieser Pferde wurde 36 Stunden nach der zuletzt genommenen Gabe Arsens, die beiden andern 5 Stunden darnach getödtet; denn beim Genuss des Arsens befanden sich dieselben ganz wohl, sie wurden sogar etwas lebendiger, munterer.

Von diesen Pferden wurde jedesmal die Magenschleimhaut und etwas vom Inhalte desselben, ferner Venen- und Arterien-Blut, Leber, Harn, Excremente, Schweiss, Mucus aus den Nasenhöhlen, Haare, Lunge, Herz, Gehirn und Niere in Untersuchung genommen.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Hauptmomente, nämlich in die Zerstörung der organischen Stoffe, und in die Aufsuchung des Arsens durch Reagentien. Es ist hier

eine vollkommene Zerstörung nöthig; denn der Arsen ist nicht mit den organischen Massen bloss als gemengt zu betrachten, sondern es findet gewiss eine eben so innige Verbindung statt, als zwischen Protein und Schwefel im Eiweisse.

Es wurden Anfangs sämmtliche Zerstörungsmethoden versucht, doch blieben wir zuletzt nur bei folgenden zweien: wir wendeten nämlich bei flüssigen Stoffen das chlorsaure Kali mit Salzsäure an und bei den festen Stoffen das Weichkochen mit etwas Kali, dann Feinreiben und Austrocknen, und endlich das Eintragen der gepulverten Masse in die $2\frac{1}{2}$- bis 3fache Menge kochender Salpetersäure von 1,2 specif. Gewicht, wobei endlich Verkohlung eintrat. Die erhaltene Kohle wurde mit destillirtem Wasser ausgekocht und das Ausgewaschene sofort mit Reagentien geprüft oder vorher erst verdunstet.

Zur Aufsuchung des Arsens wurden die verschiedenen Reagentien, in so weit sie sich bei der hier stets vorherrschenden Säure anwenden lassen, versucht; doch beschränkten wir uns zuletzt nur auf das Schwefelwasserstoff und den Apparat von Marsh; denn selbst das in Erdmann's und Marchand's Journ. B. 24. H. 4. von Reinsch vorgeschlagene neue Verfahren, Kupferbleche in die angesäuerte Flüssigkeit zu stellen, wurde geprüft, aber es konnte dasselbe durchaus nicht in Betreff der Schärfe mit der Marsh'schen Methode verglichen werden, sondern wir mussten dieser stets in dieser Beziehung den Vorzug geben, was ich zu meiner grossen Freude auch von Orfila, als ich dessen Abhandlung las, bestätigt fand.

Im Mageninhalte und an der Magenschleimhaut des Pferdes, welches 36 Stunden nach der zuletzt genommenen Gabe Arseniks getödtet wurde, konnte durchaus nicht, weder mit der Loupe, noch nach der Zerstörung der organischen Stoffe mit Reagentien, eine Spur Arsen entdeckt werden; anders verhielt es sich bei den beiden Pferden, welche schon fünf Stunden nach dem zuletzt genossenen arsenhaltigen Bolus getödtet wurden. Etwas Krankhaftes an der innern Fläche des Magens konnte nicht entdeckt

werden, was eigentlich zu bewundern ist, da die Schleimhaut des Mundes so leicht vom Arsenik angegriffen wird, weshalb man denselben immer in einem Bolus reichen muss.

Im Blute, und zwar sowohl in dem arteriellen als venösen, wovon jedesmal zwei Unzen getrocknetes zu einem Versuche verwendet wurden, liess sich der Arsen deutlich durch den Marsh'schen Apparat darthun; er schien in beiden in gleich grosser Menge sich zu finden. Eben so konnten wir keinen Unterschied im Gehalte des Blutkuchens und des Serums wahrnehmen.

Von der Leber wurden jedesmal acht Unzen auf verschiedene Weise zerstört, und hier nicht bloss mit Hülfe des Apparats von Marsh, sondern auch durch Hineinleiten von Schwefelwasserstoff der Arsen gefunden. In der Leber fand sich so viel des Arsens, dass man denselben hätte quantitativ bestimmen können, wenn man grössere Mengen hätte zerstören und dann das sich entwickelnde Arsenwasserstoffgas über glühende Kupferfeile leiten wollen. Da die Pferde keine Gallenblase besitzen, so liess sich nicht bestimmen, ob die Lebersubstanz selbst oder die in ihr enthaltene Galle den Arsen enthalte; doch scheint der später anzugebende Versuch mit den Excrementen für das Letztere zu sprechen.

Vom Harne wurden ebenfalls immer acht Unzen auf jene Weise zerstört, und der Arsengehalt in demselben war nicht geringer, als in der Leber.

Zwei während des Todes abgegangene Excremente (Pferdeäpfel) wurden mit einem Quentchen Aetzkalilauge ausgekocht, das Flüssige von dem vom Futter übrig gebliebenen Faserstoffe abfiltrirt und mit chlorsaurem Kali und Salzsäure zerstört. Auch hier fand sich der Arsen mit beiden Reagentien sehr reichlich, wenigstens in eben so grosser Menge, als im Harne und in der Leber. Den physiologischen Hergang im Organismus festhaltend, müssen wir annehmen, dass der in der Leber wieder ausgeschiedene Arsen in den Darm geführt und mit den Excrementen ausgeführt wird.

Im Schweisse und in dem aus den Nasenhöhlen ge-

sammelten Schleime konnten wir keine Spur Arsen entdecken. Der gesammelte Schweiss wog freilich nur 22 Gran und war auch nicht ein Produkt der Lebenskraft, denn wir erhielten denselben erst im Acte des Todes, obgleich das Pferd vorher eine halbe Stunde lang an der Longe herumgetrieben worden war. Der Mucus war mehr ein Krankheitsprodukt, denn alle Pferde, die zu den Versuchen verwendet wurden, litten am Rotz. Auf diese Weise scheint es mir erklärlich, dass diese beiden Dinge nicht eine Spur von Arsen zu erkennen gaben.

Es wurden nun vier Unzen Gehirn, acht Unzen Lungen-, Herz- und Nieren-Substanz durch Wasser möglichst vom Blute befreit, und die organische Substanz mit Hülfe der Salpetersäure, wie oben angegeben, verkohlt; und in allen der Arsen durch den Marsh'schen Apparat, aber bloss durch diesen und nachdem vorher das aus der Kohle Ausgezogene verdunstet worden war, entdeckt. Mit der Nieren-Substanz schlug es uns zwar das erste Mal fehl, doch erkannten wir bald unsern Fehler und fanden später sowohl in der Niere, als in den übrigen Substanzen, den Arsen deutlich. Der Fehler bestand darin, dass wir zu wenig Salpetersäure, nämlich nur zwei Theile, zur Verkohlung verwendet hatten.

In den Haaren, die bekanntlich bei den Pferden, welche Arsen innerlich erhalten, eine glänzende Farbe annehmen, und in der Haut fand sich der Arsen in eben der Menge, als in der Lunge u. s. w.

Die Möglichkeit, den Arsen auch dann noch aufzufinden, wenn er aus dem Magen verschwunden, ist durch die Orfila'schen Versuche hinlänglich dargethan; auch die von mir angestellten beweisen, dass bei einer sorgfältigen Zerstörung der organischen Stoffe und einer genauen Uebung mit dem Apparate von Marsh es Jedem gelingen muss.

Es ist aber nun nicht genug, bei der gerichtlichen Untersuchung an Leichen Gebrauch von der Auffindung des Arsens in den zweiten Wegen zu machen, sondern auch schon bei Lebenden, an Erkrankten, die an Symptomen leiden,

welche auf eine Vergiftung mit Arsenik hindeuten, kann man den Urin und die Faces der Untersuchung unterwerfen, und mit Sicherheit die Frage beantworten, ob hier eine Vergiftung mit Arsenik stattgefunden habe.

Ist nun die Aufsaugung des Arseniks einmal erfolgt, so können solche Mittel, welche die arsenige Säure binden, wie das Eisenoxydhydrat, keine Anwendung mehr finden, wohl aber ergiebt sich aus Orfila's Auffindung des Arsens im Harne die Indication, diese Secretion zu befördern, deren Nutzen auch Orfila schon durch die Anwendung an Thieren bestätigt hat. Dadurch aber, dass ich auch den Arsen in den Excrementen nachgewiesen habe, wodurch der in der Leber ausgeschiedene ausgeführt wird, ergiebt sich auch jene zweite Indication, nämlich die Stuhlausleerungen zu befördern.

Mit Gewissheit kann man wohl annehmen, dass, wenn die Aufsaugung des Arsens einmal stattgefunden und der Tod hierdurch nicht bewirkt worden, die Organe im Stande sind, denselben wieder auszuscheiden; dass man aber die Natur unterstützen und wie man sie unterstützen muss, ist ebenfalls erwähnt worden.

Noch muss ich erwähnen, dass, nach allen Untersuchungen, in den Weichtheilen der Thierkörper kein Arsen vorkommt, welches auch ich bestätigt fand; nur in den Knochen kommt er, und zwar an Kalk gebunden, vor, wie aus *Dr.* Lehmann's Lehrbuch der physiolog. Chemie zu ersehen ist.

Bald hoffe ich Harn und Excremente von Hüttenarbeitern zu erhalten, um zu sehen, ob auch die menschlichen Organe eben so thätig sind, als wir jetzt aus dem Hergange an Hunden und Pferden schliessen. Ferner beabsichtige ich noch Versuche anzustellen, wie lange ein Pferd, welches zwei Drachmen Arsen erhalten, im Harne und in den Excrementen Arsen ausscheidet, wodurch wohl der Werth dieser Entdeckung für gerichtliche Medicin noch erhöhet werden dürfte, und welche ich im zweiten Bande dieses Magazins mitzutheilen gedenke.

Literatur
der
Staatsarzneikunde
vom
Jahre 1841.

A. Henke, Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Bd. 41. u. 42. — Derselben 28. u. 29. Ergänzungsheft. Erlangen. 8.

C. F. L. Wildberg, Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde. Bd. 7. Leipzig. 8.

Schneider, Schürmayer u. Hergt, Annalen der Staatsarzneikunde. Bd. 6. Freiburg im Breisgau. 8.

Annales d'hygiène publique et de médecine légale. Tom. 25. et 26. Paris. 8.

Wolfring, Einiges über die nothwendige polit. Selbstständigkeit d. Medicinalwesens. (Baier. Correspondenzbl. 1841. No. 34. 35.)

Derselbe, Einiges über die nothwendige polit. Selbstständigkeit der Aerzte. (Baier. Correspondenzbl. 1841.)

Pettenkofer, über das Verhältniss der prakt. Aerzte zum Staate. (Baier. Correspondenzbl. 1841. No. 4.)

Braun, Vorschläge zur Verbesserung der Stellung und Lage des ärztlichen Standes. (Baier. Correspondenzbl. 1841. No. 26.)

v. Walther, über das Verhältniss der Medicin z. Chirurgie und der Duplicität im ärztl. Stande; eine historische Untersuchung mit dem Endresultate für die betreffende Staatseinrichtung. Carlsruhe und Freiburg, 1841. 8.

Lepautre et *L. Petit*, Traité de jurisprudence médicale, tendant à organiser les différentes branches de l'art de guérir, accompagné de la réfutation des erreurs et injustices, contenues dans le projet de loi des praticiens à Bruxelles. Paris, 1841. 8.

Grant, On the present state of the medical profession in England. London, 1841. 8.

Bronk, Rückblick auf das belg. Medicinalwesen seit dem Ende des 18. Jahrh. bis zu unserer Zeit. (Arch. de méd. belge 1841. Febr.)

Fallot, Notiz über die Organisation des militair. Sanitätswesens in England. (Bulletin méd. belge 1841. Aug.)

Derselbe, über die Organisation des militair. Sanitätswesens in Holland. (Bulletin méd. belge 1841. Sept.)

Derselbe, Notiz über die Organisation des Sanitätswesens in der französischen Armee. (Bulletin méd. belge 1841. Novbr.)

Fortschritte der Sanitätsmassregeln bei der englischen Marine. (Froriep's Notizen Bd. 21. No. 2. 3. u. 4. a. d. Quarterly Review 1841. Oct.)

A. L. Dornblüth, die Medicinalordnung im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Güstrow, 1841. 8.

Kessler, das Medicinalwesen Portugals. (Rust's Mag. Bd. 57. H. 1.)

Koch, vollständige systemat. Sammlung der Preussischen Medicinalgesetze und Verordnungen. 2. Ausg. Mit Nachtrag aus den Jahren 1833 — 1841. Magdeburg, 1841. 8.

Handbuch der in dem Königreiche Würtemberg geltenden Gesetze u. Verordnungen in Betreff d. Medicinal-Polizei. Stuttg., 1841. 8.

L. Choulant, Gesetzentwurf, den thier. Magnetismus betreffend, in amtl. Auftrage verfasst. Leipzig, 1841. 8.

Probst, Beleuchtung der Verhältnisse der deutschen Apotheken zum Staate, zur Gesetzgebung u. zum Arzte. Heidelb., 1841. 8.

Ueber das Verhältniss der Apothekergehülfen. (Buchner's Repert. Bd. 25. Heft 1.)

Pharmacopoea Badensis. Heidelbergae, 1841. 8.

Eisenmann, Rathschlag zu einer Arzneitaxe für Deutschland. (Med. Argos Bd. 3. Heft 3.)

Krüger, über Apotheker-Taxen. Rostock, 1841. gr. 8.

Arzneitaxe, neue, für das Königreich Hannover, vom 1. Octbr. 1840. Hannover, 1841. gr. 8.

Arzneitaxe für die Königl. Sächsischen Lande. Nachtrag auf das Jahr 1841. Dresden, 1841. 4.

Würtembergische Medicamenten-Taxe. Stuttgart, 1841. gr. 8.

Faber, über die Anweisungen zur Abgabe von Gift in den Apotheken. (Würtemberg. Correspondenzblatt XI. No. 6.)

Lehmann, schädliche Wirkung der Morison'schen Universal-Kräuter-Arzneien. (Med. preuss. Zeitung 1841. No. 9.)

Sallion, Bericht über Wege u. Mittel zur Unterdrückung d. Charlatanismus d. Aerzte u. Apotheker. (Journ. de la Loire infer. 1841.)

Bopp, Discussionen über Verstärkung des thierärztl. Personals in Hessen. (Gurlt's u. Hertwig's Magaz. 1841. Heft 2.)

Hiers-Reynaert, über Analyse des Brods. (Häser's Repert. Bd. 3. Heft 5., aus: Annales de la societé des sciences natur. de Bruges 1841. Jan.)

Jacqueniges, *Lados*, *Meraska u. de la Haye*, über die Verfälschung des Brods mit Kupfervitriol. (Arch. de la méd. belge 1841. März.)

Lefebure, über die Bäckerei und die Eigenschaften des Pariser Brods. (Gaz. des hôpitaux 1841. No. 7.)

Zimmermann, einige Worte über die Nothwendigkeit einer ordentlichen Thier- und Fleischbeschau in kleinen Städten und auf dem Lande. (Baier. med. Correspondenzbl. 1841. No. 40.)

Gannal, über die Erhaltung der Fleischspeisen. (Erdmann's u. Marchand's Journ. 1841. No. 13. Aus Comptes rendus de l'Acad. des sciences Tom. 12.)

G. C. With, de carne mammalium domesticorum aegrotantium judicanda. Havniae, 1841. 8.

Sigg, Geschichte einer durch verderbene Fleischspeisen entstandenen Krankheit. (Hufeland's Journ. 1841. Mai.)

Commissionsbericht über die ernährenden Eigenschaften der Gelatina. (Arch. de méd. de Paris 1841. Septbr. — L'Examinateur méd. 1841. No. 8. 9. 10.)

Magendie, Bericht über die Gallerte. (L'Expérience 1841. No. 220. et 221.)

Barbier, über die Nothwendigkeit eines Zusatzes von Küchensalz zu den Substanzen, deren nährende Eigenschaften man kennen zu lernen sucht. (Comptes rendus de l'Académie des sciences Tom. 3.)

Clark, A new Process for purifying the waters supplied to the metropolis by the existing Watercompanies. Lond., 1841. 8.

Derselbe, Reinigung des Wassers. (Pharmaceut. Transact. — Lond. med. gaz. 1841. Oct.)

Fuchs, Beiträge zur nähern Kenntniss der gesunden und fehlerhaften Milch der Hausthiere. (Gurlt's und Hertwig's Magaz. 1841. Heft 2.)

Adalb. Kablick, Wodurch kann den Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Biere abgeholfen werden? (Würtemb. Beiträge etc. 1841. Mai u. Juni.)

Rintel, über die Nachtheile des Branntweins, und die zur Verhütung derselben bestandenen und noch bestehenden Massregeln. (Oesterreich. med. Jahrb. August 1841.)

Verfügung, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. (Würtemb. Correspondenzblatt 1841. No. 31.)

Druitt, über verdorbenen Thee. (Lond. med. gaz. 1841. Feb.)

Pariser Verordnungen in Betreff der Conditoreien. (Froriep's Notizen Bd. 26. No. 1.)

Verfügung, betreffend die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe. (Würtemb. Correspondenzblatt 1841. No. 30.)

Sigmund, Vergiftung durch den Genuss von Erdbeeren, welche auf einer grünlackirten Blechtasse gelegen hatten. (Oesterreich. medicin. Wochenschrift 1841. No. 15.)

Derselbe, Pâte de Cimara, ein der Gesundheit nachtheiliges Haarfärbemittel. (Oesterr. med. Wochenschr. 1841. No. 11.)

Siegmund, Bemerkungen gegen die jetzige Tendenz der Mässigkeitsvereine. (Hamburg. Zeitschrift 1841. Juli.)

Der Enthaltsamkeits-Verein im Riesengebirge in den Jahren 1837 bis 1839. Berlin, 1841. 8.

Erster Bericht des im Monat Februar 1839 in Berlin für die Enthaltsamkeit von spirituösen, d. i. alkohol-gifthaltigen Getränken und Speisen, zur Förderung der Gesundheitspflege gestifteten Vereins. Herausgeg. v. Vorstande desselben. Berlin, 1841. gr. 8.

Elmore, über die Benachtheiligung der Gesundheit durch das Athmen unreiner Luft in engen Stuben. (The Lancet. June 19. 1841.)

Burchardt, über die Einwirkung der Luftheizung auf die Gesundheit. (Berliner Nachrichten. — Froriep's Notizen Bd. 20. Heft 3. No. 3.)

Hutchinson, Londoner Kirchhöfe und ihre Wirkungen. (Lancet 1841. Mai.)

Tourdes, rélation médicale des asphyxies occasionnées à Strasbourg par le gaz d'éclairage. Strasbourg, 1841. 8.

Derselbe, ärztlicher Bericht über die zu Strasburg durch das Beleuchtungsgas verursachten Asphyxieen. (Gaz. médicale de Strasbourg 1841. No. 2. 5. 10. 11.)

Magnus, über das Flusswasser und die Cloaquen grösserer Städte. In medicinisch-polizeilicher Hinsicht. Berlin, 1841. gr. 8.

Ueber den Einfluss der letzten Ueberschwemmung auf den Zustand der öffentl. Gesundheit zu Lyon. (Journ. de Méd. de Lyon. 1841. — Gaz. méd. de Paris. No. 39.)

Bottex, Insalubrität der Fischteiche. (Häser's Repert. Bd. 3. Heft 3.)

Fleury Durieu, compte moral et administratif de l'hospice de l'Antiquaille de Lyon pour l'année 1840. Lyon, 1841. 8.

J. L. A. Marchal, Notice sur les prisons de Strasbourg. Strasbourg, 1841. 8.

Braun, die Nothwendigkeit, bei Errichtung neuer Gebäude medic.-polizeil. einzuwirken. (Baier. Correspondenzbl. 1841. No. 35.)

Simonin, Recherche sur les proprietées actuelles du virus vaccin. Nancy, 1841. 8.

M. H. van Barchem, des Moyens propres à arrêter les ravages de la petite-vérol ou de la vaccine et de la revaccination, employées sous leur rapport administratif. Bruxelles, 1841. 8.

Gennaro Tasca, Memoria di quesiti e riposte sulla vaccina. Toggia, 1841. 8.

G. Sporer, Fragmente über Menschenblattern und die Schutzmittel gegen ihre Verbreitung. (Oesterr. med. Jahrb. 1841. Novbr.)

Centomo, Beobachtungen über die Vaccina und Regeln zur Verhütung der Variola. (Gaz. méd. de Paris 1841. No. 51.)

Cesare Gnoli, prakt. Instruction über Vaccination. (Bullet. de la science méd. 1841. Juli — Decbr.)

Taylor, über die Vaccination. (Lond. med. gaz. 1841. Apr.)

Hirzel, Neuestes über die Vaccina. (Pommer's Zeitschrift Bd. 3. Heft 1. u. 2.)

Gregory, über die Schutzkraft der Vaccina. (Lond. med. gaz. 1841. März.)

R. Crely, über die Kuhpocken. (Lond. med. gaz. 1841. Novbr.)

Warburg, Bericht über die Vaccinationen im Impfinstitute des ärztl. Vereines in Hamburg während des Jahres 1840. (Hamburger Zeitschrift 1841. Septbr.)

Gaultier de Claubry, Auszug aus dem Bericht der Vaccinationscommission für 1839. (L'Expérience. 1841. No. 202.)

J. Pichler, über die Vortrefflichkeit der Aufbewahrung des Impfstoffes in hermetisch verschlossenen Glasphiolen. (Oesterr. med. Wochenschrift 1841. No. 29.)

H. Coles, über die Erzeugung des Kuhpockengiftes. (Lond. med. gaz. 1841. Oct.)

G. Gregory, über den Ursprung der Kuhpocke, als Erwiderung an Herrn *Coles*. (Lond. med. gaz. 1841. Oct.)

Lichtenstein, über die Quellen, welchen man bis jetzt Stoff zu Impfungen von Schutzblattern gegen Menschenblattern entnommen hat. (Hufeland's Journ. 1841. Jan.)

Lohmeyer, über Wiedererzeugung der Kuhpocken durch Impfungen an Kühen mittelst Vaccinalymphe, und über Erzeugung von Kuhpocken durch Impfungen an Kühen mittelst Menschenblatterlymphe. (Med. preuss. Zeit. 1841. No. 45.)

Reiter, über Impfung der Kühe mit Menschenblatterstoff. (Münchener Jahrbücher 1841.)

J. Baron, über die Fortpflanzung der Vaccine durch Schafe von der Kuh. (Lond. med. gaz. 1841. Sept.)

A. Mühry, Notiz über die Darstellung der Vaccina durch Variolation der Kuh. (Casper's Wochenschr. 1841. No. 35.)

Landouzy, über die Lehre von den Revaccinationen. (Journ. des conn. med. prat. 1841. Mai.)

Kirkbride, Erfahrungen über die Revaccination der Kinder mit frischem Gifte. (The americ. Journ. of med. science 1841.)

Lohmeyer, Resultate der Revaccination in der K. Preuss. Armee im Jahre 1840. (Med. preuss. Zeitung 1841. No. 16.)

Wagner, bewährte Schutzkraft der Revaccination in der Parochie Schlieben in den Jahren 1839. 40. 41. (Hufeland's Journ. 1841. April S. 102.)

Odoardo Turchetti, über die Nutzlosigkeit der Revaccination. (Il Raccoglitore medico 1841. — L'Examinateur 1841. No. 24.)

Kaiserl. Russische Sanitäts-Commission für Versuche hinsichtlich der orientalischen Pest. (Oesterr. med. Jahrb. 1841. Novbr.)

Fr. Weber, Ansichten über das Zeitgemässe von Modificationen im gegenwärtigen Sanitäts- und Contumazsysteme, mit Hinblick auf den Vorschlag des Dr. *Balard*. (Oesterr. med. Jahrbuch 1841. Januar und Februar.)

Turina, kritische Prüfung der Pariset'schen Abhandlung über die Ursachen der orientalischen Pest und über die Mittel ihrer Ausrottung. (Memoriale della Médic. contempl. 1841. Juni.)

Bertulus, Nothwendigkeit der Quarantainen gegen d. Sendungen aus den Antillen. (Bulletin de l'Acad. Roy. de méd. Tome 7.)

P. Franc. Buffa, della peste necessità di una riforma nella legislazione sanitaria dei porti commerciale d'Europa. Turina, 1841. 8.

Würtembergische Verfügung, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährlichkeit der Hunde. (Würtemb. Correspondenzblatt 1841. No. 33. — 35.)

Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 5. Januar 1841, die Hundswuth betreffend. Dresden, 1841. gr. 8.

A. Husson, Traité de la législation des travaux publics et de la voierie en France. 2 Vol. Paris, 1841. 8.

Tait, Magdalenism. An Enquiry into the extens, causes and consequences of Prostitution in Edinb. Edinb., 1841. 8.

Bouchacouet, Fall von Syphilis, die vom Kinde der Amme

mittels des Stillens mitgetheilt wurde. (Révue méd. 1841. — Gaz. méd. de Paris 1841. No. 34.)

Mélier, Studien über das Auskommen (Subsistences) in ihrer Beziehung zu den Krankheiten und der Mortalität. (Bullet. de l'Acad. Royale de méd. Tom. 7.)

Braun, Einfluss von Metallarbeiten auf die Gesundheit. (Baier. Correspondenzblatt 1841. No. 5.)

Chevallier, *Ollivier* u. *Roger*, gerichtsärztl. Bericht über Zufälle, welche den Merkurialemanationen zugeschrieben werden. (L'Expérience 1841. No. 184.)

Jakobs, Ist das Arbeiten der Kinder in Fabriken der Gesundheit nachtheilig? (Casper's Wochenschrift 1841. No. 32. u. 33.)

Joffrey's Beobacht. über die Opiumesser in England. (Gaz. méd. de Paris 1841. No. 26.)

Zumpt, über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthume. Berlin, 1841. 4.

Hoffmann, Uebersicht der im J. 1840 im Preuss. Staate Geborenen und Gestorbenen; verglichen mit den Erfahrungen 1820 — 1834. (Medic. preuss. Zeitung 1841. No. 35.)

Linck, über die geringe Sterblichkeit in London und in England überhaupt. (Hufeland's Journal 1841. Febr.)

Casper, Hat Berlin oder London eine grössere Sterblichkeit? (Casper's Wochenschrift 1841. No. 23.)

Bericht eines Comités des königl. Collegii der Aerzte zu Edinburg über die beste Weise, öffentliche Todtenregister anzulegen. (Edinb. med. and Surg. Journ. 1841. Juli.)

Magnus, über Todtenscheine und Sanitätsberichte. (Casper's Wochenschrift 1841. No. 24.)

Villeneuve, du danger des inhumations précipitées et des moyens de les prévenir. Dijon, 1841. 8.

Wolfring, Worte aus Erfahrung über die Leichenschau. (Baier. Correspondenzblatt 1841. No. 23.)

Poppel, Uebersicht der im Schaltjahre 1840 zu Prag vorgenommenen Leichenschauen. (Oesterr. med. Jahrb. 1841. Oct.)

Vorschläge zur Errichtung einer Leichenhalle in Hamburg, als dem zuverlässigsten Mittel zur Verhütung des Lebendig-Begrabenwerdens und möglichen Wiedererwachens im Grabe. Hamburg, 1841. gr. 8.

Fr. Nasse, die Unterscheidung des Scheintodes vom wirklichen Tode, zur Beruhigung über die Gefahr, lebendig begraben zu werden. Bonn, 1841. gr. 8.

J. B. Vigné, Traité de la mort apparente. Paris, 1841. 8.

Firmus Bettoncelli, Diss. de asphyxiis. Ticini, 1841. 8.

Nasse, Wärmemessungen zur Diagnose des Todes. (Hufeland's Journ. 1841. Oct.)

C. Searle, Wiederbelebungsmittel im Scheintode. (Lancet 1841. März.)

Hickmann, die Electricität als Prüfungs- und Belebungsmittel im Scheintode. Wien 1841. gr. 8.

Ashenheim, Untersuchungen über die Ursachen der Verbannung des Tabacks in der Behandlung der Asphyxie. (Edinb. med. and surg. Journ. 1841. — Gaz. med. de Paris No. 42.)

Chowne, Fall von sehr früher Leichenstarre. (Lancet 1841. Mai.)

J. B. Vigné, des principales maladies qui peuvent donner lieu aux inhumations précipitées des signes de la mort. Paris, 1841. 8.

Wittke, Instruction für Leichenwäscherinnen. 2. Aufl. Weissensee, 1841. 8.

A. Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin. 10. neu durchgesehene und vermehrte Ausgabe. Berlin, 1841. 8.

Nicolai, Handbuch der gerichtl. Medicin nach dem gegenwärtigen Standpunkte dieser Wissenschaft für Aerzte und Criminalisten. Nebst Formularen zu Obductions-Protokollen, so wie zu Abfassungen von Gutachten. Berlin, 1841. 8.

J. Traill First, Outlines of a course of lectures on medical jurisprudence. Second Edition. Philadelphia, 1841. 8.

Langer, Die Medicin in Bezug auf die juridischen Gesetze und die Gerichtspflege. (Oesterr. med. Jahrb. 1841. Juni u. Oct.)

v. Jau, über Anstände in der gerichtsärztl. Geschäftsführung. (Baier. Correspondenzblatt 1841. No. 46.)

R. Beck, verschiedene Fälle aus d. gerichtl. Medic. (The americ. Journ. of med. science 1841. u. Gaz. med. de Paris 1841. No. 29.)

J. V. v. Krombholz, Auswahl gerichtl.-med. Untersuchungen nebst Gutachten. 3. Hft. Prag, 1841. Fol.

Kriegelstein, Promptuarium medicinae forensis, oder Realregister über die in die gerichtl. Arznei-Wissenschaft einschlag. Beobachtungen, Entscheidungen und Vorfälle. 4. Thl., die neueren Zusätze enthaltend. Auch unter d. Titel: Repertorium des Neuesten u. Wissenswürdigsten aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft. 2. Bd. Erfurt, 1841. gr. 8.

Rul-Ogez, gerichtl.-medic. Fälle. (Bullet. méd. belge 1841. Apr.)

Bernt, visa reperta und gerichtl.-medicin. Gutachten. Als erläut. Anhang zu seinem systemat. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde. I. Bd. 2. Aufl. Wien, 1841. gr. 8.

Reid, Beiträge zur gerichtl. Medicin. (Edinb. monthly Journ. 1841. Jan.)

Droste, über die neu- u. ungeborene menschl. Leibesfrucht in Bezug zu der Legalmedicin. (Hufeland's Journ. 1841. Mai.)

E. A. S. Koch, neue Untersuchungen zur Ermittelung des Kindermordes mit besonderer Beachtung aller bekannten gewaltsamen Todesarten. Gekrönte Preisschrift. Besonders abgedruckt aus Schneider, Schürmayer und Hergt's Annalen der Staatsarzneikunde VI. Bd. Heft 1. Freiburg, 1841. 8.

Decaisne u. *Bellefroid*, Gutachten und Bemerkungen über einen Fall von Kindesmord. (Bullet. méd. belge 1841. Mai.)

Schüller, Knochenbeschädigungen am Kindeskopfe, verursacht durch die Geburt. (Med. Zeitung f. Preussen 1841. No. 38.)

Abortus, kopflose Missgeburt, gerichtlich-medicin. Frage. (Gaz. méd. de Paris 1841. No. 27.)

Guy, die statische Lungenprobe. (Edinb. med. and Surg. Journ. 1841. Juli No. 46.)

W. J. T. Mauch, über d. Emphysem in den Lungen neugeborner Kinder. Ein Beitrag zur Lehre der Lungenprobe. Hamburg, 1841. 8.

Furrer, Vergleichung der Angaben der vorzüglicheren Auctoren der gerichtl. Medicin, betreffend die Grösse und Gewichtsververhältnisse Neugeborener. (Pommer's Zeitschr. Bd. 3. Hft. 3.)

L. Dodd, Lebensfähigkeit eines sechsmonatlichen Fötus. (Med. a Surg. Journ. 1841. Septbr.)

Trezzi u. Vittadini, medicinisch-gerichtl. Bemerkungen über die Vertrocknung der Nabelschnur. (Froriep's Notizen Bd. 20. No. 21. Aus Revue méd. 1841. Aug.)

J. B. Friedreich, System der gerichtlichen Psychologie. 2. Aufl. Regensburg, 1842. 8.

Sampson, Criminal Jurisprudence in relation to mental Organisation. Highley, 1841. 8.

Amtliche Verfügung, die gerichtsärztl. Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände betreff. (Preuss. med. Zeitung 1841. No. 52.)

Brach, über den Einfluss der Epilepsie auf die Geisteskräfte der damit Behafteten und die Grundsätze, nach welchen die Zurechnungsfähigkeit derselben zu beurtheilen ist. Köln 1841. 8.

H. O. F. Hettich, über das Heimweh, hauptsächlich in seinen Beziehungen zur Staatsarzneikunde. Eine Inaug.-Dissertation. Stuttgart, 1841. gr. 8.

Hochgeladen, Gutachten des Gemüthszustandes eines Mörders. (Rust's Magazin Bd. 58. Heft 2.)

L. Fallot, Untersuchung und Enthüllung der simulirten u. verheimlichten Krankheiten in Beziehung auf Militair-Dienst; für deutsche Militair- und Gerichtsärzte bearb. von J. C. Fleck. Weimar, 1841. 8.

Delepeleere, über simulirte Krankheiten. (Bulletin méd. belge 1841. Juli.)

Canstatt, Brustmessungen an Conscriptionspflichtigen. (Baier. Correspondenzblatt 1841. No. 41.)

Hauff, über die Anwendung der mittelbaren Untersuchung der Brust bei der Aushebung der Militairpflichtigen. (Würtemberg. med. Correspondenzblatt Bd. 11. No. 13.)

J. B. Friedreich, Anleitung zur gerichtsärztl. Untersuchung der Körperverletzungen. Straubing, 1841. gr. 8.

Marini, gerichtlich-medic. Betrachtungen über Verwundungen, welche durch Complicationen gefährlich werden. (Il filiatre Lebezio 1841.)

Bernt, ärztl. Gutachten über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung am Kopfe. (Oesterr. med. Jahrb. 1841. Sept.)

Abele, gerichtsärztl. Untersuchung in Betreff eines nach zugefügter Kopfverletzung erfolgten Todes. (Würtemb. Correspondenzblatt 1841. No. 16.)

Levoiseur, Complication einer tödtlich gewordenen Kopfverletzung mit protopathischen Auswüchsen der harten Hirnhaut und Durchbohrung des Schädels. (Rust's Magaz. Bd. 58. H. 1.)

Stokes, über d. durch Verwundung d. Halses entstehende Asphyxie. (Dublin Journ. März 1841. — Häser's Repert. Bd. 3. No. 4.)

Dunas, über die Zerreissung des Zwerchfells, vom med.-forens. Standpunkte aus. (Journ. de la Societ. de méd. prat. de Montpellier 1841. Novbr.)

Ed. Linoli, gerichtsärztl. Bemerkungen über eine Leberverletzung. (Omodei Annali 1841. Septbr.)

A. C. Neumann, Handbuch der gerichtl. Anatomie nebst einem Wörterbuche der anatom. Ausdrücke. Berlin, 1841. gr. 8.

Wilbrand, Leitfaden bei gerichtlichen Leichenuntersuchungen. Giessen, 1841. gr. 4.

G. Richter, gerichtsärztl. Obductionstabellen. 1. Abthl. Untersuchung Erwachsener. Lüneburg, 1841. kl. 8.

Chevallier, Tod durch Erdrosselung, in gerichtlich-medicin. Hinsicht. (Rust's Magaz. Bd. 57. Heft 3.)

Orfila, Abhandlung über das Erhängen. (Mém. de l'Académie Royale de méd. Tom. 9.)

Blaud, Bericht über eine gerichtl.-med. Frage in Betreff d. Todes durch Erhängen. (Gaz. méd. de Paris 1841. No. 34.)

Göllner, eine Arsenikvergiftung. (Baier. Corresp. Bl. 1841. No. 43.)

Orfila, *Bussy* et *Olivier* (*d'Angers*), Réponse aux écrits de M. Raspail sur l'affaire de Tulle. Paris, 1841. 8.

Grandi, del sange pei rapporti di medicina legale. Lugo, 1841. 8.

Carrado Taddei de Gravina, über den specifischen Geruch des Blutes. (Omodei Annali 1841. Jan.)

Scharlau, Wie weit geht die Verantwortlichkeit eines Arztes für einen Kunstfehler? (Med. Argos Bd. 3. Heft 3.)

de Witz, über die Folgen des Gesetzes über Geburtshülfe, die amtliche Erhebung von Kunstfehlern betreffend. (Würtemb. med. Correspondenzblatt 11. No. 13.)

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.
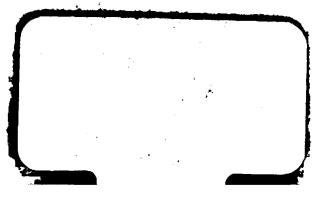
41C
346